Schriften
des
Vereins für schleswig-holsteinische
Kirchengeschichte

1. Reihe (größere Publikationen). 8. Heft

Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums

Ein Beitrag zur Beurteilung
des Verhältnisses der Landeskirche zum Staate

Von
Ernst Wolgast
Referendar

Kiel 1916
In Kommission bei Robert Cordes

Dem Andenken
des
Propſten Witt

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Vorwort VII
II. Literaturverzeichnis X
III. Gedankengang der Untersuchung XIX
IV. Die Untersuchung 1

Disposition.

A. Einleitung 1
Bedeutung des Problems 1
B. Ausführung 5
A. Kennzeichnung des Problems und seines Zusammenhanges mit der Beurteilung der Natur der Landeskirche. Plan der Darstellung . . 5
B. Untersuchung des Problems. 26
I. Die theologischen, sozialen und geschichtlichen Grundlagen
1. der heutigen Landeskirchen im allgemeinen 26
a. die theologischen Grundlagen 28
b. die sozialen Grundlagen 40
c. die geschichtlichen Grundlagen 83
2. der schleswig-holsteinischen Landeskirche im besonderen . . . 109
a. die theologischen Grundlagen 110
b. die sozialen Grundlagen 110
c. die geschichtlichen Grundlagen 119
α. Die politische Geschichte Schleswig-Holsteins seit der Reformation 120
β. Die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche. . 126
αα. von 1542 bis 1831 129
ββ. von 1831 bis 1867 193
II. Die heutige schleswig-holsteinische Landeskirche und ihr Verhältnis zum preußischen Staate — ein Begriffsproblem 236
C. Lösung des Problems 245
C. Schluß 285
Ergebnis und Ausblick

Vorwort.

Diese Arbeit ist durch die Beobachtung angeregt, daß an dem politischen Kampfe in und um Nordschleswig Geistliche auf beiden Seiten in nicht geringem Maße beteiligt sind und daß die eine Seite behauptet, das Königliche Konsistorium zu Kiel habe in einer seinem Wesen widersprechenden Weise durch kirchenregimentliche Anordnungen in den Kampf eingegriffen. Es drängte mich daher, die wissenschaftlich bisher nicht behandelte Rechtsbasis des Konsistoriums zu erforschen, auf dessen vielseitige kirchenpolitische Bedeutung der verstorbene, uns Schleswig-Holsteinern unvergeßliche Propst Witt in Horst mich während meiner Referendarzeit in der zu seiner Propstei gehörigen Grafschaft Rantzau oft hingewiesen hat.. Die folgenden Ausführungen wollen allein den staatskirchenrechtlichen Zustand Schleswig-Holsteins erkennen. Sie sind infolgedessen nicht politisch, sondern rein wissenschaftlich.

„Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums" dürfte als ein sehr spezielles Thema zu bezeichnen sein. Wenn ich versucht habe, ihm von der allgemeinen Seite näher zu kommen, statt die traditionellen Methoden anzuwenden, so bin ich dazu durch systematische Betrachtung des Sozialen — dies Wort im wissenschaftlichen Sinne verstanden — veranlaßt worden. Inwieweit es gelungen ist, einen gangbaren Weg, der bisher m. E. der Kirchenrechtswissenschaft gefehlt hat, zu finden, ob die neue Methode dem Stoffe angemessen, möge die Arbeit selbst zeigen. Sie ist, um sie zu charakterisieren, hinsichtlich ihrer allgemeinen Seite eine besondere Untersuchung des Problems des Sozialen, soferne es sich dabei um die Erkenntnis von Einheit in der Mehrheit und Mehrheit in der Einheit handelt. Denn meine rechtlichen und wirtschaftlichen Studien haben mich darauf hin-

gewiesen, daß Vorbedingung für die Lösung des Problems die Erkenntnis des Wesens gegenseitiger menschlicher Beziehungen sei. Da diese an Einzelindividuen gebunden sind, so war zunächst die individuell menschliche Energie zu erkennen. Sie stellte sich mir dar als — menschlicher — Wille, und zwar schienen zwei Formen desselben unterschieden werden zu können. Der Wille der einen Art schien — in Bezug auf den Menschen — nach außen, die andere nach innen gerichtet zu sein. Die beiden Arten unterschied ich mir als extensive und intensive Energie. Bevor ich dann zu weiteren Untersuchungen und Ergebnissen kam, lernte ich Tönnies' Buch „Gemeinschaft und Gesellschaft" mit seiner Unterscheidung des menschlichen Willens als Wesenwille und Willkür kennen. Diese beiden von Tönnies klargestellten Begriffe entsprachen den erst wenig entwickelten Begriffen der extensiven und der intensiven Energie, und es stellte sich heraus, daß auch die übrigen klaren Darlegungen Tönnies' in der Konsequenz meiner bisherigen Erkenntnisse lagen. Infolgedessen konnte ich mich mehr und mehr auf Tönnies' Resultate stellen. Die vorliegende Untersuchung arbeitet mit den Begriffen des genannten Werkes. Daraus ergibt sich, daß die bisherige staatskirchenrechtliche Literatur diese Untersuchung wenig fördern konnte. Wenn sie dennoch in ausgedehnterem Maße herangezogen worden ist, so kommt das daher, daß mancher Forscher infolge starken intuitiven Blickes das — vom Standpunkte dieser Arbeit aus — Richtige gesehen hat. Die bedeutendsten entsprechenden Aeußerungen, wie die Sohms und Hänels, sind zur Stütze der folgenden Ausführungen angeführt worden. Sie zu finden, war eine um so größere Freude, als der zu gehende Weg durch Neuland führte. Eine ganz besondere Genugtuung aber war es, zu sehen, daß mit jenen Erkenntnissen das Wesen des gegenwärtigen Geschehens begriffen werden kann.

Grundsätzlich abgeschlossen war diese Arbeit in den ersten Monaten des Jahres 1915. Von den seitdem mir bekannt gewordenen wenigen, für meine Gedankengänge in Betracht kommenden Schriften möge hier zunächst das gut orientierende Büchlein von August Pfannkuche „Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis seit der Reformation" (Leipzig und Berlin 1915) angeführt werden. Es nähert sich im Ergebnis dem

Urteil der vorliegenden Arbeit, daß die Kirchen auch heute noch Staatsteile seien, scheut sich jedoch, dies klar auszusprechen. Mit zu dem Besten gehören die Schriften Emil Lederers über soziale Probleme, obgleich sie nicht das engere Gebiet des Staatskirchenrechts behandeln. Genannt seien die Aufsätze „Das ökonomische Element und die politische Idee im modernen Parteiwesen“ (Zeitschrift für Politik, 5. Bd., S. 535) und „Zur Soziologie des Weltkrieges“ (Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Maiheft 1915 S. 347). Einzelne Seiten des modernen Soziallebens hat auch F. Lenz in seinem Buche „Macht und Wirtschaft. Die Voraussetzungen des modernen Krieges“ (München 1915) überraschend gut gezeigt. Dasselbe gilt auch von F. Fleiner, „Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts“ (2. Aufl. 1912), der das Sozialleben allerdings vornehmlich bloß nach seiner Struktur zu erfassen sucht.

Auch das vorzügliche Werk Fritz Kestners „Der Organisationszwang. Eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen Kartellen und Außenseitern“ (Berlin 1912) gibt wertvolle Erkenntnisse.

Ausdrücklich bemerken möchte ich, daß das Werk von Rickert „Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung“ die gewonnenen Resultate zu erschüttern nicht im Stande sein dürfte. Der Beweis dafür kann hier leider nicht geführt werden.

Noch sei erwähnt, daß dies Buch ursprünglich mit Marginalien versehen werden sollte. Das traditionelle Format der Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte ließ ihre Anbringung jedoch nicht ratsam erscheinen. Darum sind die Texte der Marginalien in eckigen Klammern und gesperrt gedruckt über die einzelnen Abschnitte, z. T. auch in den Text, gesetzt worden. Die dadurch hervorgerufene kleine Beschwerlichkeit bei der Lektüre wolle der Leser gütigst übersehen.

Berlin, im Mai 1916. E. W.

II. Literaturverzeichnis.

A. Quellen, offizielle Sammlungen usw.

Christlyke Kerken-Ordeninge, de yn den Fürstendömen, Schleßwig, Holsten etc schal geholden werdenn. Gedrücket tho Magdeborch, dorch Hans Walther. Anno 1542. Nohgedrücket tho Schleßwiech, dorch Nicolaum Wegener 1601 und dorch Arnoldum Wegener 1612. Diese beiden Drucke sind korrekter als die Originalausgabe von 1542.

Corpus constitutionum regio-holsaticarum [1]) oder allerhöchst autorisierte Sammlung der in dem Herzogthum Holstein, Königlichen Antheils samt inkorporierten Landen, wie auch der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Rantzau in Kraft eines beständigen Gesetzes ergangenen Constitutionen, Edikten, Mandaten, Dekreten, Resolutionen, Privilegien und Conzessionen und anderen Verfügungen. Altona 1749—1751, in drei Bänden, von denen der erste die allgemeinen Landesverordnungen enthält. Der Herausgeber v. Cronhelm fügte 1750 einen Nebenband unter dem Titel: Corpus statutorum provincialium Holsatiae hinzu, welcher u. a. die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 enthält. Ein anderer Abdruck findet sich in der Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen, Glückstadt 1773, S. 18—129.

Die Chronologische Sammlung der in den Jahren 1748 bis 1848 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche im Verlage der königlichen Schulbuchhandlung zu Kiel herausgegeben wurde.

Der dritte und vierte Band der Systematischen Sammlung der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen, annoch gültigen Königlichen, Fürstlichen, Großfürstlichen und gemeinschaftlichen Verordnungen und Verfügungen, welche 1830 im Verlage der Königlichen Schulbuchhandlung erschienen ist.

Die Chronologische Sammlung der in den Jahren 1848 bis 1863 und bis zum 1. Februar 1864 ergangenen Verordnungen, Ver-

---

[1]) Die Ordnung des folgenden Verzeichnisses der Quellen etc., außer den beiden letzten Nummern, ist H. Fr. Chalybäus, Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betreffend das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht, 2. Aufl., Schleswig 1902, entnommen.

fügungen etc. für das Herzogthum Schleswig, welche in däniſcher und deutſcher Sprache im Verlage des Königlichen Taubſtummeninſtituts herausgegeben wurde.

Das Geſetz- und Miniſterialblatt für das Herzogthum Holſtein von 1852 und 1853 und für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg von 1854 bis 1863. Geſetz- und Verordnungsblatt für dieſelben von 1864 und Januar 1865.

Die Verordnungsblätter, welche in den Jahren 1864 bis 1868 von den einander folgenden Regierungsbehörden in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein herausgegeben worden ſind.

Eine Reihe geſetzlicher Beſtimmungen etc., die ſich in der in Anmerkung 1 zitierten Sammlung von Chalybäus befinden, ſind lediglich dieſer Sammlung entnommen.

Deutſche Staatsgrundgeſetze in diplomatiſch genauem Abdrucke. Zu amtlichem und akademiſchem Gebrauche. Herausgegeben von Karl Binding:

a) Die Verfaſſungen des Norddeutſchen Bundes vom 17. April 1867 und des Deutſchen Reiches vom 16. April 1871, 4. Aufl. Leipzig 1907;
b) Verfaſſungsurkunde für den Preußiſchen Staat. Vom 31. Januar 1850. Nebſt ihren Abänderungen. 3. Aufl. Leipzig 1908.

B. Bearbeitungen des Kirchenrechts und der für dieſe Arbeit in Betracht kommenden Gebiete.

Baltzer, Ferdinand Tönnies: Gemeinſchaft und Geſellſchaft. Berlin 1890.

Barge, Andreas Bodenſtein von Karlſtadt. 2 Bde. Leipzig 1905.

Barth, Die leitenden Ideen des 20. Jahrhunderts, in „Die deutſche Schule", Monatsſchrift, im Auftrage des Deutſchen Lehrervereins begründet von Robert Rißmann und geleitet von C. L. A. Pretzel. Maiheft 1914. Leipzig und Berlin 1914.

Bierling, Sind die Beamten des evangeliſchen Kirchenregiments in Preußen als Staatsbeamte anzuſehen? im Archiv für öffentliches Recht. Bd. VII. 1892.

Bornhak, Preußiſches Staatsrecht. 3. Bd. 1. und 2. Aufl. Freiburg 1889 und Breslau 1914.

Braun, Die Disziplinargewalt über Kirchendiener nach dem Rechte der preußiſchen Landeskirche in Dove-Friedberg, Zeitſchrift für Kirchenrecht. Bd. XVII. Freiburg und Tübingen 1882.

Calliſen, Anleitung für Theologie Studierende und angehende Prediger in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, mit den landesherrlichen Kirchenverordnungen zur Wahrnehmung ihrer Pflichten bekannt zu werden. Altona 1810, 3. Aufl. 1813 ebenda.

Chalybäus, Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betreffend das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht. 2. Aufl. Schleswig 1902.
Comte, A., Soziologie; aus dem französischen Original ins Deutsche übertragen von Valentine Dorn und eingeleitet von Heinrich Waentig. Jena 1907.
Correspondenzblatt, herausgegeben von Olshausen. Kiel 1836.

Decker, A., Die Ständeversammlung keine Kirchenversammlung. Hamburg 1863.
Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften. 1. Bd. Leipzig 1883. Die Glaubenslehre der Reformatoren, in den preußischen Jahrbüchern 1894.

Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte. 1808—1823.
Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1. Bd. 1. Abt. 6.—8. Aufl. Marburg 1911.
Ernst Günther, Herzog zu Schleswig-Holstein, Ausführungen im preußischen Herrenhause am 26. Mai 1914 zur Interpellation, betr. Beseitigung der durch den Nationalitätenkampf in die Bevölkerung Nordschleswigs hineingetragenen Beunruhigung. (Verhandlungen des Herrenhauses 1914 S. 347 ff.).

Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts. 3. Bd. 2. Abt. Altona 1838.
Fischer, Kuno, Geschichte der Philosophie, Jubiläumsausgabe. 9. Bd.: Schopenhauers Leben, Lehre und Werke. 2. neu bearb. und vermehrte Aufl. Heidelberg 1898, und
— 8. Bd.: Immanuel Kant und seine Lehre. 4. Aufl. Heidelberg 1899.
Forchammer, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein seit der lutherischen Reformation. H. 1—2. Kiel 1834.
Frantz, Lehrbuch des Kirchenrechts. Göttingen 1899.
Frauer, Die rechtliche Stellung des württembergischen Konsistoriums, geschichtlich entwickelt, in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Friedberg und Sehling. Bd. XVII. Tübingen 1907.
Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Tübingen 1872.
— Die evangelische und die katholische Kirche der neu einverleibten Länder. Halle 1867.
— Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich. Leipzig 1888.
— Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 2., 4., 6. Aufl. 1884, 1895, 1903.

Gallwitz, Hans, Die Grundlagen der Kirche. Eisenach und Leipzig ohne Jahr.
v. Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde. Berlin 1868—1913.

— Deutsches Privatrecht, in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Leipzig 1895—1905.
— Das Wesen der menschlichen Verbände, 1902.
v. Gönner, N. Th., Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut 1808.
v. Goßler, Sind in Preußen die Mitglieder der Konsistorien Staatsbeamte? Heidelb. Diss. 1906.
Goßner, Preußisches evangelisches Kirchenrecht. Berlin 1914 (1899).
Gottschick, Huß', Luthers und Zwinglis Lehre von der Kirche, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. VIII. 1886.

Hänel, Deutsches Staatsrecht, im systematischen Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von Binding. Leipzig 1892.
Hansen, Kurze Schleswig-Holsteinische Landesgeschichte. Flensburg 1912.
— Wiedertäufer in Eiderstedt, in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, 2. Bd. Heft 2. Kiel 1901—1903.
Harnack, Entstehung und Entwickelung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts in den ersten zwei Jahrhunderten. Leipzig 1911.
Hatch, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter. Gießen 1888. Übersetzung aus dem Englischen von Harnack.
Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern. Leipzig 1890.
Herrmann, über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate. Göttingen 1849.
— Confession und Landeskirche. Erschienen unter: Zwei Kirchentagsvorträge von J. A. Dorner und E. Herrmann. Hamburg 1867.
Hinschius, Die evangelische Landeskirche in Preußen und die Einverleibung der neuen Provinzen. Berlin 1867.
— Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. Rechts. Freiburg-Tübingen 1883.
Freiburg-Tübingen 1883.
Berlin-Leipzig 1884.
— Das preußische Kirchenrecht im Gebiete des allgemeinen Landrechts.
— Die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873. Berlin 1873.
— Die preußischen Kirchengesetze der Jahre 1874—1875. Berlin 1875.
— Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.
— System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland.
Hoff, Schleswig-holsteinische Heimatgeschichte. 2 Bde. Kiel und Leipzig 1910/11.

Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates und seiner Provinzen. Halle 1864.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen 1905.

Jensen, J. N. A., Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Herausgegeben von A. L. J. Michelsen. Kiel 1873—79. Bd. 1.

Kaftan, J., Besprechung von Balfours Einführung in die Theologie, in den Preußischen Jahrbüchern 1895.

Kaftan, Th., Vier Kapitel von der Landeskirche. Schleswig 1907.

Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Leipzig 1894.

Kant, Immanuel, Kritik der Urteilskraft. (Reclam) Leipzig.

Kaufmann, Erich, Kirchenrechtliche Bemerkungen über die Entstehung des Begriffes der Landeskirche. In den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte. II. Reihe. Bd. 5. 4. Heft. Kiel 1913.

Kieler Neueste Nachrichten: Jg. 1914 No. 177 vom 31. VII. 1914. Bemerkungen des Herzogs Ernst Günther zu Schleswig-Holstein über die kirchlichen Nordmarkverhältnisse.

v. Kirchenheim, Kirchenrecht. 1900, 2. Aufl. Heidelberg 1911.

Klein, Das Organisationswesen der Gegenwart. Berlin 1913.

Köstlin, Artikel „Kirche" in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie.

Koch, Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850. (Kommentar.) Breslau 1896.

Köhler, W., Die Ergebnisse des zweiten deutschen Soziologentages, in v. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, Leipzig 1914. 2. Heft.

Kolde, Luthers Stellung zu Konzil und Kirche bis zum Wormser Reichstage 1521. Gütersloh 1876.

Kraußold, Das landesherrliche Summepiskopat nach den reformatorisch-lutherischen Grundsätzen. Erlangen 1860.

Kurzer Unterricht im Christentum zum richtigen Verstehen des kleinen Katechismus Lutheri. 77. Auflage. Kiel 1841.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.

Lau, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Hamburg 1867.

Lenz, Luthers Lehre von der Obrigkeit in den Preußischen Jahrbüchern 1894.

Lisko, Das Christlich-apostolische Glaubensbekenntnis. Berlin 1845.

Loening, Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.

Matthiä, W. Chr., Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. Th. 1 Hamburg 1778; Th. 2 Flensburg und Leipzig 1786.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, 2 Bde.; im systematischen Handbuche der deutschen Rechtswissenschaft von Binding. Leipzig 1896.

Meier, Gustav, Über die Entstehung und den Begriff des landesherrlichen Kirchenregiments. Gött. Diss. 1890.

Meier, Th., Das preußische gemeine und provinzielle Kirchenrecht für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts. Berlin 1868.

Mejer, Der Rechtsschutz für die lutherische Kirche in den neu-preußischen Provinzen. Rostock 1867.

— Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments. Rostock 1864.

— Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen. Hannover 1889.

Menzel, Begriff und Wesen des Staates, im Handbuche der Politik, Bd. 1. Berlin und Leipzig 1912.

Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrechte. Stuttgart 1901.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. 1895.

Michelsen, E., Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 mit einer ausführlichen historischen Einleitung. 1. Heft. Einleitung. In den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 5. Heft. Kiel 1909.

— Aktenstücke zur Geschichte unserer Landeskirche in den Jahren 1848 bis 1850. Schriften II. Reihe, 1. Bd. 3. Heft. Kiel 1897—1900.

Möller-Kawerau, Lehrbuch der Kirchengeschichte. III. Bd. in „Sammlung theologischer Lehrbücher". 4. Aufl. Tübingen 1894.

Mommsen-Chalybäus, Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für Schleswig-Holstein. Kiel 1878.

Monatsblatt der Freunde evangelischer Freiheit in Schleswig-Holstein, Jg. 1914, No. 7 (Bericht über die Rede Prof. D. Baumgartens).

Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche. Gütersloh 1900.

Reuber, Dr. med., Begründung zur Interpellation im preußischen Herrenhause, betr. Beseitigung der durch den Nationalitätenkampf in die Bevölkerung Nordschleswigs hineingetragenen Beunruhigung, am 26. Mai 1914 (Verhandlungen S. 332).

Riedner, Grundsätze der Verwaltungsorganisation der altpreußischen Landeskirche, im Verwaltungsarchiv, Bd. 6. Berlin 1903.

— Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, in den kirchenrechtlichen Abhandlungen von Stutz, 13. und 14. Heft. Stuttgart 1904.

Rithack-Stahn, Die preußische Landeskirche unter Friedrich Wilhelm IV., in den Preußischen Jahrbüchern 1907.

Oberverwaltungsgericht, Entscheidungen des, Bd. XXII. Endurteil vom 1. April 1892.

Paulsen, Lehrbuch des Privat-Rechts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Altona 1834.

Philippowich, Grundriß der politischen Oekonomie. 1. Bd. 9. Aufl. Tübingen 1911.

Preuß, Die Entwickelung des Schriftprinzips bei Luther bis zur Leipziger Disputation. Leipzig 1901.

Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche. Leipzig 1840.

Ranke, Das Zeitalter der Reformation. Leipzig 1873.

Rendtorff, Prof. D., zitiert als R., F., Zur Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche. In den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, 5. Bd., 1. Heft. Kiel 1910.

— Die kirchlichen Verhältnisse in Nordschleswig; in Deutsch-Evangelisch. Monatsblätter für den gesamten deutschen Protestantismus, herausgegeben von Haupt und Schian. Jg. 1910. Berlin 1910.

Rendtorff, Heinrich, zitiert als R., H., Das Gewißheitsproblem in dem theologischen System des Johannes Musäus. Leipzig 1912.

Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. Leipzig 1886.

Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Landeskirchen Deutschlands. Leipzig 1893.

— Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Leipzig 1899.

Rodenberg, Kirche und Staat im Mittelalter und die Entstehung der sogenannten Landeskirchen des 15. Jahrhunderts. In den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte. II. Reihe, 5. Bd., 2. Heft. Kiel 1911.

v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, in 5. Aufl. neubearbeitet von Zorn, 2. Bd. Leipzig 1906.

Rosenbaum, Ferdinand Tönnies' Werk. In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 38. Jg., 4. Heft. München 1910.

Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886.

Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers. 2. Aufl. Tübingen 1896. (1. Aufl. 1878.)

v. Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment. 1862.

Schleiermachers Lehre vom Kirchenregiment; herausgegeben von H. Weiß. Berlin 1881.

Schoen, Das Landeskirchentum in Preußen. Im Schultzenstein und Keils Verwaltungsarchiv, Bd. VI.

— Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 1. Bd. Berlin 1903.

— Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Leipzig 1897.

v. Schubert, Die Entstehung der schleswig-holsteinischen Landeskirche. In der Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holstein-lauenburgische Geschichte. Bd. 24. 1894.
— Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins auf Grund von Vorlesungen an der Kieler Universität. I. In den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte. I. Reihe, 3. Heft. Kiel 1907.
— Richtlinien und Aufgaben der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte. In den zu 2 genannten Schriften II. Reihe, 4. Bd., 2. Heft.
— Aktenstücke zum Amtsantritt des holsteinischen Generalsuperintendenten Callisen 1792. In den gen. Schriften II. Reihe, 1. Bd., 2. Heft.
v. Schulte, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 4. bez. 1. Aufl. Gießen 1886.
v. Schulze, Das preußische Staatsrecht auf Grund des deutschen Staatsrechts. II. Bd. 3. Abt. Leipzig 1877.
Schwarz, Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 1896.
Schwarzbücher über die dänische Mißregierung im Herzogthum Schleswig: Kirche und Schule im Dienste der Danisierungsbestrebungen. Kiel 1864.
Schwegler, Geschichte der Philosophie. (Reclam) Leipzig.
Sehling, Kirchenrecht. (Göschen) Leipzig 1908.
Sohm, Das Verhältnis von Staat und Kirche. In der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XI.
— Kirchenrecht. I. Die geschichtlichen Grundlagen. Leipzig 1892.
— Geistliches und weltliches Recht. Leipzig 1914.
— Kirchengeschichte im Grundriß. 17. Aufl. Leipzig 1911.
Sozin, Arabische Grammatik. Bearbeitet von Brockelmann. Berlin 1904.
Ständezeitung: Zeitung für die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig. Jg. 1838.
Steffen, Die Grundlagen der Soziologie. Ein Programm zu der Methode der Gesellschaftswissenschaft und Naturforschung. Jena 1912.
v. Stein, Lorenz, Die Verwaltungslehre: Die Innere Verwaltung. Zweites Hauptgebiet. Das Besoldungswesen. 3. Teil. 1. Heft. Die Zeit bis zum 19. Jahrhundert. Stuttgart 1884.
v. Stengel, Das Staatsrecht des Königreiches Preußen. Im Handbuche des öffentlichen Rechts, herausgegeben von M. v. Seydel. 2. Bd. 3. Abt. Freiburg und Leipzig 1894.
Stutz, „Kirchenrecht" in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 2. Bd. Leipzig 1904.
Stephan, Horst, Die Neuzeit. Im Handbuche der Kirchengeschichte von Krüger. Vierter Teil. Tübingen 1909.
Theinert, Zur rechtlichen Kennzeichnung der Konsistorial-Synodalverfassung der altpreußischen evangelischen Landeskirche; im Verwaltungsarchiv, Bd. 16.

Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1877.

Tonnesen, Die kirchlichen Verhältnisse in Nordschleswig. In „die Christliche Welt". Jg. 1910. Marburg 1910. Übrigens früher schon (E. Michelsen), ebendas. Jg. 1892 Nr. 8, 1894 Nr. 8 und 1899 Nr. 7 ff.

Tönnies, Ferdinand, Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie. 2. Aufl. Berlin 1912.

— Individuum und Welt in der Neuzeit. Im „Weltwirtschaftlichen Archiv" von Bernhard Harms. Januarheft 1913.

— Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat. Im Oktoberheft 1914 des **Archivs** für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, herausgegeben von **Kohler** und Berolzheimer. Berlin und Leipzig 1914.

Troeltsch, Gesammelte Schriften Bd. 1 und 2. 1912—1913.

— Religion und Kirche. In den Preußischen Jahrbüchern 1895.

— Das Wesen des modernen Geistes. In den Preußischen Jahrbüchern 1907.

Verhandlungen des Herrenhauses 1914.

Vollert, Sind in Preußen Kirchendiener Staatsbeamte? Berlin 1908.

Waitz, Kurz gefaßte Schleswig-holsteinische Landesgeschichte. Kiel 1864.

Wiegmann, Kurz gefaßte Geschichte der christlichen Religion und des Kirchenwesens in den dänischen Staaten, besonders in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Kiel und Flensburg 1840.

Witt, Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte. In den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte. I. Reihe, 1. Heft. 2. Aufl. Kiel 1913.

Wittern, Die Geschichte der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein. In den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, 4. Bd., 4. Heft. Kiel 1908.

Wundt, Wilhelm, Logik. 2 Bd. Methodenlehre. 2. Abt. Logik der Geisteswissenschaften. 2. Aufl. Stuttgart 1895.

Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart 1888.

— Art. „Evangelische Kirche" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Herausgegeben von Fleischmann. 1. Bd. Tübingen 1911.

III. Gedankengang der Untersuchung

A. Einleitung

Bedeutung des Problems

Die rechtliche Natur der Konsistorien eine Streitfrage (S. 1). — Sind die Konsistorien Staats- oder Kirchenbehörden? (S. 1). Klarheit ist von politischer (S. 1), aber auch von allgemeiner Bedeutung (S. 3).

B. Ausführung

A. Kennzeichnung des Problems und seines Zusammenhanges mit der Beurteilung der Natur der Landeskirche. Plan der Darstellung

Die positiven Normen sind preußisches, speziell schleswig-holsteinisches Kirchenrecht (S. 5). — Das schleswig-holsteinische Kirchenrecht ein besonderes Recht (S. 7). — Beurteilung des Problems (S. 10). — Die herrschende Meinung (S. 11). — Die Gegenmeinung (S. 17). — Grundlage. Die preußische Verfassungsurkunde (S. 20). — Der Artikel 15 der preußischen Verfassungsurkunde. Fortdauer des alten Rechts (S. 21), — besonders auch des schleswig-holsteinischen Rechts (S. 23). — Die rechtliche Stellung des Konsistoriums folgt aus der der Landeskirche (S. 24). — Vermutung eines Fehlers in der bisherigen Behandlung des Problems (S. 24). — Plan der Darstellung (S. 26).

B. Untersuchung des Problems

I. Die theologischen, sozialen und geschichtlichen Grundlagen

1. der heutigen Landeskirchen im Allgemeinen:

Die Grundlagen (S. 26):

a) Die theologischen Grundlagen (S. 28);

Der Kirchenbegriff ein theologisch-dogmatischer Begriff (S. 28). — Luthers Kirchenbegriff (S. 28), — ein Teil seiner religiösen Ideologie (S. 29). — Luthers Kirche nicht bloß in der Idee, sondern real, (S. 31) — aber ohne organisatorisches Prinzip (S. 35). — Das Wort kein organi-

satorisches Prinzip; (S. 36) — auch die Sakramente nicht (S. 37). — Luthers Kirchenbegriff indifferent gegen die Frage des Themas (S. 39).

b) Die sozialen Grundlagen (S. 40);

Rechtfertigung des Abschnittes (S. 40). — Kirche und Sozial (S. 40). — Zwei verschiedene Arten von Elementen in der Kirche (S. 42). — Schwierigkeiten der Lösung. Bedeutung der Begriffe (S. 43). — Versuche, das Soziale zu begreifen: Schäffle, Gierke, Comte (S. 45). — Theologie-Soziologie (S. 46). — Das Problem der Kirche im Problem des Willens (S. 48). — Der Wille Schopenhauers und seine Ablehnung (S. 49). — Wille spezifisch menschlich (S. 51). — Die beiden Formen des Willens: Der Wesenwille (S. 52). — Die Willkür (S. 54). — Verdeutlichung der Willensformen (S. 55). — Wert der Unterscheidung (S. 56). — Affektion des Gefühls (S. 57). — „Empirische Bedeutung" (S. 57). — Die Formen des verbundenen Willens (S. 58). — Gemeinschaft und Gesellschaft (S. 59). — Die Gemeinschaft (S. 60). — Drei natürliche Grundformen: (S. 60) — des Blutes (S. 60) — des Ortes (S. 60) — des Geistes (S. 61). — Die Ordnung der Gemeinschaft (S. 61), — ihr Recht (S. 63); — reale Ungleichheiten: Herrschen ein Dienen, Dienen ein Herrschen (S. 63). — Der Kirchenbegriff und Tönnies' Gemeinschaftsbegriff (S. 64). — Luthers Kirchenbegriff ein Gemeinschaftsbegriff theologischer Fassung (S. 64); — gleiche Affektion des Gefühls durch beide Gemeinschaftsbegriffe (S. 65); — fernere Bestätigung (S. 65); — reale Ungleichheiten (S. 66). — Stellung des Predigers (S. 67). — Der Einheitsbegriff (S. 68). — Die Sprache und „das Wort" (S. 68). — Die Glaubensgemeinschaft ein theologischer und ein soziologischer Begriff (S. 69). — Die Grundformen der Gemeinschaft und die Landeskirchen: (S. 70) die Blutsgemeinschaft; (S. 70) — Gemeinschaft des Ortes; (S. 71) — Gemeinschaft des Geistes (S. 72). — Natürliche Bedeutung des ideologischen Sozialbildes (S. 72). — Die natürliche Stellung des Landesherrn (S. 72). — Zu starke reale Ungleichheiten führen zur Vergesellschaftung (S. 73). — Die Gesellschaft (S. 73). — Subjekt verbundener Willküren (S. 74). — Soziale Wirkung der Willkür (S. 74). — Wert und Kontrakt (S. 75). — Herrschaft der Zwecke (S. 76). — Das Recht der Landeskirchen als Kriterium der gesellschaftlich-willkürlichen Elemente (S. 77); — spezielle Formen der Gesellschaft sind künstlich (S. 77). — Die Landeskirchen als Subjekte verbundener Willküren (S. 78). — Die Konsistorien (S. 79). — Affektion des Gefühls (S. 79). — Landeskirchen und Zweckmäßigkeit (S. 80). — Landeskirchen und „die Gesellschaft" (S. 80). — Ein konkretes Verhältnis von Staat und Kirche ist nur an der Hand des gesamten konkreten Tatbestandes feststellbar; Anm.: Sohm (S. 81).

c) Die geschichtlichen Grundlagen (S. 83)

Nutzen eines geschichtlichen Überblickes: an sich nur eine historische Ansicht, keine Erkenntnis (S. 83). — Aufdeckung der Entwickelungslinie

(S. 88). — Engerer Gegenstand des geschichtlichen Überblickes (S. 89). — Das Vorstellungsleben seit der Reformationszeit (S. 89). — Keine ausschließliche Herrschaft des Kollektivismus zur Reformationszeit mehr (S. 91). — Negationen des kollektivistischen Denkens: (S. 92) — auf künstlerischem (S. 92), — naturwissenschaftlichem (S. 92), — wirtschaftlichem (S. 93), — rechtlichem (S. 93) — und religiösem Gebiete (S. 95). — Luthers Lehre: mechanisierend und verbindend zugleich (S. 96); — mechanisierend (S. 96), — verbindend (S. 96). — Wirkungen und Erfolge einzelner Kirchenbegriffe (S. 97). — Der Calvinismus (S. 97). — Das Luthertum (S. 98). — Das lutherische Kirchentum (S. 99). — Umgestaltung der Gemeinschaft (S. 100): — Der Fürst (S. 101). — Die tatsächliche Ordnung der lutherischen Kirche (S. 101). — Das 19. Jahrhundert (S. 103). — Das 20. Jahrhundert (S. 103). — Die allgemeine Entwickelungslinie: 1. Punkt: Die vorreformatorische Zeit (S. 104). — 2. Punkt: Die Reformationszeit (S. 106). — 3. Punkt: Kurfürst Johann Sigismund und seine Zeit (S. 106). — 4. Punkt: Das Wöllnersche Edikt (S. 107). — 5. Punkt: Das allgemeine Landrecht (S. 107). — 6. Punkt: Die Gegenwart (S. 107). — Ergebnis der Gesamtuntersuchung der Landeskirchen im allgemeinen (S. 108); — 1. bez. der herrschenden Meinung über die „Natur" der Landeskirchen (S. 108); — 2. bez. der Richtlinie der Entwickelung (S. 109).

2 der schleswig-holsteinischen Landeskirche im Besonderen (S. 109):

a) Die theologischen Grundlagen (S. 110);

Die Kirche rein evangelisch-lutherisch (S. 110).

b) Die sozialen Grundlagen (S. 110);

Wesenwillentlich-Gemeinschaftliches und Willkürlich-Gesellschaftliches in der schleswig-holsteinischen Landeskirche (S. 110). — Die Blutsgemeinschaft (S. 111). — Die Ortsgemeinschaft (S. 112). — Die Gemeinschaft des Geistes (S. 113). — Das Willkürlich-Gesellschaftliche in der schleswig-holsteinischen Landeskirche (S. 116).

c) Die geschichtlichen Grundlagen (S. 119):

Der Rahmen der Entwickelung (S. 119)

α. Die politische Geschichte Schleswig-Holsteins seit der Reformation (S. 120);

Verhältnis von Staat und Territorium; zentrifugale und zentripetale Tendenzen (S. 120). — Die Geschichte seit der Reformation (S. 121). — Das 19. Jahrhundert; die beiden Tendenzen (S. 123).

β. Die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche (S. 126):

Abgrenzung gegen die Gegenwart (S. 126). — Unterschied von der Entwickelung in Alt-Preußen (S. 127). — Begründung der Teilung der Untersuchung. Die Zeit von 1542—1831 und von 1831—1867 (S. 127).

aa. Von 1542 bis 1831 (S. 129):

Die Grundlage der schleswig-holsteinischen Landeskirche: Die Kirchenordnung vom 9. März 1542 (S. 129). — Die Kirchenordnung ein Staatsgesetz (S. 129). — Der Kirchenbegriff der Kirchenordnung ein Gemeinschaftsbegriff (S. 131). — Fortsetzung: Die weltliche Obrigkeit (S. 132). — Ihr Recht und ihre Pflicht (S. 132). — Die Grundlagen und Keime der Entwickelung (S. 135). — Der Landesherr der erste „freie" Mensch des öffentlichen Rechts (S. 137). — Von Gemeinschaft zu Gesellschaft (S. 137). — Zeitgenössische Schriftsteller: Matthiä, Falck (S. 139). — Synodale Elemente: 1647 bis 1736 (S. 140). — Die anfängliche Verfassung der Kirche (S. 142). — Die entwickelte Verfassung (S. 144). — Ihre Beurteilung (S. 144). — Die formelle Behandlung der kirchlichen Gesetze usw. nach Art der Staats-Gesetze usw. (S. 145). — Die Landeskirche: 1831 noch einzig und ausschließlich (S. 147). — Untersuchung der Landeskirche an der Hand der systematischen Übersicht der „chronologischen Sammlung" (S. 147). — A. Allgemeine Kirchenordnungen (S. 147) — aus der Constitutio betreffend Ecclesiastica und Criminalia (S. 152). — Ergebnis: Kirchenrecht entsteht auf dem Wege und in den Formen des Staatsrechts (S. 153). — B. Von den Konsistorien. Bedeutung der Stellung in der systematischen Übersicht (S. 154). — Ursprung und Charakter der Kirchenbehörden (S. 155). — Das Oberkonsistorium staatlich (S. 157), — ebenso die Landesoberkonsistorien (S. 159). — Aus der Landgerichtsordnung (S. 160). — Die Unterkonsistorien (S. 161). — C. Die Generalsuperintendenten staatlichen Ursprunges und Charakters (S. 162). — D. Von den Kirchenvisitatoren etc.: Segeberger Justizreglement (S. 165). — E. Von der Besetzung der Predigerstellen, insbes. von der Präsentation, Wahl, Vokation, Ordination, Beeidigung und Introduktion der Prediger; Erlaß der Bestimmungen hierüber Staatsakt (S. 171). — Eid der Pastoren (S. 174). — F. Von den Predigern, ihren Rechten und Pflichten, imgleichen von ihren Gerechtsamen und Einkünften; Bestimmungen hierüber Staatsakte (S. 177). — G. Von dem Gnadenjahr der Predigerwitwen. — H. Von den Predigerwitwen-Pensionen (S. 178). — Die Interna: I. Von dem Gottesdienste überhaupt und insbesondere von der Feier der Sonn- und Festtage, wie auch von einzelnen Festtagen (S. 179). — Die Kirchenglieder z. T. mit äußerem Zwange vom Staate zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten angehalten (S. 180). — K. Von der Taufe, der Konfirmation, der Beichte und dem Abendmahl und den Beerdigungen: von der Taufe. — Verbot der Exorcismen (S. 182). — Die Kirche in Wort- und Sakramentsverwaltung ein vom Staate nicht geschiedener Lebenskreis (S. 182). — L. Von den Kirchenregistern und Kirchendokumenten (S. 183). — M. Von den Kirchengütern, Kirchenanlagen, Kirchenjuraten usw. (S. 183). — N. Von den Küstern und anderen Kirchenbedienten (S. 184). — O. Von den Kirchenkollekten (S. 184). — P. Von den Bibelgesellschaften (S. 184). — Q. Von den fremden Religionsverwandten (S. 185). — Gründe der Toleranz (S. 185). — Paulsens Formulierung (1834) (S. 186). — Ergebnis: Die evangelisch-lutherische Kirche ecclesia

dominans (S. 190). — Die fünf Punkte Kahls über Territorialismus und Staatskirchentum (S. 191). — Gesamtergebnis: Die Kirche von 1542—1831 Staatskirche (S. 191).

ββ. Von 1831 bis 1867 (S. 193);

Die Zeit von 1831 bis 1867 die Epoche der Gährungen (S. 193). — Die Regierungen seit 1831 (S. 195). — Die Staatsgrundbestimmungen seit 1831 (S. 196). — Staatsgrundgesetz und Kirche (S. 200). — Die Gesetze von 1831 und 1834 (S. 200). — Die Gesetze der Zeit um 1848 (S. 213). — Die Gesetze der Reaktion bis 1863 (S. 218). — Die Zeit von 1863 bis zum 1. Oktober 1867 (S. 226). — Zusammenfassung: die Richtlinie (S. 235).

II. Die heutige schleswig-holsteinische Landeskirche und ihr Verhältnis zum preußischen Staate — ein Begriffsproblem (S. 236).

Das „Heute" der schleswig-holsteinischen Landeskirche seit dem 1 Oktober 1867 (S. 236). — Die Konsistorial-Presbyterial-Synodalverfassung (S. 237). — Die schleswig-holsteinische Landeskirche als Selbst — ein Begriffsproblem (S. 241). — Die bisherigen Methoden und ihr Versagen (S. 241).

C. Lösung des Gesamtproblems (S. 245)

Der Begriff des Selbständigen — Wert des Einheitsbegriffes (S. 245). — Platos Urteil (S. 246). — Einheitsbegriffe (S. 246). — Dantes Einheitsbegriff (S. 246). — Der Einheitsbegriff in Philosophie und Naturwissenschaft (S. 248). — Kant (S. 249). — Formulierung des Landeskirchenproblems im Hinblick auf Kants Begriff des organisierten Wesens (S. 250). — Andere Formulierung (S. 252). — Betrachtung der schleswig-holsteinischen Landeskirche nach dieser Formulierung (S. 252). — Die Stellung des Staates zur schleswig-holsteinischen Landeskirche — privilegierend und beschränkend (S. 269). — Wer ist Ursache der Kirchenteile? (S. 274). — Stellung des Staates zu den Verbänden (S. 274). — Die zwieschlächtige Natur des Staates (S. 275). — Selbständigkeit nur vor dem Staate als Verein (S. 276). — Die schleswig-holsteinische Landeskirche und der Staat als Verein (S. 277). — Lösung aus der Gesamtdisposition der als Produkt der Vergangenheit betrachteten Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des Staatskirchenrechts (S. 277). — Spezielle Umstände. a. 15 Pr. V. U. (S. 278). — Umstände allgemeiner Natur: Unklarheit der Zeit über Organisationsformen (S. 279). — Der Streit um a. 4 R. V. No. 16 „Vereinswesen" (S. 280). — Die Unklarheit des Zeitbewußtseins über Organisationsformen begründet im Objekt (S. 281). — Ergebnis: Die schleswig-holsteinische Landeskirche ein Staatsteil, ihr Konsistorium eine Staatsbehörde (S. 283).

C. Schluß (S. 285)

Ergebnis und Ausblick

Das Problem der Arbeit in dem des Willens (S. 285). — Der menschliche Wille hat zwei Formen: Wesenwille und Willkür (S. 286). — Den Formen des Willens entsprechen zwei Formen von Verbänden: Gemeinschaft und Gesellschaft (S. 286). — Staat und Kirche im Vergleich mit den sozialen Grundeinheiten (S. 287). — Das Wesen der Kirche: als Subjekt verbundener Wesenwillen (S. 287); — als Subjekt verbundener Willküren (S. 288). — Die zwieschlächtige Natur des Staates als „die" Gesellschaft und als Verein. Möglichkeit der Selbständigkeit der Kirche vor ihm in der zweiten Form (S. 289). — Begriff der Selbständigkeit. Kriterium der Selbständigkeit der Kirche ist eine allgemeine und speziell staatskirchenrechtliche Gesamtdisposition der vergangenen und gegenwärtigen Lebensumstände (S. 290). — Der Ausblick — eine Frage (S. 291).

A. Einleitung.

Die Bedeutung des Problems der rechtlichen Stellung der schleswig-holsteinischen Landeskirche.

[Die rechtliche Natur der Konsistorien eine Streitfrage.] Das Konsistorium der schleswig-holsteinischen Landeskirche ist das Organ ihrer Regierung. Über die rechtliche Natur dieses „Organes der Kirchenregierung" — so nennt das bedeutendste der auf die schleswig-holsteinische Landeskirche bezüglichen preußischen Staatsgesetze, nämlich das „Gesetz vom 6. April 1878, betr. die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein ..." das Konsistorium — besteht ein in Theorie und Praxis unausgetragener Streit[1]), freilich nicht in Zuspitzung gerade auf das schleswig-holsteinische Konsistorium, sondern bezüglich der Konsistorien der Landeskirchen schlechthin. Eine Feststellung der rechtlichen Stellung des Konsistoriums der schleswig-holsteinischen Landeskirche wird darum für die Erkenntnis der rechtlichen Stellung der Konsistorien auch der anderen Landeskirchen nicht ohne Bedeutung sein und, da die Konsistorien Organe der Regierungen der Landeskirchen sind, somit auch das Landeskirchentum als Organisationstypus erkennen helfen.

[Sind sie Staats- oder Kirchenbehörden? Klarheit ist von politischer,] Die rechtliche Stellung der Konsistorien ist insofern ein Problem, als nicht klar ist, ob nach geltendem Rechte die Konsistorien Staatsbehörden sind oder Behörden der Landeskirchen als vom Staate getrennter und ihm gegenüber selbständiger Korporationen. Klarheit über diese Frage ist um so notwendiger, als sie nicht nur ein wissenschaftliches,

[1]) Vergl. Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, I, S. 232.

sondern auch ein politisches Erfordernis ist, da eine dem Staate gegenüber selbständige Kirche nicht nach den engeren staatspolitischen Grundsätzen geleitet werden muß, hingegen eine Kirche, die ein Staatsteil ist, nach den Intentionen der Staatsregierung zu leiten ist, soweit sie es mit Politik zu tun hat[2]). Für die schleswig-holsteinische Landeskirche ist die Frage ihres Verhältnisses zum preußischen Staate des öfteren in der Haltung ihres Konsistoriums akut geworden, zuletzt in der Haltung gegenüber den sogenannten Nordmarkverhältnissen. In Bezug auf diese Haltung hat der Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein im Herrenhause uns in der Presse[3]) Äußerungen gemacht, nach denen er das Konsistorium für eine Staatsbehörde hält. Nach einer vorwiegend theologischen, zuletzt am bedeutendsten von Professor D. Baumgarten[4]) vertretenen Ansicht ist dagegen das Konsistorium eine gemischte Behörde, d. h. strukturmäßig betrachtet eine Staatsbehörde, funktionell aber, der Idee der evangelisch-lutherischen Kirche nach, eine Kirchenbehörde — eine Auffassung, aus der m. E. eine bestimmte, praktische Haltung des

---

[2]) Praktisch wird sich das zunächst in der Frage äußern, ob die Kirchenfunktionäre an Instruktionen von „Staats"-Behörden gebunden sind. Über die Frage des Instruktionsgehorsames der Kirchendiener vergl. Braun, Die Disziplinargewalt über Kirchendiener nach dem Rechte der preußischen Landeskirche, in Zeitschrift für Kirchenrecht, XVII. Bd., Neue Folge, 2. Bd. (Dove-Friedberg), Freiburg und Tübingen 1882, S. 271 ff.

[3]) In den „Kieler Neuesten Nachrichten", Nr. 177, vom 31. Juli 1914; hier heißt es mit besonderem Nachdrucke: „... vorläufig haben wir noch eine Staatskirche und werden sie hoffentlich behalten." Diese Äußerung in der Presse bezieht sich auf Ausführungen, die der Herzog im preußischen Herrenhause am 26. Mai 1914 (Verhandlung des Herrenhauses 1914 S. 315 ff.) zu folgender Interpellation des Grafen zu Rantzau und Dr. Neuber gemacht hatte: „Im Eingang des zwischen Preußen und Dänemark abgeschlossenen Optantenkindervertrags vom 11. Januar 1907 haben die Regierungen beider Länder sich anheischig gemacht, im Rahmen der Gesetze ihres Landes in jeder Weise auf die Beseitigung der durch den Nationalitätenkampf in die Bevölkerung Nordschleswigs hineingetragenen Beunruhigung hinzuwirken. Gleichwohl ist dieser Kampf seitdem gerade von Dänemark aus heftig geschürt worden, so daß die von der Preußischen Staatsregierung dagegen im Inlande ergriffenen Maßnahmen zum größeren Teile wirkungslos geblieben sind. — — Die Königliche Staatsregierung wird um Auskunft ersucht, was ihrerseits geschehen ist, um die dänische Regierung zu Maßnahmen zu veranlassen, welche

Konsistoriums politischen Fragen gegenüber sich mit unbedingter Folgerichtigkeit kaum ableiten läßt.

[aber auch von allgemeiner Bedeutung.] Indessen nicht bloß dieser politische Gesichtspunkt rechtfertigt die be-

---

eine Einschränkung der ihre Spitze gegen das Deutschtum in Nordschleswig richtenden Agitation, insbesondere der sogenannten südjütischen Bewegung in Dänemark und der führenden Teilnahme offizieller Persönlichkeiten, von Offizieren und Beamten an der Agitation herbeizuführen geeignet sind. Berlin, den 27. Februar 1914. Graf zu Rantzau. Dr. Neuber." In Begründung dieser Interpellation führte Dr. Neuber betreffend die Besuche nordschleswig-dänischer Versammlungshäuser durch deutsche der Landeskirche Schleswig-Holsteins angehörende Pastoren aus: „... Darüber hinausgehende Besuche dieser Versammlungshäuser sollten als dänenfreundliche Betätigung aufgefaßt und strikte verboten werden, denn das geht gegen jedes deutsche Empfinden und verträgt sich nicht mit der Stellung eines mittelbaren Staatsbeamten." Aus welch letzten beiden Worten folgt, daß Dr. Neuber wie der Herzog zu Schleswig-Holstein die schleswig-holsteinische Landeskirche für eine Staatskirche und, da ein disziplinäres Einschreiten gegen Geistliche der Landeskirche auf dem von ihm angedeuteten Wege durch das schleswig-holsteinische Konsistorium zu erfolgen hätte, das Konsistorium für eine Staatsbehörde hält. Daß der Herzog dies letzte ebenfalls tut, ergibt übrigens seine Bemerkung S. 349 a. a. O. direkt: „Ein Hauptfaktor des Rückganges aber liegt darin, daß die Wirksamkeit der deutschen Geistlichkeit — ich muß darin weiter gehen, als einer der Herren Vorredner, der es nur bedingt aussprach — dieser ganzen Frage gegenüber vielfach eine Begünstigung zu Teil werden läßt. Der Grund liegt vornehmlich an der Spitze und an der Leitung unserer Schleswigschen Kirchenverwaltung (Hört! Hört!) und ich möchte die Königliche Staatsregierung darauf aufmerksam machen, daß hier eine starke Hand nötig ist."

*) (Zu S. 2.) Vergl. den Bericht des Monatsblattes der Freunde evangelischer Freiheit in Schleswig-Holstein 1914, Nr. 7, S. 15 und 16 über die Tagung des Vereins der Freunde evangelischer Freiheit zu Altona am 15. Juni 1914. Dieser Meinung, daß die schleswig-holsteinische Landeskirche keine Staatskirche sei, ist auch die dänische Agitation; denn sie sagt von den landeskirchlichen Geistlichen tadelnd: „Ihr seid „Staatspriester" und keine Seelenhirten"; vergl. Franz Rendtorff, Die kirchlichen Verhältnisse in der Nordmark, in Deutsch-Evangelisch, Monatsblätter für den gesamten deutschen Protestantismus, herausgegeben von Kahl und Schian, 17, Berlin 1910, S. 179; vergl. ferner zur gesamten Frage Johannes Tiedge, Die Zustände in Nordschleswig, Marburg 1909, Sonderdruck aus der „Christlichen Welt", sowie Tonnesen, Die kirchlichen Verhältnisse in der Nordmark in der „Christlichen Welt", 1910, S. 390.

abſichtigte Unterſuchung, ſondern auch eine Reihe politiſch indifferenter Punkte verlangt Klarheit über die rechtliche Stellung des Konſiſtoriums der ſchleswig-holſteiniſchen Landeskirche (und der anderen Landeskirchen). Zwar erfahren dieſe letzteren Punkte praktiſch eine zweckmäßige Behandlung; es wird aber behauptet, daß dieſe mit der rechtlichen Natur der Landeskirche und des Konſiſtoriums in Widerſpruch ſtünde und daß ihr Beſtehen nicht aus dem Weſen von Kirche und Konſiſtorium, ſondern allein geſchichtlich verſtändlich ſei[5] [6]). Solche Punkte ſind:

1. Die Beſetzung der Stellen in der Kirchenregierung; ſie geſchieht jetzt durch den König unter Gegenzeichnung des Miniſters der geiſtlichen uſw. Angelegenheiten; iſt ſie ein Staatsakt oder nicht?

2. Die Ableiſtung des Staatsdienereides durch die Mitglieder des Konſiſtoriums.

3. Die Beſoldung der Mitglieder des Konſiſtoriums; ſoll der Staat ſie leiſten oder die ihm gegenüber ſelbſtändige Kirche?

4. Ebenſo die Zahlung des Ruhegehaltes, Wohnungsgeldzuſchuſſes, der Tagegelder, Reiſekoſten und Umzugsgelder; haben auf ſie die Mitglieder des Konſiſtoriums den geſetzlichen Anſpruch der Staatsbeamten?

5. Iſt die Anwendung des Disziplinargeſetzes für die nichtrichterlichen Beamten auf die Mitglieder des Konſiſtoriums zuläſſig?

---

[5]) Vrgl. v. Goßler, Sind in Preußen die Mitglieder der Konſiſtorien Staatsbeamte? Heidelberg 1906, S. 56, und Bierling, Sind die Beamten des evangeliſchen Kirchenregimentes in Preußen als Staatsbeamte anzuſehen? im Archiv für öffentliches Recht, Bd. VII, 1892, S. 212 ff.

[6]) Einen verwandten Gedanken hat Riedner: Die Ausgaben des preußiſchen Staates für die evangeliſchen Landeskirchen der älteren Provinzen, in den kirchenrechtlichen Abhandlungen von Stutz, 13. und 14. Heft, Stuttgart 1904, S. 14: „In der Regel iſt die Rechtsnorm ..... oder, um mit Laband zu reden, das materielle Geſetz, auf dem die ſtaatliche Leiſtung beruht, und das den Charakter desſelben beſtimmt, außerhalb des Etatgeſetzes zu ſuchen.“ Riedner ſagt das freilich in einem anderen Zuſammenhange.

6. Sollen die Mitglieder des Konsistoriums die Steuerprivilegien der Staatsbeamten genießen?

7. Sind sie in die Rangklassen der Staatsbeamten einzugliedern?

8. Sind sie zu der besonderen Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht der Staatsbeamten und, wenn ja, wem verbunden?

9. Genießen sie den besonderen Schutz, den der Staat seinen Beamten zuteil werden läßt?

Das sind neun Punkte, deren richtige Regelung von prinzipieller Bedeutung ist.

B. Ausführung.

A. Kennzeichnung des Problems und seines Zusammenhanges mit der Beurteilung der Natur der Landeskirche.

Plan der Darstellung.

[Die positiven Normen sind preußisches, speziell schleswig-holsteinisches Kirchenrecht.] Die Frage der rechtlichen Stellung des Konsistoriums ist eine kirchenrechtliche. Die Antwort kann nur im preußischen Landesrechte gefunden werden, nicht im Reichsrechte, da die Reichsverfassung die Kirchenangelegenheiten nicht erwähnt, sie mithin der Regelung durch die Einzelstaaten überläßt. Das ist nicht selbstverständlich. Denn unter die Reichsverfassung fällt die Regelung des gesamten Vereinswesens. Im Artikel 4 der Reichsverfassung vom 11. April 1871 heißt es:

> „Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:
>
> 16) die Bestimmungen über . . . . . das Vereinswesen."

Die Kirchen aber lassen sich als Vereine auffassen und sind schon so aufgefaßt worden. Die Termini „Religionsverein", „Religionsgesellschaft", „Kirchengesellschaft" usw. beweisen die Möglichkeit dieser Auffassung. Sie schwebte dem preußischen Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794 vor, wie eine Äußerung

von Suarez [7]) erläutert: „Die Distinktion von Kirche und Kirchengesellschaft verstehe ich nicht. Die Kirche, abgesondert von der Kirchengesellschaft, scheint mir ein dunkler Begriff zu sein, von dem sich die Eigenschaften einer persona moralis nicht prädizieren lassen. — Der Staat hat die Aufsicht über die Kirchengesellschaften, sowie ihm solche über alle und jede in ihm befindliche Korporationen zusteht" usw. In demselben Sinne sagt Zorn [8]): Es „kann die juristische Grundlage des Kirchenrechts überhaupt nicht der Begriff der Kirche, sondern nur der weitere Begriff Religionsverein sein . . ." Wenn diese Äußerungen das Wesen der Sache treffen, so kann der Regelung des Kirchenrechts durch das Reich nichts im Wege stehen. Indessen sie treffen das Wesen nicht. Nicht zunächst im Wesen der Kirche liegt es, sondern eine Tatsache des gegenwärtigen öffentlichen Bewußtseins ist es, die verhindert, daß das Kirchenwesen unter das Vereinswesen und damit unter Artikel 4 der Reichsverfassung subsumiert wird; von Sohm [9]), freilich in einem anderen Zusammenhange, ist für diese Tatsache der adäquate Ausdruck gefunden worden: die Kirche wird dem Staate als ethisch gleichgeordnet geachtet, — ein Moment, welches eine so enge Verbindung der evangelischen Landeskirchen mit dem Boden, auf dem sie gewachsen sind, mit dem Einzelstaate begründet, daß sie als vom Staate getrennte Vereine zu begreifen, dem deutschen Bewußtsein zurzeit nicht möglich ist. Demzufolge erklärte Fürst Bülow in der Reichstagssitzung vom 5. Dezember 1900 (St. B., S. 301): „Ein Reichsgesetz betreffend die Freiheit der Religionsübung würde die verfassungsmäßige Selbständigkeit der Bundesstaaten auf einem Gebiete beschränken, das sie der Zuständigkeit ihrer Landesgesetzgebung vorbehalten müssen". Für das Kirchenrecht Schleswig-Holsteins als einer preußischen Provinz kommt also nur das prinzipiell in

---

[7]) Materialien zum Allgemeinen Landrechte, XV, S. 139, v. Kamptz Jahrb., Heft 115, S. 73, hier zitiert nach Schoen a. a. O., S. 157, Anm. 1.

[8]) Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888, S. 5; auch Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, Leipzig 1893, S. 404 ff.

[9]) Sohm, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XI, 1872, S. 157.

der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 enthaltene [10]) preußische Landesrecht in Frage; aus diesem allein ist somit die rechtliche Stellung des Konsistoriums der schleswig-holsteinischen Landeskirche festzustellen.

[Das schleswig-holsteinische Kirchenrecht ein besonderes Recht.] Warum nun wird nach der rechtlichen Stellung des Konsistoriums der schleswig-holsteinischen Landeskirche allein gefragt? Ist sie doch keine singuläre Erscheinung, die ihres Gleichen nicht hätte, obgleich die eine Besonderung andeutende Existenz des Namens solchen Schluß nahelegt; sondern ist sie doch gewissermaßen ein besonderes Exemplar einer Gattung von Kirchen, die unter der Bezeichnung Landeskirchen als ein einheitlicher Typus vorgestellt werden. In Preußen z. B. werden auf Grund der historischen Entwickelung folgende Kirchen unterschieden [11]): die Alt-Preußische, die Rheinisch-Westfälische, die Hannoversche, die der niedersächsischen konföderierten Gemeinden, die Nassauische, die Frankfurter, die Hessische und die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kirche.

Diese besondere Fragestellung bedarf in der Tat der Begründung; denn den Landeskirchen allen sind folgende Grundtatsachen gemeinsam [12]):

---

[10]) So führt auch Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, Leipzig 1877, § 46 alles Kirchenrecht im einzelnen auf das Staatsgrundgesetz zurück: „Die Rechtsverhältnisse aller Religionsvereine in der ganzen Monarchie sind in erster Linie nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und den sie abändernden jüngeren Verfassungsgesetzen zu beurteilen . . .“

[11]) Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirche in Deutschland und Österreich, Leipzig 1888, S. 6 und, allerdings abweichend, Schoen, Landeskirchentum in Preußen im Verwaltungsarchiv, Bd. VI, 1898, S. 176; Schoen unterscheidet: „Die wesentlich unierte Kirche Altpreußens, innerhalb welcher die rheinisch-westfälische ein besonderes organisiertes Glied bildet, die lutherische und die reformierte hannoversche Kirche, die evangelisch-lutherische Kirche von Schleswig-Holstein-Lauenburg, die lutherische und die reformierte Kirche von Frankfurt a. M., die unierte Kirche des vormaligen Herzogtums Nassau und die evangelische Kirche des vormaligen Kurfürstentums Hessen.“

[12]) Vergl. Riedner, Grundsätze der Verwaltungsorganisation der altpreußischen Landeskirche, im Verwaltungsarchiv, 11. Bd., 1903, S. 23.

1. Die Grundzüge des Bekenntnisses; sie sind, in historischem Gegensatze zur katholischen Kirche, evangelisch.

2. Die Grundzüge der Organisation; dies in folgender Weise: Sie stehen durch ihre historische Entwickelung in engem Zusammenhange mit dem Staate, nicht nur in Preußen, was hier in betracht kommt, sondern in allen deutschen Staaten. Ihre verfassungsmäßige Struktur ist teils durch Behörden, die durch Instruktionsgehorsam mit einander verbunden sind, bezeichnet, nämlich durch die Kirchenregierungsorgane. Das sind der Landesherr als „Inhaber des landesherrlichen Kirchenregimentes", wie der Ausdruck in den Gesetzen lautet, und die dem Landesherrn zur Handhabung des Kirchenregimentes nachgeordneten Instanzen, die „Organe der Kirchenregierung". In Alt-Preußen sind dem Landesherrn nachgeordnet der Oberkirchenrat, die Provinzial-Konsistorien, die Generalsuperintendenten und die Superintendenten; in Schleswig-Holstein der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, das Konsistorium, die beiden Generalsuperintendenten und die Pröpste. Teils weist die Verfassung eine Beteiligung der Glieder der Landeskirchen auf in den Organen der Selbstverwaltung: den Vertretungsorganen der Gemeinden, den hauptsächlich aus Mitgliedern der Gemeindevertretungen bestehenden Propsteisynoden, den Provinzialsynoden — in Schleswig-Holstein der Gesamtsynode — über denen in Altpreußen noch die Landessynode steht. Die Verbindung der so organisierten Landeskirchen mit dem Staate findet auf zweierlei Weise statt: der Staat nimmt durch seine Organe an dem Leben der Kirche anteil, administrativ Aufsicht übend durch den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, den Oberpräsidenten der Provinz, den Regierungspräsidenten, aber auch durch die Faktoren seiner Willensbildung selber, und ferner dadurch, daß der Landesherr zugleich stets Inhaber des Kirchenregiments ist.

Es sind also die vitalen Teile der Landeskirchen, in denen ihre Gleichheit begründet ist. Was von den Grundzügen der einen gilt, gilt darum auch von denen der anderen, und wenn bezüglich der Grundeinrichtungen und des Ganzen der einen Unklarheit herrscht, so ist es auch bezüglich der andern der Fall. So wird in allen Landeskirchen darum gestritten, ob die Konsistorien Staatsbehörden seien oder nicht; denn die Konsistorien

als „Organe der Kirchenregierung“ sind Teile eines organisierten Ganzen, des Staates oder der Kirche, je nachdem die Kirche selbständig ist oder nicht; ist doch ein Teil eines solchen Ganzen in seiner Existenz und seiner Form bedingt wie durch die übrigen Teile des Ganzen, so auch durch das Ganze selbst.

Trotz solcher Gleichheit aller Landeskirchen in ihren Grundzügen, die hier aber nicht näher erörtert wird, rechtfertigt es sich, die Frage nach der rechtlichen Stellung des Konsistoriums der schleswig-holsteinischen Landeskirche besonders zu stellen. Denn ihre spezifisch kirchenregimentliche Organisation weist die Besonderheit vor allen auf, daß sie nicht einem Oberkirchenrate, sondern dem preußischen Minister der geistlichen Angelegenheiten untersteht. Diese Unterstellung hat einerseits zu dem Urteile geführt, der preußische Minister der geistlichen Angelegenheiten sei die oberste Kirchenbehörde der schleswig-holsteinischen Landeskirche, und andererseits läßt sie eine Reihe von Schriftstellern sagen: Die Trennung von Kirche und Staat sei in Schleswig-Holstein noch nicht so weit vorgeschritten, wie z. B. in Preußen (vergl. die Dissertation von v. Goßler, Sind in Preußen die Mitglieder der Konsistorien Staatsbeamte? S. 74.)

Für die Behandlung des Problems [13]) der rechtlichen Stellung der Konsistorien in der Wissenschaft hat die Gleichheit der Landeskirchen in ihren Grundeinrichtungen die Folge gehabt, daß eine spezielle Behandlung hauptsächlich nur der Hauptvertreterin dieses Organisationstypus, der Landeskirche Altpreußens, zuteil geworden ist, weniger den anderen und vollends garnicht der schleswig-holsteinischen Landeskirche [14]). Eine Monographie über die

---

[13]) Es ist im allgemeinen richtig in seiner Abhängigkeit von dem der Landeskirchen erkannt, wofür man die Dissertation von v. Goßler, Sind in Preußen die Mitglieder der Konsistorien Staatsbeamte? Heidelberg 1906, S. 18 ff. vergleiche.

[14]) Die einzige, sich wirklich mit der schleswig-holsteinischen Landeskirche befassende Arbeit ist von Franz Rendtorff, Zur Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche, in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, V. Band, 1. Heft, S. 72—78. Indessen ist dies nur ein kurzer Vortrag, der, wie das Thema zeigt, sich mehr der Geschichte zuwendet als der Gegenwart. Mit Rendtorffs Ergebnissen decken sich im allgemeinen die meinigen.

rechtliche Stellung des Konsistoriums der schleswig-holsteinischen Landeskirche kann also auch die Literatur über die anderen Landeskirchen als Hilfsmittel benutzen; dem Material an Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen für die schleswig-holsteinische Landeskirche dagegen, gewissermaßen dem Rohstoffe, wird sie allein gegenüberstehen, so daß dessen Bewältigung zu den Hauptaufgaben dieser Arbeit gehören wird.

[Beurteilung des Problems.] Daß der Streit über die rechtliche Stellung der Konsistorien überhaupt möglich ist, wird den, der ohne die modernen speziellen kirchenrechtlichen Kenntnisse an die Frage herantritt, Wunder nehmen. Denn er wird sagen: der Charakter einer Behörde bestimmt sich nach dem Charakter dessen, für den und in dessen Dienste sie wirkt [15]); da die Konsistorien in Preußen königliche Behörden sind, für den König das Kirchenregiment ausüben, so sind sie Staatsbehörden, weil der König das Oberhaupt des Staates ist. Mit dieser Meinung wird aber z. B. derjenige in Widerspruch stehen, der ohne bestimmte rechtliche Begriffe das Problem erfaßt; denn er wird sagen: Die Kirche ist ein besonderes und eigenes Lebensgebiet — die Existenz des Namens allein schon beweist dies; jedenfalls aber ist sie nicht der Staat; Behörden, die alleine kirchliche Aufgaben erfüllen, sind Kirchen-, nicht Staatsbehörden. Es ist nicht zu verkennen, daß für beide Meinungen gewichtige Gründe sprechen. Natürlich ist es darum, daß der Streit auch unter denen besteht, die mit dem gesamten wissenschaftlichen Rüstzeuge, einschließlich des speziell kirchenrechtlichen, sich mit der Frage befassen; aber zum besonderen Nachdenken regt es an, daß die kirchenrechtliche Theorie durchgängig, mit vereinzelten Ausnahmen wie Rieker und Mejer, die Konsistorien nicht für Staatsbehörden, sondern für Kirchenbehörden halten, die kirchenrechtliche Praxis dagegen für Staatsbehörden. Sollte vielleicht die kirchenrechtliche Praxis auf dynamisch-intuitivem Wege die richtige Erkenntnis gewonnen haben?

---

[15]) Vergl. N. Th. v. Gönner, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, Landshut 1808. S. 153: „Jeder Staatsdienst setzt einen Auftrag des Regenten voraus."

[Die herrschende Meinung.] Die herrschende Meinung der kirchenrechtlichen Theorie konstruiert folgendermaßen [16]): Es ist richtig, daß die rechtliche Qualität einer Behörde sich bestimmt nach dem Charakter desjenigen, in dessen Dienst sie steht. Eben darum sind die Konsistorien auch Kirchenbehörden. Denn wenn vermittelst ihrer auch der König das Kirchenregiment ausübt, so stehen sie damit doch nicht in seinem Dienste als des Landesherrn und Staatsoberhauptes, sondern als des summus episcopus der Kirche. Die Kirche nämlich ist der Verband der in einem besonderen und eigenen Lebenskreise stehenden Personen als eigene, in sich gegründete Einheit [17]); die ihm eigentümliche innerverbandliche Gewalt übt

---

[16]) Typisch für die Anschauungen der herrschenden Meinung über das Verhältnis der Kirche, „welche wir glauben", zu den Elementen des Rechts in der Kirche nach protestantischer Lehre ist die Darstellung von Heilfron auf S. 107 seines Lb. des Kirchenrechts, Mannheim 1914. Vergl. auch Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908, der S. 462 sagt: „Demgegenüber — d. h. einer Reihe zitierter Schriftsteller gegenüber — behaupte ich, daß die Kirchen öffentlich-rechtliche Verbände sind, weil sie als solche auf einem Organisationsakte des Staates, d. h. auf einem die Beteiligten unabhängig von ihrem Willen zwangsweise ergreifenden Rechtssatze beruhen."

[17]) Die Methode der Kirchenrechtswissenschaft, besonders der herrschenden Meinung, die Natur der Kirchen und des Kirchenrechts zu bestimmen, besteht durchgängig darin, daß versucht wird, die Kirchen als Korporationen oder Genossenschaften oder aber als Anstalten zu klassifizieren. Sohm, Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff entwickelt, Zeitschrift für Kirchenrecht, XI, 1873, sagt S. 157: „Die Kirche ist öffentliche Korporation dadurch, daß sie durch Rechtssätze dem Staate ethisch gleichwertig ist"; Friedberg, Evangelisches Verfassungsrecht, S. 34 ff.: Die öffentliche Korporationsqualität der Kirchen kann nicht aus „den einzelnen Positionen des kirchlichen Verhältnisses zum Staate", sondern nur aus dem allgemeinen Ergebnis abgeleitet werden, „daß der Staat die kirchliche Rechtslage gestaltet hat nicht im Interesse der individuellen einzelnen kirchlichen Korporationen, sondern in seinem eigenen, im Gesamtinteresse, daß er die Kirchen als Potenzen des öffentlichen Rechts behandelt"; Hinschius, Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I, S. 249, 363.: „Die Kirchen sind öffentliche Korporationen oder besser „Anstalten des öffentlichen Rechts", weil sie „innerhalb eines vom Staate offen gelassenen Gebietes eine von demselben unkontrollierte obrigkeitliche Gewalt frei auszuüben befugt" sind.

seit der Reformation (wie es kam, ist gleichgültig; es genügt die Tatsache) der Landesherr aus. Damals wurde sie ihm als dem praecipuum membrum ecclesiae, d. i. als dem zur Handhabung der innerverbandlichen Gewalt am meisten geeigneten Gliede der

---

Dabei wird, meist im Anschlusse an Gierke's Genossenschaftsrecht II, S. 970, unter einer Korporation oder Genossenschaft eine Vielheit von Menschen begriffen, sofern sie als Einheit Subjekt aus sich selber ist, als Anstalt dagegen eine Vielheit von Menschen, sofern die Subjektivität ihrer Einheit auf einem der zusammengeschlossenen Vielheit transzendenten Grunde beruht. Immanenz bez. Transzendenz des Einheitsgrundes werden als Kriterien des Genossenschafts- bez. Anstaltsbegriffes bezeichnet, freilich durchaus nicht in klarer Weise und vor allem in Unklarheit über den korrelativen Begriff, zu dem bei solcher Begriffsbestimmung Anstalt und Genossenschaft in Beziehung gedacht werden. Die einzig in dem Gedankenzusammenhange mögliche Relation ist die zum Staate. Die Kirche ist demnach eine Genossenschaft, wenn sie eine in sich selbständige, eigene Einheit ist, die ihren Einheitsgrund in sich hat, und umgekehrt eine Anstalt, wenn der Staat Grund ihrer Einheit und sie selber somit keine eigene Einheit ist. — Theoretisch ist hiergegen nichts einzuwenden, wohl aber praktisch. Denn diese Bestimmungsmethode setzt voraus, daß die Begriffe von Genossenschaft und Anstalt sowohl genau als auch unstreitig bestimmt sind. Sie sind tatsächlich weder das Eine noch das Andere, und zwar aus Gründen, die im Verhältnis des Stoffes zu den Begriffen liegen, den die Begriffe Anstalt und Genossenschaft gestalten wollen. Denn wie die Begriffe Anstalt und Genossenschaft nur im Denken bestehen und reine Artefakte desselben sind, so gehört auch der von ihnen gestaltete Stoff lediglich der Welt der Vorstellungen an. Diese aber zu erfassen und durch Beziehungen auf aus dem Stoffe genommene Einheitsbegriffe zu gestalten (denn das Beziehen auf Einheiten ist gestalten) ist um so schwerer, als das Suchen nicht durch natürliche Anschauung unterstützt wird und als die Sprache als Ausdrucksmittel des Gedachten nur über wenige, in Beziehung auf das Vorstellungsleben eigentliche, Ausdrücke verfügt. Solche hat die mit den Begriffen Anstalt und Genossenschaft arbeitende Theorie in den genannten Ausdrücken — es sei denn in dem der Genossenschaft — nicht gefunden. Diese Arbeit verzichtet darum darauf, mit Einheitsbegriffen zu arbeiten, die ohne sinnliche Anschauung gewonnen werden müssen. Sie benutzt vielmehr einen durch Unterstützung sinnlicher Anschauung gewonnenen Einheitsbegriff, den des organisierten Ganzen — der von Kant in mustergültiger Weise klargestellt ist —, um festzustellen, ob der Grund, durch den die in der schleswig-holsteinischen Landeskirche zusammengeschlossene Vielheit von Menschen als Einheit gedacht wird, dies natürlich vom positiven Rechte, in der zusammengeschlossenen Vielheit selber oder außer ihr liegt, d. i. im Staate, vergl. unten B, B.

Kirche und als dem custos utriusque tabulae übertragen; sie ist eine wesentlich eigenartige, nämlich kirchliche Gewalt, keine staatliche; sie ist es darum auch geblieben trotz zeitweiliger — zur Zeit des Absolutismus erfolgter — formeller Verschmelzung

---

Als Beispiel der erwähnten Unklarheit über das der Kirche korrelative Etwas, wenn sie als Anstalt oder Genossenschaft, d. i. als selbständig oder unselbständig, bestimmt werden soll, ist am besten Hinschius anzuführen, dessen Theorie bisher von keiner einzigen Kritik richtig gezeichnet ist. Hinschius möge selbst reden (Staat und Kirche, S. 249): „Ihrem Wesen und Begriffe nach dürften die christlichen Kirchen anstatt, wie herkömmlich, als Korporationen passender als Anstalten bezeichnet werden. Die Kirchen umschließen zwar die Gesamtheit der zu ihnen gehörigen Gläubigen in einem einheitlichen Organismus oder Körper. Aber diese Verbandseinheit hat nicht den Charakter der Korporation. Bestehen die Kirchen auch aus ihren Gliedern und werden sie durch dieselben getragen, so haben sie doch einen ein für alle mal fest und unabänderlich gegebenen Zweck, welcher ihnen nach ihrer eigener Auffassung mit ihrer göttlichen Stiftung und durch dieselbe gesetzt ist, zu erfüllen. Diesem ordnet sich ihre äußere Gestaltung, die Verfassung ihrer Verbandseinheit, unter. Insoweit als es sich um Innehaltung und Wahrung dieses Zweckes handelt, sind sowohl die Organe, als auch die Glieder derselben, gebunden, sie können keinen einheitlichen Gesamtwillen erzeugen, welcher den Zweck der Verbandseinheit irgendwie in Frage stellen oder ändern könnte, vielmehr nur einen solchen, welcher diesem Zwecke dient. Daher ist es möglich — und das ist die Verfassungsform der katholischen Kirche —, daß die Verbandseinheit und ihr Wille durch Organe repräsentiert wird, welche ihre Befugnisse, völlig unabhängig von den einzelnen Gliedern, wahrzunehmen haben, und welche, wie in der katholischen Kirche der Papst und die Bischöfe, ihre Legitimation auf einen der Verbandseinheit transzendenten Grund, auf göttliche Einsetzung, gründen.“ Und von der evangelischen Kirche urteilt Hinschius ebenso: „Mag sie sich ihre Organe also in ähnlicher Weise, wie viele Korporationen, schaffen, und mögen auch die einzelnen Glieder als solche in weitem Umfange bei der kirchlichen Verwaltung beteiligt sein, den Charakter der Anstalt behält sie doch insofern, als ihr Gesamtwille niemals die durch ihren Zweck gesetzten Schranken überschreiten kann.“ Hinschius' Ansicht ist die soziologisch interessanteste von allen; denn ihr liegt die Anerkennung des katholischen, wie auch des protestantischen, Kirchenrechts als „ius utrumque“ zu grunde (obgleich er diese Anerkennung nicht ausspricht). Denn woraus leitet Hinschius die Unselbständigkeit der Kirche, d. i. ihren Anstaltscharakter ab? Nur aus ihrem Zweck, an den sie unlösbar gebunden ist. Der Zweck aber — und das ist das Entscheidende — liegt lediglich in ihrer Theologie; denn Hinschius sagt selber: „... sie haben ... einen ein für alle mal fest und unabänderlich gegebenen Zweck,

mit der Staatsgewalt; sie ist heute auch formell wieder gesondert von der Staatsgewalt durch die konsistorial-presbyterial-synodale Verfassung der Kirche, durch die Person des Landesherrn lediglich als ein Annexum[18]) mit der Staatsgewalt verbunden. Nicht im Dienste des Königs als

---

welcher ihnen nach ihrer eigenen Auffassung und ihrer göttlichen Stiftung und durch dieselbe gesetzt ist, zu erfüllen." Damit erkennt als maßgebend für die „Natur" der Kirchenverfassung Hinschius lediglich Gedanken an, die alleine dem kirchlichen Kreise angehören (und selbst in Bezug auf diesen nicht notwendig zu denken sind; denn auch in Bezug auf den kirchlichen Gedankenkreis ist die Kirche als Genossenschaft vorstellbar, insofern nämlich daran gedacht wird, daß auch der unabänderliche Zweck in den Vorstellungen der zusammengeschlossenen Menschen besteht, also von ihnen abhängig ist). Hinschius' Ansicht, die die juristische von der Kirche sein will, und die ihn ein sechsbändges „katholisches Kirchenrecht" schreiben ließ, das den Staat nur beim Schulwesen kennt, steht nicht im Einklange mit den Vorstellungen der Gegenwart; denn diese kennen nicht eine absolut selbständige Kirche neben dem Staate, weder als Macht- noch als Rechtssubjekt. Der Staat vielmehr ist — in welchem Sinne ist unten entwickelt — der Rechts- und Machtkreis, auf dessen Radien alle anderen Rechts- und Machtkreise, von ihm abhängig, liegen. Von Selbständigkeit oder Unselbständigkeit der Kirche reden, bedeutet darum immer die Relation zum Staate denken, nicht die Relation zu ihrem ideologischen Zwecke. Nur in Beziehung auf den Staat wird darum von der rechtlichen Stellung des Konsistoriums der schleswig-holsteinischen Landeskirche als einem Problem geredet. — — Treffend übrigens formuliert Rendtorff den Tatbestand einer Kirche, die eigenes Rechtssubjekt ist (S. 74 a. a. O.): „In der Zeit, da das kirchliche Mittelalter auf seiner Höhe stand, finden wir ... die Kirche ... in den Gebieten der politischen Gemeinwesen als eine „exterritoriale Größe" —, welcher Ansicht Rodenberg, Kirche und Staat im Mittelalter und die Entstehung der sogenannten Landeskirchen des 15. Jahrhunderts (Vortrag, gehalten auf der 14. Generalversammlung des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte zu Kiel am 6. Juni 1910), in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, V. Band, 2. Heft, S. 129—150, beipflichtete.

Von den neueren Schriftstellern sei hier Hinschius, wenn er den Anstaltsbegriff der Kirche aus ihrer Theologie entwickelt, Theinert entgegengehalten mit seiner Bemerkung über das Gemeindeprinzip der protestantischen Landeskirchen: „Zur richtigen Beleuchtung gehört notwendig die Heranziehung des Staats als Beziehungsfaktor zur Kirche."

[18]) Zum Verständnis des Begriffes Annexum vergl. den eigentlichen Sinn des Wortes. Der Thesaurus Linguae Latinae, Lipsiae MDCCCCV,

des Staatsoberhauptes, sondern als des summus episcopus, oder abstrahiert von der Person, nicht im Dienste der Staatsgewalt, sondern im Dienste der Gewalt der Kirche als eines vom Staate wesentlich verschiedenen Lebenskreises stehen darum, wie alle Konsistorien, so auch das der schleswig-holsteinischen Landeskirche. Kirchenbehörden, nicht Staatsbehörden also sind sie. Dieser Ansicht sind, mit unwesentlichen Abweichungen untereinander, die Führer der Kirchenrechtswissenschaft Friedberg, Hinschius, Zorn, Schoen, Sehling, Stutz u. a.[19]). Zorn hat in seinem Kirchenrechte (S. 362) diese Ansicht in prägnanter Kürze dahin formuliert: „Das Kirchenregiment kann seiner Natur nach nicht

---

sagt zu annecto, von dem Annexum gebildet ist: adnecto ab ad et nectere. Gloss. προσάπτω; συνάπτω; συνδεσμῶ. I. proprie: Varro rust. 3. 4. 5. in eis traversis gradatim modicis intervallis penticis adnexis ad speciem cancellorum scaenicorum (in ornithone ...) II. translate. 1. de corporeis: res: Mela 1. 66 Tyros aliquando insula, nunc adnexa terris ... II. 2. de incorporeis rebus ... Pavl. Petr. Mart. 6, 221 adnexum foedus feritate repellat.“ Demnach ist annectere aus ad und nectere gebildet. Nectere bezeichnet gleich dem deutschen Worte „knüpfen“ eine mechanische Handlung, die eine mechanische Verbindung dadurch bewirkt, daß zwei Gegenstände, unter Erhaltung ihrer Selbständigkeit, mit einander verbunden werden dergestalt, daß sie ohne Veränderung ihrer Substanz wieder von einander getrennt werden können. Ein Tau, das zur Verlängerung an ein anderes geknüpft ist, würde z. B. im eigentlichen Sinne als Annexum bezeichnet werden. Wenn die herrschende Meinung, seit Puchta, mit dem Worte Annexum das landesherrliche Kirchenregiment bezeichnet im Verhältnis zum Staatsregimente des Landesherrn, so wird dabei das Wort in übertragener Bedeutung gebraucht, eine Verwendung, gegen die nur dann etwas einzuwenden ist, wenn die Kirche dem Staate gegenüber nicht eine selbständige Erscheinung ist, sondern sein Teil.

[19]) Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Auflage, Leipzig 1903, sagt z. B. S. 233: „Ihrem Rechtscharakter nach sind sie (die Konsistorien) öffentliche Behörden, ihre Glieder öffentliche Beamte. Ebenso wenig wie die ersten aber als Staatsbehörden oder als Obrigkeit im Sinne des R. St. G. B. anzusehen sind, ebenso wenig die letzteren als Staatsbeamte oder öffentliche Beamte im Sinne desselben Gesetzbuches.“ Daß Friedberg die Landeskirchen für Korporationen hält, ist schon gesagt worden. Die Meinungen der übrigen Schriftsteller der herrschenden Meinung, die sich zur Frage der rechtlichen Stellung der Landeskirchen, aus der die ihrer Konsistorien folgt, geäußert haben, sind diese: Goßner, Preußisches evangelisches Kirchenrecht, Berlin 1914, S. 14 f., ist der Meinung, daß die Kirche Altpreußens (nur diese behandelt er speziell) dem Staate gegenüber selbständig, wenn auch mit ihm durch die

als ein Stück des Staatsregimentes, die Kirchenverfassung nicht als ein Stück der Staatsverfassung betrachtet werden." Ueber die „Natur" des Kirchenregimentes (was es denn eigentlich sei) lassen sich diese Schriftsteller nicht aus. Ihnen schwebt eine Vorstellung des Geistes des Kirchenrechtes als „von der Liebe Art" vor, wie denn Sohm (cf. unten S. 81 Anm. 80) der Rechtsordnung in der Kirche eine charismatische als die ursprüngliche Ordnung gegenüberstellt. Aus diesem Gedankengange jedenfalls

---

Person des Landesherrn verbunden sei. So schreibt er: „Im Sinne der neueren Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche sind grundsätzlich zu unterscheiden: Kirchengewalt, die Regierung der Kirche, welche dieser selbst zukommt, und als Bestandteil der Staatsgewalt die Kirchenhoheit", um in Anm. 2 fortzufahren: „Es (das landesherrliche Kirchenregiment) ist ein Annexum, nicht ein Bestandteil der Staatsgewalt." Die Ansicht Hinschius' ist bereits vorgetragen. In Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Auflage, Leipzig 1886, S. 497—498 findet sich diese Formulierung: „In Folge des in der Rechtsgeschichte nachgewiesenen Bildungsganges der Verfassung ruht das äußere Regiment der deutschen Landeskirchen in den Händen der Landesherren. Dasselbe ist kein Ausfluß, sondern ein Annexum der weltlichen Landeshoheit, und soll nicht in weltlicher Weise, sondern auf eigenem Grunde der Kirche und mit Hülfe kirchlicher Behörden geführt werden." Ebenso sieht das landesherrliche Kirchenregiment als Annexum an (ohne eingehende Begründung aus dem Wesen der Sache) Stutz, Kirchenrecht, in Holtzendorf-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Auflage, 2. Bd., 1904, § 52, S. 897 ff. Über die Konsistorien urteilt Zorn in von Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Auflage, herausgegeben von Fleischmann, 1. Bd., Art. „Evangelische Kirche", Tübingen 1911, S. 745: „Durch die neueste Entwicklung haben die Konsistorien prinzipiell den Charakter von Staatsbehörden verloren, wenn auch denjenigen von landesherrlichen behalten." K. v. Stengel, im Handbuch des öffentlichen Rechts, 2. Bd., herausgegeben von M. v. Seydel, 3. Abt., Das Staatsrecht des Königreiches Preußen, Freiburg und Leipzig 1894, sagt S. 555: „Das landesherrliche Kirchenregiment ist ausdrücklich anerkannt; der König handelt aber auf diesem Gebiete nicht als Oberhaupt des Staates, sondern „als Träger bestimmter, auf die Leitung der Gesamtgemeinde bezüglicher Befugnisse", um Seite 560 zu äußern, daß das oberste Kirchenregiment des Landesherrn der im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Gebiete „selbstverständlicher Weise" auf den König als Annexum der Staatsgewalt übergegangen sei. v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, in 5. Auflage neubearbeitet von Zorn, 2. Bd., Leipzig

ist die Richtersche Definition des landesherrlichen Kirchenregiments verständlich: „Das landesherrliche Kirchenregiment ist ein Annexum, ein Accessorium, nicht ein Inhaerens der Stellung des Landesherrn; der Landesherr hat zwar das evangelische Kirchenregiment inne, weil er Staatsoberhaupt ist, aber er führt es nicht als Staatsoberhaupt, sondern als vornehmstes Glied der evangelischen Kirche (praecipuum membrum ecclesiae). Er ist also ein anderer als Staatsoberhaupt, ein anderer als Kirchenoberhaupt."

[Die Gegenmeinung.] Die Ansicht der meisten kirchenrechtlichen Praktiker und weniger Theoretiker hingegen ist, daß die Konsistorien Staatsbe-

---

1906, S. 606: „Die Konsistorien sind danach (nach der preuß. Vero. vom 27. Juni 1845, § 1) lediglich evangelische Kirchenbehörden." Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Auflage, 1899, S. 786, hält insbesondere Riekers Ansicht (vergl. unten: Rieker hält die Kirchen für Staatskirchen) für unrichtig, indem er sie als im Widerspruche mit der allgemein anerkannten Eigenschaft der evangelischen Kirche als selbständiger Korporation stehend behauptet. v. Schulze, Das preußische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts, 2. Bd., 3. und letzte Abt., Leipzig 1877, sagt S. 731: Die landesherrliche Gewalt in der Kirche sei verschieden von der Staatsgewalt. „Der König erscheint auf diesem Gebiet nicht als Monarch oder Oberhaupt des Staates", sondern „als Träger ganz bestimmter auf die Leitung der Gesamtgemeinde bezüglicher Befugnisse". — Bornhak formuliert S. 664 f. des 3. Bandes des „Preußischen Staatsrechts", 2. Auflage, Breslau 1914, seinen Standpunkt so: „Die evangelische Landeskirche ist nicht mehr eine Staatsanstalt, sondern ein vom Staate verschiedener Organismus, dem in den Einzelgemeinden wie als Gesamtheit korporative Rechte und innerhalb der gesetzlichen Schranken vom Staate unabhängige Entwicklung und Tätigkeit zugestanden sind." — v. Kirchenheim, Kirchenrecht, Bonn 1900, S. 181, spricht vom landesherrlichen Kirchenregiment als einem „Annexum". — Das Oberverwaltungsgericht hält in seinem Endurteil vom 1. April 1892, Bd. 22 der Entsch. Nr. 6 die Konsistorien für Kirchen-, nicht für Staatsbehörden. — Ebenfalls für ein Annexum der Staatsgewalt hält Gustav Meyer, über die Entstehung und den Begriff des landesherrlichen Kirchenregiments, Götting. Diss. 1890, S. 44 ff., das landesherrliche Kirchenregiment. Die Überschrift seines § 28 lautet: „Das landesherrliche Kirchenregiment ist Annexum der landesherrlichen Stellung." Ebenso auch Kraußold: Das landesherrliche Summepiskopat nach den reformatorisch-lutherischen Grundsätzen, Erlangen 1860, S. 70 besonders. — Als Monographie über die rechtliche Stellung des Konsistoriums einer be-

hörden seien; denn das Kirchenregiment sei nicht als eines besonderen Lebenskreises wesentlich verschieden vom Staatsregimente; nicht anderswoher als seine Staatsgewalt habe es der Landesherr; ein rechtsgültiger Akt, durch welchen das landesherrliche Kirchenregiment aufgehört haben sollte, Staatsgewalt zu sein, sei nicht erfolgt. In der Verbindung des Kirchenregiments durch die Person des Landesherrn mit dem Staatsregimente sei nicht dokumentiert, daß das Kirchenregiment nur ein Annexum der Staatsgewalt, sondern eben daß es Staatsgewalt sei: durch die Verleihung einer besonderen Verfassung an die Kirche sei

---

sonderen Landeskirche sei genannt: Frauer, Die rechtliche Stellung des württembergischen Konsistoriums, geschichtlich entwickelt, in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht von Friedberg und Sehling, XVII. Bd., Tübingen 1907, S. 367: „Das Konsistorium ist heute bezüglich seiner rechtlichen Stellung zur Kirche als reine kirchliche Behörde anzusehen." Den Beweis führt er durch Hinweis auf die Kompetenz des Konsistoriums, die rein kirchlich ist. — Nichts anderes als die genannten Schriftsteller sagt vom landesherrlichen Kirchenregimente Erich Kaufmann, Kirchenrechtliche Bemerkungen über die Entstehung des Begriffes der Landeskirche (Vortrag, gehalten auf der 15. Generalversammlung des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte zu Kiel am 5. Juli 1911) in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, V. Bd., 4. Heft, S. 392: „Erst mit der Schaffung des Oberkirchenrates ist also die Landeskirche in unserem heutigen Sinne fertig als eine eigene rechtliche nebenstaatliche Parallelorganisation", womit nicht — wie es nach dem Wortlaute scheinen könnte — gemeint ist, daß die Kirche Subjekt von Recht im mittelalterlichen Sinne, als „exterritoriale Größe", sei. — Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Berlin 1903, sagt S. 223: „Trotzdem ist das Kirchenregiment nicht ein Ausfluß der Staatsgewalt, sondern eine kirchliche Befugnis." Theinert a. a. O., S. 90 f., um mit ihm die Aufzählung zu schließen, sagt: „Die altpreußische Landeskirche erscheint nach der heutigen gesetzlichen Festlegung als eine Körperschaft für sich, als ein selbständiger landeskirchlicher Verband" (Zitat aus Hübler, Kirchenrechtsquellen, 4. Auflage, 1902, S. 93), weil ihr ein eigener Wille zugestanden ist, den sie gesetzgeberisch äußert (Anm. 134: Gesetzgebung ist das notwendige, aber auch ausreichende Entscheidungsmerkmal für die Selbständigkeit ... In der Litteratur wird fast durchweg die Zuerteilung einer eigenen Verwaltung als maßgebend angeführt, was nicht ausreicht.). Hinzu tritt die grundsätzliche Trennung der staatlichen von der kirchlichen Verwaltung. Der kirchliche Wille, der hier funktioniert, ist Kirchengewalt. Es läßt sich meines Erachtens nicht bestreiten, daß der Landesherr, insoweit er Kirchengesetze sanktioniert und kirchlicher Verwaltungschef ist, eine inhalt-

nur, und nichts weiter als die „tunliche Sonderung zweier verschiedener Verwaltungsgesichtspunkte“ bezweckt worden. Diese Ansicht — auch ein Teil der Praxis teilt sie — vertreten unter den kirchenrechtlichen Theoretikern vornehmlich, mit Abweichungen untereinander, Otto Mejer und Karl Rieker[20]). Die kirchenrechtliche Praxis aber, soweit sie dem Oberverwaltungsgerichte[21]) folgt, unterscheidet sich hiervon; sie hält die Kirche zwar für einen eigenen Lebenskreis, die Kon-

---

lich kirchliche, nicht staatliche Tätigkeit vornimmt. Verschiedene Form, wie verschiedene Wirkung der Tätigkeiten im Staate und in der Kirche sprechen für Handhabung verschiedener Gewalten durch den Landesherrn. Die Scheidung liegt also positiv vor, ist somit praktisch.“

[20]) Zu ihren Hauptvertretern gehört Mejer mit seinem Buche Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen, 1888, S. 52; vergl. Landesherrliches Kirchenregiment in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 58, 1886, S. 467 ff., ferner den Artikel Kirchenregiment in Herzogs Realenzyklopädie, 2. Auflage, 1880, 2. Bd.; im Rechtsleben, S. 52, sagt er: „Das lutherische Kirchenregiment, wie es die Geschichte der Landeskirche aufweist, ist ein staatliches Amt an der Kirche“ und S. 58: „... es (das landesherrliche Kirchenregiment) ist kein gliedlicher Dienst in der Kirche, sondern eine obrigkeitliche Herrschaft über die Kirche“ und S. 59: „... so ist gewiß, daß heute in den Landeskirchen das Regiment auch unverändert landesherrlich besteht, verwaltet von landesherrlichen Behörden.“ Ferner gehört zu ihnen Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, Leipzig 1893; S. 471 sagt er: „Der Landesherr ist in seinem Verhältnis zur evangelischen Kirche nichts anderes, als was er sonst auch ist, nämlich Träger der Staatsgewalt, oberster Vertreter der weltlichen Obrigkeit. Alle Befugnisse, die der Landesherr gegen die evangelische Kirche hat, hat er nicht zum Teil auf Grund der ihm gegen alle Kirchen im Staate zustehenden Kirchenhoheit (des ius circa sacra), zum Teil auf Grund des ihm gleichzeitig über die evangelische Kirche zukommenden Kirchenregiments (des ius in sacra), sondern einfach als Staatsoberhaupt, also auf Grund eines einfachen, nicht eines doppelten Rechtstitels. Jede Distinktion eines zweifachen Verhältnisses des Landesherrn zur evangelischen Kirche ist für die Praxis vollständig wertlos.“

[21]) Erkenntnis vom 1. April 1892 (Entsch. Bd. XXII, S. 38 ff.). Zu den Praktikern, die dem Oberverwaltungsgerichte folgen, gehört auch Boßner. Zu dieser Ansicht vergl. das Urteil Hänels auf der Generalsynode 1876 über die Unterscheidung der beiden Gewalten des Landesherrn, Verhandlungen S. 332: „Als Politiker sage ich Ihnen: Diese Scheidung ist absolut nichts wert“, zitiert nach Theinert a. a. O., S. 90, Anm. 131. Auch Schoen in seinem evangelischen Kirchenrecht und „Recht der Kommunalverbände in Preußen“, Ergänzungsband zu: Das Staats-

sistorien für Kirchenbehörden, aber die Mitglieder der Konsistorien für Staatsbeamte [22]); denn damals, als die Konsistorien eingerichtet wurden — das gilt übrigens nur für Altpreußen — habe die Kirche noch keine eigenen Beamten als Mitglieder derselben gehabt; darum habe der Staat einige seiner Beamten mit der Wahrnehmung von Konsistorialgeschäften beauftragt; diese funktionierten also zwar für die Kirche und den summus episcopus, aber im Dienste und Auftrage des Staates, seien also Staatsbeamte; dieser Tatbestand sei noch heute vorhanden.

[Grundlage. Die Pr. V. U.] Die Ansichten von Theorie und Praxis sind einander also völlig entgegengesetzt. Das ist um so auffallender, als beide, abgesehen von den theologisch-dogmatischen Grundlagen der protestantischen Kirche, von den Grundbestimmungen des preußischen Rechts in der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ausgehen. Vornehmlich auf den Artikel 15 greifen beide Ansichten zurück. Jede Ansicht leitet sich irgendwie aus ihm ab. Er lautet ursprünglich:

> „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

In dieser Fassung kam er nach der Einverleibung der Herzogtümer Schleswig und Holstein in Preußen mit der Ausdehnung der Pr. V. U. auf Schleswig-Holstein am 1. Oktober 1867 zur Geltung. Später, während des Kulturkampfes, wurde er in folgende Fassung abgeändert:

> „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre

---

recht der Preußischen Monarchie von Ludwig v. Rönne, Leipzig 1897, S. 291, Anm. 3, verwirft auf das energischste die Ansicht des OVG. — — Eine Mittelstellung nimmt Th. Kaftan ein: Vier Kapitel zur Landeskirche, S. 140: „Nach ihrer Stellung tragen die Konsistorien einen eigentümlichen Mischcharakter. Voll und ganz sind sie weder das eine noch das andere, weder reine Staatsbehörden, noch reine Kirchenbehörden."

[22]) cf. die vorige Anmerkung.

Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

[Der Art. 15 Pr. V. U. Fortdauer des alten Rechts,] Diametral entgegengesetzte Ansichten aus demselben Wortlaute abzuleiten, bei allgemeiner Unklarheit über „die Natur der Kirchenverfassung" ist nur dadurch möglich, daß im besonderen nicht klar ist, was der Artikel 15 nach dem Wortlaute seiner beiden Fassungen bedeutet, und daß nicht feststeht, was durch ihn ausgedrückt werden sollte, welche besondere Unklarheit wiederum in der allgemeinen ihren Grund hat. Sicher ist allein, was offiziell aus ihm herausgelesen wurde (denn seit 1875 ist er aufgehoben [23]); es ist dasselbe, was schon am 15. Dezember 1848 der Minister zu dem, dem Artikel 15 entsprechenden, Artikel 12 der oktroyierten Verfassung vom 15. Dezember 1848 begründend bemerkte [24]): mit dem Artikel solle angedeutet werden, daß die beiden in dem Artikel genannten Kirchen, die evangelische und die römisch-katholische, in ihrer bisherigen Stellung als privilegierte erhalten bleiben sollten. Für die rechtliche Behandlung der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche

---

[23]) Diese Aufhebung bedeutet „keine Anullierung nach Rückwärts". „Die aufgehobenen Artikel bleiben immer noch insofern von Bedeutung, als nach ihrer ursprünglichen Fassung und Tragweite zu beurteilen ist, welche Vorschriften des Landesrechts und der früheren Gesetze von ihnen beeinflußt worden sind"; so Koch, Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Kommentar) Breslau 1896.

[24]) In der Denkschrift des Kultusministers von Ladenberg zu dem dem späteren Artikel 15 entsprechenden Artikel der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 (Berlin 1848, Geheime Oberhof-Buchdruckerei) heißt es: „Hierbei ist der evangelischen und katholischen Kirchen ausdrücklich gedacht worden, um darzutun, daß diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen." Zitiert nach Hinschius, Die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873, Berlin 1873, S. XXX f. Vergl. auch Schoen, Landeskirchentum, S. 166, wo auf Friedberg, Die evangelische und römisch-katholische Kirche der neu einverleibten Länder, Halle 1867, S. 52, und v. Schulze, Preußisches Staatsrecht, Bd. 2, S. 477, verwiesen ist.

wurde nach dieser Auffassung mit der Pr. V. U. kein neues Prinzip eingeführt, sondern es blieb beim Alten, gleich als ob nichts geändert und der Artikel 15 überhaupt nicht vorhanden wäre. Die Konsequenz aus dieser Tatsache wurde am 18. Juni 1875 durch die Aufhebung des Artikels 15 gezogen. „Das Verhältnis von Staat und Kirche, sagt Kahl[25]), sollte fortan überhaupt nicht mehr durch allgemeine der Mißdeutung preisgegebene Sätze normiert werden, sondern ausschließlich durch spezielle gesetzliche Bestimmungen geordnet sein." An der Grundlage des protestantischen Kirchenrechts wurde also weder durch die Einführung noch durch die Aufhebung des Artikels 15 etwas geändert. Nach wie vor gelten die für die einzelnen Kirchen erlassenen, zum Teil sehr alten Spezialbestimmungen — für die schleswig-holsteinische Landeskirche z. B. gilt prinzipiell noch die erste Kirchenordnung vom 9. März 1542[26]) —, aus deren bunter Fülle die Wissenschaft ein einheitliches Bild jeder einzelnen Landeskirche zu gewinnen trachtet. Doch ist zu beachten, daß im Laufe der Zeit, auch ohne ausdrückliche Bestimmung, die Gestalt der Kirche und ihr Verhältnis zum Staate, hinsichtlich ihrer Selbständigkeit oder Unselbständigkeit, sich geändert haben können, namentlich zu den Zeiten, in denen neue Elemente, wie die synodalen, in den Kirchenapparat eingefügt sind. Tatsächlich ist die Verselbständigung der Kirche in Preußen nie ausdrücklich verfügt worden, so daß die Meinung, welche die protestantischen Landeskirchen Preußens heute für selbständig hält, eine solche stillschweigende Verselbständigung annehmen muß und auch annimmt. Aber bei dem Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung streitet eine Vermutung dagegen wegen des Grundsatzes der Kontinuität des

---

[25]) Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Freiburg und Leipzig 1894, S. 198.

[26]) Chalybäus, Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betreffend das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht, Schleswig 1902, S. 1: auch ein ministerielles Memorandum aus dem Jahre 1856 ist zu nennen; hier heißt es: „Der gegenwärtige Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche in den Herzogtümern Holstein und Lauenburg beruht wesentlich respektive auf der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung vom 9. März 1542 und Herzog Franz des Jüngeren Kirchenordnung d. d. Ratzeburg den 25. März 1585 so wie auf den betreffenden späteren Landesgesetzgebungen, läßt indeß ..." (G. M. Bl. St. 44, S. 397.)

Rechts [27]). Eben dieser Grundsatz weist die Kirchenrechtswissenschaft in die Vergangenheit so gut wie in die Gegenwart; denn nur ein Vergleich des heutigen Zustandes einer Landeskirche mit dem früherer Epochen kann zeigen, ob eine Veränderung stattgefunden hat oder nicht, d. h. ob die Tatsachen, deren Abstraktion das Recht ist, so kontinuierlich sind, wie der Grundsatz der Kontinuität des Rechts vermutet. Klarheit über das Wesen einer Kirche in der Vergangenheit wird auch die Klarheit des Bildes der gegenwärtigen befördern.

[bes. auch des schleswig-holsteinischen Rechts.] Das gilt von der schleswig-holsteinischen Landeskirche in verstärktem Maße. Denn außer dem eben vorgetragenen Gedankengange empfahlen hier bei der Einverleibung der Elbherzogtümer in die preußische Monarchie politische Erwägungen, die evangelisch-lutherische Landeskirche in ihrer bisherigen Gestalt und Stellung zum Staate zu erhalten: es sollte an den bestehenden Zuständen in den neu einverleibten Herzogtümern nur das unumgänglich „Notwendige geändert werden, um eine Angleichung an die rechtlichen Zustände in der preußischen Gesamtmonarchie herbeizuführen", um die Gefühle der Landesbewohner nach Möglichkeit nicht zu verletzen. Zu diesem unumgänglich notwendig zu Ändernden wurde die Landeskirche nicht gerechnet. Da seit der Einverleibung der Herzogtümer im Jahre 1867 für die schleswig-holsteinische Landeskirche keine Bestimmungen ergangen sind, die ihr Verhältnis zum Staate ausdrücklich geändert hätten, so daß eine Änderung nur implicite in der Gesamtheit der seitdem ergangenen Bestimmungen ausgesprochen liegen könnte, so kann auch für Schleswig-Holstein eine Änderung im Verhältnisse der Kirche zum Staate nur und ihr heutiger Zustand um so leichter durch einen Vergleich der Gegenwart mit der Vergangenheit festgestellt werden. Auch die schles-

---

[27]) Im Jahre 1864 jedenfalls konnte Jacobson, Das Evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates und seiner Provinzen, Halle 1864, S. 123 noch schreiben, also als die Pr. V. U. mit ihrem Artikel 15 noch und der Oberkirchenrat schon bestand: „Während die röm.-kath. Kirche die ihrer Selbständigkeit entsprechenden Befugnisse der Verf.-Urk. gemäß bereits erlangt hat, sieht die evangelische Kirche der Gewährung derselben noch entgegen."

wig-holsteinische Kirchenrechtswissenschaft ist somit hinsichtlich des zu bearbeitenden Materials in die Vergangenheit und Gegenwart zugleich gewiesen.

[Die rechtliche Stellung des Konsistoriums folgt aus der der Landeskirche.] Aus der rechtlichen Gestalt der Kirche folgt die rechtliche Stellung des Konsistoriums, weil es ein Organ ihrer Regierung ist. Das ergibt der Begriff des Organs (vergl. B. C.). Darum ist es ein Staatsorgan, wenn die Kirche selber ein Staatsdepartement, das Kirchenregiment eine Staatsfunktion ist; sie ist die einer Kirchenbehörde als eines selbständigen Verbandes, wenn die Kirche keine Staatsanstalt, das Kirchenregiment keine Staatsfunktion ist. Erkenntnis dessen, „was die Kirche sei“ [28]), ist also conditio sine qua non der Erkenntnis der rechtlichen Stellung des Konsistoriums.

[Vermutung eines Fehlers in der bisherigen Behandlung des Problems.] Eine prinzipielle Vorbemerkung sei noch der folgenden Untersuchung gemacht: Es wurde eben festgestellt, daß die Kenntnis der Vergangenheit einer Landeskirche die Erfassung ihrer Gegenwart befördere, wenn nicht sogar bedinge; — das ist der Satz, auf dem die moderne bisherige Kirchenrechtswissenschaft fußt und dem entsprechend sie die Vergangenheit einzelner Landeskirchen zu erforschen gesucht hat, ohne jedoch zu einiger Einigkeit über die Vergangenheit oder über die Gegenwart gelangt zu sein. Gerade aus den Tatsachen der Vergangenheit leiten sich die entgegengesetzten Meinungen ab, vornehmlich aus denen der Reformationszeit: Die eine sieht dort eine — wenigstens prinzipiell — selbständige Kirche als eigenen Verband im Staate, die andere eine Staatskirche. Da jeder dieser Zustände der Kirche, sofern beide unter dem gleichen Gesichtspunkte betrachtet werden, den anderen ausschließt, indem die Kirche entweder nur ein selbständiger Verband sein kann oder eine Staatskirche [29]), so muß irgendwo beim Versuche des Erkennens ein Fehler untergelaufen sein; der Fehler

---

[28]) Überschrift von Conf. Aug. VII.

[29]) Diese Tatsache, einerseits wohl zugegeben, wird andererseits von der herrschenden Meinung abgeleugnet. Denn diese sagt in verschiedenen Wendungen, daß — besonders in den neupreußischen Provinzen, was also für diese Arbeit in Betracht kommt, da Schleswig-Holstein zu ihnen

muß ein Denkfehler sein, da alle Erkenntnis auf dem zur Rede stehenden Gebiete durch Denken geschieht. Wo im Einzelnen dieser Fehler gemacht ist, ist unbekannt. Aber er läßt sich charakterisieren als beruhend auf einer Überschätzung des Wertes der sog. historischen Methode. Die sie vornehmlich benutzende Richtung der Wissenschaft geht von der richtigen Erwägung aus, daß im Verlaufe geschichtlicher Entwickelung die Lebenserscheinungen ihr Wesen oder, wie Zorn a. a. O. sagt, ihre „Natur" offenbaren. Diese darum in der Geschichte zu finden, hat sie sich zum Ziele gesetzt. Sie kann es natürlich nur erreichen, indem sie zunächst den historischen Tatbestand feststellt. Dies Resultat ist aber nicht Erkenntnis der Natur der betrachteten Lebenserscheinung, sondern nur eine historische Ansicht darüber. Erst philosophische Abstraktion gewährt die Möglichkeit philosophischer Erkenntnis; denn eine solche ist die Erkenntnis der „Natur" der Kirche. Diesen letzten Schritt hat die Kirchenrechtswissenschaft bisher nicht bewußt getan; sondern sie ist nur zu einer historischen Ansicht gelangt, diese für philosophische Erkenntnis haltend. Nun ist zu beachten, daß die sog. historische Methode nur eines von mehreren Mitteln zur Erkenntnis ist. Ebenso gut kann — theoretisch wenigstens — auch lediglich Abstraktion des gegenwärtigen Zustandes einer Lebenserscheinung, hier der schleswig-holsteinischen Landes-

---

gehört — die Trennung der Kirche vom Staate noch nicht vollendet sei. So Schoen in seinem Kirchenrecht (S. 232): „In den neueren Provinzen ist dies (das freie Verhältnis der Kirche zum Staate) allerdings anders: indem hier die Lösung der Kirche vom Staate noch nicht vollkommen durchgeführt ist ..." So Sehling in seinem kleinen Kirchenrecht S. 136: „Das heutige Landeskirchentum ist historisch aus der völligen Verschmelzung von Staat und Kirche hervorgegangen. In einigen Landeskirchen ist diese noch vollständig vorhanden. In den meisten dagegen begegnen wir der Loslösung, die sich allerdings in verschiedenen Abstufungen bewegt ...". So auch v. Goßler, S. 8: „... so erklärt sich diese Verschiedenheit aus der in den jüngeren Landesteilen noch nicht so weit vorgeschrittenen Loslösung der Kirche vom Staate." — — Hänel: Deutsches Staatsrecht, im systematischen Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von Binding, Leipzig 1892, S. 150, hält die Kirchen für Sonderbildungen zwischen der „Selbstverwaltung" und dem „freien Vereinswesen". Die Stellung dieser Arbeit zu Hänels Gedanken folgt aus ihren Darlegungen.

kirche, zum Ziele führen; denn auch in der Gegenwart, die kommenden Geschlechtern Vergangenheit sein wird, offenbart sich das Wesen der Lebenserscheinungen. Darum ist es unpraktisch, lediglich in der Vergangenheit *oder* lediglich in der Gegenwart die Erkenntnis zu suchen, richtiger vielmehr, Vergangenheit und Gegenwart unter der Zeit als Einheit zu begreifen und zu sagen: in der Zeit offenbart sich die Natur der Lebenserscheinungen; zur Erkenntnis ihrer Natur führt die Untersuchung ihrer gesonderten sowohl als aufeinander bezogenen formellen und materiellen Bestandteile in der Zeit, d. i. ihrer Grundlagen.

[*Plan der Darstellung.*] Dieser Weg wird in Folgendem beschritten werden: Es werden die einzelnen Stücke der Grundlagen von einander gesondert betrachtet werden und zwar je in zwei Abschnitten: der erste soll sich immer mit einem Stücke der *Grundlagen* der Landeskirchen im allgemeinen, der zweite mit einem Stücke der *Grundlagen* der schleswig-holsteinischen Landeskirche im besonderen beschäftigen. Daran soll sich der Versuch einer Erfassung des *gegenwärtigen Tatbestandes* der schleswig-holsteinischen Landeskirche reihen. Aus den sämtlichen so gewonnenen Resultaten den Schluß auf die rechtliche Stellung des Konsistoriums zu ziehen, wird einem letzten Teile vorbehalten sein. Die gesamte Darstellung aber wird unter dem *doppelten Gesichtswinkel* stehen: sowohl die „*Natur*“ der Verfassung der Landeskirchen zu erkennen, als auch die *Richtlinie der Entwickelung* festzustellen, dies letztere in der Erwägung, daß über die Gegenwart als das Produkt der Vergangenheit bei Kenntnis der Faktoren der Vergangenheit ein Wahrscheinlichkeitsurteil möglich ist; diese Erwägung selber wird durch die folgende Darstellung erläutert und verständlich werden.

B. B. Untersuchung des Problems.

I. Die theologischen, sozialen und geschichtlichen Grundlagen der heutigen Landeskirchen im allgemeinen.

[*Die Grundlagen.*] Eine breite Basis hat diese Untersuchung. Denn da die Divergenz der Meinungen über das Wesen der Landeskirchen und der Konsistorien auf einem Fehler des Er-

kennens, d. i., da Erkennen hier durch Denken geschieht, auf einem Denkfehler beruht, und da unbekannt ist, wo der Fehler steckt, so müssen die gesamten Grundlagen des Landeskirchentums einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Die Grundlagen des Landeskirchentums sind aber nicht bloß rechtliche [30]), sondern sie liegen auf drei Gebieten, auf religiös-theologischem,

---

[30]) Sie sind aber auch nicht rein theologische, sondern die Fülle des Lebens ist es. So schreibt z. B. Balfour in The foundation of belief, being notes introductory to the study of Theology, daß der Kampf um die Theologie, die doch ohne Zweifel an der positiven Gestaltung der Kirchen beteiligt ist, außerhalb ihrer Grenzen geführt werden müsse. Vergl. J. Kaftans Besprechung von Balfours Einführung in die Theologie in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 82, 1905, S. 402. Das hat in früherer Zeit die Kirche auch selbst eingesehen, wie retrospektiv aus ihrem früher erhobenen Autoritätsanspruch gegenüber allen menschlichen Lebenserscheinungen folgt; „denn die Kirchen wollten Gestaltungen des (ganzen) Lebens vergangener Zeiten sein“ vergl. Troeltsch, Das Wesen des modernen Geistes in den Preußischen Jahrbüchern 1907, S. 30). — Der gesamten Unterscheidung liegt ein ähnlicher Gedankengang zu Grunde, wie dem Kahlschen Programm der Lösung des kirchenrechtlichen Problems (S. 249), indem er nämlich drei Methoden anwenden will: 1. die rechtsphilosophische, 2. die rechtsgeschichtliche und 3. die rechtsdogmatische. Kaftan a. a. O., S. 80, Anm. 2 weist darauf hin, daß in den Landeskirchen Elemente nicht-religiöser und nicht-theologischer Art sind. Er nennt sie aber nicht im Einzelnen, wenn er von den Separationsversuchen urteilt: „Was sie (nämlich sowohl große Volkskreise in loser Kirchengliedschaft als auch kleinere angeregtere Kreise) in Wirklichkeit hält, ist die Landeskirche selbst und zwar nicht in ihrer Eigenschaft als Staatskirche, sondern als die von den Vätern ererbte Kirche mit ihren altgewohnten Ordnungen und ihrem vorhandenen Besitz“, wofür des Ferneren seine Ausführungen S. 89 ff. über das landesherrliche Kirchenregiment zu vergleichen sind. — Auch Franz Rendtorff bringt Beispiele von Durchsetzung religiös-theologischer Gedanken mit andersgearteten bei, z. B. mit national-völkischen, in Die kirchlichen Verhältnisse in Nordschleswig, in Deutsch-Evangelisch, 1910, S. 185. Rendtorff hält zwar die dort gezeichnete Verquickung für ungesund. Die Zeichnung selber ist aber lehrreich. Vergl. ferner die von Rendtorff zitierte Schrift: Tiedge, Die Zustände in Nordschleswig, Marburg 1909, Sonderdruck aus der Christlichen Welt. Ferner die Antwort Pastor Tonnesens, des Vorsitzenden des nordschleswigschen Pastorenvereins, S. 390—394 der Christlichen Welt, 20. Jahrg., Marburg 1910. — — Die sog. Nordmarkfrage ist wie politisch eine der verworrensten, so soziologisch eine der

auf sozialem und auf rechtlichem Gebiete. Die Theologie, die Soziologie und die Jurisprudenz müssen darum dem Unternehmen ihre Waffen leihen [31]). Diesen drei Wissenschaften werden je zwei Abschnitte zugewiesen werden, je einer in einem allgemeinen Teile, der die Grundlagen der Landeskirchen als Typus zum Gegenstand haben wird, und je einer im zweiten Teile über die besondere Natur der schleswig-holsteinischen Landeskirche.

I. 1 a. Die theologischen Grundlagen der heutigen Landeskirchen im allgemeinen.

[Der Kirchenbegriff ein theologisch-dogmatischer Begriff.] Daß das Landeskirchentum Wurzeln im religiösen Gebiete hat, erhellt ohne weiteres, da „der Begriff Kirche (ἐκκλησία, ecclesia) selber ein theologisch-dogmatischer" ist [32]). Nicht indessen in ihrem allgemeinen Verstande, dem naturwissenschaftlichen, kommt hier die Religion in Frage, sondern, da die schleswig-holsteinische Landeskirche eine evangelisch-lutherische ist — wie denn ihre offizielle Bezeichnung in der Gesetzessprache „evangelisch-lutherische Kirche Schleswig-Holsteins" [33]) lauten —, in diesem Abschnitte über die theologischen Grundlagen der Religionsbegriff evangelisch-lutherischer Fassung. Und zwar interessiert in diesem Zusammenhange der genannte Religionsbegriff, als der Luthers, weil ihm als Bestandteil ein bestimmter Kirchenbegriff wesentlich ist. Dieser Kirchenbegriff also ist zunächst klarzustellen.

[Luthers Kirchenbegriff.] Luthers Kirchenbegriff ist keine isolierte Schöpfung zu einem isolierten Zwecke; seine

---

interessantesten Fragen unserer Zeit; hoffentlich vergönnen spätere Tage dem Verfasser, auf sie unter soziologisch-wissenschaftlichem Gesichtswinkel zurückzukommen. — — Gallwitz, Hans, Die Grundlagen der Kirche, Eisenach und Leipzig, ohne Jahr, berührt stellenweise ähnliche Fragen.

[31]) Der theologischen und der Rechtswissenschaft sind hinsichtlich der Möglichkeit der Erkenntnis Grenzen gezogen. Über die Grenzen der rechtswissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeit vergl. in diesem Zusammenhange Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche S. 436. Auf den Grundgedanken R.s hoffe ich später eingehen zu können.

[32]) Zorn, Lehrbuch S. 3.

[33]) Vergl. den Publikationsbefehl der schleswig-holsteinischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876.

Kirche ist nicht einem Apparate, einem Werkzeuge oder einer Maschine zu vergleichen, wie von einer Staatsmaschine gesprochen wird; nicht hat Luther den Kirchenbegriff gemacht, um eine Folie zu haben, einen äußeren Rahmen für die, die sich mit ihm von Rom losreißen würden, damit sie in diesem Rahmen lebten. Sondern Luther ist sein Kirchenbegriff in seinem Ringen um eine Weltanschauung als ein organischer Teil der Weltanschauung gewachsen. Das hat den Charakter des Kirchenbegriffes bestimmt. Der Kirchenbegriff steht für Luther im engsten Zusammenhange mit dem Satze, mit dem er sich von Rom losriß, mit seiner Lehre vom rechtfertigenden Glauben [34]).

[ein Teil seiner religiösen Ideologie.] Im Zentrum [35]) der religiösen Ideologie Luthers stehen, wie es einer solchen Ideologie wesentlich ist, die Begriffe Gott, Welt und Mensch. Ihre Relationen sah Luther folgendermaßen: Die Gebundenheit des Menschen an das Räumliche und Zeitliche, d. i. an die Welt,

---

[34]) Das wird aus Luthers Entwicklungsgang ganz besonders deutlich. Denn zur Zeit der Leipziger Disputation 1519 glaubte er noch ganz auf deren Boden mit ihrem Satze: „Extra ecclesiam nulla salus" zu stehen, worüber man Kolde, Luthers Stellung zu Konzil und Kirche bis zum Wormser Reichstag 1521, Gütersloh 1876, S. 53, vergleiche. Später mit der Veränderung seiner gesamten Weltanschauung, nicht bloß gegensätzlich zur katholischen Kirche, änderte sich auch sein Kirchenbegriff. Im übrigen vergl. Köstlin, Artikel Kirche in der Realencyklopädie für protestantische Theologie, 3. Aufl., 3. Bd., S. 335; ebenso trotz völlig anderer Ansicht von Luthers Kirchenbegriff Troeltsch in den Soziallehren des Christentums S. 448; wie Köstlin auch Gottschick a. a. O. S. 565 ff. Den folgenden Darlegungen liegen neben den zitierten eigenen Lutherworten die Ausführungen Troeltschs in den Soziallehren des Christentums und Köstlins a. a. O. zu Grunde; sie weichen aber von Troeltsch prinzipiell, von Köstlin in der Formulierung ab, da sie sich in dem Gedankenkreise der neueren Soziologie bewegen. Wie Köstlin hält insbesondere Gottschick, Huß', Luthers und Zwinglis Lehre von der Kirche in der Zeitschrift für Kirchengeschichte VIII, 1886, Luthers Kirche in den Bezeichnungen communio sanctorem oder fidelium für richtig definiert; jedenfalls hält er sie nicht wie Troeltsch für etwas rein Spirituelles, Supranaturales gegenüber der communio sanctorum.

[35]) Vergl. Harnack, Dogmengeschichte, letztes Kapitel; so auch Dilthey in den Preußischen Jahrbüchern 1894, S. 46: „Es hat niemals ein religiöses Erlebnis gegeben, welches nicht das Verhältnis des Selbst, Gottes und der Welt in der Religiosität zugleich als einen Vorstellungszusammenhang besaß ..."

hat eine Trennung des Menschen von Gott bewirkt. Das weiß der Mensch durch sein sog. Sündenbewußtsein; bezeichnet doch das Wort [36]) „Sünde" im heutigen Sprachsinne geradezu Trennung von Gott. Dem Bewußtsein des Getrenntseins von Gott steht vermöge der göttlich-geistigen, durch die Bindung an die Welt von Gott getrennten Seite eine Sehnsucht des Menschen nach Wiedervereinigung mit Gott gegenüber oder, da die „Sünde" der Menschen sich in ungöttlich-geistigen Handlungen ausdrückt und diese mit der Sünde gleichgesetzt und mit demselben Worte bezeichnet werden, eine Sehnsucht nach Vergebung der Sünden, sage nach Aufhebung der Trennung von Gott. Luthers Denken drehte sich also um die beiden Pole, die nach Kant dem Menschen wesentlich sind: ihm rangen die Einheitsbestrebungen der Vernunft mit dem zergliedernden Verstande [37]), der in allen Erscheinungen nur die Erscheinungen und deshalb nur eine Vielheit von untereinander und von sich selbst getrennten Erscheinungen sieht und sehen kann. Luther trat indessen nicht wie der Königsberger Denker als Philosoph an die getrennten drei Begriffe heran, sondern der Rahmen, in dem er die Lösung des Problems der Sündenvergebung, d. i. der Erlösung des Menschen suchte, war ihm von vornherein vorgezeichnet im Christentum. Das bedeutete für die Praxis seines religiösen Denkens zweierlei: Die Stellung auf die Lehre Christi, wie sie in der Bibel enthalten ist, und damit auf die Bibel als die positive Grundlage, und die Ausscheidung aller menschlich-philosophischen, nicht auf der Bibel beruhenden und hinsichtlich ihres Spielraumes durch sie nicht beschränkten Spekulation. Darum war Luther die Erlösung des Menschen allein durch die

---

[36]) Sünde, Verfehlung gegen das Sittengesetz; „westgermanisches Wort (...) alte Verbalabstraktbildung zu einer Wurzel sun — mit dem Begriffe der Verteidigung und Verweigerung ..., im salischen Gesetze sunia, sonia (in lateinischer Form sunis), Entschuldigung, Verweigerung des Erscheinens vor Gericht aus triftigem Grunde; ... von den Missionaren als Entsprechung des geistlich lat. peccatum aufgenommen (gleichsam = Auflehnung gegen den höchsten Richter Christus, Ap. G. 10, 42 u. ö.) und als kirchlicher und sittlicher Begriff umgeprägt, wodurch die Anwendung im Recht verdrängt wurde." Aus dem Deutschen Wörterbuch von Moritz Heyne III. Bd., Leipzig 1895.

[37]) Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 2. Aufl., Tübingen 1890, S. 57.

Gnade Gottes möglich, d. i. durch „den im Evangelium und in Christi Liebe und Gesinnung zu den Menschen erkennbaren Liebeswillen Gottes“ [38]). Die Gnade Gottes erlangt der Mensch als ein Geschenk allein durch den Glauben, den persönlichen, durch Menschen oder durch eine kirchliche Anstalt, wie nach der katholischen Lehre, nicht vermittelten Glauben. Die Vielheit aber derer, die durch den Glauben mit Gott vereinigt sind, wird zugleich durch die gemeinsame Beziehung aller Einzelnen zu Gott und damit zueinander zu einer Einheit, sich selber so fühlend und also von Gott durch Christi Stiftung geordnet. Diese Einheit, die congregatio sanctorum et vere credentium, ist die Kirche. Darauf aber legt Luther besonderes Gewicht, daß die Kirche „von Gott gestiftet“ ist; vergl. Conf. Aug. VII und VIII: „Und hat ihn (nämlich Christus) zum Haupte gesetzt der Gemeine, welche ist der Leib und die Fülle des, der alles in allem erfüllet.“

Der gemeinsame Glaube also ist der organische Beziehungspunkt für die Vereinigung der Vielheit der Menschen zur kirchlichen Einheit, zur „Gemeinde der Heiligen“. „Wer wirklich gläubig und in diesem Sinne heilig geworden sei und welche gute Werke wahrhaft Frucht des Glaubens und heiligen Geistes seien, das läßt sich nicht sinnlich wahrnehmen oder sehen. In diesem Sinne lehrt Luther, daß die Kirche oder Gemeinschaft Christi nicht Gegenstand des Sehens, sondern des Glaubens sei“ [39]). Indessen „besteht ... diese Gemeinde nicht bloß in der Idee oder als Ideal, sondern real in diesen realen gläubigen heiligen Subjekten“ [40]).

[Luthers Kirche nicht bloß in der Idee, sondern real,] Daß eben diese Einheit der realen, gläubigen, heiligen Subjekte die Kirche sei, betont Luther [41]) mit Nach-

---

[38]) Troeltsch a. a. O., S. 437.

[39]) Köstlin a. a. O., S. 336. Die folgenden Zitate aus den symbolischen Büchern sind der Ausgabe von Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, 10. Aufl., Gütersloh 1907, entnommen.

[40]) Köstlin a. a. O.

[41]) Die zahlreichen Zitate aus Luthers Schriften sind außer zur Illustration seines Kirchenbegriffes namentlich gegen Troeltsch herangezogen. Nach Troeltsch ist Luthers Kirche etwas ganz anderes. Auch

druck in den Ausführungen des großen Katechismus zum dritten Artikel (Müller a. a. O. S. 456): „Die heilige christliche

---

er sagt, daß Luthers Kirchenbegriff mit seiner gesamten Weltanschauung zusammenhinge, insonderheit mit seiner Lehre vom rechtfertigenden Glauben. Aber die Kirche Luthers sei eigentlich nicht die Gemeine der Heiligen, sondern Grundelement von Luthers Kirchenbegriff sei dasjenige, was den Glauben bewirke: das Wort Gottes, wie es in der Bibel enthalten sei, in Verbindung mit den Sakramenten; aber das Wort stehe durchaus im Vordergrunde. Denn ihm sei an sich die Kraft eigen, die Aufhebung der Trennung des Menschen von Gott und die Gemeinschaft des Menschen mit Gott zu bewirken, während die mit dem Worte zugleich als Kennzeichen der Kirche genannten Sakramente nur „das Evangelium der Sündenvergebung vergewissernde Riten und Gnadenzeichen" seien (S. 448 a. a. O.). In jeder Beziehung stehe das Wort im Vordergrunde. Dies „Wort, seine Grundlage in der Bibel, seine Veranschaulichung im Sakramente und seine Verkündigung in der Predigt, ist ihm (Luther) ein allen Individuen vorgeordneter objektiver Stiftungsschatz" (S. 449). Dieser Stiftungsschatz gehöre zu der von Christus gestifteten Gnadenanstalt, der Kirche, die von dem Maße ihrer subjektiven Verwirklichung gänzlich unabhängig sei. Die Kirche sei für Luther eine Anstalt, nicht nur wesentlich unabhängig von den einzelnen Gläubigen, sondern sogar ihr Produzent; denn allein da, aber auch überall da, wo Wort und Sakrament seien, sei auch die Kirche, wie es in der Conf. Aug. Art. VII ausgedrückt sei. Die Stelle lautet: „Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta." „Und wäre nur ein Gläubiger da", sagt Troeltsch, a. a. O. S. 450, „so wäre die Kirche als Anstalt da; denn sie ist im Worte als dem immer wundertätigen, nie dauernd leer zurückkommenden Produzenten der Gemeinschaft immer virtuell vorhanden." Troeltsch sagt sogar, daß selbst, wenn kein Gläubiger da sei, dennoch die Kirche (Luthers) virtuell vorhanden sei. Demgegenüber meint die im Texte vertretene Auffassung auf Grund der Zitate aus Luthers Schriften, daß sein Kirchenbegriff sich nicht trennen lasse von den einzelnen Gliedern in ihrer Einheit. Die Kirche ist nicht eine Gnadenanstalt mit einem den Gläubigen vorgeordneten Stiftungsschatze, also den Individuen Transzendentes, sondern in eben den Individuen Begründetes, sie selber in ihrer organischen Einheit. Dies ergibt die ausdrückliche Gleichsetzung der Kirche mit communio sanctorum, danach die Kirche keine von den Gläubigern getrennte Anstalt sein kann; das ergibt aber auch gerade der Text des Art. VII der Conf. Aug. (vergl. den oben zitierten Text), auf den Troeltsch sich beruft dafür, daß allein da, aber auch überall da, wo Wort und Sakrament seien, auch die Kirche sei, mithin, daß im Vordergrunde Wort und Sakrament stünden. Aus diesem Artikel ergibt sich vielmehr ausdrücklich, daß nicht Wort und Sakrament in ihrer Zugehörigkeit zu der von Christus

Kirche heißet der Glaube communionem sanctorum, eine Gemeinschaft der Heiligen, denn es ist beides einerlei zusammengefaßet [42]). Aber vor Zeiten das eine Stück nicht dabei gewesen ist, auch übel

---

gestifteten Gnadenanstalt als objektiver Stiftungsschatz die Kirche bilden, sondern, daß sie etwas Anderes sind als konstitutive Bestandteile der Kirche. Die Kirche ist nach Conf. Aug. Art. VII die „congregatio sanctorum"; in ihr, also als etwas ihr gegenüber Besonderes, wenn auch in Relation zu ihr Stehendes, wird das Wort gepredigt und werden die Sakramente verwaltet: „in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta." Die Nebensächlichkeit von Wort und Sakrament für die Kirche als solche erhellt zum Überflusse daraus, daß beide, Wort und Sakrament, nur in einem Nebensatze genannt sind, der sich vollends nicht einmal auf das Subjekt des Hauptsatzes „ecclesia", sondern auf dessen Prädikatsnomen „congregatio" bezieht. — Ein von Troeltsch selbst, allerdings in einem anderen Zusammenhange (S. 437 a. a. O.), zitierter Schriftsteller, Preuß, Die Entwicklung des Schriftprinzips bei Luther bis zur Leipziger Disputation, Leipzig 1901, spricht sogar von der „Kirchen gründenden Gewalt" des Wortes (S. 12 und passim ähnlich), lehnt also die Identifizierung des Wortes mit der Kirche ab, die Troeltsch wenigstens nahelegt. — Unklar sagt Möller-Kawerau, Lehrbuch der Kirchengeschichte III, Sammlung theologischer Lehrbücher 4, 3. Aufl., Tübingen 1907, S. 389, daß das Recht der lutherischen Kirche das Evangelium sei; ebenso Troeltsch in Religion und Kirche S. 235, daß die Kirche, weil sie für die innere Frömmigkeit geschaffen, auf die reine Lehre gebaut und mit ihr verwachsen sei. Vergl. übrigens den Teil dieser Arbeit „Die sozialen Grundlagen der Landeskirchen im allgemeinen". — Jedenfalls nicht der Kirchenbegriff im Troeltsch'schen Sinne wurde seither in Schleswig-Holstein geglaubt, sondern der im Texte vertretene. Das läßt sich u. a. ersehen aus einem Büchlein, das 1841 in Kiel in 77. Auflage erschien; es heißt: Kurzer Unterricht im Christentume zum richtigen Verstehen des kleinen Katechismus Lutheri. Auf allerhöchsten Befehl zum allgemeinen Gebrauche in den Schulen der Herzogtümer Schleswig und Holstein verordnet. Kiel 1841. Hier heißt es in Frage 94: „„Wie heißen diejenigen, welche Jesum für den Heiland der Menschen erkennen?" „Alle diejenigen, welche bekennen, daß sie an Jesum glauben und nach seiner Lehre leben wollen, heißen Christen, oder die Gemeine des Herrn, die Kirche Christi." Röm. 12, 4. 5. „Gleicherweise, als wir an Einem Leibe viele Glieder haben, also sind wir auch viele Ein Leib in Christo." A. Ein Leib, das ist, Eine Gemeine, Eine Gesellschaft von Christen." Das deckt sich denn mit dem Kirchenbegriffe Liskos, wie er ihn kurz hinstellt in seinem Christlich-apostolischen Glaubensbekenntnis, Berlin 1845, S. 176 ff.

[42]) Sanctam christianorum ecclesiam communionem sanctorum fides nominat — lautet der lateinische Text.

und unverständlich verdeutscht, eine Gemeinschaft der Heiligen. Wenn mans deutlich geben sollt, müßte mans auf deutsche Art gar anders reden, denn das Wort ecclesia heißet eigentlich auf deutsch eine Versammlung. Wir sind aber gewohnt, das Wörtlein Kirche, welches die Einfältigen nicht von einem versammelten Haufen, sondern von dem geweiheten Hause oder Gebäu verstehen, wiewohl das Haus nicht sollt eine Kirche heißen, ohn allein darum, daß der Haufe darin zusammenkömmt; denn wir, die zusammen kommen, machen und nehmen uns einen sonderlichen Raum und geben dem Hause nach dem Haufen einen Namen."

„Also heißet das Wörtlein Kirche eigentlich nicht anders, denn eine gemeine Sammlung, und ist von Art nicht deutsch, sondern griechisch (wie auch das Wort ecclesia) denn sie heißens auf ihre Art Kyria, wie mans auch lateinisch curiam nennet. Darum sollts auf recht deutsch und unser Muttersprache heißen eine christliche Gemeine oder Sammlung, oder aufs allerbeste und kläreste eine heilige Christenheit.

Also auch das Wort communio, das daran gehängt ist, sollt nicht Gemeinschaft, sondern Gemeine heißen. Und ist nicht anders, denn die Glosse oder Auslegung, da jemand hat wöllen deuten, was die christliche Kirche heiße. Dafür haben die Unseren, so weder lateinisch noch deutsch gekonnt haben, gemachet Gemeinschaft der Heiligen, so doch keine deutsche Sprache so redet noch verstehet. Aber recht deutsch zu reden, sollt es heißen ein Gemeine der Heiligen, das ist, eine Gemeine, darin eitel Heilige sind, oder noch klärlicher eine heilige Gemeine[43]). Das rede ich darum, daß man die Wort: Gemeinschaft der Heiligen verstehe, weil es so in die Gewohnheit eingerißen ist, daß schwerlich wieder herauszureißen ist, und muß bald Ketzerei sein, wo man ein Wort ändert."

Entsprechend heißt es im zwölften schmalkaldischen Artikel:

„Denn es weiß, Gott Lob, ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören." (Müller a. a. O. S. 324.)

Die Form der Zusammenfassung der heiligen Gläubigen zu einer Einheit ist in der Apol. Conf. Aug. Art. VII und VIII

[43]) Alles ist von Luther selbst unterstrichen.

„von der Kirchen“ folgendermaßen gezeichnet (Müller a. a. O. S. 152): „... und dieselbe Kirche wird allein genennet in der Schrift Christus Leib [44]). Denn Christus ist ihr Haupt und heiliget und stärket sie durch seinen Geist, wie Paulus zu den Ephesern am 1. sagt: Und hat ihn gesetzet zum Haupt der Gemeine, welche ist sein Leib und die Fülle des, der alles in allem erfüllet. Darum, in welchen Christus durch seinen Geist nichts wirket, die sein nicht Gliedmaß Christi.“

[aber ohne organisatorisches Prinzip.] Wie schon in dem angeführten Satze Köstlins gesagt, ist die Kirche als Gemeinde der Heiligen nicht bloß etwas Ideelles oder Ideales, sondern „sie gibt sich auch kund im äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Dasein“, nämlich außer in Handlungen der Einzelnen und der Gesamtheit voll göttlich-geistigen Sinnes in dem, durch das der einzelne Mensch und die noch nicht als Einheit gedachte Vielheit der Menschen — im Gegensatze zu Hus, der die Vielheit der Kirchenangehörigen unter der praedestinatorum universitas als Einheit begriff — alleine zum mit Gott vereinigenden Glauben kommt, nämlich durch die rechte Predigt des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente. Die lutherische Kirche drückt das in der Conf. Aug. so aus: „ecclesia est congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta“ [45]) und in der Apologie der Confessio am entsprechenden Orte (Müller a. a. O. S. 152): „Und dieselbige

---

[44]) Von mir unterstrichen.

[45]) Lenz, Luthers Lehre von der Obrigkeit, S. 249, drückt es, sonderlich in Übereinstimmung mit dem 12. schmalkaldischen Artikel so aus: Die Kirche Luthers sei dasselbe wie das Christentum; „alles Andere ist Notkirche und Notbehelf“, nämlich die sogen. Verfassungselemente; denn Luthers Kirche in ihrem theologischen Verstande, in dem sie auf die Bibel als auf die einzige Grundlage gegründet ist, hat keine Verfassung, höchstens einen Ordnungsgrundsatz, die Gottes- und die Nächstenliebe. Luthers Kirche war ohne Organisation, vergl. Troeltsch a. a. O. 550; wenn man ihr eine Verfassung zuschreiben zu müssen glaubt, so kann man nur mit Dilthey (Preußische Jahrbücher 1894, S. 58) sagen: „... Für Luther war die Organisation die Betätigung des Glaubens in der weltlichen Gesellschaft und deren Ordnung gelegen“; ebenso auch Sohm, Kirchengeschichte im Grundriß, 17. Aufl., Leipzig 1911, S. 134 ff.; aber das liegt alles eigentlich nicht mehr auf dem Gebiete der theologischen

Kirche hat doch auch äußerlich Zeichen, dabei man sie kennet, nämlich wo Gottes Wort darin gehet, wo die Sakrament demselbigen gemäß gereicht werden, da ist gewiß die Kirche, da sein Christen." Eine notwendige Relation besteht also zwischen der Kirche und dem Worte und Sakramente, doch so daß im Vordergrunde über und vor den Sakramenten und dem Evangelium die Kirche [46]) als congregatio sanctorum steht. Diesem entsprechend bringt der Art. VII der Conf. Aug. die Definition der Kirche in einem Hauptsatze: „ecclesia est congregatio sanctorum" — und drückt die Bedeutung von Wort und Sakrament für die Kirche in einem auf das Prädikatsnomen des Hauptsatzes bezüglichen Relativsatze aus: „... congregatio, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta." An der richtigen Verwaltung von Wort und Sakrament also wird die Kirche bloß sichtbar, so daß in diesem Sinne sich sagen läßt: Die Verwaltung von Wort und Sakrament sei der soziale — oder, wie Troeltsch es nennen würde, der soziologische — Beziehungspunkt für die Vielheit der Gläubigen als eine Einheit = Kirche.

[Das Wort kein organisatorisches Prinzip;] Was ist nun das Wort? Was das Sakrament? Was sind diese beiden einzigen Mittel, durch die Menschen zum Glauben, zur Wiedervereinigung mit Gott und — zum Zusammenschlusse mit anderen Menschen kommen? Es wäre an sich möglich, daß das Wort Gottes bei Luther neben dem rein religiösen Befehl auch den Befehl zur Organisation durch eine Verfassung enthielte; wie denn die katholische Kirche, in ihrem Sinne auch auf das Wort Gottes gegründet, ihre verfassungsmäßige Organisation auf Gottes Befehl zurückführt, also auf einen ihr selber transzendenten Willen, und so sich selber als eine Anstalt betrachtet. In der Tat ist Ähnliches behauptet worden. Zwar wird das allgemein zugegeben, daß nach Luthers Lehre im Worte Gottes der Kirche keine, z. B. der katholischen, irgendwie, sei es

---

Grundlagen des Landeskirchentums. — Wenn übrigens Troeltsch dem Luthertum aus seiner Organisationslosigkeit eine wesentliche „Leidsamkeit" zuschreibt, so tut er das, wie sich aus dem Abschnitt über die sozialen Grundlagen des Landeskirchentums im allgemeinen ergeben wird, zu Unrecht.

[46]) Vergl. die obigen Bemerkungen gegen Troeltsch.

äußerlich der Form nach, sei es geschweige innerlich der Bedeutung für die Erlösung der Menschen nach, ähnliche Organisation gegeben sei; aber es ist doch gesagt worden, daß das Pfarr- oder Predigtamt [47]) solch organisierendes Element enthalte, wie es praktisch in den protestantischen Kirchen auch eine überragende Bedeutung hat. Verständlich ist diese Meinung an der Hand der großen Bedeutung von Wort und Sakrament für die Erlösung des Menschen und der daraus fließenden großen, praktisch alles andere überragenden Bedeutung des Amts der Wort- und Sakramentsverwaltung und, weil es im Art. V Conf. Aug. heißt: „solchen Glauben zu erlangen hat Gott das Predigtamt eingesetzet, ...“ Indessen sie ist falsch. Das ergibt einmal das Wesen der beiden Elemente, die den Glauben und somit die Kirche bewirken, des Wortes und Sakramentes, deren Verwaltung der Inhalt des Predigtamtes ist. Das Wesen des Wortes, ob es ein organisierendes Prinzip enthalte, wird am besten erkannt aus seiner Wirkung, dem Glauben. Dem aber liegt inhaltlich jedes organisierende Prinzip fern, auch bezüglich des Pfarramtes, vielmehr ist sein Objekt allein der Gnaden spendende Liebeswille Gottes. Im Art. IV der Apol. Conf. ist das in dem Abschnitt: „Was der Glaube sei, der für Gott fromm und gerecht macht“ folgendermaßen ausgedrückt (Müller a. a. O. S. 95): „Darum der Glaube, welcher für Gott fromm und gerecht macht, ist nicht allein dieses, daß ich wiße die Historien, wie Christus geboren, gelitten etc. (das wissen die Teufel auch), sondern ist die Gewißheit oder das gewisse starke Vertrauen im Herzen, da ich mit ganzem Herzen die Zusag Gottes für gewiß und wahr halte, durch welche mir angeboten wird ohne mein Verdienst Vergebung der Sünde, Gnade und alles Heil durch den Mittler Christum.“

[auch die Sakramente nicht.] Das Sakrament aber hat eine solche organisierende Kraft auch nicht; denn es ist

---

[47]) Die bewußte Gegensätzlichkeit in Luthers Predigtamt zum katholischen Priesteramte gut formuliert bei Theinert a. a. O. S. 85: „Der katholischen Kirche, die auf dem herrschaftlichen Prinzip einer Scheidung zwischen dem clerus ducens et docens und populus ducendus et docendus fußt, trat Luther gegenüber und strich mit seinem Satze vom „allgemeinen Priestertum“ die Hierarchie.“

nur ein die Sündenvergebung vergewissernder Ritus. So heißt es im großen Katechismus Pars V. De Sacramento Altaris (Müller a. a. O. S. 503): „Nu ist ja das ganze Evangelion und Artikel des Glaubens: Ich gläube eine heilige christliche Kirche, Vergebung der Sünden etc. durch das Wort in dies Sakrament gesteckt und uns fürgelegt"; ohne das Wort sei kein Sakrament, sondern nur Brot und Wein. Die Verbindung des Wortes mit dem Brot und Wein ist bei Luther mystisch; in ihr liegt eine organisierende Kraft ebenfalls nicht. — Auch das Sakrament der Taufe enthielt kein das Amt seiner Verwaltung organisatorisch machendes Prinzip; denn die „Taufe ist nichts anders denn Gottes Wort im Wasser[48]) ..." Art. V Smalc. (Müller a. a. O. S. 320). Was also eben vom Worte gesagt wurde, gilt auch von der Taufe; auch sie ist nur ein die Sündenvergebung vergewissernder Ritus, wie der Art. IX Conf. Aug. lehrt: „Von der Taufe wird gelehrt, daß ... durch sie Gnade angeboten werde" (Müller a. a. O. S. 40).

Das Amt der Wort- und Sakramentverwaltung ist vielmehr ein freies, an sich jedem zustehendes — das sog. freie Priestertum aller Gläubigen. Es steht nur und eben dem zu, der die Gabe dazu hat — ein von den Quäkern rein durchgeführter Grundsatz — dessen Ausübung nach Luthers Lehre um der Ordnung in der Gemeinde willen an einzelne bestimmte Personen gebunden ist. Falsch ist es darum zu sagen, das Predigtamt organisiere, wenn auch nicht theoretisch, so doch praktisch, die lutherische Kirche ebenso wie die katholische. Vielmehr hat Troeltsch Recht: in bezug auf das den Glauben produzierende Wort ist der Prediger nur dessen Durchgangsstelle und nur als solche göttlich geordnet. Nur dem entsprechend heißt es im Art. V Conf. Aug. vom Predigtamte: „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament gegeben ..." (Müller a. a. O. S. 39).

Außer aus dem Wesen des Wortes und der Sakramente folgt aus dem Art. V Conf. Aug., daß nicht im Predigtamte und um es herum die Gemeine der Heiligen, die Kirche solle organisiert sein; er lautet (der lateinische Text ist klarer, Müller a. a. O

[48]) Von mir unterstrichen.

S. 40): „Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. Nam per verbum et sacramenta tamquam per instrumenta donatur Spiritus Sanctus, qui fidem efficit ...“ etc. über den Glauben. Wenn nach Luthers Meinung das Predigtamt der Kirche als organisatorisches Prinzip eingepflanzt wäre, so hätte er in diesem eigens für das Predigtamt verfaßten Artikel mehr über dessen Einrichtung geschrieben, statt daß er auch hier über Wort und Sakrament sich verbreitete. Auch liegt im 10. Art. Smalc. die Ansicht von der Weihe und Vokation ausgesprochen, daß sie der Willkür der Menschen überlassen seien. Es heißt (Müller a. a. O. S. 323): „Wenn die Bischöfe wollten rechte Bischöfe sein, und sich der Kirchen und des Evangelii annehmen, so müßte man ihnen das um der Einigkeit willen[49]), doch nicht aus Noth laßen gegeben sein, daß sie uns und unsere Prediger ordinierten und konfirmierten ...“ Der Willkür der Menschen aber wäre irgendwelche Ordnung des Predigtamtes nicht überlassen, wenn das Amt selber das organische Prinzip der gottgestifteten Kirche darstellte. Die Stellung des Predigers in der Kirche ist vielmehr die des 1. Corinth. 12, wo das Bild der Kirche als des Leibes Christi gezeichnet wird: „... Es sind mancherlei Gaben, aber es ist Ein Geist. (V. 4) Und es sind mancherlei Ämter, aber es ist Ein Herr (V. 5). ... Einem wird gegeben durch den Geist zu reden von der Weisheit; dem Anderen wird gegeben zu reden von der Erkenntnis nach demselben Geiste; (V. 8) ...“ d. h. nicht ein organisierendes Prinzip, um das herum sich die Kirche aufbaut, ist das Predigtamt, sondern, wie es Troeltsch richtig formuliert hat, eine Durchgangsstelle des Wortes. Ein organisierendes Prinzip, das die lutherische Kirche wie die katholische oder wie das Königsamt die moderne Monarchie gestalte, gibt es nicht; es sei denn, daß man den Geist so nennte, der zur Einheit zusammenfaßt; zu dem sich der Prediger, d. i. der mit Rednerfähigkeit begabte Gläubige, wie ein Glied zum Leibe verhält, in selbstverständlicher Ordnung.

[Luthers Kirchenbegriff indifferent gegen die Frage des Themas.] Das allein ist Luthers

---

[49]) Von mir unterstrichen.

Kirche, die von Gott geſtiftete congregatio Sanctorum (Ap. Conf. VII, VIII), in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. Alles andere, ihre nachmalige Organiſation von den Konſiſtorien bis zu den Synoden, iſt willkürliches Menſchenwerk; die Kirche iſt unveränderlich, ewig, das Menſchenwerk vergänglich und veränderlich. Die Erkenntnis dieſer beiden Tatſachen iſt ein Stück der Weltanſchauung Luthers. Sie bildet den theologiſchen Teil der Grundlagen wie aller evangeliſch-lutheriſchen Landeskirchen, ſo auch der ſchleswig-holſteiniſchen als Formulierung ihrer religiöſen Ideologie. Mit ihrer Charakteriſierung iſt der erſte Abſchnitt dieſer Arbeit über die Grundlagen des Landeskirchentums vollendet. Eine Antwort auf die Frage, ob die Kirche eine Staatsanſtalt oder ein dem Staat gegenüber ſelbſtändiger Verband ſei, hat er nicht ergeben, ſondern nur die Einſicht, daß ſich Luthers Kirchenbegriff gegen die geſtellte Frage indifferent[50]) verhält, beide Geſtaltungen, die als Staatsanſtalt und eigener Verband, zulaſſend. Nunmehr folgt alſo der zweite in Ausſicht genommene Abſchnitt.

I. 1 b. Die ſozialen Grundlagen der heutigen Landeskirchen im allgemeinen.

[Rechtfertigung des Abſchnittes.] Zu den „Grundlagen" der Kirchen ſoziale Elemente zu rechnen, bedarf einer beſonderen Rechtfertigung; denn leicht könnten ſie für eine Arbeit über die rechtliche Stellung eines Konſiſtoriums für überflüſſig gehalten werden.

[Kirche und Sozial.] Zu den Grundlagen des Landeskirchentums, ſomit des Kirchentums ſchlechthin, gehört das ſoziale Gebiet nicht in dem Sinne, daß die Kirche eine „ſoziale" Tätigkeit ausübe, kulminierend in neuerer Zeit in der inneren Miſſion, in früherer Zeit in ihrem Autoritätsanſpruche

---

[50]) Nicht zuzuſtimmen iſt darum Kaftans Anſicht: „Die evangeliſche Staatskirche „hat ihre Wurzeln zwar nicht in der Geſchichte der Reformation, wie immer geſagt wird, aber in einer Geſchichte, die ſich mit innerer Notwendigkeit aus der Reformationsgeſchichte, jedoch im Widerſpruche mit den Ideen dieſer entwickelte" (von mir unterſtrichen; dieſe Anſicht Kaftans findet ſich S. 18 ſeiner „Vier Kapitel zur Landeskirche", 2. Aufl., Schleswig 1907).

gegenüber allen Lebenserscheinungen, des Einzellebens wie des Zusammenlebens; denn in diesem Sinne ist das Soziale nicht Grundlage, sondern Gegenstand der Funktion der Kirche. Sondern das soziale Gebiet gehört zu den Grundlagen des Kirchentums als der Boden, in dem es Wurzeln hat. Von dem sozialen, d. i. im Wortsinne gesellschaftlichen Gebiete wird daher hier in ähnlichem Sinne gesprochen, in dem das Recht als ein gesellschaftliches Produkt bezeichnet wird. Die Frage steht hier zur Erörterung, in welchem Sinne die in einer Kirche zusammengefaßte Vielheit von Menschen als Einheit gedacht wird. Sie ist eine Vorfrage für die Frage des gegenwärtigen Teiles dieser Arbeit, ob die Kirche ihrem Wesen nach ein selbständiger Verband sei oder nicht. Denn eine Vielheit von Menschen kann keinen Verband bilden, ohne daß sie zuvor als Einheit vorgestellt wäre. Das freilich unterliegt keinem Zweifel, daß die in der Kirche verbundenen Personen irgendwie als Einheit gedacht werden. Die Existenz des Namens und der mit dem Worte „Kirche" verbundene Begriff beweisen das; denn Kirche heißt lateinisch ecclesia, griechisch ἐκκλησία, welch letztere Worte der Begriff für eine Vielheit von Menschen als Einheit sind, und in nicht-theologischem Sinne meist mit Versammlung wiedergegeben werden, ebenso wie die beiden hebräischen Worte, die mit ἐκκλησία ins Griechische übersetzt sind, k(a)h(a)l und '(e)d(a)h [51]). Das erste Wort bedeutet Versammlung, Volksversammlung; besonders die Gemeinde, ἐκκλησία des israelitischen Volkes; nach de Lagarde, Übersicht über die im Aramäischen übliche Bildung der Nomina, 1889, bedeutet es auch „Rügegericht"; jedenfalls ist das entsprechende alt-arabische Wort khl so viel wie „rügen". Das zweite Wort bedeutet auch Versammlung, besonders Versammlung des israelitischen Volkes, auch „Rotte" wie in „Rotte Korahs". Auch die beiden hebräischen Worte repräsentieren also Einheitsbegriffe, das erste, wenn de

---

[51]) Vergl. Gesenius-Buhl, Hebräisches und aramäisches Handwörterbuch, Leipzig 1895. Die Transskription der hebräischen und arabischen Buchstaben in deutsche ist nach dem Muster erfolgt, das Sozin in seiner Arabischen Grammatik (Bearbeitet von K. Brockelmann), Berlin 1904, S. 4 und 5 gibt.

Lagardes Vermutung richtig ist, als „Rügegericht“ sogar einen auf die innere organisatorische Struktur der Einheit reflektierenden sehr starken Einheitsbegriff.

Aber ob die Vielheit auch vom modernen Rechte als Einheit gedacht wird, worauf allein es ankommt, ist nicht klar, ja nicht einmal in welchem Sinne die Namen Kirche, Kirchengemeinschaft, Kirchengesellschaft, Kirchengemeinde Einheitsbezeichnungen sind; denn wesensverschiedene Vorstellungen und Gefühle werden mit ihnen wachgerufen. (Das Gefühl kommt als einer der konstitutiven Bestandteile des Menschen für diese Arbeit in Betracht, wie sich später ergeben wird.)

[Zwei verschiedene Arten von Elementen in der Kirche.] Zu zwei wesentlich verschiedenen Reflexionsreihen führt die Betrachtung des Wortes und Begriffes Kirche[52]). Einerseits ersteht ein Bild traulichen, teils bis zum Kommunismus gesteigerten Zusammenlebens, dem der Wille innewohnt, Wohl und Wehe in Gemeinschaft zu tragen, gegründet auf die Gemeinschaft des Glaubens (vergl. den Kirchenbegriff Luthers). Für diese Kirche haben die religiösen Helden gelebt, voran Luther. Das Gefühl der Wärme und Herzlichkeit begleitet dies Bild einer kirchlichen Einheit, die sich als ein Leib fühlt, deren einzelne Teile als die Glieder eines Leibes. Als die geschlossenste lebendige Einheit also, als ein Körper, wird in diesem Sinne die Kirche gedacht, als formell getrennt von den anderen Einheiten, so vom Staate.

Andererseits greift bei der Betrachtung der Kirche ein Gefühl der Kälte Platz, des Berechneten und Berechnenden; so wenn die Kirche als Subjekt von Politik gedacht wird, wie

---

[52]) In ähnlicher Weise bekennt Troeltsch, Religion und Kirche (Preußische Jahrbücher 1895, S. 215 ff. und jetzt auch Gesammelte Schriften, S. 146 ff.) eine doppelte Berührung gleichsam des Tastsinnes durch Elemente, die irgend wie mit der Kirche zusammenhängen: Preußische Jahrbücher S. 219: „Sie ist flüssig und lebendig, derzeit durch unmittelbare Berührung aus Gott schöpfend, höchst innerlich, persönlich, individuell und abrupt ... Die Kirche dagegen ist etwas Festes, immer Gleiches ...“ Nur daß Troeltsch das eine von der Religion und das andere von der Kirche sagt, nicht wie der Text beide Wirkungen auf Elemente zurückführt, die im Begriffe Kirche enthalten sind.

Wichern es aussprach[53]): „Die Kirche hat es schlechterdings mit Politik zu tun; denn daß die Staatsbürger erfüllt werden mit kirchlichem Geiste, das ist die Aufgabe der Kirche von heute an"; so wenn von der Organisation der katholischen Kirche als einem unvergleichlichen Kunstbau gesprochen wird. Zugleich wird dabei empfunden, daß dies Bild der Kirche nicht die eigentliche, die wahre Kirche wiedergibt, sondern daß es aus fremden Elementen besteht, die zum Ursprünglichen hinzugekommen und fremd geblieben sind, Elemente, die denen gleichen, aus denen die Handelsgesellschaften und modernen Interessengemeinschaften, wie die Kartelle und Trusts, bestehen; haben sie mit letzteren doch z. B. die Tendenz gemein, etwaige innere Gegensätze nicht aufkommen zu lassen oder sie auszugleichen[54]) in einer Weise, die die Formen der Skrupellosigkeit annimmt, wenn das innewohnende Kraftbewußtsein zum Kraftdelirium wird[55]). Auch hier wird eine Vielheit von Menschen unter dem Namen Kirche als Einheit begriffen unter Beziehung auf einen Zweck.

[Schwierigkeiten der Lösung. Bedeutung der Begriffe.] Wie sich diese beiden Kirchenbegriffe, von denen der eine einem System des Lebens entspricht und dessen anderem ein System des Lebens entsprechen soll, zu einander verhalten, wie zu ihnen der Kirchenbegriff Luthers und schließlich die Landeskirchen, das sind hier die Fragen, in deren Beantwortung die Lösung des Gesamtproblems eingeschlossen ist; denn in ihnen

---

[53]) Nithack-Stahn, Die preußische Landeskirche unter Friedrich Wilhelm IV., in den Preußischen Jahrbüchern 1907, S. 202.

[54]) Vergl., nicht natürlich für das Moment der Skrupellosigkeit, Rendtorffs Bemerkung in dem schon genannten 3. Heft von Deutsch-Evangelisch 1910, S. 183: „. . . Die Landeskirchen verfügen zurzeit — m. E. sehr zu ihrem Schaden — noch nicht über gesetzliche Mittel, um solche Mitglieder, die durch ihre tatsächliche Zugehörigkeit zu einer fremden Religionsgesellschaft, namentlich durch Teilnahme an deren Sakramentsverwaltung und den von ihr verrichteten Amtshandlungen, ihre Kirchengliedschaft grundsätzlich aufgegeben haben und trotzdem auf ihre äußerliche Zugehörigkeit nicht verzichten wollen", auszuschließen; vergl. in diesem Sinne auch das Irrlehregesetz in Preußen und Kahls Besprechung desselben in Deutsch-Evangelisch, 1. Heft, S. 21 ff., 1910.

[55]) Klein, F., Das Organisationswesen der Gegenwart, Berlin 1913.

ist die zu Anfang aufgestellte Frage nach der Natur der Kirche spezifiziert. Indessen ist die Aufgabe nicht eben leicht zu lösen, auch zu lösen in dieser Spezifizierung nicht versucht worden; denn in dieser Formulierung des Problems spielen die Grundtatsachen menschlicher Erkenntnis eine Rolle. Es besteht aber „eine gewisse Inkongruenz unseres Denkens und der realen Welt", wie schon 1873 Gierke bezeichnender Weise zu Anfang (S. 3) seiner großen Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffes bemerkt[56]). Die Dinge der Umwelt nämlich, weder die sinnlichen noch die unsinnlichen, selber können erfaßt werden, sondern immer nur ihre Erscheinung: Es kann z. B. der Kirchenbegriff Luthers selber nicht erfaßt werden, weil er lediglich ein Gedanke Luthers war und ein anderer mit Luthers Gedanken nicht, sondern nur mit seinen eigenen Gedanken denken kann. Und ferner hat diese Inkongruenz ein Gegenstück in den Symbolen[57]), mit denen die Menschen sich verständigen, in den Begriffen und den ihnen entsprechenden Worten. Denn sie sind auf sozialem Gebiete zum größeren Teile den Erscheinungen, die durch sie „begriffen" werden sollen, nicht kongruent oder „adäquat", wie der gewöhnlichere Ausdruck lautet, sondern abgezogen aus den Erscheinungen der sinnlichen Umwelt, während doch die zu begreifenden Erscheinungen der unsinnlichen Welt angehören. Dieses Verfahren ist auf die höchste Spitze getrieben in der Anwendung des Gesetzes der „in den physikalisch-chemischen Erscheinungen entdeckten mathematisch formulierten Kausalität" auf die Bewußtseinserscheinungen[58]). Die Nicht-Adäquatheit der Symbole und der Erscheinungen tritt z. B. schon am Begriffe des Begriffes zu Tage. Begreifen hängt mit greifen zusammen, be-

---

[56]) Gierke II, S. 3. „Die Schwierigkeiten dieser Untersuchung liegen indeß nicht bloß in der Unvollkommenheit der Methode, sondern in einer gewissen Inkongruenz unseres Denkens und der realen Welt überhaupt. Vor allem müssen wir das Verhältnis von Idee und Wirklichkeit als ungelöstes Rätsel hinnehmen. Ob im letzten Grunde der Gedanke die Lebensformen schafft oder nur ihr Produkt ist, wer will es entscheiden? Für uns stellt sich das Verhältnis als gegenseitige Kausalität dar."

[57]) Schäffle a. a. O. S. 125.

[58]) Gustav Steffen, Die Grundlage der Soziologie. Ein Programm zu der Methode der Gesellschaftswissenschaft und Naturforschung. Jena 1912.

greifen heißt seine Finger tastend über einen Gegenstand gleiten lassen. Der Begriff hingegen ist „eine bindende Affirmation über den Gebrauch von Wörtern in bestimmtem Sinne, wonach der Denkende in den Sätzen seiner Rede sich richten kann und will, und zugleich imstande ist für die Vergleichung und derselben angepaßte Beziehung der realen Dinge und Verhältnisse solche Einheit als einen Maßstab anzuwenden. Denn der Begriff selber, z. B. eines Kreises, ist ein pures Gedankending[59]) ...", während das Wort Begriff seiner eigentlichen Bedeutung nach auf einen psycho-physischen Vorgang verweist. Oder um ein Beispiel aus dem Kirchenrechte zu nehmen: Man spricht „Trennung" von Staat und Kirche, sagt, daß seit Anfang des XIX. Jahrhunderts die Trennung der Kirche vom Staate, dessen Teil sie im XVIII. Jahrhundert war, ständig fortgeschritten sei, nennt den Vorgang des Freiwerdens der Kirche mit status nascens, ein Begriff, der eigentlich der Chemie angehört und das Freiwerden eines Elementes aus einer Gebundenheit bezeichnet. Man gewinnt mit den beiden Bezeichnungen Trennung und status nascens Bilder, die es veranschaulichen, daß der Vorgang des Freiwerdens der Kirche vom Staate zugleich als ein Zustand der Bewegung im eigentlichen Sinne und zugleich als Bewegungszustand der Ruhe gedacht werde. Aber beide Ausdrücke sind uneigentliche Anwendungen; vom Ausdrucke status nascens wurde es eben gesagt, gilt aber auch für den Ausdruck Trennung; denn trennen heißt, zwei Gegenstände, die (mechanisch oder organisch) verbunden sind, von einander lösen und entfernen, so den Ast vom Baum, so den Ärmel vom Rocke, ist also ein der Mechanik eigentlich, dem Kirchenrechte uneigentlich angehörender Ausdruck.

[Versuche, das Soziale zu begreifen: Schäffle, Gierke, Comte.] Liegen also schon in der Inadäquatheit der Symbole[60]) als der Grundelemente, mit denen jede Geistes wissenschaft arbeiten muß, Schwierigkeiten für die wissenschaftliche Erkenntnis, so sind diese Schwierigkeiten in besonderem Maße vorhanden, sobald die menschliche Gesellschaft zum Gegenstande der Forschung gemacht wird. Denn

---

[59]) Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, S. 131; von mir unterstrichen.

hier wird das Finden von Einheiten, von Ganzen, ohne die nicht gedacht werden kann, nur selten durch sinnliche Anschauung ermöglicht, sondern es beruht meistens auf dem Denken. Die uneigentliche Anwendung von Bildern muß hier darum fortwährend aushelfen: Schäffle, um die menschliche Gesellschaft sich vorzustellen, brauchte das Bild vom sozialen Körper; Gierke aber, um das Wesen der Personenverbindungen zu erfassen, begriff sie als reale, leiblich-geistige unter dem Bilde des Organismus vorzustellende Einheiten[60]); A. Comte, der zuerst das Problem der menschlichen Gesellschaft erfaßt und systematisch behandelt hat, redet von sozialer „Dynamik" und „Statik", Begriffe, die eigentlich der Mechanik angehören[61]).

[Theologie — Soziologie.] Der Tatbestand selber, vor dem hier diese Arbeit steht, ist stofflich dem ähnlich, vor den sich Luther gestellt sah bei seinem Ringen um eine Weltanschauung: waren es für Luther Gott, Welt und Mensch und ihre Beziehungen zueinander, so sind es hier Teleologie, Kausalität[62]), unter Beschränkung allerdings auf die menschliche Gesellschaft. Ähnlich wird darum das Mittel zur Erfassung des Tatbestandes sein. Luthers Mittel war die Theologie[63]), da er eine

---

[60]) Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände, Berlin 1902, S. 22.

[61]) Soziologie von A. Comte. Aus dem französischen Original ins Deutsche übertragen von Valentine Dorn und eingeleitet von Heinrich Waentig in Halle a. S.

I. Bd.: Der dogmatische Teil der Sozialphilosophie. Jena 1907.

1. Kapitel. Politische Vorbetrachtungen über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der sozialen Physik gemäß der grundlegenden Analyse des gegenwärtigen Gesellschaftszustandes.

5. Kapitel. Vorbetrachtungen über die soziale Statik, oder allgemeine Theorie von der natürlichen Ordnung der menschlichen Gesellschaft.

6. Kapitel. Grundgesetze der sozialen Dynamik oder allgemeine Theorie des natürlichen Fortschritts der Menschheit.

[62]) Der Begriff des organisierten Wesens, als das die Welt gedacht wird, findet sich z. B. bei Kant in der Kritik der teleologischen Urteilskraft.

[63]) Vergl. Dilthey, Die Glaubenslehre der Reformatoren, in den Preußischen Jahrbüchern 1894, S. 46: „Es hat niemals ein religiöses Erlebnis gegeben, welches nicht das Verhältnis des Selbst, Gottes und der

Lösung nur finden zu können meinte auf der Grundlage der Bibel: hier ist die Philosophie das Mittel, da die Bibel als absolute Erkenntnisquelle ausscheidet. Denn wie sollte wohl der Landeskirchenbegriff sich in der Bibel finden? Und zwar ist es der besondere Zweig der Philosophie, der sich mit dem sozialen Leben beschäftigt, die Soziologie, die bei der Bedeutung und Schwierigkeit des Gegenstandes zum Range einer eigenen Wissenschaft aufzusteigen im Begriffe ist. Da sie erst im Begriffe ist, Wissenschaft zu werden [64]) und sich vornehmlich noch mit sich selber beschäftigt, so muß der Versuch, das Wesen der schleswig-holsteinischen Landeskirche und ihr Verhältnis zum Staate zu erfassen, die Verantwortung für sich selber tragen. Denn selbst wo es möglich ist, bereits gewonnene soziologische Resultate zu verwenden, handelt es sich immer um Übertragung auf Gebiete, auf denen sie nur ausnahmsweise gewonnen sind, so daß die Gefahr nicht nur von Mißverständnissen, sondern auch Fehlern nahe liegt.

Welt in der Religiosität zugleich als einen Vorstellungszusammenhang besaß, sonach als Dogma." Vergl. Dante, Paradies, 1. Gesang, Vers 103 ff. mit den Streckfuß-Pfleidererschen Bemerkungen (Reclam).

[64]) Vergl. „Die Ergebnisse des zweiten deutschen Soziologentages" von Walter Köhler in v. Schmollers Jahrbuch 1914, 2. Heft, S. 415 (München und Leipzig). Ferner Wilhelm Wundt, Logik, 2. Band, Methodenlehre, 2. Abt., Logik der Geisteswissenschaften, 2. Aufl., Stuttgart 1895, Viertes Kapitel: Die Logik der Geisteswissenschaften. 1. Die allgemeinen Gesellschaftswissenschaften. a. Die Soziologie, S. 436. — — Wenn demnach einzelne Männer durch ihre soziologischen Arbeiten die Erkenntnis des Wesens des Sozialen wesentlich gefördert haben, wie Tönnies mit seinem Werke Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie, Berlin 1912, so beruht das nicht auf der Entwicklung der Soziologie als Wissenschaft schlechthin, sondern auf der intuitiven Kraft solcher Männer, die erschauen, was sonst Methoden liefern. Auch ferner die Tatsache, daß das Buch von Tönnies, obwohl gelesen und verwertet, dennoch „redlich (aber auch unredlich) totgeschwiegen" werden konnte (Vorrede zur 2. Auflage, S. XVI), ist ein Zeichen für die geringe Achtung und Beachtung, die die Soziologie bisher fand; das wolle man übrigens beachten, daß es Tönnies gelungen ist, für die sozialen Phänomene, insonderheit für die beiden Hauptgruppen von Sozialverhältnissen, die er unterscheidet, in der deutschen Sprache den Begriffen adäquate Ausdrücke zu finden, ebenso wie für die die sozialen Schichtungen von „Gemeinschaft" und „Gesellschaft" bildenden individualen Kräfte: „Wesenwillen" und „Willkür".

In diesem Sinne gehört das Soziale zu den Grundlagen des Landeskirchentums [65]).

[Das Problem der Kirche im Problem des Willens.] Wie die organischen Körper ihrer Natur nach erkannt werden aus den kleinsten sie bildenden Teilen, die als Ganze vorstellbar sind, den Zellen, so mag auch die unter dem Namen Kirche als Einheit begriffene Vielheit von Menschen erkannt werden aus ihren Elementen, den für sie letzten „Unteilbaren", den Individuen. Nicht kommen hier die Individuen in Betracht, sofern sie Arme und Beine haben, sondern soferne sie imstande sind, zu ihres Gleichen in Beziehungen zu treten. Als Produzenten des Stoffes dieser hin und her verzweigten Beziehungen werden darum die Menschen vorgestellt werden oder, wenn dieser Stoff subjektiviert wird, als dieser Stoff schlechthin. Alle ihre anderen Eigenschaften werden nach der Manier der Statistik gleich Null gesetzt, was um so berechtigter ist, als sich philosophisch alle auf jene hier interessierende Eigenschaft als auf ihren Hauptnenner beziehen lassen. Diese Eigenschaft, die als Stoff der besonderen Beziehungen der Menschen untereinander hier zur Betrachtung kommt, ist der Wille. Das Pro-

---

[65]) Für das Vorhandensein „natürlicher" Gemeinschaftselemente in den Kirchen vergl. Karl Rieker, Die Entstehung und geschichtliche Bedeutung des Kirchenbegriffs, in der Festgabe für Rudolf Sohm, München und Leipzig 1914. Daselbst weitere Litteratur. Rieker sieht das Problem anders.

Über den Stand der Forschung über Recht und Kirche vergl. vorzüglich Johannes Riedner, Recht und Kirche, in der Festgabe für Rudolf Sohm, München und Leipzig 1914 und die dort genannte Litteratur. Für diese Arbeit ist neben der „einschlägigen" Litteratur besonders die benutzt worden, die dem Verfasser den Gegenstand zu fördern schien. Eine eingehende Auseinandersetzung mit Riedner, die zweifellos den Gegenstand fördern würde, konnte — weil aus dem gesteckten Rahmen fallend — nicht stattfinden. Sie müßte fast Satz für Satz erfolgen. Riedners Ansichten decken sich an vielen Stellen mit denen dieser Arbeit, so aber auch vor allem in der Bewunderung und Wertung von Rudolf Sohms Werk. — Zugleich sei hier auch auf einen weiteren Teil der Festgabe für Sohm verwiesen: Karl Rieker, Die Entstehung und geschichtliche Bedeutung des Kirchenbegriffs. Auch für diesen Gegenstand möchte ich annehmen, daß Erkenntnis nur möglich sei an der Hand der Tönniesschen Willenstheorie.

blem des Willens liegt in dem der Kirche als ihres letzten Agens[66]).

[Der Wille Schopenhauers und seine Ablehnung.] Wille ist der Kern des Lebens, auf den Menschen bezogen: die eigentliche Wirklichkeit des Ich, so lehrt Schopenhauer. Der Wille kommt zur Erscheinung durch Aktionen der Körper. In der Aktion des Körpers ist der Wille objektiviert, zur Vorstellung geworden. Wille eignet nach Schopenhauer

---

[66]) Vergl. Klein, Das Organisationswesen der Gegenwart, Berlin 1913, S. 125, ein Buch, das diese Arbeit, weniger in einzelnen Punkten, als vielmehr in der Gesamterfassung des Gegenstandes wesentlich gefördert hat, wenn es sich auch mit Tönnies' angeführtem Werke nicht messen kann und wohl auch nicht will. Tönnies wird sogar zitiert, S. 74 ff., aber verkannt; denn Tönnies' Entwicklung der Bedeutung der Familie für das Soziale wird „ein anziehender Gedankengang" genannt (S. 74). — Klein nennt als letztes Agens der Organisationen: Geist, Wille und Sachgüter, Kapital. Das ist nur scheinbar eine Abweichung von der im Texte vertretenen Ansicht. Diese reflektiert nur über das eigentümlich menschliche letzte Agens des Sozialen, von Klein mit „Geist, Wille" bezeichnet, welches beides nur zwei Namen für dasselbe sind. — Vergl. ferner: Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 2. Aufl., Tübingen 1896, S. 6 f. Ferner Schopenhauers Willenstheorie; für die folgenden Formulierungen die am leichtesten zugängliche Geschichte der Philosophie von Schwegler, Leipzig ohne Jahr (Reclam), aber auch Kuno Fischer, Geschichte der Philosophie, Jubiläumsausgabe, 9. Band, Schopenhauers Leben, Lehre und Werke, 2. neubearbeitete und vermehrte Auflage, Heidelberg 1898. Auch Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, Bd. 1, Leipzig 1883, S. 80 ff. sieht den menschlichen Willen als die Substanz gegenseitig menschlicher Beziehungen an, sowohl „vom Subjekt angesehen", als auch „objektiv angesehen"; Dilthey redet auch, wie weiter oben der Text, von der Schwierigkeit, „die Grenze, welche den Verband von anderen Formen des Zusammenwirkens in der Gesellschaft trennt", zu erkennen; er meint sogar, diese Grenze „kann nicht in eindeutiger und für alle Rechtsordnungen gleichmäßig giltiger Weise in Begriffen festgestellt werden" (S. 89). Auch den Juristen ist die Vorstellung des Willens als Stoffes des Rechts geläufig; zitiert sei hier Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Bd, Leipzig 1896, im systematischen Handbuche der deutschen Rechtswissenschaft von Binding, S. 367: „Diese natürliche Person trägt zugleich etwas in sich, an dessen Erscheinungen die Rechtsordnung ihr ganzes System gehängt hat, indem sie ihm Wirkungen bestimmt und Richtung zu geben sucht; das ist der Wille." So sagt auch Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 1. Abt., 6.—8. Aufl., Marburg 1911,

allem, was ist, dem ganzen Universum. Die Welt, die vom Menschen vorgestellt wird, ist Wille: Ein Verlangen, Begehren, Wollen oder ein Verabscheuen, Fliehen, Nichtwollen, das dem Organischen wie dem Anorganischen wesentlich ist. Dieser Wille, an sich einfach im Universum vorhanden, ist objektiviert in den vielfachen Gattungen. „Die Kraft, die in der Pflanze treibt, im Krystall anschießt, die Anziehung und Abstoßung in den mannigfachen physikalischen und chemischen Phänomenen, selbst die Schwerkraft, die den Stein zur Erde und die Erde zur Sonne treibt, sind nichts anderes als das, was der Mensch in sich selber als Willen bezeichnet und das Interesse jedes Einzelnen wie des Ganzen ist", so charakterisiert treffend Schwegler den Einheitsbegriff Schopenhauers, den dieser Willen nennt. Wie Schopenhauer so sucht auch die neuere Wissenschaft die Vielheit der Lebenserscheinungen als Einheit zu begreifen[67]), teils in seinen Bahnen wandelnd, teils indem sie es für unberechtigt hält, die letzte Einheit Willen zu nennen; denn jene letzte Einheit, als die das Leben zuletzt gedacht wird, erscheint im Menschen, seinen Eigenschaften und Tätigkeiten infolge des mentalen Elementes in so bestimmter Nüancierung, daß die Sprache für sie allein den

---

S. 67 ff., über den Ursprung des Rechts: „Das Recht beruht auf dem Willen einer Gemeinschaft." — — Es ist verwunderlich, daß der große Streit, der mit und um Sohms Theorie vom Widerspruche des Kirchenrechts mit dem Wesen der Kirche entbrannt ist, nicht aus dem Wesen des menschlichen Willens zu lösen versucht ist, da alle Juristen — Ausnahmen sind mir nicht bekannt — das Wesen des Rechts irgendwie mit dem menschlichen Willen definieren. Von den neuen einflußreichen Rechtsphilosophen sei hier Rudolf Stammler genannt. In seiner „Theorie der Rechtswissenschaft" (Halle 1911) spricht er ausdrücklich vom Rechte als vom unverletzbar selbstherrlichen Wollen. Vergl. übrigens für die folgenden Darlegungen Bierling, Juristische Prinzipienlehre, 1. Bd., Freiburg und Leipzig 1894, S. 22, Anm. 1, der anschaulich zu denselben Ergebnissen kommt, wie diese Arbeit, wenigstens vielfach, in den Formulierungen indessen grundsätzlich abweicht. Im übrigen vergl. die von Sohm in seinem neuesten Buche angeführte Litteratur, Geistliches und weltliches Recht, Leipzig 1914.

[67]) Nicht natürlich im „monistischen" Sinne; denn „der Monismus bedeutet bloß eine Erkenntnis theoretischer Tendenz", wie Barth es formuliert in seinem Artikel Die leitenden Ideen des 20. Jahrhunderts (Die Deutsche Schule, eine im Auftrage des Deutschen Lehrervereins herausgegebene Zeitschrift, Leipzig und Berlin 1914, S. 283).

Namen Wille kennt; einem Tier z. B. vindiziert die Sprache keinen Willen, erst recht nicht dem anschießenden Kryſtall. Darum iſt es richtig — und ſo wird im Folgenden verfahren —, den Gebrauch des Namens „Wille“ auf jene letzte Lebenseinheit zu beſchränken, ſoferne ſie im Menſchen zur beſonderen Erſcheinung kommt; ſoferne aber von ihrer beſonderen menſchlichen Objektivation abgeſehen wird, ein Neutrum zu gebrauchen, wie die „Energie“ oder die „Kraft“ [68]).

[Wille ſpezifiſch menſchlich.] Als menſchliche Eigenſchaft bietet der Wille ſich der Erfahrung nicht einfältig dar, ſondern zwiefältig [69]). Freilich iſt die Spaltung nicht urſprünglich, ſondern geworden ſo, daß die eine Art des Willens als Entfaltung eines von mehreren in der anderen Art enthaltenen Keimen begriffen werden kann. Die urſprüngliche Art des Willens iſt der „Wille, ſoferne in ihm das

---

[68]) Der Artikel Kraft von Finſterwalder im Lexikon der geſamten Technik und ihrer Hilfswiſſenſchaften, herausgegeben von Otto Lunger, 5. Bd., Stuttgart und Leipzig, ohne Jahr, ſagt z. B.: „Kraft im allgemeinſten Sinne die unbekannte Urſache einer Erſcheinung, in der Mechanik insbeſondere der Bewegungsänderung einer toten Maſſe . . .“ Rudolf Eisler, Wörterbuch der philoſophiſchen Begriffe, 1. Bd., Berlin 1904 (2. Aufl.) ſchreibt: Kraft iſt ein Begriff, der urſprünglich aus der inneren Erfahrung der „Muskelkraft“ und Fähigkeit des Ichs überhaupt, durch ſeinen Willen etwas zu realiſieren, einen Widerſtand zu überwältigen, entſtammt, und der dann auf die Objekte der Außenwelt übertragen wird“; er zitiert Clifford: „Kraft iſt ... eine Abſtraktion, die ſich auf objektive Tatſachen bezieht; ſie iſt eine der Arten der Ordnung meiner Empfindungen.“ Vergl. noch Helmholtz, über die Erhaltung der Kraft, Berlin 1874; auch in Oſtwalds Klaſſikern der exakten Wiſſenſchaft Nr. 1, Leipzig 1889. Vergl. ferner: Handbuch der Phyſik, 2. Aufl., herausgegeben v. Winkelmann, A. 1. Bd. Allgemeine Phyſik, Leipzig 1908. „Die Grundbegriffe“ von Auerbach. D. Maſſe und Kraft, S 35—54: S. 42. Die phyſikaliſchen Kräfte ſind alſo ſozuſagen Erfindungen, die man macht, um das einem innewohnende Kauſalitätsbedürfnis zu befriedigen, um die Naturerſcheinungen, wie man ſagt, zu erklären. — — Dieſe ihre Bedeutung liegt in der Erzielung einer größeren Einfachheit, und damit, was die Hauptſache iſt, einer höheren Einheit.

[69]) Für die zwei Elemente, die in dem verbindenden Wollen der Menſchen enthalten ſind, vergl. — in einem freilich ganz anderen Sinne, als es hier ausgeführt iſt — Rudolf Stammler, Wirtſchaft und Recht nach der materialiſtiſchen Geſchichtsauffaſſung, 3. Aufl., Leipzig 1914.

Denken enthalten ist", die andere Art „das Denken, soferne in ihm der Wille enthalten ist"; denn das Denken als mentale Essenz des Lebens ist nur dem Menschen eigentümlich; es ist das Ingrediens, das die Objektivation der Energie zur spezifisch menschlichen macht. Jede der beiden Willensarten ist ein Ganzes, in dem die Mannigfaltigkeit der Gefühle, Triebe und Begierden ihre Einheit hat, und zwar in der ersten Art eine reale oder natürliche, in der anderen eine künstliche oder ideelle. [Die beiden Formen des Willens.] Die ursprüngliche Art hat Tönnies Wesenwillen, die zweite Willkür genannt[70]).

[Der Wesenwille.] Auf den Wesenwillen führt diese Erwägung zurück, die ihn zugleich bestimmt:

Das menschliche Leben, obzwar eine Summe von Erscheinungen, wird als Einheit aufgefaßt, weil alle Erscheinungen an einem sichtbaren Leibe, am menschlichen Organismus, haften. Dieses sichtbaren Leibes psychologisches Äquivalent, ebenfalls eine Einheit, ist der Wesenwille. Wie der Leib des Menschen, Stoff in mannigfacher Form, alle Formen und Teile in sich zu einem harmonischen Ganzen als lebendiger Einheit des Gesamtorganismus vereinigt, so faßt als unsichtbares Korrelat des Leibes dessen unsichtbare Formen: Gefühle, Begierden, Triebe zu einem unsichtbaren harmonischen Ganzen, d. i. zu einem Organismus zusammen der Wesenwille. Er schließt Denken in sich, wie der Leib das Großhirn, dessen Bewegungen das Denken entspricht. Durch die Analogie des sichtbaren Organismus wird wie seine Form auch das Werden des Wesenwillens verstanden. Wie sich der leibliche Organismus durch unmerkliches Wachstum aus einem Keime entwickelt, indem die Zellen der Erzeuger, also väterliche und mütter-

---

[70]) Tönnies a. a. O. S. 103 ff.; zu Tönnies selbst wolle man fortlaufend vergleichen: August Baltzer; Ferdinand Tönnies: Gemeinschaft und Gesellschaft, Berlin, 1890, von welcher Monographie Tönnies selbst in der 2. Auflage von „Gemeinschaft und Gesellschaft" S. XVI sagt, „sie sei aus genauer Kenntnis und richtigem Verständnis hervorgegangen"; Baltzer sind im Folgenden einige gut und kurz gefaßte Formulierungen entnommen, auf die aber wegen ihrer Unwesentlichkeit nicht besonders aufmerksam gemacht ist. Zu Tönnies neuestens Eduard Rosenbaum, Ferdinand Tönnies' Werk, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 38. Jahrgang, 4. Heft, München und Leipzig 1914.

liche Anlagen vermischt sind, wie der Keim unter eigenen von denen seiner Erzeuger verschiedenen Lebensbedingungen wächst und so, wenn auch, auf die Gattung bezogen, kein neuer, doch andersartiger Organismus entsteht, also entwickelt sich der Wesenswille. „So viel Kraft und Einheit im Organismus ist, so viel Kraft und Einheit ist in ihm. Sein Werden scheint eine unbeschreiblich beschleunigte Bewegung zu sein; sie geschieht durch Kräfte, welche fortwährend vermehrt und vermannigfaltigt wurden durch alle Geburten, welche das Wesen mit den ersten organischen Gestaltungen verknüpfen. Zu dieser ererbten Kraft tritt in jedem Augenblicke die der Umstände. In der Diagonale dieser beiden Kräfte entwickelt sich der Wille. Er wird also jeden Augenblick ein anderer und ist eigentlich eine Reihe von Willensakten. Jeder Willensakt setzt alle vorgehenden Willensakte voraus", und jeder neue Willensakt geht gleichsam in das Blut über, so daß Inhalt des Wesens die Summe desjenigen ist, was gewollt wurde. Deshalb spricht sich im einzelnen Willensakte der ganze Wille, das ganze Wesen aus, da ohne die vorhergehende Entwickelung die Tat anders wäre. „... Wesenwille beruhet im Vergangenen und muß daraus erklärt werden, wie das Werdende aus ihm." (a. a. O. S. 104.) Es entwickelt sich also der Wesenwille aus einem Keime, das Denken involvierend.

Dieses, das *Denken*, ist auf eine höchst komplizierte Weise *im menschlichen Wesenwillen* enthalten. Aus dem Vorigen ergibt sich, daß der Wesenwille im weiteren Sinne als allgemeiner Organismuswille auch im Tiere vorhanden gedacht werden kann. Denn auch das Tier hat Lust zum Leben schlechthin, zur Nahrung und Fortpflanzung, eine Lust, die in menschlicher Objektivation *Gefallen* genannt wird. Alle Arten des Gefallens sind im Keime angeboren, durch Wachstum entfaltet, gleichsam die *vegetative* Form des Wesenwillens. — Ihr entspricht als *animalische* Form die *Gewohnheit*, eine durch Erfahrung und Übung entwickelte Lust. Weil Erfahrung Übung ist, so schließt Entwickelung zuerst Übung in sich, bis sich die Übung loslöst und selbständig wird. Gewöhnung unterscheidet das Tier von der Pflanze; im menschlichen Wesenwillen sind diese Gewöhnungen nur spezialisiert als menschliche Lebens-, Arbeits- und Vorstellungsgewohnheiten. Gewohnheit aber ist aktiver Wille,

denn die in Gewohnheit geübte Kraft wird durch Gewohnheit entwickelt. Kraftgefühl aber als Drang eines Organismus zur Betätigung, um sich in Vollkommenheit zu erhalten, ist Wille zur Leistung. Somit drängt Gewohnheit zur Betätigung, ist also aktiver Wille. Eine besondere Evolution nur, wie die animalische der vegetativen, der animalischen ist die mentale Lebensfunktion, die eben, die den menschlichen Wesenwillen charakterisiert, das Gedächtnis, das der Urgrund des geistigen Lebens ist. Es entsteht aus der animalischen Gewohnheit, wie tierischer Instinkt entsteht. Dieser, zunächst Gewohnheit nur eines einzelnen Tieres, wird durch Vererbung an die Nachkommen stärker, schließlich Gewohnheit der Gattung, eben Instinkt. Gedächtnis ist die Fähigkeit, Eindrücke zu reduprozieren oder da Eindrücke geistige Tätigkeiten sind, zweckmäßige geistige Tätigkeiten zu wiederholen. „Der allgemeine Ausdruck mentalen Lebens ist die Rede: Mitteilung eigener Empfindungen, Wünsche und aller möglichen intellektuellen Erfahrung an andere, oder, im stummen Denken an sich selber." So ist Wesenwille Wille, soferne in ihm das Denken ist. Darum ist der Name Wesenwille für die dem Wesen eines Menschen eigentümliche Lebenskraft angemessen.

[Die Willkür.] Die Willkür dagegen ist ein Gedankenprodukt. „Ihre Möglichkeit setzt schon die fertige Gestalt des menschlichen Organismus-Willens als ihre Bedingung voraus, und die unzähligen Ansätze, welche als Vorstellungen zukünftiger Tätigkeit in jedem Gedächtnisse sich finden, können nur durch festgehaltene und erneuerte, erweiterte Arbeit des Denkens zu mannigfachen Bildungen gelangen. Die einzelnen Tendenzen oder Kräfte, als gedachte, ordnen sich oder werden geordnet zu Systemen, in welchen jede ihre Stellung hat und das ihrige leistet, in Bezug auf die anderen. Solche Einheit aber ist immer, dem Denken gegenüber sich vorstellend, eine Möglichkeit des ganzen Menschenwesens sich zu äußern, zu wirken. Ein gedachter Zweck, d. i. ein zu erreichender Gegenstand oder ein erwünschtes Geschehnis, gibt immer das Maß ab, nach diesem Maße werden die vorzunehmenden Tätigkeiten gerichtet und bestimmt; ja im vollkommenen Falle — beherrscht der Gedanke an den Zweck alle anderen Gedanken und Überlegungen, folglich mit Willkür wählbaren Handlungen; sie

müssen ihm dienen, zu ihm hinführen (conducere) oder wenigstens ihm nicht hinderlich sein." Vollkommene Herrschaft der Willkür würde eine Hierarchie der Zwecke sein; denn das ist eben das Wesen der Willkür, daß sie an Zwecke gebunden ist, auf die sich ihr Produzent, das Denken, richtet. Der Zweck aber ist so etwas außer dem Menschen Liegendes, ihm Fremdes. Darum muß das Denken „selber als von dem ursprünglichen Willen (daraus es doch hervorgegangen ist) abgelöst und frei gedacht werden, Willen und Wünsche in sich darstellend und enthaltend, anstatt in ihnen dargestellt und enthalten zu werden. Die Möglichkeit der Willkür also beruhet darauf, daß die Werke des Denkens in Bezug auf ein zukünftiges Verhalten beharren können, und obgleich sie außerhalb des sie festhaltenden und bewahrenden Denkens nichts sind, eine scheinbar unabhängige Existenz darstellen". Weil nun allein auf außer ihm liegende Zwecke das willkürliche Handeln bezogen wird, also zunächst nicht im Machtkreise ihres Subjektes Liegendes, mithin Fremdes, so folgt der Charakter der willkürlichen Handlung aus dem des Zweckes, an den sie gemessen wird; sie soll zweck-mäßig sein. Darum ist sie keine originelle Tat, welche das eigenartige Wesen des Handelnden objektiviert. Ihr Ziel ist Verwirklichung der vorgestellten Idee, nicht Vollendung durch Wachsen. Reines Denken also kürt sich den Willen, um der Idee, die bisher nur Wirklichkeit für das Subjekt des Denkens hatte, zur objektiven Wirklichkeit zu helfen; in soferne ist im Denken Wille enthalten.

[Verdeutlichung der Willensformen.] Der Gegensatz von Wesenwillen und Willkür erhellt aus dem Vergleich mit einem Organ und einem Werkzeuge oder Geräte. Diese enthalten zwar beide aufgehäufte Arbeit, sind einander also insofern gleich, unterscheiden sich aber wie Wesenwille und Willkür nach ihrer Entstehung und ihren Eigenschaften: ein Organ entsteht, d. i. es wird von selbst durch häufige Anstrengung derselben Tätigkeit, ein Gerät wird gemacht von menschlicher Hand aus einem außer ihr liegenden Stoff zu einer Einheit und Form, die der in Gedanken festgehaltenen Vorstellung oder Idee des Zweckes entspricht. Die Eigenschaft eines Organs ist, Einheit zu sein nur in Bezug auf die Einheit eines Organismus; es kann von ihm nicht getrennt werden, ohne seine

eigentümlichen Kräfte und Qualitäten zu verlieren — ist also derivativer Individualität; ebenso der Wesenwille. Ein Gerät aber, nach seiner Materie allem anderen Stoffe gleich, dessen es ein Teil ist, hat Einheit nur in der Form, welche als Richtung und Hinweisung auf einen Zweck und Gebrauch bloß durch Denken erkannt wird; seine individuelle und abgesonderte Existenz ist zwar vollkommen, aber es ist tot. — Jede Handlung der Willkür ist wie ein Kauf: Hingabe von Eigentum (nämlich Freiheit) gegen ein Fremdes (nämlich Zwecke, d. i. Genüsse). Tätigkeit des Wesenwillens aber ist Äußerung einer bleibenden Sache, die durch Tätigkeit nicht weggegeben, sondern erhalten und verstärkt wird.

Als Subjekt von Wesenwillen ist der Mensch als Glied eines Ganzen vorstellbar, der Gattung (spezielle Erscheinung einer Gattung, Organ eines Organismus), die vor ihm und über ihm ist, die in ihm sich ausdrückt und zu ihm sich verhält, so daß „der andere Mensch" Mit-glied ist. Als Subjekt von Willkür dagegen steht der einzelne Mensch isoliert der gesamten Natur gegenüber als Geber und Empfänger, beherrscht von Gedanken an Zwecke; in Bezug auf ihn herrscht nicht Harmonie, sondern Konkurrenz unter den isolierten Menschen oder, wenn mehrere einen Zweck erstreben, tun sie das, weil der Gemeinzweck auf dem Wege zu den näheren Zwecken des Einzelsubjekts liegt; als Subjekte von Willkür also haben die Menschen gleichsam ihres Ursprungs vergessen und eine Isolierung herbeigeführt, die durch fortgesetzte besondere Entwicklung sich steigert.

[Wert der Unterscheidung.] „Die Begriffe (Tönnies a. a. O. S. 160) der Willensformen und -Gestaltungen sind selber, an und für sich, nichts als Artefakte des Denkens; sind Geräte, dazu bestimmt, das Verstehen der Wirklichkeit zu erleichtern. So muß höchst mannigfaltige Beschaffenheit der menschlichen Willen nach der zwiefachen Betrachtung, ob es ihr realer oder imaginärer Wille ist, auf diese Normalbegriffe als ihre gemeinsamen Nenner bezogen und dadurch unter sich um so vergleichbarer werden ... Wenn jedoch dieselben Begriffe als empirische genommen werden (...), so ergibt sich aus Beobachtung und Übertragung leicht, daß kein Wesenwille ohne Willkür, worin er sich ausdrückt, und keine Willkür ohne Wesenwillen, worauf sie beruht, in der Erfahrung

vorkommen kann. Der Wert der strengen Scheidung jener normalen Begriffe stellt sich aber heraus, indem wir gewahr werden, wie die empirischen Tendenzen in der Richtung des einen und in der Richtung des andern, zwar nebeneinander bestehen und wirken, ja einander fördern und vermehren können, daß aber, in sofern als jede Gattung auf Macht und Herrschaft ausgeht, sie notwendigerweise zusammenstoßen, sich widersprechen und sich bekämpfen müssen."

[Affektion des Gefühls.] Diese Tendenzen sind erkennbar im Verhalten der Menschen; sie affizieren die Gefühle wie äußere Gegenstände, als träfen sie den Tast- und Temperatursinn; denn in der populären Rede werden die Gegensätze des Flüssigen und Trockenen, des Warmen und Kalten, des Weichen und Harten auf die Unterschiede des menschlichen Wesens und Betragens angewandt. Als flüssig, weich und warm erscheint ein Temperament, in dem der Wesenwille überwiegt. Denn im Wesenwillen, d. i. im Organismuswillen, ist das Konkrete und Ursprüngliche. Als absolut fest, hart und kalt hingegen erscheint der Charakter, in dem die Willkür überwiegt; denn in ihm wiegt das Abstrakte vor, das lediglich auf Zwecke Bezogene und also „Gemachte", das Schablonenhafte und Modellierte.

[„Empirische Bedeutung."] Im praktischen Leben tritt der Gegensatz der beiden Willensarten in mannigfacher Art zu Tage, am deutlichsten im Gegensatze der Geschlechter, zwischen Mann und Weib: Im Manne das Ruhige, Berechnende, das in der Frau, wenn es vorkommt, als unnormal empfunden wird; im Weibe hingegen das Naive, Ursprüngliche, Leidenschaftliche, das, wenn es beim Manne vorkommt, unangemessen erscheint und ihn, als weibisch, lächerlich macht. — Ähnlich im Gegensatze von Jugend und Alter: Kinder, und überhaupt junge Menschen, auch der junge Mann, sind naiv, harmlos, ursprünglich und unschuldig, da das Schlechte der in ihnen herrschende Geist des Wesenwillens tut. Ältere und alte Menschen, auch alte Weiber sind des Naiven und Ursprünglichen bar; sie sind berechnend und, wenn sie eine schlechte Tat tun, nicht mehr unschuldig, da sie es in ihrer Willkür hatten, anders zu handeln, indem sie „die zur Erkenntnis ihrer (der Tat) Strafbarkeit erforderliche Einsicht be-

ſaßen“ — mit welchen Worten der § 57 des deutſchen Reichsſtrafgeſetzbuches die Jugendlichen von den Erwachſenen ſcheidet. — Ferner im Gegenſatze des Volkes zu den Gebildeten: im Volke lebt das Gewiſſen, die höchſte Form des Weſenwillens; der Gebildete kann das Gewiſſen durch Denken vernichten; er wird bewußt; im Volke, wie bei Frauen und Kindern, herrſcht der religiöſe Glaube als das objektive Gewiſſen, die Gebildeten ſind ungläubig, zweifelnd. — Schließlich im Gegenſatze der Welt, der Großſtadt zu kleineren Lebenszentren: in der Großſtadt iſt das Leben mechaniſiert; die Bewohner des Hauſes kennen einander nicht; ein „Mann von Welt“ hat alle Ecken und Kanten abgeſchliffen, einen eigenen Charakter — oder beſſer einen Charakter mit Eigenheiten — hat er nicht, wenigſtens gehört es zum guten Ton, ihn nicht zu zeigen. In den kleineren Zentren, der kleinen Stadt, dem Dorfe, dem Hauſe hegen die Menſchen urſprüngliche Gefühle für einander, Haß und Liebe. Die ländlichen Haushaltungen, des geſonderten Hofes oder die dörfliche, ſind in ſich geſchloſſene Einheiten; in der kleinen Stadt ſind ſie noch als bürgerliche Haushaltungen, zur Schönheit ausgebildet; aber in der Großſtadt ſind ſie eng, nichtig, nur Wohnſtätten, die nicht mehr dem Boden verwachſen ſind, ſondern in kurzen Friſten gewechſelt werden; die Bewohner des Hauſes werden „aushäuſig“.

[Die Formen des verbundenen Willens.] Auch in den Verbindungen, die die Menſchen untereinander eingehen — und das iſt es, was für die Erkenntnis der „Natur der Kirche, ihrer Verfaſſung und Regierung“ (vergl. die oben zitierte Bemerkung Zorns) in Betracht kommt — wiegt bald die eine, bald die andere Art des Willens über, die Verbindung zu einer Einheit eigener Art ſtempelnd. So herrſcht in der Familie herzliche Liebe zwiſchen Mann und Frau, Eltern und Kindern und Geſchwiſtern; auch die dörfliche Nachbarſchaft trägt die Züge unmittelbarer gegenſeitiger Beziehungen, und die Freundſchaft gilt als der edelſte Bund unter Menſchen — Gebilde des Weſenwillens. Hingegen Verbindungen, als Gebilde der Willkür werden nicht edel oder unedel, ſondern zweckmäßig oder unzweckmäßig genannt; ſie finden ihren Höhepunkt in der Aktiengeſellſchaft, die nichts Perſönliches mehr an ſich hat, ſondern deſtilliertes Kapital zu ſein ſcheint; aber auch der moderne Staat gehört zu ihnen

als ein rein auf Zwecke bezogenes Gebilde. So erscheinen alle Verbindungen der Menschen als von Wesenwillen oder Willkür gebildet, sind „Gemeinschaft“ oder „Gesellschaft“. Gemeinschaftlich oder gesellschaftlich ist die „Natur“ (vergl. Zorns Formulierung), menschlicher Verbindungen oder eine Mischung aus beiden.

[Gemeinschaft und Gesellschaft.] Wenn also alle Verbindungen entweder dem Gemeinschafts- oder dem Gesellschaftstypus angehören, so ist hier der Ort zu fragen: Welchem Typus gehört die Kirche an, insbesondere die schleswig-holsteinische Landeskirche? Denn auch in ihr sind Menschen zu einer Einheit verbunden. Nun sind die beiden Typen Gemeinschaft und Gesellschaft mit der Feststellung ihres Stoffes, als Wesenwille und Willkür, noch bestimmt. Noch ist es ein Problem, wie der Einzelwille als Wesenwille und als Willkür sozial wirken kann. Ihrer „Natur“ nach sind darum Gemeinschaft und Gesellschaft zu zeichnen, um die entsprechenden Elemente in der Kirche zu finden und zu sondern, um so die „Natur“ der Kirche, ihrer Verfassung und somit deren Bestandteile, der Konsistorien, zu bestimmen; um schließlich im Hinblick auf den Staat entscheiden zu können, ob die Konsistorien, d. i. Organe des Kirchenregimentes „ihrer Natur nach als Stücke der Staatsverfassungen, das Kirchenregiment selber seiner Natur nach als ein Stück des Staatsregimentes betrachtet werden kann“, d. h. um festzustellen, ob der Obersatz, mit dem die herrschende Meinung arbeitet, richtig ist, daß die Kirchenverfassung eine von der des Staates unterschiedliche „Natur“ habe. Denn daß die Kirche eine von der des Staates verschiedene Natur habe, ist communis opinio sowohl der Wissenschaft als des populären Lebens. Auf dieser Anschauung beruht im Grunde die herrschende Meinung über die Gestalt der heutigen Landeskirchen, beruht vor allem aber, wie jedes auf Trennung von Staat und Kirche abzielende politische Programm, so in concreto das des ehemaligen Artikels 15 der Preußischen Verfassungsurkunde. Da nun, wie eben gezeigt, gewichtige Gründe dafür sprechen, daß mit Hilfe der Begriffe „Gemeinschaft und Gesellschaft“ einige Klarheit über die „Natur“ der Kirche erlangt werde, so sollen jene so wichtigen Begriffe gezeichnet werden. Zunächst

die Gemeinschaft.

[Die Gemeinschaft.] Die Gemeinschaft ist als Subjekt von Wesenwillen wie das Einzel-Ich eine geistige Essenz. Sie kann darum nicht wahrgenommen und begriffen werden wie ein leiblicher Gegenstand. Aber wie die geistige Essenz des Einzel-Ichs trotz der Vielheit seiner Äußerungsformen als Einheit empfunden, weil die Äußerungen einem sichtbaren Leibe, also der geschlossenen Einheit eines Organismus zu entspringen scheinen, und gedacht wird, so kann und wird auch die geistige Essenz der Gemeinschaft, und also sie selber, durch das Bild der biologischen Einheit des Organismus zu verstehen gesucht. Es wird vorgestellt, daß die Vielheit der Willensäußerungen durch die Glieder der Gemeinschaft zurückzuführen sind auf eine vor ihnen und über ihnen lebende Einheit, durch Beziehung auf welche sie ihrem Dasein und ihrer Form nach erst möglich sind, und daß sie erst dadurch zur Einheit werden, daß sie von einander wechselseitig Ursache und Wirkung ihres Daseins und ihrer Form sind, d. i. das Einzel-Ich mit seinem Wesenwillen wird, wie es nur durch alle übrigen da ist, auch als um der übrigen und des Ganzen willen existierend gedacht.

[Drei natürliche Grundformen.] Nicht als Reinkulturen verbundener reiner Wesenwillen treten die Gemeinschaften auf, sondern in drei Grundformen, die schließlich auf die erste reduzierbar sind: Als Gemeinschaften des Blutes, des Ortes und des Geistes.

[Des Blutes.] Wie der Wesenwille des Einzel-Ichs aus seinem vegetativen Leben sprießt, so auch der der Gemeinschaft. Das ist in der ersten Form am sichtbarsten, in der Gemeinschaft des Blutes, deren Typus die Familie ist. Sie ist nur durch ihre Angehörigen, die Angehörigen sind nur durch sie da. Im gegenseitigen Besitze und Genusse der Angehörigen untereinander spielt sich das Leben der Familie ab.

[Des Ortes.] Wenn die Familien gebunden werden durch Grund und Boden, der — wie Gierke sagt — einen eigenen Willen zu haben scheint, und der wie eine lebendige Substanz im Wechsel der Zeit verharrt, so entsteht die zweite Form der Gemeinschaft, die Gemeinschaft des Ortes oder Landes. Nach dem Verhältnisse zum Boden können drei Arten solcher Ge-

meinschaften unterschieden werden: solche, in denen gemeinschaftlicher Besitz von Grund und Boden schon vorhanden, aber noch nicht wesentlich ist, die patriarchalischen; solche, denen er wesentlich ist, die landschaftlichen und solche, in denen er noch vorhanden, aber nicht mehr wesentlich ist, die städtischen. Wenn das ganze Volk entsprechend organisiert ist, entsteht das Gemeinwesen. Innerhalb dieser drei Typen, besonders innerhalb des Gemeinwesens, können sich engere Gemeinschaften bilden. Sie alle werden mit dem Namen Genossenschaft bezeichnet. Ihnen allen ist wesentlich, daß sie organisiertes Selbst, reale Einheit sind, deren Teile nur durch sie leben und da sind und sich dadurch zur Einheit eines Ganzen verbinden, daß sie von sich selbst Ursache und Wirkung ihrer Form sind.

[Des Geistes.] Die dritte Form der Gemeinschaft ist gegeben, wenn mehrere Menschen durch ein geistiges Band miteinander verknüpft sind, sich äußernd und bestehend in bloßem Miteinander-Wirken und Walten in derselben Richtung, im gleichen Sinne. Kann Gemeinschaft des Blutes als des vegetativen, des Ortes als des animalischen, so kann Gemeinschaft des Geistes als des mentalen Lebens Zusammenhang begriffen werden, d. i. als die eigentlich menschliche und höchste Art der Gemeinschaft. In ihr regieren — nicht das Blut oder der Grund und Boden, sondern — allgemeine Vorstellungen. Der Wille dieser Art von Gemeinschaft ist im Einzelnen Glauben, im Ganzen Religion. Die religiösen Gemeinschaften sind der Typus dieser Art von Gemeinschaften.

[Die Ordnung der Gemeinschaft.] Was bei der Beobachtung des in Funktion befindlichen leiblichen Organismus augenfällig wird, daß ein Prinzip des Zusammenwirkens der Teile vorhanden ist, nach dem z. B. das Auge dem Gesamtleib zum Sehen, das Ohr zum Hören dient, das wird auch in der Gemeinschaft gefunden und nach dem Bilde des Organismus verstanden: in jeder Gemeinschaft bilden sich nämlich Formen heraus, in denen das Leben der Gemeinschaft funktioniert und die auf eine Grundeinheit bezogen werden müssen, wie ein Organ auf das Ganze. Diese Formen, d. i. Ordnungen, dokumentieren teils Verschiedenheiten der Stellung der Individuen in der Gemein-

schaft, die auf Ungleichheit der Teilung des Genusses und der Arbeit beruht, teils sind sie in dieser Hinsicht indifferent.

Eine solche reale Ungleichheit ist z. B. in dem elementarsten Blutsgemeinschaftsverhältnisse, dem zwischen Mutter und Kind vorhanden. Entsprungen aus der allgemeinen Bedingung, daß dem Kinde der größere Genuß im unmündigen Alter, der Mutter die größere Arbeit wird, steht der Mutter das Recht auf Gehorsam des Kindes zu, liegt dem Kinde die Pflicht des Gehorsams gegen die Mutter ob. Ähnliche Ungleichheit im Verhältnisse des Mannes zu seinem weiblichen Genossen ist bekannt, bekannt auch, daß dem Manne aus seinem Berufe der Abwehr des Feindlichen die Führerschaft und Herrschaft innerhalb der Familie entsteht, welche den Grundtypus aller Autoritätsverhältnisse — die in den drei Arten der Führerschaft durch Stärke, Weisheit und Alter vorkommen — bildet. Diese Ordnung des Familienlebens, das gegenseitiger Besitz und Genuß der Menschen untereinander ist, wird Brauch, oder soferne auf das Gemüt reflektiert wird, Sitte genannt. Das Familienleben ist es, an dessen Ereignisse Geburt, Hochzeit und Sterben die wichtigsten Bräuche des ganzen Volkes anknüpfen.

Entsprechende Ordnung des Lebens herrscht in den Gemeinschaften des Landes oder des Ortes. Sie knüpft naturgemäß an den Wechsel der Jahreszeiten und die Kultur des Landes, sowie an das Familienleben an, da diese Art der Gemeinschaft des Blutes sehr nahe steht. Diese beiden Gebiete berühren sich vollends im Erbgange, im Besitz und ehelicher Mitgift. Momente natürlicher Ungleichheit aber werden hineingetragen dadurch, daß zum Repräsentanten des Gemeindelebens allmählich die Heeresversammlung wird, in der notwendig Führer und Geführte, Herrscher und Beherrschte sind. So erhält denn z. B. der Führer bei der Landteilung das beste und erste Stück.

Auch in den Gemeinschaften des Geistes, in den religiösen Genossenschaften im weitesten Sinne, herrscht eine Ordnung des Gemeinlebens: auch hier Führer und Geführte; der Gegensatz von Priestern und Laien ist es, in dessen Gefolge Abgabe- und Zehntpflichten erscheinen. Vor allem aber werden die Ehe und der Eid durch die Religion „normiert", die Ehe, weil sich das Volk im religiösen Glauben selber als eine große Familie

empfindet, der Eid, weil in ihm als dem Prüfstein der Wahrheit die Menschen die furchtbare Gottheit anrufen.

[Ihr Recht.] Wird gefragt, was es eigentlich sei, das in solchen Gemeinschaften ordnend herrsche, was seinem Stoffe nach das Prinzip sei, nach dem ihre geordnete Funktion stattfinde, so wird geantwortet werden können: Der eigentümlich verbundene Wesenwille der Mehrzahl von Menschen, der ein gemeinschaftlicher Wille ist. In ihm liegt die Ordnung der Gemeinschaft, die eine natürliche wie die des Organismus ist, ihr Recht[71]) begründet. Als Recht kann die Materiatur des Funktionsprinzipes der Gemeinschaft bezeichnet werden; und zwar ist es Recht nicht schlechthin, sondern eine besondere Art desselben. Sichtbar ist das durch Vergegenwärtigung, wann dies Recht in das Bewußtsein der gemeinschaftlich verbundenen Menschen tritt. Dies tut es nämlich erst dann, wenn es verletzt wird. Es verhält sich zum Bewußtsein der Menschen, wie des einzelnen Menschen eigener Körper. Auch dessen wird der Mensch — außer wenn er in spätem Entwicklungsstadium bewußt, d. i. als Philosoph reflektiert — sich erst bewußt, wenn er in Un-ordnung ist. Wie die Ordnung des leiblichen Organismus, ist auch das Recht als Ordnung der Gemeinschaft etwas Natürliches, etwas dynamisch Entstandenes, wie Comte sagen würde, d. i. aus der „Natur" der Sache Folgendes. Die „Natur" der Gemeinschaft aber, das wurde oben festgestellt, ist die eines Organismus, d. i. eines organisierten Selbst; Recht der Gemeinschaft ist also das Mittel, durch das das wechselseitige Verhältnis des Gemeinschaftsorganismus-Ganzen und seiner Teile, der Glieder oder Organe, gestaltet wird. Wenn mithin die Gemeinschaft ein großes Ich ist, so ist das Gemeinschaftsrecht die Herrschaft des Ganzen über seine Teile. [Reale Ungleichheiten: Herrschen ein Dienen, Dienen ein Herrschen.] Im Systeme dieses Rechtes sind die Teile als die Glieder eines Ganzen

---

[71]) Vergl. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipzig 1840, III. Kirchenverfassung; Harnack, Entstehung und Entwicklung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts in den zwei ersten Jahrhunderten, Leipzig 1910, S. 185. v. Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment, Erlangen 1862; Schleiermachers Darstellung des Kirchenregiments, herausgegeben von H. Weiß, Berlin 1881.

auf einander bezogen, belebt vom Recht, wie der Körper von der Seele (so vom Recht als dem, worin die Pflanzen treiben, die Tiere wachsen und die Krystalle anschießen). Recht der Gemeinschaft ist mithin alles, was dem Sinne der Gemeinschaft gemäß ist, was in ihm und für es einen Sinn hat, als der eigentliche und wesentliche Wille der Verbindenden geachtet. Ungleichheiten der rechtlichen Stellung innerhalb einer Gemeinschaft sind mithin mit deren Wesen nicht nur vereinbar, sondern sind natürlich, wenn es der Natur und den Kräften entspricht, daß Genuß und Arbeit verschieden sind, und zumal, daß auf die eine Seite die Leistung, auf die andere der Gehorsam fällt. So in der Familie die Stellung des Hausherrn, im landschaftlichen Verbande die des Herzogs und in der religiösen Genossenschaft des Priesters. Überall herrscht die hervorragende Person nicht aus ihrem eigenen Rechte über die anderen, sondern sie dient durch ihre Funktion aus dem Rechte der Gemeinschaft der Gemeinschaft; diese ist die Herrscherin über ihre Angehörigen als ihre Teile und Glieder.

[Der Kirchen- und Tönnies' Gemeinschaftsbegriff.] Wenn somit eine Gemeinschaft als Verbindung einer Mehrheit von Menschen zur Einheit gleichsam ein lebendiger, natürlich entstandener Organismus ist, so erhellt ohne weiteres, daß die protestantischen Landeskirchen, die ja auch in einem noch nicht näher bestimmten Sinne Verbindungen von Mehrheiten von Menschen zu Einheiten sind, gemeinschaftliche Elemente enthalten und zwar aus einem doppelten Grunde: einmal nämlich sind die Landeskirchen Zusammenfassungen von Menschen mit — abgesehen von anderen Kriterien — gleicher Gesinnung, und zweitens enthält diese gemeinsame Gesinnung in dem Kirchenbegriffe Luthers ein bestimmtes Bild der eigenen Zusammenfassung, welches die einzelnen Menschen der landeskirchlichen Einheit in bestimmter Weise sich zu einander fühlen und nach innen wie nach außen verhalten läßt. So daß, abgesehen von anderem, jetzt schon sich sagen läßt, daß ein doppelter Reifen um die Vielheit der in den Landeskirchen Zusammengeschlossenen liegt und sie zur Einheit macht.

[Luthers Kirchenbegriff ein Gemeinschaftsbegriff theologischer Fassung.] Zu fragen ist also

dies: Wie verhält sich Luthers Kirchenbegriff, in dem sich die Angehörigen der evangelisch-lutherischen Landeskirchen zusammengefaßt glauben, zum Begriffe der Gemeinschaft? Auffallende Ähnlichkeit zwischen beiden Begriffen besteht, ja man kann sagen: Luthers Kirchenbegriff ist die denkbar weiteste Gemeinschaft in theologischer Formulierung; er unterscheidet sich wie Theologie von Philosophie, wie Glaube von Weltanschauung; Luthers Kirchenbegriff ist ein auf die Bibel als Erkenntnismittel gegründeter Gemeinschaftsbegriff.

[Gleiche Affektion des Gefühls durch beide Gemeinschaftsbegriffe.] Am unmittelbarsten tut sich dies dem Beobachter in der Reaktion seiner eigenen Sinne auf die beiden Begriffe als Phänomene des Lebens kund: von beiden wird gleichmäßig gleichsam der Tast- und Temperatursinn berührt. Beide begreifen ein Zusammenleben der Vertraulichkeit und Ausschließlichkeit. Wie leibliche Brüder erscheinen die Genossen, die sich in Wohl und Wehe verbunden wissen. Braucht doch (schließlich) Luther selber zur Erklärung seiner Kirche das Wort „Gemeine", das in seiner Bedeutung unserem heutigen Gemeinschaft gleich ist, den Einheitscharakter der unter ihm begriffenen Menschen noch ein wenig mehr betonend.

[Fernere Bestätigung.] Dieser gefühlsmäßigen Bejahung der Gleichheit der Begriffe gibt eine verstandesmäßig bewußte Nachprüfung Recht. Beide begreifen eine Vielheit von Menschen als Einheit, haben also mit den gleichen Schwierigkeiten der Darstellung zu kämpfen. Beide wählen denselben Weg der Darstellung. Im Bilde, nicht eines mechanischen Aggregates, etwa — um alte Beispiele anzuführen — mehrerer zusammengeleimter Bretter oder in einander gegossener Flüssigkeiten, sondern im Bilde der biologischen Einheit des Organismus wird die Vielheit der Menschen als Einheit verstanden; als ein Leib wird die Kirche gedacht, dessen Haupt Christus, dessen Gliedmaßen die Gläubigen sind. Insonderheit in der Stellung der einzelnen Menschen innerhalb des Ganzen und zum Ganzen zeigt sich das. Von der Gemeinschaft wurde festgestellt, daß die Teile nur durch ihre Beziehung auf das Ganze möglich sind. Von der Kirche (vergl. Conf. Aug. VII und VIII; Art. VII zitiert Ephes. 4, 5. 6 zur Verdeutlichung des

Wesens der Kirche: „Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung eures Berufes, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“, stellt also als anschaulichsten Einheitsbegriff den der biologischen Einheit voran) heißt es im 1. Corinth, 12[72]): „Denn gleichwie ein Leib ist, und hat doch viele Glieder; alle Glieder aber eines Leibes, wie wohl ihrer viele sind, sind doch ein Leib; also auch Christus. (V. 12.) Denn wir sind durch einen Geist, alle zu einem Leibe getauft, wir seien Juden oder Griechen, Knechte oder Freie, und sind alle zu einem Geiste getränket. (V. 13.) Denn auch der Leib ist nicht ein Glied, sondern viele. (V. 14.) So aber der Fuß spräche: Ich bin keine Hand, darum bin ich des Leibes Glied nicht; sollte er um deswillen nicht des Leibes Glied sein? (V. 15.) Und so das Ohr spräche: Ich bin kein Auge, darum bin ich des Leibes Glied nicht; sollte es um deswillen nicht des Leibes Glied sein? (V. 16.) Wenn der ganze Leib Auge wäre, wo bliebe das Gehör? So er ganz Gehör wäre, wo bliebe der Geruch? (V. 17.) Nun aber hat Gott die Glieder gesetzet, ein jegliches sonderlich am Leibe, wie er gewollt hat.“ (V. 18.) Ebenso findet sich die bei der Gemeinschaft festgestellte Abhängigkeit des Ganzen von seinen Teilen im Kirchenbegriffe wieder, 1. Corinth. 12, V. 19: „So aber alle Glieder ein Glied wären, wo bliebe der Leib?“; ebenso Kolosser 2, V. 10 und 19. Und ferner die wechselseitige Ursache und Wirkung der Teile voneinander, die bei der Gemeinschaft zu finden war, ist auch in der Kirche, 1. Corinth. 12, V. 21: „Es kann das Auge nicht sagen zu der Hand: Ich darf deiner nicht; oder wiederum das Haupt zu den Füßen: Ich darf Euer nicht“ und Röm. 12, V. 5: Also sind wir Viele Ein Leib in Christo; aber untereinander ist einer des anderen Glied.“

[Reale Ungleichheiten.] Aber auch die besondere Erscheinung, daß rechtliche Ungleichheit der Stellung des Einzelnen in der Gemeinschaft natürlich sei, tritt in der Kirche

[72]) Diese Stelle braucht die Kirche herkömmlich zur Veranschaulichung ihrer selbst; vergl. Gierke und Rieker; sie ist die Epistel des 10. Sonntags nach Trinitatis in der schleswig-holsteinischen Landeskirche.

hervor. In der Gemeinschaft wurde die Tätigkeit des Einzelnen als ein Dienen aufgefaßt, und also als eine besondere und verminderte Freiheit aufgefaßt, mit der entsprechende Würde korrespondiere; von der Kirche heißt es, 1. Corinth. 12, V. 24: „Aber Gott hat den Leib also vermenget, und dem dürftigsten Gliede am meisten Ehre gegeben."

[Stellung des Predigers.] In diesem Zusammenhange mag auch die Stellung dessen verständlich werden, der der Kirche Luthers am meisten „dient", des „dürftigsten Gliedes", nämlich des Predigers. Wie in der Kirche „mancherlei Gaben sind, aber ein Geist" (1. Corinth. 12, 4), wie „mancherlei Ämter sind, aber ein Herr ist" (a. a. O. 5), wie „in einem Jeglichen sich die Gaben des Geistes zeigen zum gemeinen Nutzen" (a. a. O. 8), wie „Einem Anderen der Glaube, in demselben Geiste; einem Anderen die Gabe gesund zu machen in demselben Geist (a. a. O. 9); wie „Einem Anderen Wunder zu tun; einem anderen Weissagung; einem Anderen Geister zu unterscheiden; einem Anderen mancherlei Sprachen; einem Anderen, die Sprachen auszulegen" (a. a. O. 10), so ist in der Kirche Luthers dem Prediger die Verwaltung des Wortes und der Sakramente gegeben. Mit deren Verwaltung dienter der Kirche, und um die in diesem Dienste determinierte Kraft ist seine Freiheit vermindert. Wie jeder einzelne ein „Gliedmaß" oder Organ ist am Gesamtleibe, so ist er durch seinen besonderen Dienst ein besonderes Organ der Kirche. Der Besonderheit seiner Stellung, dem Uebergewichte seiner Arbeit in der Kirche entspricht darum als selbstverständliches Korrelat eine vermehrte Würde. Dies ist eine natürliche Schichtung in der Kirche, die Quelle ihres natürlichen Rechts, die in der Stellung anderer Glieder mit anderem Dienen ihre Parallelen hat, so in der Kirche der Reformatoren in der Stellung des Fürsten, der als solcher mit seiner eigentümlichen staatlichen Macht (d. i. qua Landesherr) der Kirche zu dienen hat, wie der Gelehrte mit seiner Wissenschaft. Die von beiden ausgeübte Tätigkeit bleibt aber darum, was sie war: Wissenschaft oder Staatsgewalt, da jeder mit seiner Gabe zu dienen hat. Nur unter theologischem Aspekt kann gesagt werden, daß es sich bei der Tätigkeit des Fürsten in der Kirche in Ansehung seiner sonst staatspolitischen Tätigkeit um Ausübung einer besonderen Gewalt, des Kirchenregimentes, handle. Daß das

unter soziologischem Aspekte falsch ist, ist so klar wie sicher, daß sich eine entsprechende Abgrenzung, ohne daß der Sache Gewalt angetan würde, der rechtlichen Fixierung entzieht, sondern nur soziologischer Erkenntnis zugänglich ist.

[Der Einheitsbegriff.] In einem weiteren Hauptpunkte stimmen die Kirche Luthers und die Gemeinschaft ebenfalls überein; das ist das Ressortieren der Vielheit aus einem einzigen geistigen Prinzip als aus der natürlichen Wurzel. Waren dies in der Gemeinschaft zu organischer Einheit verschmolzen gedachte Wesenwillen, so ist es in der Kirche der Geist Gottes und Christi, aus dem die Gaben des Einzelnen, mit denen er dient, fließen; 1. Corinth. 12, V. 4 heißt es: „Es sind mancherlei Gaben, aber es ist Ein Geist"; V. 11: „Dies alles aber wirket derselbe einige Geist, und teilt einem Jeglichen seines zu, nach dem er will; Eph. 4, V. 4: „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung eures Berufs." Das Wirken in gleicher Richtung und Gesinnung ist also der Kirche und der Gemeinschaft Leben.

[Die Sprache und „das Wort".] Noch eines letzten ist hier zu gedenken. Die Gemeinschaft beruht auf innigem, gegenseitigem Verständnis ihrer Angehörigen, ebenso die Kirche. Verständnis beruht auf Kenntnis; Kenntnis von einander erlangen die Glieder durch die Sprache. Wurde oben schon ihre große Bedeutung für die Gemeinschaft gefunden, so ist hier festzustellen, daß sie mit den Sakramenten „das äußerlich Zeichen sei, daran man möge erkennen, was die Kirche sei", daß sie also praktisch im Vordergrunde des kirchlichen Lebens stehe, technisch als „das Wort" bezeichnet. Wie es auch in der Gemeinschaft nicht jedes beliebige Wort ist, das zum Verständnis führt, sondern nur das aus innigem gemeinschaftlichen Willen und Denken fließende, so ist es auch in der Kirche ein besonderes „Wort", das dies Vehikel des Verständnisses ist, dessen Name die „Liebe" ist. Es ist, da die Kirche Luthers ganz unter theologischem Gesichtswinkel auf der Grundlage der Bibel als alleiniger Erkenntnisquelle organisiert ist, das Wort aus dem Geiste, in dem die Kirche Einheit ist, das „Wort Gottes".

Dies aber, daß die gemeinschaftliche Richtung der Gesinnung abzielt auf das, was allen Menschen gemeinsam ist, auf das Ver-

hältnis von Gott, Welt und Menſch, gibt der Kirchengemeinſchaft von vornherein im Unterſchiede von anderen einen univerſaliſtiſchen Zug, der vermöge anderer Elemente zur Tendenz wird.

Auf die *weſentliche* Ähnlichkeit der Gemeinſchaft mit Luthers Kirche iſt endlich zurückzuführen, was bei Betrachtung der Oberfläche beider als zufällig erſcheinen mag: daß *zur Erklärung* beider eine Fülle von *Bildern aus dem Familienleben* gebraucht wird. Gemeinſchaftsfunktionen verſchiedenſter Art, wie die Würde des Fürſten und des Prieſters wurden zurückgeführt auf ſolche der Familien, als der Geſtalt gemeinſchaftlichen Lebens in ſeiner vegetativen Form. Die Kirche aber wird in unendlich verſchiedenen Wendungen mit der Familie verglichen; in der vornehmſten Wendung wird Gott als Vater bezeichnet, die Menſchen als ſeine Kinder, aber auch ſonſt die Kirche als Braut Chriſti.

[*Die Glaubensgemeinſchaft ein theologiſcher und ein ſoziologiſcher Begriff.*] Aus allem ergibt ſich, daß die *Kirche Luthers eine Gemeinſchaft* iſt, und zwar die auf der Bibel als alleiniger Erkenntnisquelle aufgebaute Glaubensgemeinſchaft; ſie entſtammt als Gemeinſchaft den *natürlichen* Anlagen und Trieben des Menſchen, unter *theologiſchem* Aſpekte iſt ſie gottgeſtiftet; ſie iſt ſelbſtverſtändlich und bedarf der Erklärung nicht, ſo wenig wie das Leben ſelber erklärt werden kann; ſie kann nur beſchrieben werden; ſie iſt, weil natürlich oder gottgeſtiftet, auch ewig, ſo daß von der Kirche Calvins geſagt werden kann: Die von ihm geſchaffene Verfaſſung ſei Beſtandteil ſeines Dogmas. Wenn vollends nach einer Organiſation der lutheriſchen Kirche gefragt wird, ſo kann nur geantwortet werden: ſie kennt nur die natürliche Gemeinſchaftsordnung, die im Bilde des Organismus erkannt wird, deren Objektivation das ſoziale Leben ſelber als dynamiſche Schichtung iſt, ſoferne die Einzelnen den Willen haben, ſie als ſolche zu ſehen.

Wenn nun auch der gezeichnete Kirchenbegriff weſentlicher Beſtandteil des Weltbildes Luthers und lutheriſcher Chriſten iſt, ſo tragen dennoch die *Landeskirchen*, obzwar der lutheriſche Kirchenbegriff das innerlich bedeutſamſte Element iſt, dennoch *auch andere Elemente* in ſich. Denn mag auch implicite das geſamte Leben in dem lutheriſchen Weltbilde faßbar und

gefaßt sein, so ist es eben doch nur unter theologischem Gesichtswinkel erschaut und formuliert; in diesem Raume, in dem sich hart Sachen stoßen, bedarf es deutlicherer Zeichnung. Deren Striche sind jene anderen Elemente, die teils gemeinschaftlicher Natur sind.

[Die Grundformen der Gemeinschaft und der Landeskirchen.] Unter den Gemeinschaften sind oben drei Grundarten unterschieden worden: des Blutes, des Ortes und des Geistes; die Ingredienzien, die sie bestimmen, sind in den Landeskirchen alle vorhanden.

[Die Blutsgemeinschaft.] Gemeinschaft des Blutes ist Gemeinschaft durch Abstammung; die in ihr wirkende Kraft ist das Gedächtnis der gemeinsamen Vorfahren. Die stärkste Form solcher Verwandtschaft ist die zwischen Mutter und Kind. Schon abgeschwächt, aber noch immer stark, ist sie in allen familienhaften Verbänden, auch wo diese die Weite eines Stammes annehmen, in der das Bewußtsein des Familienzusammenhanges schon undeutlich wird; aber was hier an rein familienhaftem Geiste mangelt, wird ersetzt durch den Gegensatz zu den umwohnenden Nachbarstämmen. Ihr Tatbestand ist in den Landeskirchen enthalten. Denn die Landeskirchen haben sich überall innerhalb bestimmter Stammesgemeinschaften entwickelt, so in Sachsen, Preußen, Hessen etc. Die Stämme aber, die ihre eigene Geschichte hatten und unter eigenen angestammten Landesherren standen, fühlten und fühlen sich selber als Einheiten, um so mehr, wenn ihr ökonomisches Leben selbständig und an den Stamm gebunden ist, was in Brauch und Sitte sich ausdrückt. Daß die Ausbildung der Landeskirchen im Anschlusse an die Stämme erfolgte, ist kein Zufall. Denn vornehmlich auf dem Gebiete des Glaubens pflegen Stämme sich als — familienhafte (Tönnies a. a. O. S. 283) — Einheiten zu fühlen, welche Tatsache von so relevanter Art ist, daß selbst eine Ideologie mit so universalistischem Gemeinschaftsbilde, wie die lutherische, sie zu erschüttern nicht imstande ist. Um so leichter aber haben sich die protestantischen Landeskirchen im Anschlusse an die Stämme entwickeln können, als es in ihnen ganz gleichartige Dinge zu vereinen galt: ein System des Lebens, das dem lutherischen Kirchenbegriffe entspräche, mit dem tatsächlich schon lebendigen, wenn auch nicht not-

wendig ins Bewußtsein gedrungenen, im Stammesbegriffe gefaßten Lebenssysteme, — welche beide gemeinschaftlicher Natur sind.

[Gemeinschaft des Ortes.] Neben den Elementen der Stammesverwandtschaft ist in den Landeskirchen das des Ortes enthalten, das seiner Natur nach als animalische eine höhere Form des Zusammenlebens ist, als der vegetativen Form der Stammesgemeinschaft. Dies Element hat direkt keine besondere Ausprägung der kirchlichen Einheit bewirkt, sondern nur der Stammesgemeinschaft als Einheit deutlichere Ausprägung gegeben. Zwar sind in den natürlichen Gemeinschaften des Ortes auch Elemente enthalten, die zu besonderen Ingredienzien religiöser Gemeinschaften werden können und unter günstigen Bedingungen auch geworden sind: so können gemeinsame Kultstätten solche Rollen für das innere Leben einer Gemeinschaft spielen. In den Landeskirchen aber hat die „katholische" Ideologie dem entgegengewirkt: Gott ist nicht an einen Ort gebunden, sondern überall vorhanden. Um so mehr aber hat das Element des Ortes die Ausprägung der Stammeseinheit befördert. In der Gebundenheit des Stammes an das Land ist darum auch die Landeskirche bedingt. Daß der Grund und Boden aber die Stammeseigentümlichkeiten und damit das Einheitsgefühl in besonderer Weise ausprägen, ist leicht verständlich, weil im gemeinsamen Kampfe der Stammesglieder gegen Menschen und Elemente der Grund und Boden gewonnen oder behauptet wird. Die Eintracht im Stamme, die den Sieg ermöglichte, die Erinnerung an die Kämpfe und die gemeinsame Sitte, die in gemeinsamer Arbeit am eroberten gemeinsamen Boden sich entwickelt, wird allmählich zu einer einheitlichen und geschlossenen Gesinnung, zum allgemeinen Wesenwillen, aus dem alles Besondere abgeleitet werden muß; so werden besonders ungleiche Pflichten und Gerechtsame, die z. B. aus der verschiedenen Beschaffenheit des Bodens sich ergeben, nicht als unnatürliche, d. i. sinnwidrige, einzelne Ungerechtigkeiten empfunden, sondern auf die Einheit bezogen, in der der Boden gewonnen wurde. Da das hierdurch zwischen dem Stamme und den Individuen entstehende Verhältnis der Natur nach dem schon bestehenden familienhaften als eines Organismus zu seinen Organen und Geweben entspricht, so ergreift durch die doppelte Wurzel

diese Ordnung des Gemeinschaftslebens um so eher im Bewußtsein Platz.

[Gemeinschaft des Geistes.] Für eine entsprechende Ordnung des geistigen Lebens, wenn zu ihr als der letzten und eigentlich menschlichen Form des Zusammenlebens ein Stamm fortgeschritten ist, sind damit alle Dispositionen getroffen, und zwar mit so bestimmender Stärke, daß selbst eine religiöse Ideologie[73]) universalistischen Charakters diese Lebensordnung nicht zu durchbrechen vermag [natürliche Bedeutung des ideologischen Sozialbildes] und selber — nicht ohne Gewalt — auf den Stamm und das von ihm bewohnte Gebiet radiziert wird, um so mehr, wenn solche Ideologie wie die Luthers selber das Verhältnis der Teile zum Ganzen als organisch begreift, d. i. wenn das ideologische System der Verbundenheit selber dem Gemeinschaftstypus angehört. Darin liegt eine besondere soziale Kraft für die Landeskirchen als Gemeinschaften des Geistes. Hinzu kommt, daß auch das geistige Band, das Verständnis, nur entstehen und erhalten werden kann durch häufige Berührung. Wo aber wäre die, intensiv und extensiv, größer als in der Stammesgemeinschaft? So erklärt sich das Geheimnis des Landeskirchentums weniger aus der religiösen Ideologie als aus der Gesamtdisposition des Lebens. Es wird empfunden als ein über den Teilen stehendes Selbst mit objektiver psychologischer Wirklichkeit für die Einzelnen, auf das die Einzelnen mit ihrer gesamten Stellung bezogen werden. Die Gesamtordnung dieses Verhältnisses erscheint darum als selbstverständlich und natürlich; auch alle Ungleichheiten an Rechten und Pflichten, da sie auf das Ganze bezogen und nicht als Einzelerscheinungen angesehen werden; [die natürliche Stellung des Landesherrn] natürlich wird darum der Landesherr zum vornehmsten Gliede der auf den Stamm und sein Gebiet radizierten Kirche, da er es schon vorher für den auf sein Gebiet radizierten Stamm war. (Völlig weicht hiervon Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, II. Bd., Leipzig 1873, S. 309, ab. Er zitiert als Maßstab der Entwicklung

---

[73]) Ideologie wird hier im Sinne Kleins gebraucht.

Luthers Wort: „Der weltlichen Obrigkeit sei nicht befohlen geistlich zu regieren . . .“)

[Zu starke reale Ungleichheiten führen zur Vergesellschaftung.] Es ist klar, daß solche Ordnung des Gesamtlebens auf gemeinschaftlicher Basis nur solange möglich ist, als die realen Ungleichheiten in der Stellung der Einzelnen innerhalb der Gemeinschaft nicht so groß sind, daß sie „das Wesen der Gemeinschaft als Einheit des Differenten“ aufheben: „auf der einen Seite (nach oben), „weil die eigene Rechtskraft zu groß, daher der Zusammenhang mit der gesamten gleichgültig und wertlos wird; auf der anderen (nach unten), weil die eigene zu klein und der Zusammenhang irreal und wertlos wird“. Wenn aber ein Einzelner sich nicht mehr auf das Ganze bezieht, sondern sich und seine Umgebung nur auf sich, wenn er also die Kraft seines Denkens aus seinem Wesen löst, indem er sie auf seinen Vorteil, d. i. auf einen außerhalb seiner selber liegenden Zweck bezieht: d. i. wenn das Wort Shakespeare-Brutus' Wirklichkeit wird: „Der größte Mißbrauch ist, wenn von der Macht sich das Gewissen trennt“: Der Zeitpunkt, in dem solche Denkweise beginnt, ist die Geburtsstunde für jene andere Art menschlicher Verbindung, die Gesellschaft[74]). Da auch gesellschaftliche Elemente sich in den Landeskirchen finden, so ist nunmehr darzustellen:

Die Gesellschaft.

[Die Gesellschaft.] Gesellschaft ist wie Gemeinschaft durch das Individuum verständlich, gleichsam als komme vorhandene Kraft nur gebrochen durch das Individuum zur Wirksamkeit. Und zwar ist auch sie verständlich aus dem, damit das Individuum zu anderen in Beziehung tritt, aus seinem Willen.

---

[74]) Auch Franz Rendtorff a. a. O. schweben die hier gezeichneten Elemente vor, wenn er unterscheidet zwischen Landes kirche und Landeskirche. Ausgezeichnete Bemerkungen über das Verhältnis der Ideologie zur Organisation einer Kirche macht Herrmann, Confession und Landeskirche, bes. S. 41 f., erschienen unter „Zwei Kirchentagsvorträge von J. A. Dorner und E. Herrmann“, Hamburg 1867; leider können sie wegen ihres Umfangs hier nicht wörtlich angeführt werden.

[Subjekt verbundener Willküren.] Erſchien Gemeinſchaft als das Subjekt verbundener Weſenwillen, d. i. von Willen, inſoferne ſie das Denken enthalten, ſo iſt Geſellſchaft, wie ſie geboren wird, ſobald das dem Willen immanente Denken vom Willen ſich löſt und ſelbſtändig wird, das Subjekt verbundenen Denkens, ſoferne darin Wille enthalten iſt, d. i. verbundener Willküren. Entſprechend ihrem willentlichen Stoffe ſind auch Gemeinſchaft und Geſellſchaft verſchieden: Die Fülle der Äußerungen des einzelnen Weſenwillens wird zurückbezogen auf das vor und über ihm vorhandene Ganze, das durch die biologiſche Einheit des Organismus zu verſtehen geſucht wird; entſprechend wird die Gemeinſchaft als Subjekt verbundener Weſenwillen ebenfalls unter dem Bilde eines Organismus vorgeſtellt. Die Äußerungen der Willkür dagegen als Akte des Denkens, in denen Wille nur enthalten iſt und die weſentlich getrennt von einander ſind, ſind nicht auf ein vor und über ihnen befindliches Ganze zu beziehen, ſondern alleine auf außer ihnen liegende Zwecke, in Beziehung auf welche ſie allerdings als Einheit ſich darſtellen, aber nur als mechaniſche, gemachte. Daher auch das „auch anders können" — vergl. demgegenüber als typiſche Äußerung des Weſenwillens das: „Ich kann nicht anders" Luthers — ihr Charakteriſtikum iſt, ſoferne ein Zweck meiſtens ſich durch eine Mehrzahl von Mitteln erreichen läßt. Entſprechend iſt Geſellſchaft die Welt verbundener auf Zwecke bezogener Willküren. Das Problem aber iſt: wie wird Willkür zum ſozialen Bande? Die Geneſis wird es erklären.

[Soziale Wirkung der Wilkür.] Es wurde oben geſagt, daß Geſellſchaft in dem Augenblicke geboren werde, wo die realen Ungleichheiten in einer Gemeinſchaft ſo ſtark werden, daß die Einheit des Differenten ſchwindet und die Beziehungen des Einzelnen auf das Ganze wertlos werden: d. i. der Augenblick, in dem der Einzelne die Kraft ſeines Denkens, ſie löſend aus ſeinem Weſen gleichſam, allein auf ſeinen Vorteil verwendet. Was im Verhältniſſe zum Nebenmenſchen die Verneinung des Sozialen, nämlich eine Löſung von ihr und die Erfüllung der gegenſeitigen Beziehungen mit kriegeriſcher Spannung bewirkt. Solche Geneſis wird an einem Beiſpiel klar, das Baltzer in ſeiner

Monographie über Tönnies' Buch: Gemeinschaft und Gesellschaft bringt:

[Wert und Kontrakt.] Ein Bauerjunge hat einen Apfel, ein Bürgerjunge einen Spielball. Dem Bauernjungen ist der Spielball der Bürgerjungen begehrenswerter als sein Apfel und umgekehrt. Der Wunsch, ihre Gegenstände auszutauschen, gebiert den Zweck ihrer Handlungen; ein gemeinsamer, d. i. ein sozialer, Wille, gerichtet auf Austausch, entsteht; er dauert bis zum Vollzuge des Austausches. Da aber keiner der Knaben dem anderen traut und seinen Gegenstand zuerst hergeben will, so reichen sie einander die Gabe so dar, daß jeder zugleich Apfel und Spielball hält. Die Gegenstände stehen jetzt nicht mehr ganz unter der Herrschaft des Gebers, noch nicht ganz unter der des Empfängers, sondern unter teilweiser Herrschaft des Empfängers und des Gebers, abhängig von beiden Subjekten als gemeinsames Gut, d. i. als sozialer Wert. Ein dritter Knabe soll bis drei zählen, wird aber im letzten Augenblicke fortgerufen. Jetzt stellen die beiden Knaben sich vor, daß jener dritter Knabe bis drei zähle. Ein vermittelndes Subjekt also wird vorgestellt. Der gemeinsame Wille der Knaben ist darauf gerichtet. Der gemeinsame Wille vereinigt sich zu einem vorgestellten Willen, zu einem fingierten Subjekt. Das Empfangen ist eins mit der Hingabe; beide Handlungen fließen in eine zusammen, in den Tausch. Jener fingierte Sozialwille führt den Tausch aus. Sein Urteil lautet: „Die Gegenstände sind gleich." Da indessen das fingierte Subjekt den Tausch nicht überdauert, so gelten die Gegenstände nur für die Dauer des Tausches als gleich. Andere Subjekte können anders urteilen [75]). Dauernd gleich erscheinen die Gegenstände erst, wenn die ganze Gesellschaft sagt: die Gegenstände sind gleich. Dann fällt ein allgemeiner sozialer Wille das Urteil; der Wert der Gegenstände ist dann der von allen anerkannte Wert; die Gegenstände werden als allgemeines, gesellschaftliches Gut gedacht, und als gesellschaftlicher Akt wird der Tausch gedacht. Der in ihm einige Wille ist der Kontrakt, d. i. die Resultante aus zwei in einem Punkte sich schneidenden, eigensüchtigen Willen, beruhend auf sozialen Werturteilen. Der Tausch von Ware gegen Ware schreitet fort

[75]) So weit Baltzer.

über den von Ware gegen Geld — den Verkauf — zu dem von Ware gegen ein Wort, oder von Wort gegen Wort, Kredit gegen Kredit, und da an die Stelle von Ware auch Tätigkeit treten kann, so können sich mehrere zu einer gleichen Tätigkeit nach außen verpflichten. Es kann solche Verbindung als lebendiges Wesen gedacht und diesem die Fähigkeit des Handelns, also ein eigener Wille gegeben werden. Wenn die Gesamtheit dies neue Wesen anerkennt, so ist damit eine neue Person, ein neues Willkürsubjekt geschaffen: ein Verein als gemeinsames Gebiet für mehrere, dessen Stoff Konvention ist. [Herrschaft der Zwecke.] überall also herrscht der Zweck, im Tausche der Knaben, im Verkaufe, in dem den Verein schaffenden Vertrage; überall stehen Menschen zu einander in künstlichen Beziehungen, die Brücken vergleichbar sind, die über die sie trennenden Klüfte und Spannungen geschlagen wurden. Die Menschen lösten aus ihrem eigenen Wesen das Denken, es auf ihnen wesensfremde Zwecke richtend; sie sind nicht mehr durch ihr Wesen, sondern nur durch zweckmäßiges Denken verbunden. Wenn die Subjekte solchen Denkens alle mit einander verbunden als Einheit gedacht werden, so ergibt sich der andere Einheitsbegriff, die Gesellschaft. Diese ist also eine Menge von natürlichen oder künstlichen Personen, wesentlich getrennt und nur zusammengehalten durch Konvention. Innerhalb ihrer ist jedermann ein Kaufmann, ein Tauscher, eine Person, die im Stande ist, etwas zu versprechen und zu leisten und die dies und nur dies will. Die Gesellschaft ist eine fingierte, keine natürliche, organische Einheit, ein bloßes Gedankending, nur so weit möglich und wahr, als es Tauschverkehr gibt. Denn nur so weit wirkt die auf individuelle Zwecke gerichtete Willkür sozial. Nur entsprechend dem Maße der Verwirklichung des Tauschverkehrs ist die Gesellschaft wirklich.

Was also die Gesellschaft entstehen läßt, ist zwar Tätigkeit der Einzelnen, wie auch in der Tätigkeit der Einzelnen der Tauschverkehr zum Ausdrucke gelangt. Aber die in der Gesellschaft und in der Gemeinschaft geübten Tätigkeiten unterscheiden sich von einander. Die in der Gemeinschaft, z. B. in der Familie geübte Tätigkeit geschieht, weil es im Wesen der Gemeinschaft liegt, so und nicht anders tätig zu sein; in ihrer Tätigkeit lebt sie; der Zweck ihrer Tätigkeit liegt in ihr selber. Der

Zweck der Tätigkeit in der Gesellschaft aber liegt außer ihr. Tätigkeit ist nur ein Mittel, um ein außer ihr und außer dem Subjekt Liegendes, den Zweck, zu erreichen, ist sich nicht Selbstzweck.

[Das Recht der Landeskirchen als Kriterium der gesellschaftlich-willkürlichen Elemente.] Wo Elemente dieser Art in einzelnen sozialen Komplexen vorhanden sind, wird es in ihrem Rechte sichtbar. Denn wie die Gemeinschaft ihr Recht hat, alle Ordnung, die ihrem Sinn gemäß ist, so hat auch die Gesellschaft ihr Recht. Aber dies Recht ist nicht entstanden aus Naturanlagen als seinen Bedingungen, sondern es ist „gemacht" entsprechend äußeren Zwecken. Wie diese nur im Denken bestehen, so ist das Recht durch Denken alleine gemacht, ein Artefakt des Denkens. Ist die Gemeinschaft eine natürliche Person, die das Gesetz ihres Lebens in sich trägt, so ist die Gesellschaft eine gedachte, künstliche Person, der ihr Recht, die Konvention, erdacht ist, die nur über eine Summe von Mitteln zu Zwecken verfügt. In dem Rechtssystem der Gemeinschaft sind die Menschen als Glieder einer Gemeinschaft auf einander bezogen, notwendig und natürlich, in der Gesellschaft herrschen Beziehungen nur durch Willkür. In der Gemeinschaft herrscht das Ganze über seine Teile, in der Gesellschaft der Einzelne kontraktlich Berechtigte über einzelne kontraktlich Verpflichtete. In der Gemeinschaft kann Ungleichheit der Stellung natürlich sein, in der Gesellschaft ist es allein die Gleichheit der Menschen.

[Spezielle Formen der Gesellschaft sind künstlich.] Spezielle Formen des verbundenen Willens, wie z. B. der Familie, sind dem Begriffe der Gemeinschaft natürlich, wie der Wille, der Wesenwille; sie sind gebunden an die natürlichen Bedingungen des Blutes, des Ortes und des Geistes, jede engere denkbar als Organ einer weiteren; in der Gesellschaft sind spezielle Formen nur Artefakte, bestimmt zur Zweckerreichung zu dienen, sind reine Werkzeuge und Geräte.

Darum ist der Staat — hier wird nicht an das Volk und die Volks-Gemeinschaft gedacht — ein gesellschaftliches Gebilde; denn er ist einerseits allgemeiner gesellschaftlicher Verein,

künſtliche Perſon wie jede andere, über dem das Recht ſteht als ſeine Verfaſſung; und er iſt andererſeits die Geſellſchaft ſelber, die abſolute Perſon, gegen und über deren Recht es kein Recht gibt; als Weltſtaat wäre er die ſchlechthin abſolute Perſon, die der allgemeinen Gemeinſchaft, wie ſie die Kirche ſein will, korreſpondierte [76]).

[Die Landeskirchen als Subjekte verbundener Willküren.] Wenn nun Geſellſchaft als Subjekt von Willkür nur von einander weſentlich getrennte Menſchen, d. i. Subjekte von Willkür, umfaßt, die nur zu Zwecken zeitweilig verbunden werden, ſo können auch die Landeskirchen als Subjekte verbundener Willküren gedacht werden, unter welchem Aſpekt ſie auf Zwecke bezogen werden, die außer der Tätigkeit der Kirche, ſoferne ſie Gemeinſchaft iſt, liegen. Ein allgemeines Kriterium der geſellſchaftlich-willkürlichen Elemente in der Kirche folgt nur der Erwägung, daß Willkür auf Zwecke gerichtet iſt und daß Zwecke meiſt auf mehreren Wegen erreicht werden können; wo darum von einer kirchlichen Einrichtung ſich ſagen läßt: es konnte auch anders gemacht werden, da handelt es ſich um etwas Geſellſchaftlich-willkürliches. Dies aber kann geſagt werden von den ganzen Verfaſſungen, von der Einrichtung der Synoden bis zu den Konſiſtorien; denn der Zweck, auf den dieſe Einrichtungen bezogen ſind, kann auch auf anderem Wege erreicht werden. Inſonderheit ſtehen die beiden Wege zur Zweckerreichung offen, daß die Kirche als Ganzes entweder dem Staate, ſoweit er als Verein gedacht wird, gegenüber ſelbſtändig, als auch, daß ſie zu einem Teile dieſes Staates gemacht werde. Denn jede dieſer beiden Maßnahmen ſteht allein unter dem Geſichtswinkel der Zweckmäßigkeit.

---

[76]) Vergl. Albert Werminghoff, Verfaſſungsgeſchichte der deutſchen Kirche im Mittelalter, Leipzig 1907.

S. 2: „Da der Untergrund der Kirche, der chriſtliche Glaube, univerſal iſt, ſo bildet die Kirche grundſätzlich eine Einheit, die alle Menſchen in ſich zu vereinigen trachtet.

Ebenſo S. 2 a. a. O.: „Als eine Rechtsanſtalt beſonderer Art ſteht die Kirche dem weltlichen Staate zur Seite, beide umſpannen dieſelben menſchlichen Individuen, ſind aber nach Weſen und Wirkung von einander verſchieden und doch auf einander angewieſen.“

[Die Konsistorien.] Die diese Arbeit zuerst interessierenden Konsistorien aber sind nicht Organen eines Leibes vergleichbar, durch häufige Anstrengung derselben Tätigkeit natürlich gewachsen, sondern sie sind künstliche Geräte, Artefakte, geschaffen gemäß einer in Gedanken festgehaltenen Idee, der sie dienen sollen. „Aus dem Kopfe" sind sie entsprungen, nicht aus dem Herzen. Wenn sie dennoch als Organe der Kirchenregierung bezeichnet werden, so kommt das daher, daß die Einrichtung der Kirche, soweit sie künstlich ist, schon in der Idee, nach der sie gemacht ist, als organische Einheit gedacht wurde; ein Kunstwerk. Die kirchliche Verfassung wurde nach dem Bilde des Organismus geschaffen, nicht aber wird bei der Bezeichnung des Konsistoriums als Organes der Kirchenregierung ein natürliches Phänomen unter dem Bilde des Organismus verstanden.

[Affektion des Gefühls.] Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Konstruktion mag in der Affektion der menschlichen Gefühle durch die gesellschaftlich-willkürliche Seite der Landeskirchen gefunden werden. Denn auch sie berührt, wie die gemeinschaftliche Seite gleichsam den Tast- und Temperatursinn [77]). Aber erschien die gemeinschaftliche Seite als trautes, heimliches, warmes und weiches Zusammenleben, so ist bezüglich der gesellschaftlich-willkürlichen Seite das Gegenteil der Fall: kalt ist ihr Wesen, da „sie es mit Politik zu tun hat", und hart und

---

[77]) Die zwei Naturen der Kirche, insbes. der lutherischen Kirche, erkennt auch Wasserschleben: Das landesherrliche Kirchenregiment, Berlin 1872, S. 72 ff.: „In der neueren Zeit ist aus der Mitte der lutherischen Kirche anerkannt worden, daß das landesherrliche Kirchenregiment heutzutage völlig unhaltbar werden würde, wenn es wirklich nur vermöge der Lehre von dem Wächteramte über beide Gesetzestafeln zulässig wäre ..." und S. 28: „Ich habe die feste Zuversicht, daß die evangelische Kirche in solchem Falle (nämlich nach Beseitigung alles Staatskirchentums) nicht aufhören würde, eine öffentliche Korporation im Staate zu bilden und daß sie nach wie vor in der Familie, Gemeinde, sowie in ihrer weiteren kirchlichen Gliederung, durch Predigt, Seelsorge, Zucht und Regiment auch ihrerseits an der Förderung sittlicher Kultur, und dadurch an der Realisierung der staatlichen Zwecke und Aufgaben mit arbeiten werde . . ." Aber diese Erkenntnis ist ihm rein intuitiv erwachsen; er ist sich ihrer nicht bewußt und erwartet sie darum nicht logisch, wie die meisten Schriftsteller (außer Sohm), so z. B. Sehling in seiner Geschichte der prot. Kirchenverfassung (1914).

unerbitterlich stehen Rechte und Pflichten einander gegenüber. Nichts von Trautheit und Heimlichkeit; Öffentlichkeit und Welt herrschen; wie in ein fremdes Gebiet zieht der gläubige lutherische Christ, wenn er das Gebiet des Kirchenrechts betritt, das schon dem Studenten als das toteste von allen Rechtsgebieten erscheint.

[Landeskirchen und Zweckmäßigkeit.] Keine von Natur gegebenen Formen hat die gesellschaftlich-willkürliche Seite der Kirche, wie die gemeinschaftlichen Seiten in den durch die Ingredienzien des Blutes, Landes und Geistes herausgebildeten. Nur mehr oder minder Zweckentsprechendes ist hier, in demselben Sinne, wie die Einrichtungen einer Handelsgesellschaft zweckentsprechend sind, mit denen sie alle wesentlichen Züge gemein hat, so den, inneren Uneinigkeiten vorzubeugen. Wie diese Handelsgesellschaften Funktionäre, die mit ihren Prinzipien nicht einverstanden sind, der Funktion entheben, so vertreiben die Landeskirchen Geistliche, die nicht auf dem Boden des offiziellen Dogmas stehen, meinend, aus gemeinschaftlichem Geiste zu handeln, in Wirklichkeit gesellschaftlich-willkürlich wirkend. So den, ein rastloses Begehren nach Macht über Macht zu haben, ein Zug, der in der Kirche als Gemeinschaft unmöglich ist. So den, daß man aus der Landeskirche austreten kann wie aus einem Verein. Und dem Staate als dem schlechthin gesellschaftlichen Verein ähnelt die Kirche, wenn über Baulasten gestritten wird, wie der Fiskus mit Anliegern streitet.

[Landeskirchen und „die Gesellschaft".] Der deutlichste Beweis aber für die Richtigkeit dieser Theorie [78]) ist der, daß die Kirche nach der gesellschaftlich-willkürlichen Seite nicht, wie nach der gemeinschaftlich-wesenwillentlichen, das Gesetz ihres Lebens in sich trägt, sondern daß sie es empfängt von der im Staate organisierten „Gesellschaft". Denn kirchliche Gesetze

---

[78]) Den Kampf zweier Gedankenreihen im modernen Staatskirchenrechte empfindet Erich Förster a. a. O., S. 321: „Die Durchsetzung des landesherrlichen Kirchenregiments ist der letzte große Sieg des absoluten Königtums. Daß es diesen Sieg aber nicht nackt und offen als Königtum, als personelle Verkörperung des Staates, zu erfechten vermochte, sondern nur unter der Maske des Summus episcopus: das deutet an, daß diese Gestaltung der Dinge in Widerspruch steht mit dem modernen Staatsgedanken."

und Verordnungen sind nur insoweit rechtsgültig und können es in Konsequenz des Staatsgedankens nur so weit sein, als sie mit einem Staatsgesetze nicht in Widerspruch stehen. Für manche Landeskirchen gilt sogar, daß, bevor ein Kirchengesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, eine Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen ist, ob gegen den Erlaß desselben von Staats wegen etwas zu erinnern sei.

[Ein konkretes Verhältnis von Staat und Kirche ist nur an der Hand des gesamten konkreten Tatbestandes feststellbar (Anm.: Sohm)]. Hiermit ist das Ziel des gegenwärtigen Teiles dieser Arbeit mit dem Resultat erreicht: Der eine Gesichtswinkel, unter dem diese ganze Arbeit unternommen ist, nämlich die Natur der landeskirchlichen Verfassungen gegenüber der staatlichen zu erkennen (neben dem anderen, die Entwicklungslinie des Landeskirchentums zu finden) hat mit der Feststellung, daß die landeskirchlichen Verfassungen gesellschaftlich-willkürlicher Natur seien, seine prinzipielle Erledigung gefunden. Das Resultat ist der herrschenden Meinung [79]) entgegengesetzt, da diese die Kirchenverfassung für ihrer Natur nach wesentlich verschieden von der der Staatsverfassung hält, entgegen dem Satze der Novelle 7: „Neque multum differunt sacerdotium et imperium [80]). Zugleich ist festgestellt, daß die Kirchenverfassung tatsächlich sowohl ein Stück der Staatsverfas-

---

[79]) Ein treffendes Urteil über die herrschende Meinung, über ihr Verhältnis zu ihrem Gegenstand hat v. Schulte, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 4. bezw. 1. Auflage, Gießen 1886: „Die Quelle dieses Rechts — des ius episcopale nämlich — ist historisch nachgewiesen, die Theorie behandelt es jetzt als ein Annexum der Landeshoheit."

[80]) Hier dürfte der Ort sein, kurz die Stellung dieser Theorie des Kirchenrechts zu jenem von Sohm, Kirchenrecht I. Bd., Die geschichtlichen Grundlagen, Leipzig 1892, und „Weltliches und geistliches Recht", München und Leipzig 1914, formulierten und verteidigten Problem zu zeigen: „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch" —, von dem Kahl in seinem Lehrsystem sagt (S. 71): „Wer immer, Jurist oder Theologe, in der Gegenwart Kirchenrecht ernsthaft studieren will, muß mit Sohms Buch, als der hervorragendsten kirchenrechtlichen Erscheinung der Neuzeit sich bekannt machen und Stellung dazu genommen haben." Vergl. jetzt auch Sohm, Weltliches und geistliches Recht, 1914. Hier sei es gesagt, daß eben diese Idee Sohms mit Anlaß dieser Arbeit gewesen

sung wie von ihr geschieden sein und daß lediglich am konkreten Falle als Produkt eines bestimmten Verhältnisses sozialer Kräfte unterschieden werden kann, ob eine Kirchenverfassung ein Teil der Staatsverfassung sei oder nicht. Daß aber eine Kirchenverfassung ihrer Natur nach beides sein kann, enthält die Möglichkeit eines Wechsels im Verlaufe der Geschichte. Die Geschichte des Landeskirchentums in vorgegenwartlicher Zeit, d. i. dessen, wie sich das

---

ist, in Verbindung mit der konkreten kirchlichen Not der Nordmark und mit, besser gegenüber, einer Bemerkung Zorns (Lb. S. 362): „Das landesherrliche Kirchenregiment läßt sich nur historisch verstehen; eine innere Begründung kann es, wenn überhaupt, auch heute nur aus einem für die evangelische Kirche, wenn auch in anderer Art als zur Reformationszeit, bestehenden „Notstande" der evangelischen Kirche finden." Über die kirchenrechtliche Not der Nordmark, die in der Ungewißheit über die rechtliche Natur der Stellung des Konsistoriums ihren Grund hat, ist hier nichts zu sagen, als daß diese Arbeit an der Gewinnung der Erkenntnis mitarbeiten will. Aber Zorns sowohl wie Sohms Behauptungen ist das gemeinsam, daß sie eine Tatsache — letzten Endes ist es dieselbe — im Grunde als in sich widerspruchsvoll hinstellen: Das Kirchenrecht. In sich widerspruchsvolle Tatsachen gibt es nicht! (Vergl. ähnlich Hatch, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter, Gießen 1888, Übersetzung aus dem Englischen von Harnack, S. 2). Sie stehen auf demselben Blatte wie jenes Sprichwort: „Ausnahmen bestätigen die Regel." Dies Sprichwort ist ein Un-Sinn; denn wenn eine Regel eine Ausnahme hat, so ist sie eben keine absolute Regel, sondern ihr Gesichtswinkel ist zu eng, als daß sich der Tatbestand der Ausnahmen einfügen könnte. Ähnlich steht es mit Sohms und Zorns Behauptungen. Insonderheit Sohms Fehler ist, daß er eine — seine — historische Ansicht für philosophische Erkenntnis des Wesens der Kirche hält; denn Philosophie ist es, wenn er vom Wesen der Kirche redet.

Sohms Weg zu seiner Erkenntnis ist dieser.

In drei Phänomenen sieht Sohm seinen Satz, positiv oder negativ, objektiviert: im „Urchristentum", im „Katholizismus", in der „Reformation". Denn dies sind die Titel der drei Teile seines „Kirchenrechts". Das Urchristentum als der natürliche Zustand des Christentums sagt ihm, daß es kein Kirchenrecht gab, auch keine Kirche als Organisation; denn die ecclesia ist ihm nicht eine örtliche Gemeinde, sondern jede Versammlung von Christen. Recht kennt sie nicht. Ihre Ordnung ist charismatisch. Mit der Bildung von Gemeinden als organisierten Körperschaften beginnt der innere Widerspruch; denn in ihnen herrscht notwendig Gewaltausübung kraft Rechtssatzes. Insonderheit die Ämter, das Diakonenamt, die Ältesten und das Bischofsamt, sind Sohm Träger des Wider-

Leben selber, gegenüber der Theorie, mit dem Problem des Landeskirchentums abgefunden hat — und das ist der andere Gesichtswinkel dieser Arbeit: Feststellung der Entwicklungslinie des Landeskirchentums — wird darum nun untersucht werden.

B. B. I. 1. c. Die geschichtlichen Grundlagen der heutigen Landeskirchen im allgemeinen.

[Nutzen eines geschichtlichen Ueberblickes: an sich nur historische Ansicht, keine Erkenntnis.] Diesem Abschnitt über die geschichtlichen Grundlagen des

---

spruchs; denn sobald sich jemand der charismatischen Ordnung widersetzt, muß es durch die Amtsinhaber zur Gewaltausübung kommen. Dann ist der Katholizismus da. Dessen Entstehung macht sich Sohm im Einzelnen von Jahrhundert zu Jahrhundert klar. Die Reformation ist ihm die Wiedergeburt des Urchristentums. Zahlreiche Worte Luthers beweisen ja, daß Luther, wenigstens einerseits, Verquickung von Weltlichem mit Geistlichem nicht wollte. Dennoch kam — wiederum gegen das Wesen der Kirche — das Recht auch in diese Kirche — das landesherrliche Kirchenregiment.

In der Tat: der Widerspruch scheint vorhanden zu sein: Das Urchristentum kannte keine Gewaltausübung kraft Rechtssatzes. Beide, Katholizismus und Reformation, kennen sie; wie den Weg finden aus diesem Irrgarten? Er kann nur philosophische Erkenntnis sein. Diese aber sagt: Die Kirche des Urchristentums, des Katholizismus, der Reformation und die landesherrlich-protestantische sind alle zurückführbar auf den — theologisch neutralen — Einheitsbegriff der sozialen Verbindung. Unter den genannten vier sozialen Verbindungsarten sind zwei Geschlechter zu unterscheiden: bei der einen Gruppe macht eine Empfindung des Warmen, Strömenden auf, bei der andern des Kalten, Berechneten und Berechnenden. Das eine ist die Kirche des Urchristentums mit ihrer charismatischen Natur, und weiter sie selber nach ihrer Wiedergeburt durch die Reformation; das andere ist die katholische Kirche und die landesherrlich-protestantische Kirche. Erklärt werden können beide durch die Einsicht in das Wesen dessen, das im Hinblick auf die beiden sozialen Einheiten als die letzte Einheit, als das letzte Unteilbare erscheint, das Individuum. Und da zeigt sich, daß die Fähigkeit, durch die es zum sozialen Teile wird, sein Wille ist, auch bezüglich der Kirche, einmal soferne dieser das Denken enthält, der Wesenwille, und ferner, sofern er im Denken enthalten ist, die Willkür. Die soziale Verbindung, soferne sie aus Wesenwillen gebildet ist, ruft das Gefühl der Wärme, des Strömenden hervor: die Kirche der Urzeit und der Reformation; die soziale Verbindung hingegen, die die Empfindung des Kalten, Berechneten und Berechnenden hervorruft, die

Landeskirchentums ist die Aufgabe zugewiesen, die Linie aufzudecken, auf der sich das Landeskirchentum entwickelt hat. Damit ist der wissenschaftlichen Forschung, hier in diesem Abschnitte, ihre Aufgabe in einer Weise beschränkt, wie sie es im Allgemeinen nicht gewohnt ist. Denn seitdem die reine Naturwissenschaft das Kausalitätsgesetz „entdeckt" hat und seitdem sie dementsprechend für die Phänomene ihres Objektes das Gesetz der Entwickelung zu finden unternommen hat, haben auch die Geisteswissenschaften das Streben, für ihre Gegenstände die Entwicklungsgesetze zu finden; vielfach haben sie Erfolg damit. Das Gesetz der Entwicke-

---

katholische und die landesherrliche Kirche, ist durch Willkür gebildet. Das Recht der einen ist der Ordnung eines Organismus vergleichbar, natürlich wie dieser; das der andern ist der Ordnung eines Kunstwerkes ähnlich, einer Uhr, künstlich wie dieses: Konvention.

Aber nicht nur dieses ist sichtbar, auch die Genesis der einen Art aus der anderen: Wesenwille kann sich einseitig zur Willkür entwickeln, soferne das im Willen enthaltene Denken die Oberhand bekommt. In derselben Weise, und durchaus korrespondierend, kann aus der Kirche „charismatischen", sage von Gemeinschaftscharakter, die Rechtskirche, sage gesellschaftlichen Charakters werden. Und in welcher Form? In derselben, die Sohm als Trägerin der Degeneration ansieht: Sobald die Träger der Ämter, sage der Würden, der charismatischen, sage der Kirche von Gemeinschaftscharakter, sich nicht mehr als gleichsam organische Glieder eines Leibes fühlen, ist die charismatische, sage Gemeinschaftsordnung, durchbrochen. Rechtsordnung, sage gesellschaftlich-willkürliche Ordnung, greift Platz, die bisherige Gewaltausübung aus organischer Ordnung wird zu einer solchen kraft Willkür. Das ist die Genesis der Kirche und des Kirchenrechts „ihrer Natur nach". Man vergleiche im Einzelnen Sohms Theorie mit der hier und mehr noch im Texte entwickelten, noch besser mit Tönnies' „Gemeinschaft und Gesellschaft". Man wird überrascht sein durch die Fülle des Parallelen, wie oft Sohm in seiner Formulierung das sagt und in der Geschichte findet, was Tönnies als allgemeinere philosophische Erkenntnis hingestellt hat, außer dem Einen, daß Sohm die Tatsache des Kirchenrechts in sich widerspruchsvoll findet, während Tönnies wie Willkür aus Wesenwillen, so Gesellschaft aus Gemeinschaft natürlich entwickelt sieht. Beide aber, Sohm und Tönnies, wird man staunend bewundern. Das aber ist das Befreiende, das das Kirchenrecht als angewandte Soziologie gewinnt: Es ist der Stachel des Widerspruchsvollen genommen, und der Ausblick des Kirchenrechts in die Zukunft als dynamischen Produkts ist der, womit Tönnies seine Gedanken über „Individuum und Welt in der Neuzeit" schließt, und der kirchenrechtlich veranschaulicht wird durch den einzig-großartigen Bau der katholischen Kirche (Tönnies, Individuum und Welt in der Neuzeit,

lung des Verhältnisses von Staat und Kirche zu finden, dürfte aber kaum gelingen. Denn zwar wie sich das Leben mit dem Problem des Landeskirchentums im einzelnen Falle abgefunden hat, zeigt die Geschichte, im Besonderen die Kirchen-Rechtsgeschichte; denn die Landeskirchen sind ein rechtlich gefaßtes Phänomen und wenn Geschichte die Evolution von Tatbeständen und wenn Recht die Abstraktion der Tatbestände ist, so hat die Kirchen-Rechts-

---

S. 66 in Bernhard Harms' Weltwirtschaftlichem Archiv, Januar-Heft 1913, Jena):

„Was man an der Natur Geheimnisvolles pries,
Das wagen wir verständig zu probieren.
Und was sie sonst organisieren ließ,
Das lassen wir krystallisieren."

Diesen Zug haben alle Werke und Leistungen eines individualistisch-sozialistischen Zeitalters mit einander gemein. Die künstliche Syntheſe scheidet sich säuberlich ab von den Produkten der zeugenden Natur, denen die lebendigen Kunstwerke im Geiste verwandt sind. Mehr oder minder und, je neuer desto mehr, tragen alle Gebilde der Neuzeit die Züge des Unlebendigen in und an sich. Es sind mechanische Gebilde: sie haben keinen Wert, außer in bezug auf ihren Zweck, den äußeren Vorteil, den sie gewähren; sie entspringen der kalten kalkulierenden Vernunft: der Nutzen ist, wie Schiller schon klagte, das große Idol der Zeit. Eben darin liegt auch die überwältigende Größe dieser Gebilde; sie stellen in der Tat Triumphe des menschlichen Geistes dar. Nicht ohne Grund sind wir stolz auf diese mächtige europäische Zivilisation des 19. und 20. Jahrhunderts, unter der wir doch leiden und seufzen. Sie hat unserm Leben vieles geraubt: Ruhe, Würde, Sinnigkeit und gar viel von der stillen Schönheit, die wir hie und da noch in einem Dorfe oder einer kleinen Stadt ahnend empfinden. Aber sie hat unser Gedankenleben und dadurch auch unser Gemütsleben mit ungeheuren Spannungen erfüllt, die uns über alles Alltägliche, und sogar über den Genuß des Schönen und Guten, hinausheben, weil wir den großen intellektuellen Genuß haben, weiter zu schauen als je ein Zeitalter vor uns vermochte, unsere Wißbegierde und Neugier immer neu zu befriedigen, weil wir uns glücklich preisen, die Ursachen und Wirkungen der Dinge zu erkennen, und der Welt in allen ihren schönen und häßlichen Erscheinungen mit Bewunderung, und in einigem Maße auch mit Verständnis gegenüberzustehen. — Die moderne Kultur ist in einem unaufhaltsamen Zersetzungsprozeß begriffen. Ihr Fortschritt ist ihr Untergang. Das ist schwer zu denken, und noch schwerer ist es, sich darein zu finden, es zu bejahen und doch an diesem Prozeß wollend, ja heiter mitzuwirken, die Tragödie anzuschauen, sich hindurchringend durch Furcht und Hoffnung, um beide von sich abzutun und die reinigende Wirkung des Schauspiels zu genießen. Das zu leisten,

geſchichte die Geſchichte der Abſtraktionen von kirchlichen Tatbeſtänden zum Gegenſtande. Indeſſen die Geſchichte kann nur den landeskirchlichen Tatbeſtand und ſeine rechtliche Abſtraktion im einzelnen Falle in den einzelnen Epochen feſtſtellen; das iſt nichts als gleichſam eine ſtatiſtiſche Aufbereitung des Materials. Sie kann nicht die einzelnen Tatbeſtände wie auf Hauptnenner auf Einheiten beziehen, d. i., um im Sinne der Naturwiſſenſchaft

---

vermag die Erkenntnis, wenn ſie in Philoſophie — als Weltweisheit — ſich zu wenden reif geworden iſt."

Zu Sohms Theorie vergl. die Beſprechung Köhlers in der Theologiſchen Literaturzeitung, 1892, Nr. 24 und Seebergs in dem Theologiſchen Literaturblatt, 1893, Nr. 25, 26, 27. Beide Kritiken lehnen Sohms Erkenntnis ab, — zwingend keine. — Stark in den Anſchauungen Sohms ſcheint mir auch Steinmeyer zu gehen, wohl unabhängig von Sohm; vergl. Steinmeyer, Der Begriff des Kirchenregiments, Berlin 1879, S. 3: „Aber ſo ſchlechthin unentbehrlich der Kirche die Regierung von Seiten dieſes Hauptes iſt, ebenſo irrational verhält ſich zu ihrem Begriff der Gedanke eines menſchlichen Regimentes." Rothenbücher a. a. O. hält Sohms Anſicht für eine Kritik des Kirchenrechtes vom Standpunkte eines beſtimmten theologiſchen Kirchenbegriffes aus (Anm. 1 S. 443) — m. E. mit Recht, wenn er dabei die von mir unterſtrichenen Worte im Auge hat. Es handelt ſich aber nicht nur bei Sohm, ſondern auch bei den meiſten anderen, ſo bei Kahl, um die Verquickung von Wiſſenſchaft mit je ihrer theologiſchen Ideologie. Darum können eigentliche Widerlegungen garnicht gegeben werden; denn Ideologien ſind als der Ausdruck ſubjektiver Erlebniſſe ſubjektiv wahr. Daher kommt es auch, daß die bezeichnete Gruppe von Männern jeder für ſich über Kirchenrecht, über Staat und Kirche ſchreibt, unter eingehender Berückſichtigung der anderen, aber ohne die anderen zu widerlegen und ohne die Sache zu fördern. Aber andererſeits muß ich Rothenbücher doch widerſprechen. Denn ich habe von Sohms Kirchenrecht in Verbindung mit ſeinem neuen Buche „Weltliches und geiſtliches Recht" lebhaft den Eindruck gewonnen, es handle ſich für Sohm um die Feſtſtellung einer Tatſache.

Auch Sehlings Wiſſenſchaft iſt nicht frei von Einwirkungen einer beſtimmten theologiſchen Ideologie; er ſchreibt in der „Geſchichte der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung" S. 47 unten: „Nicht die juriſtiſche Form, ſondern das Evangelium gründet die Kirche." Hier iſt nicht einmal die erſte Satzhälfte richtig. Denn ſehr wohl iſt es in einem Sinne wahr, daß die juriſtiſche Form die Kirche gründe, ſoferne alles Leben Geſtalt iſt, worüber man bei Kant nachleſe. Ferner aber „das Evangelium gründet die Kirche" — das iſt nicht richtig; denn die Gedanken der Menſchen gründen die Kirche; in den Gedanken der evangeliſchen Ideologie gewinnt ſie nur ihre beſondere Geſtalt. — Im übrigen halte ich Seh-

zu reden: Sie kann nicht das Entwicklungsgesetz finden. Denn Auffindung von Entwicklungsgesetzen ist nur dann möglich, wenn das Verhältnis der in Frage kommenden Faktoren rational ist, wie in der Mathematik nur rationale Größen auf Einheiten zurückführbar sind. Irrationale Verhältnisse [81]) dagegen entziehen sich der Zurückführung auf Einheiten. Nun ist, soweit auf die Entwickelung reflektiert wird, das Verhältnis von Staat und Kirche tatsächlich irrational; denn beide tragen das Streben nach Macht über Macht in sich — in Konkurrenz, weil dieselben Menschen, die der Kirche angehören, auch dem Staate angehören und weil die Anschauungen, die die Menschen in der Kirche in sich aufnehmen, Bestandteil der Lebenssubstanz des Staates werden und umgekehrt. Darum müssen

---

ling für einen mit starker Intuition begabten Schriftsteller. Seine Resultate und der Gang der Darstellung sind lichtvoll und — von meinem Standpunkte aus — durchweg richtig.

Zu einem logisch unmöglichen Resultat kommt Schoenborn, Kirche und Recht, Intern. Monatsschr. f. Wissensch., Kunst und Technik, Februarheft 1912, Sp. 619—638. Er hält das Recht für mit dem Wesen der katholischen Kirche vereinbar, nicht mit dem der evangelischen, weil deren Wesen nicht auf ihrem Rechte beruhe. Es handelt sich bei Schoenborn um eine unterschiedslose Verwendung soziologischer und juristischer Gesichtspunkte. Daher das paradoxe Resultat.

[81]) Von einer irrationalen Verknüpfung der protestantischen Kirche mit dem Staate redet auch Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantie gegen deren Verletzung, Tübingen 1872, S. 822; er denkt aber nur an eine Verknüpfung in organisatorischer Beziehung, soferne die protestantische Kirche Staatskirche war und in dieser Beziehung „diese zum Teil irrationale Verknüpfung mit dem Staate aufzulösen ... trachtet"; hier indessen ist gedacht an eine dynamische Irrationalität der beiden Größen als sozialer Faktoren. In dieser Irrationalität hat die Friedbergsche ihren Grund. Wohl berechtigt ist der Gebrauch des Begriffs „Irrationalität", wie der Begriff der irrationalen Zahl dartut (Schloemilchs Handbuch der Mathematik, 2. Aufl., herausgegeben von Henke und Heger, 1. Bd., Leipzig 1904, S. 48): „Eine irrationale Zahl ist also eine Zahl, die zwischen zwei rationalen Zahlen $\frac{p}{q}$ und $\frac{p+1}{q}$ so eingeschlossen ist, daß man die beiden Grenzen ohne Ende einander nähern, d. h. ihre Differenz $\frac{1}{q}$ mit unendlichem Wachsen von q unendlich klein machen kann, ohne gleichwohl den Wert der irrationalen Zahl auf diese Weise absolut genau zu erhalten."

beide, Staat und Kirche, in konkurrierender Weise vermöge ihrer gesellschaftlich-willkürlichen Natur jede nach der größeren Macht über ihre Angehörigen streben. Ebenso äußert sich Troeltsch: Das Verhältnis von Staat und Kirche ist „ein völlig irrationales, nur auf der gegenseitigen Unentbehrlichkeit und dem konkurrierenden Machtanspruch begründetes Verhältnis, das sich je nach der Kraft [82]) der beiden Mächte verschieden gestaltet und nur von der hinterdrein kommenden akademischen Theorie rational konstruiert wird." Angesichts solcher im Gegenstande liegenden Unmöglichkeit, das Entwickelungsgesetz zu finden, muß sich also der rechtsgeschichtliche Überblick bescheiden, im Gegenständlichen stecken zu bleiben, wird aber dennoch für die Erkenntnis nicht ganz wertlos sein; denn wie in solchen Fällen der Irrationalität die Statistik, um wenigstens zur größtmöglichen Klarheit zu kommen, die Punkte einer geschehenen Entwickelung durch Linien mit einander verbindet und so aus dem graphischen Bilde der Gesamtentwickelung ein Wahrscheinlichkeitsurteil über die weitere Entwicklung abgeben kann — sei es auch nur, indem sie sie als unbestimmt prognosciert —, [Aufdeckung der Entwickelungslinie] so soll dieser Darstellung die Aufdeckung der Richtlinien [83]) der ver-

---

[82]) So heißt es in Jensen, H. N. A., Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, herausgegeben von A. L. F. Michelsen, Kiel 1873—79, Bd. 1, S. 310 für Schleswig-Holstein um die Zeit um 1280: „Aus allem diesem ist ersichtlich, wie sehr es jederzeit von der Kraft der Landesregierung abhängig war, inwiefern die Kirchenoberen ihre Zwecke, sei es die der Kirche oder die persönlichen durchzusetzen im Stande waren, und wie wenig die Staatsgewalt, wenn sie sich kräftig genug fühlte, geneigt war, sich der Kirchengewalt zu fügen."

[83]) Einen ähnlichen Gedankengang hat Kahl, Lehrsystem S. 248: „Ist das Entwickelungsprinzip mit einiger Sicherheit zu erkennen, dann ist es auch möglich, auf der Gesamtentwickelungslinie annähernd denjenigen Punkt zu bestimmen, auf welchem sich die Dinge gegenwärtig befinden." — Überhaupt ist die Versinnlichung der Entwickelung unter dem Bilde einer Linie sehr verbreitet; so schreibt Strindberg: Historische Miniaturen (erste deutsche Ausgabe, S. 175): „die Geschichte ging nicht geradeaus wie ein Strich, sondern machte Umwege ..." Und von Bismarck ist es bekannt, daß er seine eigene Bedeutung darin erkannt zu haben glaubte, die Richtlinien der Entwicklung der Zeit im allgemeinen und des deutschen Volkes im besonderen erkannt und der Entwicklung der Erkenntnis gemäß vorgearbeitet zu haben.

gangenen Entwickelung zu einem Wahrscheinlichkeitsurteil über die Richtlinie der Gegenwart als das Resultat der vor ihr liegenden Entwickelung verhelfen und so als Kontrolle wirken für den in einem späteren Teile dieser Arbeit beabsichtigten Versuch, die Gegenwart selber zu erfassen.

[Engerer Gegenstand des geschichtlichen Überblickes.] Ein geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der Landeskirchen [84]) hat auszugehen von der Entwickelung des Stoffes, dem die Landeskirchen und ihr Gegenpol, der Staat, angehören, das ist des Vorstellungslebens. Denn Vorstellungen sind der Stoff von Staat und Kirche wie organische Substanz Stoff des Leibes ist. Ein geschichtlicher Überblick, der das nicht tut, wie Schoen's Landeskirchentum, kann nur eine Mannigfaltigkeit von Äußerungen spielender Kräfte erfassen, also wie der Arzt der alten Zeit nur nach Symptomen arbeiten, ohne sie auf eine vor und über diesen vorzustellende Einheit zu beziehen.

Die Entwickelung des allgemeinen Vorstellungslebens seit der Reformation ist zu betrachten, da wesentlich mit ihr die Landeskirchen aufkommen, unter Beschränkung auf die Gebiete natürlich, in denen es Landeskirchen gibt, d. i. Mitteleuropa. Dabei wird unter Vorstellungsleben letzten Endes die Art, die Welt zu schauen, verstanden, d. i. wie das Individuum vom Denken erfaßt und in die Welt eingegliedert wird.

[Das Vorstellungsleben seit der Reformationszeit.] Die Reformationszeit ist noch die Zeit der Gilden und Zünfte, der Markgenossenschaften, die Zeit, um mit Gierke zu reden, der Genossenschaften. Deren Fülle ist dieser Zeit nicht zufällig, sondern entspricht der Art des Denkens jener Zeit über Mensch und Welt. Dieses Denken ging aus „von den geistigen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verbänden, die sich in der Menschheit abzeichnen, und daß es den ein-

---

[84]) Damit weiche ich grundsätzlich von Sehling ab. Sehling sagt in der Vorbemerkung der „Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung": „Eine Darstellung der „Verfassung der evangelischen Kirche in ihrer geschichtlichen Entwicklung" muß mit einer Darlegung der Grundanschauungen der Reformatoren beginnen. Diese sind nicht nur für das historische Werden von Bedeutung, sondern bilden auch die Leitsterne für moderne Bildungen."

zelnen nur als ein in seinem Wesen und seinen Interessen durch solche Gemeinschaft bestimmtes und ihr untergeordnetes Glied erfaßte. Das Individuum ist nach mittelalterlicher Vorstellung nicht um seiner eigenen willkürlichen Zwecke willen da, sein Beruf ist es, den Zwecken der religiösen oder weltlichen Gemeinschaft zu dienen, der es angehört und in der sein Leben aufzugehen hat. Diese Gemeinschaft und die in ihr begründete Gleichheit der Interessen ihrer Mitglieder halten das Begehren der einzelnen in Schranken und nach ihr regelt sich deren Anteil an den Gütern und Nutzungen der Gemeinschaft... Das mittelalterliche Denken steigt demnach von der höheren Einheit, von der Vereinigung zum einzelnen Menschen herunter und schätzt die erstere auch höher als den letzteren... Es macht alle zu Dienern größerer, sie umfassender Formen und zu Arbeitsgenossen an irgend einem gemeinsamen Werke. Man dient der Kirche, dem Staat, der Gesamtheit, der Gemeinde, der Stadt oder einem anderen Verbande; jede Ausübung eines Berufes wird zu einer Art Amt, schlingt um alle, die gleiches zu leisten haben, ein Band und begründet damit neue Gemeinschaften." (Klein a. a. O. S. 20.) Entsprechend sagt Gierke in seinem grundlegenden Genossenschaftsrechte II, 239 f.: „Denn die Handwerker galten als Angestellte der Gemeinde und waren als solche nicht nur befugt, sondern verpflichtet, für sie und ihre Glieder ausschließlich oder zunächst zu arbeiten, oder auch wohl ein bestimmtes Maß von Arbeiten, sei es als Abgaben, sei es gegen feste Preise zu liefern: die am Gemeindegute ihnen eingeräumten Nutzungen aber, welche den Handwerksbetrieb erst ermöglichten und zugleich als Entgelt dafür angesehen wurden, stellten sich als eine Art von Besoldung dar. In allen diesen Fällen indes erscheint das, worin wir eine Verwendung der Allmende zur Bezahlung besonderer der Gemeinde als solcher geleisteter Dienste zu erblicken geneigt sind, der gemeinschaftlichen Denkungsart zugleich als eine Verwendung des allgemeinen Gutes für die unmittelbaren Bedürfnisse aller. Denn Vorsteher, Beamte und Diener so gut wie angestellte Handwerker sind von der Gesamtheit schlechthin beauftragt, und ihr so gut in ihrer Vielheit wie in ihrer Einheit nützlich." Tiefer konnte dies Denken nicht gehen, als bis zur Anschauung des Verhältnisses zwischen dem einzelnen Menschen und Gott. Darin, daß auch dieses auf eine ge-

meinschaftliche Basis gestellt war, dokumentiert sich die Allgemeinheit dieses kollektivistischen Denkens zur Zeit des Mittelalters ebenso sehr wie in der ungeheuren Fülle von Verbänden, worauf mit Recht Klein hinweist[85]). Das Verhältnis des Einzelnen zu Gott kam zum Ausdruck in jenem, Cyprian zugeschriebenen Satze „Extra ecclesiam nulla salus", — ein Satz, der meist lediglich zur Illustration des Machtanspruchs der katholischen Kirche angeführt wird, der in Wahrheit aber besagt: um das Heil = Erlösung von der Sünde zu erlangen, muß der Mensch der Gemeinschaft Kirche angehören. Kurz — das Denken jener Tage war gemeinschaftlich orientiert in dem Sinne, wie oben der Begriff in engem Anschlusse an Tönnies festgestellt war; in welcher Empirie vielleicht eine besondere Garantie für die Richtigkeit des systematisch gewonnenen Begriffes der Gemeinschaft liegt.

[Keine ausschließliche Herrschaft des Kollektivismus zur Reformationszeit mehr.] Freilich — dies Denken herrschte ausschließlich nur im Mittelalter (und früher), und die Zeit der Reformation ist der Morgen der Neuzeit. Aber so wenig wie heute gemeinschaftliches Denken ausgestorben ist, so sehr war zur Zeit der Reformation das gemeinschaftliche Denken im wesentlichen noch herrschend. Nur waren in den Felsen dieses Denkens schon tiefe Stollen eines neuen Denkens hineingetrieben, des Denkens, das als gesellschaftlich-willkürlich gezeichnet wurde. In seiner reinen Vollendung würde dies Denken den Einzelnen in jeder Beziehung als Einzelnen, aus jedem Verbande, selbst aus der Familie losgelöst betrachten. Den einzelnen Menschen beherrschend, würde es seine Handlungen und Interessen alleine auf seine selbstischen Zwecke abstellen. Die Basis solchen Denkens, soweit es sozial sein soll, ist der Kontrakt, seine Ordnung die Konvention, es selber enthält die Maximen, nach denen Obligationenrecht zu gestatten ist, und es war bis heute die Brille, durch die die Kirchenrechtswissenschaft ihren Gegenstand betrachtete[86]). Die Werke von Friedberg und Hinschius sind Musterbeispiele der Erfassung der Tatbestände des

---

[85]) a. a. O. S. 21.

[86]) So auch Sohm in seinem „Weltlichen und geistlichen Recht."

kirchlichen Lebens durch solche Denkungsart. Alles Recht ist ihnen auf den Einzelnen bezogen; gleichsam als hätten Einzelne es geschaffen durch Kontrakte mit den von ihnen wesentlich getrennten Nebenmenschen. Darin liegt der Fehler der Kirchenrechtswissenschaft: Sie hat nicht Schritt gehalten mit der Entwickelung der Fähigkeit, das Denken zu erfassen.

[Negationen des kollektivistischen Denkens:] Das Denken[87]) war, wie gesagt, zur Reformationszeit gemeinschaftlich orientiert, jedoch stellenweise schon unterbrochen von gesellschaftlich-willkürlichen Elementen, von dem am Individuum orientierten Denken. Wurzeln solchen Denkens lagen auf künstlerischem, naturwissenschaftlichem, wirtschaftlichem, rechtlichem und religiösem Gebiete.

[auf künstlerischem,] Auf künstlerischem Gebiete führten dies neue nach Individuen orientierte Denken, darum als System des Lebens auch Individualismus genannt, Männer zum Siege wie Dürer und Michelangelo: Das Persönlich-Subjektive und die bewußte Herausarbeitung der Persönlichkeiten als der Objekte der Darstellung in ihren Werken — man denke an den Moses und die Sklaven Michelangelos oder an den Apostel Paulus Dürers — sind die Sturmboten der herannahenden geistigen Revolution gewesen, wie denn die Kunst den sie ausübenden Menschen zuerst über sich nachdenken und von sich aus die Welt ermessen lehrt und so den Künstler zum Subjekt, zum in sich alleine gegründeten Selbst, machen wird. Wie in der bildenden Kunst, so in den anderen Künsten, vornehmlich in der Musik und Dichtkunst. Beispiele nennen hieße Eulen nach Athen tragen. Der Künstler war der Pionier des neuen Denkens.

[naturwissenschaftlichem,] Die Naturwissenschaft begann in jener Zeit die alte Weltordnung aufzulösen: ein Kopernikus und Galilei machten ihre Entdeckungen

---

[87]) Für die Entstehung des neuen Bewußtseins vergl. Aloys Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert, Leipzig 1907, an dieser Stelle besonders Teil IV. „Der Übergang in neue Verfassungsformen. 1. Entstehung des Kurfürstentums; die Königswahlen." Auf die dort angeführte Literatur kann hier nur verwiesen werden.

und Lionardo da Vinci begann (in Gemeinschaft mit einem Arzte) den Körper des einzelnen Menschen zum Gegenstande des Studiums zu machen — er entdeckte bekanntlich durch Sektionen, die damals noch verboten waren, den Kreislauf des Blutes —, so den Menschen aus seinen sozialen Zusammenhängen lösend.

[wirtschaftlichem,] Am verschleiertsten ist vielleicht auf wirtschaftlichem Gebiete zur Reformationszeit das an dem Individuum orientierte Denken tätig; denn die Struktur des Wirtschaftslebens war ein System von Gilden, Zünften und ähnlichen Verbänden, deren Tendenz auf ein gleichmäßiges, gesichertes Auskommen der Glieder ging. Scheinbar unzerbrechliche Bande hielten den Einzelnen in die Grenzen der Verbände gebannt. Dennoch wurden die Bande gesprengt: den Namen der ersten Pioniere auf diesem Gebiete tragen Geschlechter wie die Fugger und Welser; denn sie gewannen ihren Reichtum nicht allein durch die Verbände, sondern auch neben ihnen. Wie sie das gemacht haben entgegen den Zunft- und Gildefesseln, ist nicht bekannt; der Natur der Sache nach konnte es nicht immer auf ganz ehrliche Weise, d. h. nach Treu und Glauben der Zeit geschehen, sondern nur durch ein fortwährendes in fraudem legis der Verbände handeln, eben dadurch dokumentierend, daß die Kraft des Denkens gleichsam aus dem Wesen und Willen des Einzelnen und damit der Einzelne aus den gemeinschaftlichen Verbänden gelöst sei. Wie denn auch heute das Wort „fuggern" seine Bedeutung hat [88]).

[rechtlichem,] Objektiv am wenigsten kam zur Reformationszeit das neue Denken auf rechtlichem Gebiete zum Ausdrucke — natürlich; denn das Recht als Abstraktion der Tatbestände ist dazu verurteilt, aller Entwickelung nachzuhinken, so daß, wie Niemeyer (im Colleg WS. 1907/08) sagt, cum grano salis sich behaupten läßt: ein Gesetz sei im Augenblicke seines

---

[88]) Nach Grimm, Deutsches Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm, IV. Bd., 1. Abt., 1. Hälfte, Leipzig 1878, heißt fuggern an der mittleren Saar so viel, als Gesinde zu kleinen Veruntreuungen gegen die Herrschaft zum Vorteil anderer veranlassen; auch bis ins 18. Jahrhundert Fugger (aus dem Familiennamen Fugger hervorgegangen), appellativisch gebraucht und zwar nicht nur in der Bedeutung eines reichen Kaufmanns, sondern auch von Wucherern (fenerator).

Erlasses schon veraltet. Recht nämlich setzt als allgemeine Abstraktion der Tatbestände allgemeine Bewußtheit voraus; nichts weniger aber als allgemein bewußt war das neue Denken, sondern rein dynamisch vollzog sich die Entwickelung. Immerhin sind *Keime des neuen Denkens* auch schon im *Rechte* jener Tage vorhanden gewesen, ja schon viel früher in der goldenen Bulle von 1356 und im Geiste der *constitutio in favorem principum* von 1221, also im *öffentlichen* Rechte. *Die goldene Bulle*, um das eine Beispiel kurz auszuführen, konstatiert, indem sie sie festsetzt, eine größere Selbständigkeit der Kurfürsten, also der Häupter der bedeutendsten Territorien, nach innen ihrem Lande und nach außen dem Reiche gegenüber. Vor der goldenen Bulle waren die Territorien der Kurfürsten wie das Reich selber genossenschaftlich, sage: gemeinschaftlich, organisierte Verbände gewesen; in beiden waren die Kurfürsten Repräsentanten von Würde — ebenso frei wie gebunden — zunächst rein organische Glieder des Ganzen. Im Laufe der Zeit aber war infolge ihrer vermehrten Bedeutung und daraus fließenden vermehrten Würde, Ehre und Macht gegenüber der betreffenden Genossenschaft ihre eigene Rechtssphäre so groß geworden, daß für sie als einzelne der gemeinschaftliche Zusammenhang mit der Genossenschaft gleichgültig wurde und sie die Fülle ihrer Macht und die Kraft ihres Denkens auf den eigenen Vorteil verwendeten, wie ein Kaufmann und wie die beiden Knaben in dem zur Genesis der Gesellschaft oben beigebrachten Beispiel; so daß sie schließlich das ihnen zustehende Recht nicht mehr auf die vor und über ihnen stehende Gemeinschaft bezogen und aus ihr ableiteten, sondern als ihr höchstpersönliches Recht ansahen, ja sogar das gesamte Recht der Gemeinschaft auf ihre Person alleine bezogen; bis sich im Absolutismus der Fürst als legibus solutus ansah. So kann gesagt werden: *Der Fürst ist der erste freie Mensch des öffentlichen Rechts*, wie der Kaufmann des Privatrechts. Doch liegen die gezeichneten Konsequenzen in einer späteren Zeit; in der goldenen Bulle sind sie nur implicite als schwache und in der Reformationszeit als wenig stärkere Tendenzen vorhanden. Übrigens, wenn auch nicht viele Indizien dafür vorliegen, daß auch in das Privatrecht jenes am Individuum orientierte, gesellschaftlich-willkürliche Denken eingedrungen war,

ſo iſt doch als Generaltatſache die damals erfolgte Rezeption des römiſchen Rechts, das geſellſchaftlich-willkürlichen Charakter wie nur irgend ein Recht trägt, zu nennen, und es war doch ſchon der Wechſel, jene abſtrakte Obligation und der ſprechendſte Ausdruck eines auf Kontrakt gegründeten Wirtſchaftsrechtes vorhanden: Wechſel wurden von einem Ende Europas auf das andere ausgeſtellt; auch Corner und Ringe kamen auf, Verbindungen von Menſchen auf der Baſis des Kontrakts, ſtatt auf gemeinſchaftlich-organiſcher, und Luther in ſeiner Schrift Vom Kaufhandel und Wucher (1524), wettert gegen ſie.

[und religiöſem Gebiete.] Alle bisher aufgezählten Wandelungen des Bewußtſeins, von denen auf künſtleriſchem bis zu denen auf rechtlichem Gebiete laſſen ſich auffaſſen als organiſche Weiterbildungen in natürlicher Evolution: Der allmähliche Übergang läßt ſich deutlich verfolgen und nachweiſen. Nur auf religiöſem Gebiete kann nicht von einer organiſchen Weiterbildung die Rede ſein; hier handelt es ſich um eine gewaltſame Durchbrechung des bisherigen Denkens. Sie war nicht abſolut neu; ſchon Jeſus Chriſtus hat dieſelbe Durchbrechung unternommen; ſie war in dem mechaniſierten antiken Denken verſtanden worden, aber wieder wirkungslos geworden mit der Eroberung der Welt durch die neuen und jungen, gemeinſchaftlich empfindenden und denkenden germaniſchen Volksſtämme. Nun erwachte der Geiſt Jeſu Chriſti in Luther wieder, um — ein ſeltſames Widerſpiel — einerſeits das am Individuum orientierte Denken in maßgebender Weiſe zu befördern, andererſeits — ausgedrückt im proteſtantiſchen Kirchenbegriffe — ein neues gemeinſchaftliches Grundelement ſtärkſter Potenz in das Denken einzuführen, deſſen Wirkſamkeit ſelbſt in dieſen Tagen nicht nur nicht erloſchen, ſondern noch nicht einmal auf den Höhepunkt gelangt iſt. Als Beſtandteil der religiöſen Ideologie einer großen und ſtets wachſenden Zahl von Menſchen iſt dies Grundelement berufen, eine der Hauptklammern [89]) um die menſchliche Geſellſchaft zu ſchlagen, deren Mechaniſation im übrigen fortſchreitet. Gedacht iſt hier an Luthers Weltanſchauung,

---

[89]) Klein, a. a. O. S. 172 ff.; Sohm, Kirchengeſchichte im Grundriß, Leipzig 1911. Fünftes Kapitel. Das neunzehnte Jahrhundert.

seine Gedanken über Gott, Welt und Mensch. Hatte die katholische Kirche mit ihrem Satze: Extra ecclesiam nulla salus, noch eine gemeinschaftliche Verbindungsform dargestellt und die Erlösung des Menschen von seiner Zugehörigkeit zur katholischen Kirche abhängig gemacht, — Luther durchbrach in einem psychologischen Gewaltakte ohnegleichen — alleine in Jesu Christi Seele muß vor seiner Erkenntnis ein ähnlicher Kampf getobt haben; von Luthers seelischer Erschütterung sind Zeugnisse vorhanden — diese Denkweise: Er hatte den Mut, den Menschen Gott gegenüber zu stellen von Angesicht zu Angesicht unter Ausschaltung jedes vermittelnden Verbandes. Alleine durch Gottes Gnade kann der Mensch Erlösung erlangen, so ist seine theologische Formulierung. Solcher Glaube eliminiert aus der Weltanschauung jegliche vermittelnde Gemeinschaft, Individuum steht neben Individuum, ganz für sich, aber auch nur für sich verantwortlich — Individualismus in höchster Potenz.

[Luthers Lehre: mechanisierend — verbindend.] So liegt, rein äußerlich betrachtet, in Luthers auf Christi Wort gegründeter Lehre ein mechanisierendes Element, ein für die realen menschlichen Verbundenheiten destruktives also. Aber nur äußerlich betrachtet. Denn — es ist oben gezeigt worden — solcher Glaube, der gewiß macht der Erlösung, muß eine über alles andere hinausgehende verbindende Wirkung haben; die Gläubigen werden durch die Liebe Gottes und zu Gott zur eigenen Gemeinschaft in Gott zusammengeschweißt, die wirtschaftlichen Verschiedenheiten und Nationalitäten überbrückt.

[mechanisierend,] Freilich wie bei allen neuen Gedanken kam es auch hier zunächst zur äußerlichen Wirkung. Das mechanisierende Element verbündete sich mit dem künstlerischen, naturwissenschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen gleichen Charakters und führte mit ihnen das neue Denken zum vorläufigen Siege: Naturrecht, die Menschen als Individuen nur kontraktlich verbunden kennend, Individualismus (als Gedankensystem), Subjektivismus wurde das Feldgeschrei. [verbindend.] Erst in der Gegenwart scheint eine rückläufige Bewegung wesenwillentlichen Charakters und von unabsehbarer Tragweite zu beginnen, obschon der gegenwärtige

Krieg das Gegenteil zu besagen den Eindruck macht. Größere Gemeinschaften sind in der Bildung begriffen, als es sie bisher gab. Symptome sind die allgemeine Wehrpflicht, das Erwachen des „sozialen Gewissens“ auf nationaler und wirtschaftlicher Grundlage, in dessen Gefolge die soziale Gesetzgebung zieht, die mehr als äußerliche Waffenbrüderschaft Deutschlands und Österreich-Ungarns, die einträchtige Gesinnung der im Deutschen Reiche organisierten Stämme, die instinktive Ablehnung japanischer Hilfe durch den Dreiverband u. a. m. über solche Etappen völkischer und wirtschaftlicher Ingredienz kann die Entwickelung fortschreiten zu großen, alle bewußten Nationen in Gruppen umfassenden Gemeinschaftskreisen, die, je größer sie werden, desto reiner von zufälligen Ingredienzien sein und sicherlich in irgend einer Form den Geist Luthers atmen werden, auf dessen Radien sich aber engere Kreise bilden werden, je weiter nach innen und also kleiner, desto mehr gesondert — dies alles zumal, wenn wirtschaftliche Substrate vorhanden sein werden. — — Auf diese rückläufige Bewegung wird hier eingegangen, weil sie vielleicht von Einfluß auf die positive Gestaltung des irrationalen Verhältnisses von Staat und Kirche zu einander ist; ihre Richtlinien sind in die Zukunft verlängert, um die Entwickelung selber nach ihrem Charakter deutlicher zu zeichnen.

[Wirkungen und Erfolge einzelner Kirchenbegriffe.] Zwiespältig also, gemeinschaftlich orientiert und zugleich Keime des neuen gesellschaftlich-willkürlichen Denkens in sich tragend, war das Bewußtsein des Zeitalters, als die Reformation geboren wurde. In solcher Welt führten die einzelnen Richtungen des Protestantismus zu verschiedenen Kirchengestaltungen, je nachdem ihrem dogmatischen Gehalte gesellschaftlich-willkürliche Elemente nahestehen oder nicht. [Der Calvinismus.] Der Calvinismus z. B. hat mit seinem Gemeinde- und Synodalprinzip sich eine eigene Verfassung geschaffen [90]). Seine Wirkung in der erwachenden Welt gesellschaftlich-willkürlichen Denkens ist darum ungleich ausgebreiteter als die des Luthertums; die calvinischen

[90]) Vergl., in manchen Punkten allerdings abweichend, Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, Leipzig 1899, S. 59 ff., bes. S. 67 ff.

Kirchengestaltungen erwuchsen frei vom Staate. Die nötige prinzipielle Elastizität der Organisation, die leicht hätte verloren gehen können, wenn die Verfassungsprinzipien dogmatisch formuliert wären, blieb dadurch erhalten, daß Calvin lehrte: Nicht zwar sei die Verfassung der Urgemeinde, nach deren Muster die neue Verfassung gemacht wurde, von Gott unmittelbar geschaffen worden und darum unverbrüchlich zu halten, aber sie entspreche, weil zur Zeit ihrer Entstehung der Geist Christi noch mehr lebendig gewesen sei als später, in besonderem Maße dem Geiste des Heilandes und sei darum anderen Verfassungsformen vorzuziehen. Die Freiheit des „auch anders Könnens" ist hier also gewahrt, ein Umstand, der vom Calvinismus in der neuen Welt gesellschaftlich-willkürlichen Denkens das Leben ungemein erleichtert hat.

[Das Luthertum.] Anders das Luthertum (und der Zwinglianismus): In Luthers Kirchenbegriff ist nichts von Gesellschaftlich-Willkürlichem, nichts von „auch anders Können", weil Luther daran lag, vor allem die reine Lehre Christi, die eben solche Elemente nicht enthält, wiederherzustellen. Infolge dieses Strebens ist Christi Lehre, vielleicht im Anfange auch von Luther, dahin mißverstanden worden, daß mit christlicher Weltanschauung gesellschaftlich-willkürliche Elemente prinzipiell nicht vereinbar seien und nicht vereint werden dürften. Verständlich ist diese Anschauung aus der geborenen Gegnerschaft Luthers gegen die katholische Kirche, jenes Muster der Vereinigung gesellschaftlich-willkürlicher mit gemeinschaftlichen Elementen. Aber auch unter einem anderen Sehwinkel kann Luthers Kirchenbegriff verstanden werden: Luther war ein Genie. In genialen Menschen herrscht Wesenwille vor; im besonders mächtigen Wesenwillen besteht die Haupteigenschaft des Genies; fiel doch aus Luthers Munde das Wort: „Ich kann nicht anders"; als Subjekt von Wesenwillen aber neigt das Genie notwendig zur Gemeinschaft, die als Subjekt verbundener Wesenwillen zu denken ist, mehr als zum Gesellschaftlich-Willkürlichen. So mag denn aus den Kirchenbegriffen der Reformatoren rückwärts auf ihren Charakter geschlossen werden: Luther und Zwingli rein geniale Menschen, denen ihr Denken

nur im Willen enthalten war, Calvin, ein kluger, ja scharfer, aber kälterer Kopf, dem das Denken den Willen enthielt. — Wenn Luther im Anfange an die prinzipielle Unverträglichkeit des Gesellschaftlich-Willkürlichen mit dem Gemeinschaftlichen geglaubt haben sollte — Anzeichen liegen dafür vor — so ist er später an der Hand der Einsicht davon abgekommen, daß Christi Lehre den gesellschaftlich-willkürlichen Elementen nicht feindlich ist, sondern sich indifferent dazu verhält.

Diesem Verhältnis Luthers zum Gesellschaftlich-Willkürlichen entsprechend entbehrt der Entwicklungsgang der lutherischen Kirche des Zielbewußten und ist schließlich nichts als eine dynamische Schichtung, heute und in der Vergangenheit notwendig gesellschaftlich-willkürliche Elemente in sich tragend, weil die eine Konstituente aller Verbundenheiten mehrerer Menschen in der Zeit eines am Individuum sich mehr und mehr orientierenden Denkens gesellschaftlich-willkürlicher Art ist.

[Das lutherische Kirchentum.] Im Anfange der Reformation hat sich das Luthertum ganz ablehnend gegen jede äußere Ordnung verhalten. Die Folge war, daß sein Charakter ins Sektenhafte zu erweichen drohte. Dem ist Luther instinktiv dadurch begegnet, daß seine Haltung aus einer ablehnenden allmählich zu einer indifferenten gegen äußere Ordnung, die eben gesellschaftlich-willkürlich ist, wurde. Damit erreichte er potentiell dasselbe, was Calvin durch die eigentümliche Formulierung (siehe oben) seines Dogmas bewirkte: Durch Nichtaufnahme eines bestimmten Organisationsprinzipes ins Dogma bewahrte er Lehre und Kirche vor innerer Starrheit. Aber wie jede Defensive — und in kirchlicher Organisation handelt es sich um Gegnerschaft gegen weltliche, das ist im eigentlichen Sinne gesellschaftlich-willkürliche Elemente —, die nicht zugleich Offensive ist, blieb die lutherische Kirchenorganisation abhängig von den Bewegungen ihres Gegners, des Gesellschaftlich-Willkürlichen, in concreto dessen Verkörperung, denen des Staates. Darum mißglückten die von Luther anfangs zögernd zugelassenen Experimente mit dem

Gemeindeprinzip, darum gewann auch gerade auf die lutherische Kirche der Staat seinen größten Einfluß.

[Umgestaltung der Gemeinschaft.] Denn Stellungnahme zum neuen Denken war notwendig; einer Organisation gegenüber dem wachsenden „Organisationswesen" bedurfte, schon aus defensivem Grunde, auch die lutherische Kirche. Da sie ein organisierendes Element zielbewußt nicht in sich trug, so mußte es aus solchen Keimen dynamisch sich bilden, die in jeder Verbindung gemeinschaftlicher Natur enthalten sind.

Und so geschah's! Es wurde oben bei der theoretischen Entwickelung des Gemeinschaftsbegriffes und weiter bei Beleuchtung der Umgestaltung der Grundlagen des Rechts gegen Ende des Mittelalters — auf die goldene Bulle wurde verwiesen — gezeigt, daß aus dem der Gemeinschaft natürlichen Elemente der Würde sich so starke Ungleichheiten entwickeln können, daß sie die Einheit des Differenten in der Gemeinschaft aufheben. So geschah es auch in der rein gemeinschaftlichen Kirche Luthers. Besondere Würde hat in der Gemeinschaft, wer ihr besonders dient, also in der lutherischen Kirche der Verwalter des Wortes und der Sakramente, der Prediger, wird man sagen. In der Tat hätte hier eine Entwickelung zur Organisation anknüpfen können, wie sie es in der katholischen Kirche getan hat. Aber sie knüpfte an die Würde des Predigers nicht an, weil gerade in diesem Punkte Luther seine eigene Kirche zur glatten Negation der katholischen machte, da er in der katholischen Besonderung des Klerikerstandes die Wurzel alles übels sah. Darum ist zu fragen: Wer dient neben dem Prediger nach Luthers Lehre der Gemeinschaft besonders? Die Antwort muß lauten: Niemand! Denn Luthers Kirchenbegriff war auf das neue am Individuum orientierte Denken nicht zugeschnitten, das nur sozial sein kann auf der Basis des Kontraktes. Aber eine andere Fragestellung involviert die Antwort. Wer konnte der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber den neuen Elementen besonders gut dienen? Das war die Person, die in einer anderen Gemeinschaft, deren Personenkreis mit dem der Kirche sich deckte, in der landschaftlichen, die größte Würde und damit die größte Macht inne hatte; die Person, die im öffentlichen Rechte der erste freie

Menſch, der erſte und „einzige Menſch mit Gewiſſen“ wurde: Der Fürſt[91]). [Der Fürſt.] Mochte in der Kirchengemeinſchaft, ſoweit ſie beruht auf der Gemeinſamkeit des Glaubens, der Fürſt dem Ärmſten gleich ſein — jetzt, wo es galt die Gemeinſchaft zu organiſieren und ſtark zu machen gegen das Geſellſchaftlich-Willkürliche, jetzt ſtand er als Inhaber der geſellſchaftlich-willkürlich werdenden Macht vor allen anderen Dienern der Kirchengemeinſchaft, wenn er dieſe ſeine Macht in den Dienſt der Kirchengemeinſchaft ſtellte. Er tat es, und lieh damit der Kirche ein zweiſchneidiges Schwert: So lange der Fürſt ein enthuſiasmiertes Glied der Kirche war, ſo lange er Fürſt war, um der Kirche zu dienen, war der Schritt nicht bedenklich. Aber ſobald mit Fortſchreiten der Mechaniſierung des Gemeinſchaftslebens er nicht mehr die Fülle ſeiner Macht und ſeines Rechtes aus Gemeinſchaft ableitete, ſondern alleine aus ſich als dem Repräſentanten der Ordnung, alſo eines mechaniſierenden Prinzips, mit dieſem Augenblicke war die Organiſation der kirchlichen Gemeinſchaft der Mechaniſierung verfallen, und die Kirche mußte zum reinen Staatsdepartement werden. So iſt es der lutheriſchen Kirche geſchehen, im Gegenſatze zur calviniſchen, deren Verteidigung gegen das Geſellſchaftlich-Willkürliche zugleich Angriff war: In der lutheriſchen Kirche übernahm der Fürſt die Organiſation, machte die Kirche zum Staatsdepartement; die Kirche wurde vergeſellſchaftet. Das war ein Gewaltakt, weil die kirchliche Gemeinſchaft eine natürliche iſt und darum nicht vernichtet werden kann, mag es auch zu Zeiten ſo geſchienen haben; eine Reaktion mußte kommen; ſie kam im 19. Jahrhundert unter dem Rufe Trennung von Staat und Kirche, bezeichnender Weiſe mit dem calviniſchen Organiſationsprinzip. Sie iſt bisher nicht zum völligen Abſchluſſe gelangt — wegen der einſetzenden rückläufigen Bewegung des Bewußtſeins zum Gemeinſchaftlichen?

[Die tatſächliche Ordnung der lutheriſchen Kirche.] Die tatſächliche Ordnung des Landeskirchentums iſt aus der prinzipiellen Indifferenz des Luthertums gegen äußere Ordnung verſtändlich. Weil es in-

[91]) Im Gegenſatze hierzu hält noch neueſtens Kaftan a. a. O. S. 90 das landesherrliche Kirchenregiment für gegründet auf die custodia utriusque tabulae.

different war und dem Ansturm des Gesellschaftlich-Willkürlichen nicht mit seinen eigenen Waffen begegnete, unterlag es in diesem Punkte. Denn seine Lage war prekär. Eine Ordnung war notwendig. Denkformen für solche lieferte der Kirchenbegriff nicht. Woher sollten die notwendigen genommen werden? Nahe gelegen hätte eine Ordnung auf gemeindlich-synodaler Basis. Sie wurde versucht und mißlang. Wie konnte die Ordnung bei dem gänzlichen Mangel an dem Bekenntnis — wesentlich oder unwesentlich — eigenen Denkformen erfolgen? Hier machte sich eben geltend, daß ein nur teilweise geschlagener Gegner mit seinen nicht geschlagenen Truppen im Felde stehen bleibt und auf den Sieger Einfluß gewinnt. Die katholische Kirche war von Luther nur geschlagen auf theologischem Gebiete, auf organisatorischem wuchtete die Gewalt ihre Gedanken fort. Sie aber war prinzipiell organisiert im Bischofsamte, und diese Denkform für die Organisation einer kirchlichen Einheit, deren Vortrefflichkeit ihre Geschichte bewiesen hatte, wurde in die protestantische Kirche mutatis mutandis übernommen: Derjenige, der die Organisation in die Hand nahm, erschien als Bischof — daher noch heute die Häupter der Landeskirchen als summi·episcopi bezeichnet werden; seine Gewalt als die Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe, so daß ihre Ausübung in einer der katholischen Kirche analogen Weise erfolgte durch landesherrliche Konsistorien, wie der Bischof seine Gewalt durch ein Konsistorium übt. Die darin gegenüber der heftigen Betonung des Gemeinschaftscharakters der Kirche durch Luther liegende Inadäquatheit wurde schon zur Reformationszeit empfunden. Sie ist ausgesprochen in dem oft wiederholten Worte Albrechts von Preußen, der sein Amt als summus episcopus als ein alienum officium bezeichnete. Indessen war diese Ordnung den allgemeinen auf Zentralisierung aller Macht in den Händen der Fürsten gerichteten Entwickelungstendenzen günstig. Darum blieb sie.

Solche Organisation erfaßte alle Untertanen des Staates. Denn es war Anschauung der Zeit, daß nur eine Lehre die rechte sein könne, welche, bestimme der Landesherr, der alleine nach Hobbes, der ja freilich viel später lebt, Gewissen habe[92]). Dieser

---

[92]) Matthiä, a. a. O. Einleitung.

einen als richtig erkannten Lehre zum Siege zu verhelfen, sei die Pflicht des Landesherrn. Eine Kirche gab es darum nur im Lande. Sie war vom Staate nicht nur anerkannt, sondern dieser bekannte sich zu ihr selbst in seinem Fürsten. Noch wurde also der Einzelne vom Denken nur durch den Verband erfaßt, noch war das Denken gemeinschaftlich orientiert. Mit Änderung dieser Orientierung änderte sich der Kirchenbegriff. Konzessionen wurden gemacht — aus wirtschaftlichen, nämlich markantilistischen Motiven (sic!) —, zunächst nur an Gruppen: Die Gesamtheiten fremder Religionsverwandter wurden geduldet, wie die Reformierten, die Irwingianer, die Mährischen Brüder, die Katholiken. Also noch Erfassung des Individuums durch größere Einheiten, aber schon Differenzierung in der auf dem Territorium radizierten Volksgemeinschaft bis schließlich zur völligen Erfassung des Individuums als Einzelnen, bis zur Bekenntnisfreiheit (die prinzipiell erst das 19. Jahrhundert brachte). Solche Freiheit des Individuums auf religiösem Gebiete hatte ihr Korrelat in ihrer übrigen, rechtlichen Freiheit. Im Privatrechte und im öffentlichen Rechte — überall gewann das am Individuum orientierte Denken an Boden. In der Zeit des Naturrechts faßte die Theorie den Staat als das auf, was er in der Welt reinen am Individuum orientierten Denkens, das sozial nur auf kontraktlicher Basis ist, nur sein kann: als einen Verein, die Kirche als einen Verein, beruhend auf Kontrakt; in diesem Sinne konnte Matthiä 1780 schreiben, daß der Landesherr in Schleswig-Holstein seine Episkopalhoheit durch Übertragung von seiten der Kirchengemeinschaft habe.

[Das 19. Jahrhundert.] Erst das 19. Jahrhundert hat auf Grund genauen Studiums der Geschichte erkannt, wie wenig ein Volk sich von seiner Geschichte, d. i. von Eindrücken und anderen von ihm vollzogenen Tätigkeiten zu lösen vermag, die ihm gleichsam ins Blut übergegangen sind und Konstituenten seines Wesenwillens bilden.

[Das 20. Jahrhundert.] Erst das 20. Jahrhundert hat mit der bewußten Mechanisierung bewußt Halt gemacht, wenn auch immer noch Doktrinäre wie die sog. Liberalen und Sozialdemokraten ihre antiquierten Forderungen stellen. Nur ein einziger Satz, der Fundamentalsatz des Absolutismus hat sich,

wenig nur modifiziert, durch das 19. in das 20. Jahrhundert hinüber gerettet, auch die Kirche berührend: Die völlige durch nichts als Zweckmäßigkeitserwägungen eingeschränkte Souveränität des Staates wie über alle Individuen, so über ihre Verbindungen, insonderheit die Kirchen, die selbst dann nicht hinfällig werden kann, wenn das Programm: „Trennung von Staat und Kirche" Ereignis werden sollte.

Da von der potentiellen Gestaltung der Kirche reden sie als Einheit denken heißt und da Einheit, wenn es sich nicht um die des Universums handelt, notwendig einen Ausschnitt aus der Fülle bestimmter Erscheinungen bedeutet, Einheit der Kirche also einen Ausschnitt aus den Verbindungen, die Menschen miteinander eingehen können, in Gegenüberstellung mit den anderen Verbindungen, von denen nur die gesellschaftlich-willkürlichen in Betracht kommen, — da die Kirche als Gemeinschaft eine absolute Größe und Einheit ist, und da die gesellschaftlich-willkürliche Größe als absolute Person der Staat ist, so erhellt die Gestalt der Landeskirchen, ob selbständig oder unselbständig, aus ihrem Verhältnis zum Staat. Dies sei darum ganz kurz in seiner Entwickelung hier angeführt. Daraus wird, was bei dem Hinweise auf die Abhängigkeit der Kirche von den Änderungen des Bewußtseins schon klar wurde, deutlicher werden: daß der Begriff der Landeskirche sich geändert hat. Die folgende Übersicht ist vornehmlich an der altpreußischen Kirche gewonnen worden[93]), deren Entwickelung gewissermaßen als Prototyp angesehen werden kann.

[Die allgemeine Entwickelungslinie: 1. Punkt.] I. Die vorreformatorische Zeit[94]). Es mag

---

[93]) Die folgende Übersicht enthält Gedanken Schoens („Das Landeskirchentum in Preußen", Verwaltungsarchiv 1898, Heft VI, S. 134 ff.). Für Schleswig-Holstein vertritt v. Schubert, „Die Entstehung der schleswig-holsteinischen Landeskirche" in der Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holstein-lauenburgische Geschichte, Bd. 24, 1894, S. 133 und in seiner „Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins" in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte (1. Reihe; 3. Heft. Kiel 1907) passim, bes. S. 233 ff. Ähnliches.

[94]) Vergl. Jensen-Michelsen a. a. O. I. S. 316; v. Schubert, Kirchengeschichte S. 233: „Die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins und das Kirchenregiment seiner Fürsten hatte starke Wurzeln in der vorreformatorischen Zeit." Für diesen Abschnitt vergl.

als eine contradictio in adiecto erſcheinen, in vorreformatoriſcher Zeit von Landeskirchen zu reden. Denn das Landeskirchentum wird meiſt als ein Typus von Organiſationsformen angeſehen, den die Reformation geſchaffen hat. Soweit auf das Theologiſche reflektiert wird, iſt das auch richtig, da es erſt ſeit der Reformation kirchliche Organiſationsformen gibt, die auf einem beſtimmten Territorium bewußt radiziert ſind (das Altertum und das frühe Mittelalter ſtehen hier natürlich außer der Betrachtung). Aber ſchon vor der Reformation hat ſich dynamiſch eine gewiſſe Radizierung von entſprechenden Teilen der — katholiſchen — Kirche auf Territorien durchgeſetzt. v. Schubert hat 1895 für die ſchleswig-holſteiniſche Landeskirche darauf hingewieſen. Zwar hat in dieſer Zeit der Staat gegenüber der katholiſchen Kirche nur eine Pflichtſtellung, ohne wirkliche Kirchenhoheit alſo; und die Kirche iſt ein Subjekt eigenen Rechts als Rechtsquelle, ihr Recht durchaus als ius utrumque anerkannt. Indeſſen iſt das kurz vor der Reformation nur prinzipiell der Fall. Tatſächlich regierten einzelne kraftvolle Landesherren höchſt bedeutungsvoll in die Kirche hinein; vornehmlich handhabten ſie die Stellenbeſetzung materiell nach ihrem Willen und beeinflußten ebenſo ihre ökonomiſche Verwaltung. Landeskirche in dieſer Zeit iſt darum der durch die erſtarkende Staatsgewalt[95]) ausgebildete, mehr oder weniger ſelbſtändige, individuelle Kirchenkörper, radiziert auf dem Territorium der erſtarkenden Staatsgewalt, der ſich aus der einen Geſamtkirche heraushebt und ihr gegenübertritt. Das iſt alſo der erſte Punkt, durch den — wenn er auch nur leicht angedeutet

---

Sehling, Geſchichte der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung, Berlin und Leipzig 1914. Dies Büchlein iſt bei aller Kürze von vorzüglicher Klarheit, ſteht indeſſen auf anderen Grund-Anſchauungen als dieſe Arbeit.

[95]) Über das Entſtehen des interkonfeſſionellen modernen Rechtsſtaates vergl. Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908, S. 74—77. R. liefert hier auf knapp drei Seiten einen ſehr guten Abriß des „Entſtehens des interkonfeſſionellen modernen Rechtsſtaates", wie die Überſchrift des entſprechenden Abſchnittes bei ihm lautet. Für die Veränderung der Konſiſtorien in Preußen durch die Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 vergl. Erich Foerſter, Die Entſtehung der Preußiſchen Landeskirche unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten, Tübingen 1907, S. 224 ff.

ist, die Entwicklungslinie des Landeskirchentums geht: Organisation durch den Staat.

[2. Punkt.] II. Die Zeit während und kurz nach der Reformation. Kann nun auch in vorreformatorischer Zeit eine Art von der katholischen Gesamtkirche gegenüber selbständigen Kirchenkörpern in einzelnen Territorien unterschieden werden, so ist das doch nur bedingt der Fall; denn was den besonderen Kirchenkörper ausmacht, eine besondere Organisation gegenüber der Gesamtkirche, gab es im Grunde nicht: auch die Organisation der selbständigsten vorreformatorischen Landeskirchen bildete doch nur einen Teil der Organisation der Gesamtkirche. Durch die Reformation aber wurde das anders. Die protestantischen Kirchen, durch das Bekenntnis grundsätzlich geschieden von der katholischen Kirche, erhielten durch den Staat eigene, an die des Staates gebundene und in dessen Organisation aufgehende Organisationen. Sie existierten rechtlich nur kraft des Willens des Staates. Sie waren Staatskirchen in dem Sinne, daß sich der Staat zu ihnen bekannte und daß ihre Organisation Staatsteil war. Landeskirche war der in seiner Verfassung nur innerhalb der Staatsgrenzen entwickelte, eine Organisation über die Staatsgrenzen hinaus nicht besitzende Kirchenkörper, dessen Hauptmerkmale Einzigkeit und Ausschließlichkeit waren. Der zweite Punkt, durch den die Entwicklungslinie des Landeskirchentums geht, ist dem ersten der Lage nach gleich, nur zur Deutlichkeit verstärkt.

[3. Punkt.] III. Für Brandenburg-Preußen trat unter Johann Sigismund um 1614 eine Änderung ein. Die Stellung des Staates blieb den Kirchen gegenüber zwar die gleiche; der Staat behielt die Kirchenhoheit, aber der Landeskirchenbegriff wurde insofern durchbrochen, als neben der lutherischen Kirche auch die reformierte im Lande als gleichberechtigt anerkannt wurde. Das Merkmal der Landeskirche, daß sie einzig und ausschließlich war, ließ sich nur noch aufrechterhalten, indem beide protestantischen Bekenntnisse als eine Einheit angesehen wurden; in Jülich und Cleve blieb sogar die katholische Kirche bestehen; Lingen und Geldern waren rein katholisch. Nichts also mehr von dem Satze cuius regio, eius religio.

Mit diesen Einschränkungen, die allerdings bedeutend genug waren, blieb der Landeskirchenbegriff der der Reformationszeit, so daß der dritte Punkt, durch den die Entwicklungslinie des Landeskirchentums geht, zwar noch sehr deutlich, aber in der Richtung des Individualismus verrückt ist.

[4. Punkt.] IV. Seit Johann Sigismund änderte sich in Brandenburg-Preußen unter dem Einflusse der Toleranz allmählich der Landeskirchenbegriff weiter. Der endliche Zustand wurde fixiert durch das Wöllnersche Edikt von 1788. Dessen Staatsgedanke, ruhend auf dem Wirken Friedrichs des Großen, war in seiner Konsequenz weder konfessionell noch überhaupt religiös; die Kirche wurde als mit dem Staate eigentümlich verbundener Verein angesehen; das Edikt unterschied drei Hauptreligionen gegenüber geduldeten Sekten und Religionsparteien; die Postulate der Einigkeit und Ausschließlichkeit waren verschwunden. Der vierte Punkt der Entwicklungslinie des Landeskirchentums also ist noch mehr in die Richtung des Individualismus verschoben.

[5. Punkt.] V. Eine neue Kodifikation erfuhr das Staatskirchenrecht in Preußen durch das Allgemeine Landrecht vom 5. Februar 1794. Eine materielle Änderung führte es nicht herbei; die Kirchen waren privilegierte oder nicht privilegierte, so daß der fünfte Punkt der Entwicklungslinie des Landeskirchentums auf der Höhe des vierten liegen geblieben ist.

[6. Punkt.] VI. Die heutige Stellung der Landeskirchen im preußischen Staate ruht auf der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Im Verhältnisse zum Staate sind die Aufsichtsrechte des Staates über die Kirche geändert, ebenso wie ihre „Privilegien und Beschränkungen“ gegenüber dem Zustande nach dem Allgemeinen Landrecht. Im Verhältnis zu anderen Kirchen- und Religions-Verbänden werden in Alt-Preußen, auf Grund des Religionspatentes vom 30. März 1847 [96]), noch immer unterschieden:

---

[96]) Otto Mejer, Der Rechtsschutz für die lutherische Kirche in den neu-preußischen Provinzen, Rostock 1867. Hinschius, Das preußische Kirchenrecht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, Berlin und Leipzig 1884, S. 12, Anm. 28.

1. öffentlich aufgenommene privilegierte Religionsgesellschaften: die Landeskirchen. Über ihre rechtliche Natur herrscht der oben skizzierte Streit;
2. aufgenommene konzessionierte, mit Korporationsrechten ausgestattete, aber nicht privilegierte Kirchengesellschaften;
3. Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte und Privilegien.

Die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar statuiert, nachdem schon die deutsche Bundesakte im Artikel 16 jede Benachteiligung infolge religiösen Bekenntnisses verurteilt hatte, daß zur Bildung von Religionsgesellschaften keine besondere staatliche Genehmigung mehr nötig und daß die öffentliche Religionsübung schlechthin gestattet sein solle (a 12); daß alle Religionsgesellschaften Korporationsrechte erwerben können, nämlich durch Staatsgesetz (a 13). Sie enthielt ferner im Artikel 15 — doch ist dieser jetzt aufgehoben — die Vorschrift, daß die evangelische und die römisch-katholische Kirche in ihrer privilegierten Stellung erhalten bleiben sollten. Der König ist noch immer das Haupt der Landeskirche als Inhaber des landesherrlichen Kirchenregimentes. Der Landeskirchenbegriff ist also gegenüber dem zu V bezeichneten verändert, insofern im Königreich Preußen als ganzem nicht die drei Hauptreligionen den anderen Religionsgesellschaften, sondern vielmehr in einzelnen geschichtlich abgegrenzten Teilen des Königreiches und ferner insoferne die Landeskirchen der geschichtlich abgegrenzten Teile selber einander gegenüber gestellt werden. Zu der Frage, ob die Landeskirchen heute dem Staate gegenüber selbständig seien, ist damit keine Stellung genommen, sondern diese Frage wird vorläufig absichtlich offengelassen auf Grund der Erkenntnisse der bisherigen Erörterungen.

[Ergebnis der Gesamtuntersuchung der Landeskirchen im allgemeinen:] Diese Erörterungen haben die Gesamtuntersuchung nunmehr zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht; denn die Untersuchung des Landeskirchentums im allgemeinen ist beendet. [1. bez. der herrschenden Meinung.] Sie hat zu vorgestecktem Ziele geführt: Stellung zur herrschenden Meinung zu gewinnen, daß die Verfassungen

(und mit ihnen die Konsistorien) keine Stücke der Staatsverfassungen sein könnten, weil sie eine andere Natur hätten. Die „Natur" der Landeskirchen und des Staates ist festgestellt worden, und zwar wurde bezüglich der Landeskirchen die Einsicht gewonnen, daß sie zweierlei Elemente enthalten und einen zwieschlächtigen Charakter haben, eine zwieschlächtige „Natur": Soferne sie Wesenwillen enthalten, sind sie Gemeinschaften und als solche reale Verbindungen in irrationalen Beziehungen zum als Verein gedachten Staate; soferne sie aber in rationalen Beziehungen zum Staate stehen, bestehen sie aus Willkür, sind künstliche Verbindungen. Denn auch die „Natur" des Staates ist, Willkürprodukt zu sein. Insoferne beide, der Staat und die Landeskirchen Willkürprodukte sind, ist die Kirche als Staatsteil möglich. Ob sie es sei, ist Tatfrage. — [2. die Richtlinie.] Dieser Tatfrage ist im Hinblick auf die altpreußische Landeskirche nähergetreten und gesehen worden, daß sie im Anfange einzige und ausschließliche Religions-Staatsanstalt war und daß sie immer mehr individualistische Ingredienzien in sich aufgenommen hat. Die Richtungstendenz ihrer Entwicklungslinie ist also infolge der Veränderung des Gesamtbewußtseins unentschiedener geworden; daher das Wahrscheinlichkeitsurteil über die Gestalt der Kirche in der Gegenwart als Produkt der Vergangenheit, ob Staatsdepartement oder nicht, lauten muß: es ist ungewiß, ob die Kirche gegenwärtig Staatsteil sei. Aus diesem Resultate folgt bez. der altpreußischen Landeskirche, daß die Erkenntnis ihrer Gestalt in den geltenden Bestimmungen zu suchen ist und daß eine geschichtliche Untersuchung nur eine Kontrolle des Urteils über die Gegenwart bieten kann. Nunmehr kann darum zum anderen Teile dieses Abschnittes geschritten werden, dem über

B. B. I. 2. Die Grundlagen der schleswig-holsteinischen Landeskirche im besonderen.

Auch die Grundlagen der schleswig-holsteinischen Landeskirche sind theologisch, sozial und rechtlich zugleich. Auch sie werden darum unter zweifachem Sehwinkel wie das Landeskirchentum im allgemeinen, nämlich im Hinblick auf die „Natur" und auf die Entwicklungslinie der schleswig-holsteinischen Lan-

deskirche, in entsprechenden einzelnen Abschnitten zweckmäßig behandelt werden. Zunächst also die

B. V. I. 2. a. Die theologischen Grundlagen der schleswig-holsteinischen Landeskirche[97]).

[Die Kirche rein evangelisch-lutherisch.] Die theologischen Grundlagen der schleswig-holsteinischen Landeskirche lassen sich kurz beschreiben. Denn diese Landeskirche ist eine evangelisch-lutherische, wie denn ihre offizielle Bezeichnung in Gesetzen etc. lautet: evangelisch-lutherische Kirche Schleswig-Holsteins. Daher sind ihre theologischen Grundlagen die Lehren Luthers und zwar wie sie in der „ungeänderten Augsburgischen Konfession" zusammengefaßt sind. Mithin ist auch der Begriff Luthers von der Kirche, den die Conf. Aug. im Art. 7 in dieser Fassung enthält: „ecclesia est congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta" — Teil der theologischen Grundlagen der Kirche. Da er oben genauer bezeichnet ist, so braucht hier nicht auf ihn eingegangen zu werden. Es sei nur daran erinnert, daß Luthers Kirchenbegriff sich als ein reiner Gemeinschaftsbegriff in theologischer Formulierung herausgestellt hat. — Ein wenig mehr ist zu sagen über

B. V. I. 2. b. Die sozialen Grundlagen der schleswig-holsteinischen Landeskirche.

[Wesenwillentlich-Gemeinschaftliches und Willkürlich-Gesellschaftliches in der schleswig-holsteinischen Landeskirche.] Der Begriff der sozialen Grundlagen wird für die schleswig-holsteinische Landeskirche so verstanden, wie er oben für die Landeskirchen im allgemeinen festgestellt wurde, also als eine Mischung aus gemeinschaftlichen, auf Wesenwillen, und gesellschaftlichen, auf Willkür beruhenden Elementen. Diese Grundlagen sind für die schles-

---

[97]) Falck, Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts, III. Bd., 2. Abt., Altona 1838, S. 693 ff. Hier ist auch einiges über die Geltung der Konkordienformel in Schleswig-Holstein zu finden.

wig-holsteinische Landeskirche grundsätzlich die allgemeinen, nur modifiziert durch die besonderen Verhältnisse Schleswig-Holsteins.

[Die Blutsgemeinschaft.] Die gemeinschaftlichen Elemente sind auch hier zurückzuführen auf die des Blutes. Die Blutsgemeinschaft ist in Schleswig-Holstein von besonderer Bedeutung gewesen durch den Gegensatz zu den Blutsfremden, Dänen und Slaven. Mit den Slaven ist eine Blutsverwandtschaft garnicht, mit den Dänen nur in dem weiten Begriffe der Germanen vorhanden; denn die Dänen gehören zu den Ostgermanen, die Schleswig-Holsteiner zu den Westgermanen [98]). Der Stolz auf die Stammesverwandtschaft klingt noch heute aus dem Liede von 1848: „Schleswig-Holstein, stammverwandt . . .“ Die Blutsgemeinschaft ist in der Tat ein sehr starkes Band, das die Schleswig-Holsteiner zu einer über den Raum ihres Territoriums erhabenen Einheit macht. Denn wo in der Welt mehrere Schleswig-Holsteiner zusammenkommen, da fühlen sie sich als eine eigene Gemeinde; insonderheit ist das von Amerika bekannt — und nach der Annexion Schleswig-Holsteins durch Preußen bedurfte es des ganzen staatsklugen Sinnes seiner Bewohner, um sie vor einem kleinlichen Partikularismus, wie er in Hannover auftrat, zu bewahren. Das starke Bewußtsein der Stammesverwandtschaft der Gesamtbevölkerung ist auch der Grund dafür, daß die Provinz Schleswig-Holstein als engerer Verwaltungskörper innerhalb Preußens nicht nach dem Muster der anderen preußischen Provinzen in mehrere (in zwei, wie es kurze Zeit nach der Einverleibung der Fall war) Regierungsbezirke zerfällt, sondern nur einen bildet. Indessen muß es durchaus hervorgehoben werden, daß diese Einheit aus Blutsgemeinschaft erst seit der Erhebung gegen Dänemark, also seit gemeinsamem Kampfe und gemeinsamem Unglück, so stark empfunden wird und besteht. Vorher standen engere Blutsgemeinschaften an ihrer Stelle, zuletzt die der Holsteiner gegen die der Schleswiger, die sich gegenseitig nicht einander ebenbürtig erachteten, wie noch heute die Inselfriesen die Festländer für minderwertig im Vergleich zu sich selber ansehen. Solche be-

---

[98]) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1903, S. 5.

sonders engen Blutsgemeinschaften bildeten die Dithmarscher und Friesen. Diese Hervorhebung ist notwendig, weil vor dem Zusammenschlusse aller Schleswig-Holsteiner zu einer Einheit durch die gemeinsame Negation des Dänentums, welche Einheit nach dessen Niederwerfung und der Annexion durch Preußen ihren politischen Ausdruck gewann, es wie mehrere politisch selbständige Landschaften, so auch mehrere Landeskirchen auf dem Territorium des heutigen Schleswig-Holstein gab, zuletzt die lauenburgische, holsteinische und schleswigsche Landeskirche. Noch in den Verfassungen von 1854, für Schleswig vom 15. Februar und für Holstein vom 11. Juni, heißt es: „Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche Unseres Herzogtums Schleswig (Holstein)“ [99]). Doch dies Moment enthält schon die Ingredienzien der

[Die Gemeinschaft des Ortes.] Orts- oder landschaftlichen Gemeinschaft. Diese Gemeinschaftsart ist noch jünger als die der reinen Blutsgemeinschaft. Sie besteht politisch erst seit der Einverleibung der beiden früher selbständigen Herzogtümer Schleswig und Holstein in Preußen, nicht schon seit dem gemeinsamen Kampfe gegen Dänemark. Vorher bestanden engere landschaftliche Verbände mit politischer Selbständigkeit, so der sog. großfürstliche Anteil, die Grafschaft Rantzau, die Herrschaft Pinneberg, der königliche Anteil etc. Oben im allgemeinen Teile wurde gezeigt, daß aus Blutsgemeinschaften Ortsgemeinschaften werden durch die dem Boden gleichsam einverleibten Werke der Blutsverwandten, durch den Bau des Hauses und den Bruch des Ackers. In Schleswig-Holstein waren es ebenfalls die Werke der Bewohner, die sie mit dem Lande und dadurch untereinander verbanden, erstlich ihr Kampf gegen stammesfremde und glaubensfremde Bewohner des Landes, die Slaven, dessen Erinnerung durch den besonders starken historischen Sinn der Bevölkerung noch heute lebendig ist; so heißt noch heute die enge Stelle, an der sich die Swentine bei Preetz aus dem Lankersee in den Kirchsee hindurchzwängt, die „Wagrische“ Pforte in Erinnerung an den slavischen Volksstamm der Wagrier, der östlich der Swentine vor der Eroberung des Landes durch die Holsteiner saß; denn obwohl

---

[99]) Chalybäus a. a. O. S. 9.

der Kampf ein Werk, das mit dem Boden handgreiflich verbindet, nicht ist, ist er dennoch das erste Mittel, das Geschlecht in den Boden einzugraben; freilich nur, wenn der Bau des Hauses und der Bruch des Ackers folgen, wie es in Schleswig-Holstein der Fall war. Beides aber, der Bruch des Ackers und der Bau des Hauses, sowie deren Erhaltung war in einzelnen Landstrichen an besondere Schwierigkeiten geknüpft, z. B. in Dithmarschen und Nordfriesland. Hier mußte und muß noch heute das Land selber erst dem Element des Meeres abgewonnen und in stetem Kampfe behauptet werden. Solch steter Kampf bewirkt engere Gemeinschaften unter der Gesamtheit der Landesbewohner, wie sie die Dithmarscher und Inselfriesen, die ja freilich nicht sächsischen Stammes sind, bilden. Das Land Schleswig-Holsteins aber war vor allem geeignet, die Bildung einer Gemeinschaft seiner Bewohner zu befördern, weil es geographisch durch seine Abtrennung im Süden von Deutschland durch die Elbe, im Norden durch die Königsau von Dänemark, im Osten und Westen durch seine Begrenzung durch das Meer zu der engen Berührung der Bewohner untereinander führt, die die verhältnismäßige Kleinheit des Landes zuläßt und die zum Entstehen und zur Erhaltung von Gemeinschaft durchaus nötig ist. So tut sich denn der gemeinsame Wille als der psychologische Ausdruck der Blutsverwandtschaft, aus der die ganze Gemeinschaft abgeleitet wird, kund in gemeinsamer Sprache (allerdings sprechen die Friesen untereinander ihre Sprache), und es ist kein Wunder, daß unter so günstigen Bedingungen des Blutes und des Ortes sich die Gemeinschaft der Schleswig-Holsteiner auch zu einer

[Die Gemeinschaft des Geistes.] Gemeinschaft des Geistes gestaltet hat. Sie ist weniger eine Gemeinschaft der Kunst und Wissenschaft, wie z. B. das alte Griechenland es war, sondern eine des Glaubens, der Religion, von je her, so daß die Reformation, nur einen einzigen Märtyrer in Heinrich von Zütphen fordernd, sonst gleichmäßig und still ihren Einzug hielt. Als sei die Sinnesart der Bewohner aus sich reif gewesen für den neuen Gedanken des Protestantismus von der innigen Gemeinschaft mit Gott, so selbstverständlich wurden die Bewohner evangelisch-lutherische Christen. Diese Glaubensgemeinschaft ist

das untrüglichſte Zeichen, daß wenigſtens ſeit der Reformation die Schleswig-Holſteiner eine geiſtige Einheit waren. Denn ſelbſt in der ärgſten politiſchen Zerſplitterung blieb ſie wie ein Turm ſtehen, ſie, die gegenüber der Bluts- und Ortsgemeinſchaft, d. i. den vegetativen und animaliſchen Grundlagen, die Gemeinſchaft mentaler, alſo eigentlich menſchlicher Art und die höchſte Form iſt, deren die Idee der Gemeinſchaft überhaupt fähig iſt. Was alſo Eintracht und Frieden des Volkslebens neben der gemeinſamen Sprache, der realen Möglichkeit des Verſtändniſſes, und neben gemeinſamen Bräuchen bedeutet, der die Glieder des Volkes ſich als eine große Familie fühlen laſſende Glaube, iſt in Schleswig-Holſtein in ſo eminentem Maße vorhanden geweſen, daß er geradezu in ſeiner evangeliſch-lutheriſchen Form zur Ausdrucksform der Einheit der Schleswig-Holſteiner geworden iſt, was ſeine negative Beſtätigung darin findet, daß die in Schleswig-Holſtein anſäſſigen fremden Religionsverwandten alleſamt zugewanderte fremde Blutsverwandte ſind.

[Fortſetzung.] Alle drei Gemeinſchaftsfaktoren: des Blutes, des Ortes und des Geiſtes, haben einander gegenſeitig geſtärkt. Die Gemeinſchaft des Glaubens war äußerlich und ſcheinbar das einzige Bindemittel[100]) in den Zeiten politiſcher Zerſplitterung des Landes. Sie hat die anderen Faktoren ſo geſtärkt, daß die drei ihrer Einheit durch die Negation des Dänentums mit ſeinem Grundtvigianismus ſich bewußt wurden und dieſe Negation den appetitus abgeben konnte für die große Erhebung der Herzogtümer, die doch die Einſetzung des Lebens, das höchſte perſönliche Opfer für jeden einzelnen, bedeutete; bis ſchließlich der gemeinſame Kampf und das gemeinſame Unglück aus den Schleswig-Holſteinern eine ſolche Einheit gemacht hat, daß ſie ſelbſt das erobernde Preußen reſpektiert[101]) und gerade auf religiöſem

---

[100]) Vergl. Rendtorff, S. 76 a. a. O. Auch in England findet ſich die Tatſache, daß in der Glaubensgemeinſchaft das Volk eine Einheit war, lange bevor es zur politiſchen Einheit gelangte.

[101]) Alle dieſe Elemente, die in jüngſter Zeit zur Beſonderung Schleswig-Holſteins in Preußen geführt haben, ließen zeitweilig das Land, das heute die Nordmark des Deutſchen Reiches iſt, faſt mehr als ein Transalbingia, denn — Schleswig gehörte nicht zum alten deutſchen Reiche — als ein Ciseidorania erſcheinen. Auch v. Schu-

Gebiete auch formell erhalten hat: Die schleswig-holsteinische Landeskirche ist der moderne Ausdruck für die Einheit der Schleswig-Holsteiner in Preußen, woneben die Zusammenfassung zu einer Provinz als Verwaltungsbezirk einen künstlicheren Charakter trägt und die Einheit, die auf Wesenwillen beruht, zu repräsentieren nicht imstande ist.

Oft als leeres Rudiment völkischer und staatlicher Selbständigkeit gescholten und belächelt, repräsentiert heute die Landeskirche vornehmlich die Einheit der Schleswig-Holsteiner. Vergangenen Epochen schwebten andere, vor allem politische Formen der Einheit vor. Solche sind in der modernen Welt, deren Sig-

---

bert, Richtlinien und Aufgaben der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte (Vortrag, gehalten auf der 10. Generalversammlung des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, gedruckt in den Schriften des Vereins, II. Reihe, 4. Band, 2. Heft, S. 124) macht darauf aufmerksam, daß Schleswig-Holstein in manchen Punkten vom Norden abhängiger war als vom Süden. Er denkt vornehmlich an kulturelle Beziehungen gegenüber organisatorischen und sagt: „Aber um die Bedeutung Dänemarks für die Kirchengeschichte unseres Landes zu erweisen, brauche ich nur darauf hinzuweisen, daß die entschiedene Christianisierung Schleswigs Knud d. Gr. zu verdanken ist, daß unter Friedrich II. Hamburg eine Zeitlang eine dänische Stadt war, während in Bremen ein dänischer Prinz als Erzbischof saß, daß der Reformator unseres Landes zugleich König von Dänemark war, daß unsere Kirchenordnung die modifizierte dänische ist und daß unser Kirchenwesen im 18. und 19. Jahrhundert von der deutschen Kanzlei in Kopenhagen geleitet wurde." Indessen verkennt v. Schubert doch auch die Tatsache einer Abhängigkeit Schleswig-Holsteins von Dänemark in organisatorischer Beziehung nicht; aber er meint, solche Abhängigkeit sei nicht von ausschlaggebender Bedeutung gewesen: „Denn erscheint auch Schleswig-Holstein wie ein natürlicher Anhang am größeren Reich, und läuft die Geschichte dieser Verbindung auch in die Erscheinung des dänischen Gesamtstaates aus, in Wahrheit haben die Oldenburger mehr Deutsches nach Dänemark als Dänisches nach Schleswig-Holstein gebracht . . .", womit er den kulturellen Gesichtswinkel wieder benutzt. Vergl. ferner Horst Stephan, Die Neuzeit, Tübingen 1909, im Handbuch der Kirchengeschichte von Krüger, Vierter Teil, der S. 247 auf antipreußische und antiunionistische Stimmungen in Schleswig-Holstein aufmerksam macht. Übrigens gibt es aus dieser Zeit eine eigene Litteratur antipreußischen und antiunionistischen Gehaltes. — Auch Haucks Bemerkungen über den nordischen Patriarchat S. 658 ff. in „Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern", Leipzig 1890, gehören hierher.

num wirtschaftliche und politische Konzentration ist, nicht mehr möglich. Die Mechanisierung und Vergesellschaftung der Volksgemeinschaften, beruhend auf der Nivellierungswirkung teils der modernen Wirtschaftsformen, teils des den Geist der „Willkür" atmenden „Individualismus" (als Systems der Gedanken), läßt sie nicht mehr zu. Politisch sind darum die Schleswig-Holsteiner in dem größeren gesellschaftlichen Ganzen, in Preußen und im Deutschen Reiche, aufgegangen. Dieser politische Gesichtswinkel ist von Bedeutung gewesen auch für die Gestaltung der Form der schleswig-holsteinischen Landeskirche und ist es noch heute. Er erschließt das Verständnis für die, nicht wesentlich notwendigen, aber praktisch vorhandenen gesellschaftlich-willkürlichen Elemente der Kirche.

[Das Willkürlich-Gesellschaftliche in der schleswig-holsteinischen Landeskirche.] So stark das gemeinschaftliche Verständnis in Schleswig-Holstein, namentlich in seiner kirchlich-religiösen Form, heute auch ist und von je gewesen sein mag, das Leben in der Welt des erwachenden Individualismus und Gesellschaftlich-Willkürlichen zu meistern, — der Mechanisierungsprozeß der Neuzeit geht auch in Schleswig-Holstein vor sich. Zur Reformationszeit schon zeigte sich das. Zwar bildeten die Anhänger des neuen Glaubens, in kurzer Zeit also die Gesamtheit der Schleswig-Holsteiner, als Glaubensgemeinschaft eine familienhafte Einheit, die unter einer dauernd rein auf Wesenwillen beruhenden gemeinschaftlichen Geistesrichtung ein lebensfähiges Gebilde gewesen wäre. Geleitet durch Brauch und Sitte als das natürliche Recht der Gemeinschaft hätte ihr Leben sich abspielen können, zumal dem Glauben, der an sich nur eine Anschauung von Gott, Welt und Mensch ist, zugleich nach Luthers Lehre ein bestimmtes Bild der Verbundenheit der Menschen im Bilde der Kirche innewohnt, deren natürliches Recht mit dem Namen der altruistischen Nächstenliebe nicht unrichtig bezeichnet wird. Aber für eine Welt gesellschaftlich-willkürlichen Denkens, in der der einzelne sich mehr und mehr in den Mittelpunkt der Welt setzt, nach Macht über Macht strebend, in der Krieg der normale, wenn auch latente Zustand ist, für solche Welt ist der lutherische Kirchenbegriff amorph.

[Fortsetzung.] Wie hoch heute die Woge des am Individuum orientierten Denkens in Schleswig-Holstein geht, bedarf keiner Ausführung, da Schleswig-Holstein im Vollstrome des modernen Lebens steht. Erinnert sei nur daran, daß auf der letzten Gesamtsynode eine Interpellation betr. die Einführung eines Irrlehregesetzes nach preußischem Muster auf der Tagesordnung stand. Seit wie lange dies Denken mächtig ist, ergibt sich zur Genüge aus der Geschichte des Machtstrebens der Fürsten, der ersten freien Menschen des öffentlichen Rechts, dessen der Vertrag von Ripen 1460 ein Zeugnis ist, und das in der lex regia vom 16. November 1665 in einem Absolutismus höchster Potenz seine höchstmögliche Stufe erreichte. In bezug auf die Kirche lautet es hier (§ 6): Der König hat [102]) „die höchste Gewalt über die ganze Klerisei, vom höchsten bis zum niedrigsten, und das Recht, den Kirchen- und Gottesdienst und dessen Gebräuche, Zusammenkünfte und Religionssachen zu befehlen und zu verbieten, kürzlich das Recht, alle Regalien und Majestätsrechte zu gebrauchen." Das ist Absolutismus, „Willkür", in Reinkultur: Der Fürst konnte — mit Kauffmann mag man einschränkend sagen: der Theorie nach gebunden an die Grenzen der salus publica — tun, was er wollte, nicht, was er mußte als ein Glied einer auf Wesenwillen gegründeten Gemeinschaft, d. i. was der Wesenwille einer Gemeinschaft, als deren Organ er gedacht wäre, ihm zu tun befohlen hätte. Ein Beispel für die Herrschaft gesellschaftlich-willkürlichen Denkens in der Kirche ist die Beitragspflicht der fremden Religionsverwandten eines Marschdistrikts [103]) zum Einkommen der dortigen evangelisch-lutherischen Pfarrer, die durch ein königliches Reskript festgesetzt wurde: Die Landschaft gehört zu den Landstrichen, die bestimmten fremden Religionsverwandten zur Niederlassung freigegeben wurden; dadurch, daß die Fremden sich dort in bedeutender Zahl niederließen, wegen des beschränkten Raumes naturgemäß unter Ver-

---

[102]) Zitiert nach Matthiä a. a. O. Einl.

[103]) Mir ist leider nur der Tatbestand des Reskripts, wie im Texte geschildert, gegenwärtig; das Datum des Reskripts und der Name des betr. Distriktes sind mir entfallen; ich meine, es handle sich um Eiderstedt oder Stapelholm.

drängung, vielleicht auch Bekehrung der Eingesessenen (obgleich mir kein Fall bekannt ist), wurden den für die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Distrikts zuständigen Predigern ihre Einkünfte gekürzt, die anfangs durchaus eine Besoldung gemeinschaftlicher Art wie die der Handwerker in den großen Genossenschaften — vergl. Tönnies a. a. O. S. 43 — gewesen waren; denn da die fremden Religionsverwandten nicht mit zur Gemeinschaft der evangelisch-lutherischen Kirche gehörten, so beteiligten sie sich natürlich nicht an dem Unterhalte von deren Organen, der Pfarrer — was völlig organisch gedacht war; als die Verdrängung der eingesessenen Lutheraner, und damit die Kürzung der bez. Pfarreinkünfte überhandnahmen, und sich die Pfarrer an die Regierung (!) um Abstellung des Mißstandes wandten, wurde von Seiten der Regierung den fremden Religionsverwandten befohlen, an den Unterhaltungskosten der Pfarrer Stapelholms teilzunehmen. Das war gesellschaftlich-willkürlich gedacht. Denn wie wäre sonst der Staat, der doch nicht die Kirchengemeinschaft, sondern in einem bestimmten Sinne nur die Gesellschaft ist, zu dieser Anordnung gekommen? Wie läßt sich ferner die den Stapelholmern auferlegte Pflicht anders rechtfertigen, als indem etwa gesagt wird: Ihr habt zwar das Privilegium, Euch in Stapelholm niederzulassen; wenn Ihr Euch aber niederlaßt, so habt Ihr in die bisherigen kirchlichen Obligationen der durch Eure Niederlassung verdrängten Eingesessenen einzutreten, — womit also aus den realen Pflichten und Rechten gemeinschaftlicher Art künstliche, gesellschaftlich-willkürlicher Art, gemacht wurden. Eine Ordnung solcher stets wachsenden gesellschaftlich-willkürlichen Verhältnisse, die wegen ihrer großen Zahl unmöglich alle angeführt werden können, war also — schon seit der Reformation — notwendig und zwar aus demselben Stoffe wie die Verhältnisse selber. Die Ordnung kam in Gestalt des sog. landesherrlichen Kirchenregimentes; landesherrlich, weil es gleich in den ersten Tagen der schleswig-holsteinischen Landeskirche der Landesherr übernahm, die gesellschaftlich-willkürlichen Verhältnisse zu ordnen. Es ist aus demselben Stoffe, wie die zu ordnenden Verhältnisse, auch aus demselben Stoffe, wie der Staat, von dessen Oberhaupt das landesherrliche Kirchenregiment geübt wird.

[Fortsetzung.] Wenn also das landesherrliche Kirchenregiment, und somit auch dessen Organ, das Konsistorium der schleswig-holsteinischen Landeskirche, aus demselben Stoffe besteht, wie die Staatsgewalt, so kann die Wahrnehmung des Kirchenregimentes durch den Staat nicht widersinnig sein, nicht unnatürlich". Der Satz der herrschenden Meinung, seiner Natur nach könne das Kirchenregiment kein Teil des Staatsregimentes sein, die Kirchenverfassung kein Teil der Staatsverfassung, ist somit falsch nicht nur für das Landeskirchentum im allgemeinen, sondern auch für die schleswig-holsteinische Landeskirche im besonderen. Vielmehr ist auch für die schleswig-holsteinische Landeskirche ihre positive Gestaltung lediglich ein Resultat der Zeitumstände, kann wechselnd gewesen sein wie diese. Weil nur aus der positiven Gestaltung der schleswig-holsteinischen Landeskirche erkannt werden kann, ob das Konsistorium eine Staatsbehörde sei oder nicht, so sei nun die positive Gestalt der Kirche untersucht, und zwar zunächst die geschichtlichen Grundlagen der Gegenwart, dann diese selber. Denn die Richtlinie der Entwickelung in der Gegenwart ist die Verlängerung der Richtlinien der Vergangenheit; ist die der Vergangenheit bekannt, so mag vielleicht über ihre Verlängerung in die Gegenwart ein Urteil abgegeben werden.

B. V. I. 2. c. Die geschichtlichen Grundlagen der schleswig-holsteinischen Landeskirche.

[Der Rahmen der Entwickelung.] Die Geschichte einer Landeskirche läßt sich nicht trennen, das folgt aus dem Vorigen, von der Geschichte der Art, menschliche Verbundenheiten zu denken; ohne die Einsicht, daß sie die Gesamtentwickelung der menschlichen Verbundenheit von der Gemeinschaft zur Gesellschaft, vom „status zum Kontrakte" bewege, ist Erkenntnis der „Natur" der Landeskirchen nicht möglich. Deren Geschichte ist aber auch nicht trennbar von der des Staates, was erklärlich ist daraus, daß die „Natur" der Landeskirchen gesellschaftlich-willkürlich ist wie die des Staates, der in bestimmtem Sinne die Gesellschaft selber ist. Die Geschichte des Staates ist die politische Geschichte eines Landes. Die politische Geschichte Schleswig-Holsteins gehört darum zu den

Grundlagen der schleswig-holsteinischen Landeskirche. Sie mag darum hier in einer kurzen Skizze seit der Existenz der schleswig-holsteinischen Landeskirche vorgeführt werden, also seit der Reformation.

B. B. I. 2. c. *a.* Die politische Geschichte Schleswig-Holsteins seit der Reformation [104]).

[Verhältnis von Staat und Territorium. Zentrifugale und zentripetale Tendenzen.] Wenn die Geschichte einer Landeskirche eng mit der des Staates, in dem sie lebt, zusammenhängt, so ist sie nicht früher möglich, als es einen Staat gibt. Der Staat wiederum ist nicht vor dem Vorhandensein eines einigermaßen geschlossenen Territoriums, seines natürlichen Substrates, möglich. Zu einer leidlichen territorialen Geschlossenheit in diesem Sinne kam es in Schleswig-Holstein durch die Vereinigung Schleswigs, Holsteins und Dänemarks unter der Hand Christians I. von Dänemark durch den Vertrag zu Ripen im Jahre 1460. Durch diesen Vertrag wurde der dänische König Herzog von Schleswig und Holstein, dergestalt, daß durch ihn drei Länder in Personalunion verbunden, Schleswig und Holstein aber innerhalb des so verbundenen Ganzen eine besondere „up ewig ungedeelte" Einheit bilden sollten. Belanglos ist, daß damals noch nicht alle Teile Schleswig-Holsteins, besonders Dithmarschen und die schauenburgischen Lande, in die Hand des einen Herrn kamen; denn sie sind nach und nach angegliedert — Dithmarschen schon 1559 — und den staatsrechtlichen Grundsätzen des größeren Teiles unterworfen worden. Wichtiger, aber im Hinblick auf die endliche Geschlossenheit des Territoriums ebenfalls belanglos, sind die Landteilungen unter die einzelnen Linien der erbberechtigten Fürstenfamilien gewesen. Als belanglos kann man sie ansehen, weil sie die durch den Vertrag von Ripen in

[104]) Waitz bietet in seiner kurzen schleswig-holsteinischen Landesgeschichte, Kiel 1864, einen kurzen, für Zwecke wie den dieser Arbeit ausreichenden Überblick über die Geschichte Schleswig-Holsteins bis 1864; auch die neueren Werke von Hoff, Schleswig-Holsteinische Heimatgeschichte, Bd. I und II, Kiel und Leipzig 1910/11, und Hansen, Kurze Schleswig-Holsteinische Landesgeschichte, Flensburg 1912, sind gut zu verwenden.

das schleswig-holsteinische Recht gelegte zentripetale Tendenz nicht beseitigt und den endlichen Zusammenschluß nicht gehindert haben; als von Belang andererseits sind sie zu bezeichnen, insofern Schleswig-Holstein lange Zeit (von 1544 bis 1779) in mehrere Teile geteilt war und insofern in jedem Teile, da die regierende Linie sich möglichst selbständig zu machen suchte sowohl dem Lande selbst gegenüber als auch im Verhältnis zur königlichen Hauptlinie, eigene Verwaltungsorganisationen eingerichtet wurden, die naturgemäß in Bezug auf die tatsächliche, wenn auch nicht auf die potentielle Geschlossenheit des Landes und, was hier interessiert, der Kirche zentrifugal wirkten.

[Die Geschichte seit der Reformation.] Zur Zeit der Reformation waren die Herzogtümer unter Friedrich I. von Gottorp vereinigt, schon 1544 wurden sie auseinander gerissen durch die Teilung unter König Christian III. und seine beiden Brüder. Es entstanden der sogenannte königlich Sonderburger Anteil, der herzoglich Gottorper Anteil und der herzoglich Haderslebener Anteil. Dieser letzte Anteil verschwand im Jahre 1580 durch den Tod des Herzogs Johann, der ohne Leibeserben starb; der Anteil wurde geteilt und der eine Teil mit dem königlich Sonderburger, der andere mit dem herzoglich Gottorper Anteile, dessen holsteinischer Teil später auch der großfürstliche genannt wurde, vereinigt. Im Laufe der Zeit erfolgten zeitweilige weitere Absplitterungen, aber nach und nach sind alle abgesplitterten Teile mit dem königlichen Anteile vereinigt worden; im Jahre 1773 wurde diesem durch einen Vertrag mit dem auf den russischen Thron gekommenen Gottorper Paul auch der ganze Gottorper Anteil angegliedert, so daß, als im Jahre 1779 die letzte, die Glücksburger Nebenlinie erlosch und deren Anteil an den königlichen fiel, ganz Schleswig-Holstein unter dem Könige von Dänemark als dem Herzoge von Schleswig und Holstein vereinigt war. Seitdem sind sie bis zur Erhebung der Herzogtümer gegen Dänemark im Jahre 1848 in sich nicht mehr geteilt, auch von einander nicht mehr getrennt worden [105]).

[105]) 1806 nach Auflösung des Deutschen Reiches wurde Holstein durch ein königliches Patent vom 9. September „mit dem gesamten Staatskörper der Unserem königlichen Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Teil verbunden".

[Fortsetzung.] Landteilungen sind ein Hindernis nur der äußeren Geschlossenheit eines Landes. Nicht minder wichtig indessen als die äußere ist die innere Geschlossenheit eines Landes wie für seine Gesamtgeschichte, so für die seiner Kirche. Innere Geschlossenheit ist dann nicht vorhanden, wenn die Macht nicht in einer Hand liegt, sondern zwischen gleichwertige Faktoren, die in sich ein Selbst sind, geteilt ist. So geteilt war die Staatsgewalt in Schleswig-Holstein zur Zeit der Reformation zwischen den König und die Landstände, die eigene Gemeinschaften bildeten, organisiertes Selbst waren, nicht mit Unrecht als „ein Staat im Staate“ bezeichnet[106]). Staatsgesetze waren nicht Machtakte des Staatsoberhauptes, sondern Resultat des Zusammenwirkens der Stände mit dem Könige als des Staates wahrer Organe. Ein solcher Staatsakt war der Erlaß der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung vom 9. März 1542. An ihrem Schlusse heißt es:

> Aktum undt Datum / Rendeßborch / up einem Gemenen Landtage / ynn bywesen gemelder unser Rede / Prelati / Ridderschop / Mannen unde Steden / darto beropen am negenden Dage Marty Anno ym XLII etc.“[107]).

Die Gebundenheit des Landesherrn an die Stände des Landes blieb auch nach den Teilungen bestehen. Sie wurde, je mehr sich der Landesherr zur „einzigen freien Person des öffentlichen Rechtes“ entwickelte, desto mehr lästig und darum von ihm, in Konsequenz der Gesamtentwickelung in allerdings fast zweihundertjährigem Ringen abgeschüttelt. Für Dänemark fand das seinen Ausdruck in der sogenannten lex regia vom 16. November 1665. Diese selber beruhte noch auf einem Zusammenwirken der Stände mit dem Könige; denn diese übertrugen ihm am 16. November 1660 die unumschränkte Souveränität für ihn und seine Nachkommen. Aber die lex regia selbst ist ein Akt des Königs allein, in dem sich der König als das oberste und höchste Haupt in geistlichen und weltlichen Sachen er-

---

[106]) Vergl. Tönnies, Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie von Kohler und Berolzheimer, Berlin und Leipzig 1914, Oktoberheft.

[107]) Zitiert nach der Ausgabe von 1542, Magdeburg.

klärte, der außer Gott keinen über sich erkenne und von allen Untertanen dafür erkannt werden solle. In Schleswig kam dies Gesetz für den herzoglichen Anteil durch die Huldigung der Prälaten und Ritterschaft vom 3. und 4. September 1721 zur Geltung; in dem königlichen Anteil und in Holstein wurde es formell nicht eingeführt; daß es seinem Geiste nach auch hier gegolten habe, wenigstens soweit danach der Landesherr absolut war — wenn auch bezüglich seiner Bestimmungen über die Erbfolge Streit herrscht — kann nicht wohl bezweifelt werden. Seit 1779 jedenfalls waren Schleswig und Holstein, wie auch Dänemark, innerlich und äußerlich geschlossene, durch Personalunion mit einander verbundene Länder.

[Das 19. Jahrhundert. Fortsetzung. Die beiden Tendenzen.] Eine bedeutsame Änderung des inneren Lebens brachte den drei Ländern wie der gesamten Kulturwelt das 19. Jahrhundert mit seinen „liberalen" Ideen, in Gestalt einer scheinbar rückläufigen Bewegung. Wiederum traten Tendenzen zur Landteilung und zur Beschränkung der Selbstherrlichkeit des Landesherrn auf. Indessen nur scheinbar eine rückläufige Bewegung! Denn die frühere, seit 1665 überwundene, Beschränkung der landesherrlichen Macht war entsprungen aus kollektivistischem Bewußtsein, die neuen Tendenzen aber entstammten dem individualistischen Bewußtsein einer neuen Zeit. Sie führten 1834 in den Herzogtümern zur Einführung von Ständen mit beratender Stimme (angekündigt schon 1831 durch das „Allgemeine Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein", schufen im Sturme des Jahres 1848 eine aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Landesversammlung, um nach dem Verrauschen der 1848-er Bewegung unter dem Einflusse der Reaktion bei Ständen mit beschließender Kraft zu bleiben; sie führten also tatsächlich eine Beschränkung der landesherrlichen Macht herbei, die der der Reformations- und ihr folgenden Zeit aber nur äußerlich ähnlich sieht. — Nicht einmal äußerlich ähnlich aber sind den alten die neuen Landteilungstendenzen, auch nicht ihr Erfolg. Nicht auf innerliche, infolge des Familienzusammenhanges der tei-

lenden Fürsten nach außen doch in der Familieneinheit der Fürsten die Einheit des Territoriums potentiell aufrechterhaltende Teilungen Schleswigs und Holsteins zielten sie ab, sondern ein Konzentrationsgedanke mechanischer Art lag ihnen, die selber mechanischen Gepräges waren, zu Grunde: Schleswig und Holstein, seinen Bewohnern seit Ripen 1460 eine up ewig ungedeelte Einheit, sollten von einander getrennt und Schleswig mit der dänischen Monarchie als ein Teil vereinigt werden. Das Jahr 1848 ist ungefähr die Mitte der mit dieser Tendenz erfüllten Epoche. Sie begann mit Treibereien der „Eiderdänen"-Partei in Dänemark, die nach dem Erlaß der Verfassung von 1834 sich gebildet hatte. Die Tendenzen fanden vorläufig offiziellen Ausdruck in der königlich dänischen Ankündigung einer Gesamtstaatsverfassung vom 28. Januar 1848 [108]), sie fanden in der Erhebung der Herzogtümer ihre Reaktion und blieben erhalten in den Verfassungen, die nach der Niederwerfung der Herzogtümer vom dänischen Könige erlassen waren, nämlich den Einzelverfassungen des Jahres 1854 [109]), in der Gesamtstaatsverfassung von 1855 und in dem Verfassungsgesetz von 1863, das Schleswig der dänischen Krone einverleibte. Dieser letzte Gewaltakt rief die Spannungen hervor, die in den Kriegen von 1864 und 1866 ihre Lösungen fanden und für Schleswig-Holstein mit der Einverleibung in Preußen endeten. Mit der Einführung der Preußischen Verfassungsurkunde in Schleswig-Holstein am 1. Oktober 1867 endet die Geschichte der Vergangenheit der Nordmark und beginnt ihre Gegenwart.

[Fortsetzung.] Aus dieser Skizze der politischen Geschichte Schleswig-Holsteins erhellt dies: eine schleswig-holsteinische Landeskirche (im heutigen Sinne) als einen durch eigene Verfassung in sich geschlossenen, auf dem Gebiet Schleswig-Holsteins als Substrat politischer Einheit radizierten Kirchenkörper hat es nicht gegeben — wenigstens nicht zu allen Zeiten und also nicht mit so notwendiger Selbstverständlichkeit, wie sie heute der Name „Schleswig-holsteinische Landeskirche" vorauszusetzen scheint. Noch 1863 z. B. waren Schleswig und Holstein verfassungsmäßig selbständige Länder, die nur infolge des Ripener Vertrages von 1460

---

[108]) Chron. Samml. S. 21.

[109]) Ges.-Samml. S. 149; Holst.-Lauenb. Ges- u. Min.-Bl. S. 319.

sehr dunkel als irgend eine politische Einheit gedacht wurden; jedenfalls beide so selbständig, daß jedes Land seine eigene Landeskirche durch ausdrückliche Bestimmung der Verfassung hatte (vergl. die zitierte Bestimmung der Verfassungsgesetze vom 15. Februar und vom 11. Juni 1854 für Schleswig bez. Holstein: „Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche unseres Herzogtums Schleswig (Holstein)“). Darin liegt ein Beweis für die oben aufgestellte These, daß in den Landeskirchen nicht nur religiös-theologische Gemeinschaftselemente leben, sondern auch solche, die eine gemeinsame Profangeschichte schafft. Die Entstehung der modernen schleswig-holsteinischen Landeskirche ist darum so zu denken, daß alle Gemeinschaftselemente in der Glaubenseinheit gleichsam in nuce vereinigt empfunden werden, wie denn die Glaubenseinheit, in der ein Volk sich als eine große Familie empfindet, der höchste Ausdruck der Idee der Gemeinschaft ist und wie die Religion der große Nenner ist, auf den alle Lebenserscheinungen als Einheit bezogen werden können; daß konstituierende Bestandteile der neuen Einheit aber die Landeskirchen der bisherigen Teile bilden, die ohne ihre Natur aufzugeben, in der neuen Einheit aufgegangen sind, deren Natur bestimmend. Wenn sich so bei näherem Zusehen die Aufgabe, die Grundlagen der schleswig-holsteinischen Landeskirche darzustellen, in die Aufgabe der Charakterisierung der Landeskirchen der einzelnen Teile umwandelt, so scheint sie sich dementsprechend ungeheuer zu differenzieren und eine Darstellung der Landeskirche jedes einzelnen ehmals einigermaßen selbständigen Teiles zu verlangen. Es scheint aber nur so. Berücksichtigt zu werden braucht für diese Arbeit, die nur die Natur der heutigen schleswig-holsteinischen Landeskirche erkennbar machen will, bloß die Landeskirche des Teiles, der gleichsam Träger der Entwickelungslinie ist, des königlichen Anteils, von dem alle anderen Teile nur zeitweilig abgespalten und mit dem sie nachher alle wieder vereinigt sind, zumal Schleswig-Holstein trotz aller Landteilungen auf Grund des Ripener Vertrages und wegen der kollektivistischen Einheit der Bevölkerung im allgemeinen und der Fürstenfamilie im besonderen in Ansehung der inneren Gesamtentwickelung als geschlossenes Ganzes erschienen ist und weil die Dinge des öffentlichen Lebens

in einem so begrenzten Territorium wie Schleswig-Holstein grundsätzlich gleich zu sein pflegen. Die Landesteilungen gleichen eben nicht glatten Divisionen, sondern vertikalen, die Wurzel nicht berührenden Spaltungen eines Baumstammes, die — an sich zwar dem Ganzen immer schädlich — doch durch natürliches Wachstum unter einander wieder zusammengeschlossen werden und verwachsen. Darum ist bei der präsumptiven Gleichheit der Landeskirchen der einzelnen Teile nicht der königliche Anteil allein zu berücksichtigen [110]), sondern es steht sogar nichts im Wege, als Material auch Erscheinungen der Landeskirchen der nicht-königlichen Anteile zu verwenden. Das wird im Folgenden geschehen.

B. V. I. 2. c. β. Die geschichtlichen Grundlagen der schleswig-holsteinischen Landeskirche i. e. S.

[Abgrenzung gegen die Gegenwart.] Die geschichtlichen Grundlagen der schleswig-holsteinischen Landeskirche sind zeitlich und materiell Vorläufer des Heute. Wann beginnt dies Heute? Wann endet die Geschichte?

Da diese Landeskirche eine Verbindung der evangelisch-lutherischen Christen Schleswig-Holsteins zu einer Einheit ist, so wird der Beginn des Heute für diese Einheit mit dem Augenblicke gesetzt werden können, in dem die Einheit ihr gegenwärtiges organisatorisches Lebensprinzip, d. i. in einer Zeit der omnipotenten Staatshoheit der Augenblick, in dem sie unter Anerkennung von seiten des Staates ihre charakteristische Gestalt erhielt, ihre gegenwärtige Verfassung, vorausgesetzt, daß ein Akt solcher Verfassungsgesetzgebung vorliegt. Die heutige Verfassung der schleswig-holsteinischen Landeskirche ist konsistorial-presbyterial-synodal. Wenn diese drei Namen das Verfassungsprinzip bezeichnen, so wird mit dessen Möglich-Werden für die schleswig-holsteinische Landeskirche deren heutige Kirchenverfassung als in nuce geboren bezeichnet werden können. Möglich wurde es mit der Ausdehnung der preußischen Verfassung auf Schleswig-Holstein am 1. Oktober 1867; denn mit der preußischen Verfassung zog der jetzt herrschende Geist in das schleswig-holsteinische Kirchenrecht ein.

---

[110]) Anders müßte natürlich eine Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche verfahren.

[Unterschied von der Entwickelung in Altpreußen.] Da die Feststellung der Grundlagen der schleswig-holsteinischen Landeskirche vornehmlich die Aufgabe hat, ihre Entwickelungslinie aufzudecken, liegt es nahe, nach Analogien zur Entwickelungslinie der brandenburg-preußischen Landeskirche zu suchen. Denn deren Entwickelungslinie aus strengster staatlicher Gebundenheit zur größeren Freiheit gegenüber dem Staate ist durch die oben genannten sechs Punkte deutlich bezeichnet: den Zustand in vorreformatorischer Zeit, zur Zeit der Reformation, die Veränderung durch die prinzipielle Anerkennung der Reformierten und den Hinzutritt von Jülich, Cleve, Lingen und Geldern, ferner das Wöllnersche Edikt, das allgemeine Landrecht und die Gegenwart. Diese Punkte sind für die brandenburg-preußische Landeskirche Marksteine ihrer Entwickelung. Vergebens wird man Ähnliches in der Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche suchen; außer der Einführung des landesherrlichen Kirchenregimentes mit seinen Konsistorien ist nichts Ähnliches vorhanden. Ungleich unmerklicher nur kann hier eine Entwickelung des Kirchentums stattgefunden haben, eingeschlossen in andere Vorgänge des öffentlichen Lebens. Die Punkte, wo Änderungen des öffentlichen Gesamtlebens zu Tage treten, werden darum die Abschnitte der Gesamtentwickelung bestimmen, die auf Veränderungen des Kirchentums hin untersucht werden müssen.

[Begründung der Teilung der Untersuchung. Die Zeit von 1542—1831 und von 1831—1867.] Es ist zu vergegenwärtigen, daß die Landeskirchen ihre Existenz allein in den Vorstellungen der Menschen führen und daß die Vorstellungen von der Orientierung nach Gemeinschaften sich geändert haben zur Orientierung nach dem Individuum. Die Änderung, obzwar ein allmählicher Vorgang, hat sich in das öffentliche Leben Schleswig-Holsteins und Dänemarks, mit dem die Herzogtümer verbunden waren, nichtsdestoweniger mit einiger Bewußtheit durchgesetzt, als Folge der dynamisch-spontanen Durchsetzung im eigentlichen mitteleuropäischen Kulturzentrum, in Frankreich und Deutschland. Die Französische Revolution — wobei freilich abgesehen wird von der Epoche, in der das Denken nach nur einem Menschen orientiert war, der damals das Individuum war, nach

dem Fürsten, welche Epoche hier in ihrer Reinheit zu datieren ist seit dem Königsgesetze vom 16. November 1665 — die Französische Revolution, der End- und Anfangspunkt so vieler Entwickelungsreihen, verhalf auch dem Individualismus als dem System des Lebens, das nach der Vielheit der Individuen, also nicht mehr nach bloß einem, erst recht nicht mehr nach realen Verbundenheiten von Mehrheiten von Individuen orientiert ist, zum Siege: Gegenüber der bisherigen kollektivistischen Gebundenheit des Einzelnen erklärten die allgemeinen Menschenrechte die Individuen zu Souveränen eigener Rechtssphären; in den Stürmen der napoleonischen Zeit kam dieser Gedanke auch nach Deutschland; die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung atmet schon seinen Geist, und selbst in dem klassischen Dokument der Reaktion, in der Deutschen Bundesakte, erhielt er sich in der Bestimmung, daß die einzelnen Regierungen in ihren Ländern „Verfassungen" zu erlassen hätten. Eben in dieser Form wurde der neue Gedanke in das öffentliche Leben Dänemark-Schleswig-Holsteins eingeführt, ein Rudiment freilich seiner einstigen Gestalt. Im Jahre 1831 erließ der König von Dänemark unter dem 28. Mai das „Allgemeine Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein". In dem Proömium dieses Gesetzes heißt es ausdrücklich: „. . . Wie wir mit Rücksicht auf unseren für das Herzogthum Holstein erfolgten Beitritt zum deutschen Bunde bereits früher beschlossen haben, für dieses Herzogthum eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene ständische Verfassung einzuführen, so . . ." solle jetzt eine solche für die beiden Herzogtümer eingeführt werden. Mit einiger Bewußtheit also, da das Recht als Abstraktion der Tatbestände immer einige Bewußtheit erfordert, kam der Individualismus in das öffentliche Leben Schleswig-Holsteins. Darum dürfte das Jahr 1831 geeignet sein zur Bestimmung von zwei Abschnitten, in denen, je für sich, im Zustande der Landeskirche Schleswig-Holsteins deren Entwickelungslinie gesucht werde. Diese Entwickelungslinie wird, das sei hier nochmals ausdrücklich betont, nur im Hinblick auf die Frage gesucht werden, die für den Gegenstand dieser ganzen Untersuchung von Bedeutung ist: War die in der Kirche wirksame organisatorische Energie,

die ihrer „Natur“ nach Willkür im oben festgestellten Sinne im Gegensatze zu jenem anderen Geschlechte menschlicher Kraft, dem Wesenwillen, und die dieselbe ist, wie die, in dessen Dienste heute das Konsistorium steht, — war diese Energie Staatsenergie. Staatsregiment oder eignete sie der Kirche als einem eigenen Subjekte als besondere kirchliche innerverbandliche Energie?

B. B. I. 2. c. βαα. Die schleswig-holsteinische Landeskirche vom 9. März 1542 [111]) bis zum 28. Mai 1831.

[Die Grundlage der schleswig-holsteinischen Landeskirche die Kirchenordnung von 1542.] Die schleswig-holsteinische evangelisch-lutherische Landeskirche als Organisation kann frühestens mit dem 9. März 1542 begonnen haben; denn ihre öffentliche Vorstellung als Einheit hängt ab von einem gewissen konkreten inneren Zustande, der auch dem Äußeren das Gepräge der Einheit und Geschlossenheit gibt, ein innerer Zustand, welcher nur durch einen weithin sichtbaren Akt herbeigeführt worden sein kann, da das ganze Luthertum neu war. Der erste große die evangelisch-lutherische Kirche Schleswig-Holsteins betreffende Akt aber war die Schaffung der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung vom 9. März 1542. Welcher Art war dieser Akt? War er ein Staatsakt oder ein Akt der Kirche selber, wie etwa die Gemeinden calvinischen Gepräges sich Verfassungen gegeben haben?

[Die Kirchenordnung ein Staatsgesetz.] Es ist anzunehmen, daß die Antwort in der Kirchenordnung selber, die ein kleines Buch füllt, zu finden ist. In den Eingangs-

[111]) Es ist nicht so willkürlich, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, wenn als Anfangspunkt der schleswig-holsteinischen Landeskirche der 9. März 1542 gesetzt wird; denn eine Landeskirche ist eine Organisation; eine Organisation aber bekam die schleswig-holsteinische Landeskirche erst durch jene erste Kirchenordnung. Übrigens ist auch für das ideelle Substrat der schleswig-holsteinischen Landeskirche, für den Glauben, die Einführung der Kirchenordnung von abschließender Bedeutung gewesen. Ganz richtig sagt Forchammer, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein seit der lutherischen Reformation, H. 1—2, Kiel 1834, S. 58: „Dessenungeachtet kann man die Kirchenordnung doch als letzten Schritt zur Einführung der evangelisch-lutherischen Lehre als Landesreligion ansehen.“

und in den Schlußworten, in Verbindung mit dem Gesamtinhalte, liegt der Charakter der Kirchenordnung ausgesprochen. Der Gedankengang zu Anfang ist, daß die weltliche fort: „Godt sy gelauet / dat wy dat weten / ys nu de Auericheit Gades Denerynne / wenn se dat Schwerdt recht vöret tho straffende de bösen / vnde tho bescharmende de framen / so achten wy dat de Auericheit van Gade geordent / alder erst vnde recht yn erem Ampte / Gades Denerynne ys. Wenn se vorschaffet gude Christlike Ordeninge / dardorch de Christlike Kercke edder Christenheit / de lifflick vp erden vnder der Auericheit ys / geistlick mit Gades Worde / vnd tidtlick mit neringe vnde nodtrofft wert erholden alse de hilligen Richters vnd Köninge (wo gesecht ys) hebben gedan / Gade tho Eeren / vnde velen lüden thor Salicheit .... (S. 5). De Ordeninge ys twefoldich / erstlick allene van Goedtlicken Dingen / Alse dat wy willen dat Gades Wordt / Nömliken dat Gesette vnn Euangelion reine vnde lutter geprediget werde. Dat men de Sacramente recht vthdeele / dat men de kinder lere / dat se in Christo bliuen / de yn Christum gedofft sint ..... (S. 10). De ander Ordeninge desses Bokes / mach ock vnse Ordeninge genömet werden / Darumme dat men wol wat Godtfrüchtlikes darynne vorwandeln könde. Wowol desulue Ordeninge ock Gades ys. Hyrin gehört alle dat yenne / wat van personen / van der tidt / van Steden / van tallen / van wisen / van stunden / van besökinge der Armen / van Eerliker thohopekumpft / van singen / van Ceremonien / vnde andern geordent hebben? Nicht ane orsake / edder vp der Hücheler wise / Sonder tho denste / der Göddliken Ordeninge / daruan wy thouorn gesecht hebben / Dat de schal Eerlick vnde bequemlick geholden werden . . .." Zu den von der Kirchenordnung ergriffenen Gegenständen gehört, nach den Marginalien der Ausgabe von 1750 im Corp. Stat. Prov. Hollat., die bezeichnender sind als die Titelüberschriften der Originalausgabe, u. a. folgendes:

1. Auf welche Punkte die Predigers in ihren Predigten hauptsächlich zu sehen haben.
2. Die Austeilung der Sakramenten und die Erklärung des Catechismi soll allerorten gleich seyn.
3. Was die Taufe sey.
4. Wie dieselbe zu verrichten.

5. Den zum Tode verurtheilten werden .... die Sacra gereichet.
6. Jede Stadtkirche ſoll wenigſtens zwei Prediger haben; auf den Dörfern aber bey jeder Kirche ein Prediger ſeyn.
7. Die Vigilien für die Toten werden abgeſchafft.
8. Das Sakrament des Abendmahls iſt nach ſeiner erſten Einſetzung zu halten.
9. Ordnung, ſo beim Gottesdienſt zu halten.
10. Unter dem Titel:

    „Van kerkhöven vnde kerken:“

    „die Gotteshäuſer ſollen in Ehren gehalten, und diejenige, ſo Unordnungen anrichten, von der Obrigkeit geſtraffet werden.“
11. Unter dem Titel:

    „Van Praveſte ym Holſtenlande:“

    „Der Pröpſte im Holſteiniſchen Funktion.“

Der Schluß der Kirchenordnung lautet: „Deſſe vorgeſchreuen Ordeninge / hebben wy / Chriſtiann obgemelt / tho Dennemarcken vnd Norwegen / Köninck / Mit ſampt den Ehrwerdigen / Geſtrengen vnde Ehrnfeſtenn / vnſen Reden / Prelaten / Ridderſchop / Mannen vnde Steden / unſer Hertoch vnde Förſtendöme / Schleſewick / Holſtenn / etc. Vp einem gemenen Landtage / yn vnſer Stadt Rendeßborch / derhaluen geholden / eyndrechtiglick angenamen / beleuet vnn bewilliget ..... Actum vnd Datum / Rendeßborch / Vp einem Gemenen Landtage / ynn bywеſen gemelder vnſer Rede / Prelatē / Ridderſchop / Mannen vnde Steden / dartho beropen Am negenden Dage Martij Anno ym XLII“ etc.

[Der Kirchenbegriff der Kirchenordnung ein Gemeinſchaftsbegriff.] Aus dieſem Zitate ergibt ſich zunächſt mit Evidenz, daß der Kirchenordnung der mit dem Worte kirche, „kerke“, verbundene Begriff nicht der eines eigenen Verbandes war, ſondern einerſeits nur der theologiſch-dogmatiſche, in dem im 12. ſchmalkaldiſchen Artikel die Kirche die heilige Chriſtenheit iſt, oder die Schäflein, die ihres Herrn Stimme hören; denn in den Worten „Chriſtlike Kercke edder Chriſtenheit“ iſt chriſtliche Kirche der Chriſtenheit gleichgeordnet; andererſeits, daß gottesdienſtliche Gebäude — vergl. den Titel: Van Kerckhöven vnd Kercken — wie heute mit dem Namen Kirche bezeichnet wurden.

Aber auch keine andere Bezeichnung ist vorhanden, die auf eine Kirche als eigenen Verband schließen ließe. Vielmehr steht der Begriff der Ordnung, der von dem des eigenen Verbandes nicht zu trennen ist, dem Begriffe der Kirche als ein außer ihr gegebener gegenüber; denn von der christlichen Ordnung wird gesagt, daß sie die „Christlike Kercke edder Christenheit" erhalte. Der Begriff der christlichen Kirche ist also der reine lutherische Lehrbegriff. Das ist kein Wunder, da die schleswig-holsteinische Kirchenordnung von Bugenhagen verfaßt und von Luther selber nachgesehen ist.

[Fortsetzung. Die weltliche Obrigkeit;] Wenn es also eine Kirche als eigenen Verband nicht gab, so konnte sie auch eine Kirchenordnung nicht schaffen. Tatsächlich ist dies denn auch durch die ausdrückliche Betonung ausgesprochen, daß die weltliche Obrigkeit als Gottes Dienerin christliche Ordnung zu schaffen habe; worin zugleich liegt, daß die weltliche Obrigkeit wie die christliche Ordnung schlechthin, so auch diese besondere Kirchenordnung erlasse. Das ist ganz schlicht und selbstverständlich gesagt. Der Zweifel, ob hier der Landesherr, durch den — vergl. besonders den Schluß der Kirchenordnung vom 9. März 1542 — die weltliche Obrigkeit regiert, qua summus episcopus handle oder qua Landesherr, kann garnicht aufkommen: die weltliche Obrigkeit eben ist es, die handelt „erstlick ... in Goedtlicken Dingen", zweitens in Organisationsfragen wie bez. der „Personen", der Zeit, der Städte etc.

[ihr Recht und ihre Pflicht.] Der Titel, aus dem die Obrigkeit ihr Recht, das ihr selber mehr noch als ihre Pflicht erscheint, wie Falck in seinem Privatrecht S. 683 3. Bd. richtig bemerkt, ist ihre Dienerschaft Gott gegenüber — eine theologisch-doktrinäre Anschauung der weltlichen Obrigkeit, die auch der katholischen Kirche eigen, von ihr aber zu den bekannten entgegengesetzten Konsequenzen ausgearbeitet ist. Nichts ist jedenfalls in dieser Kirchenordnung ausgesprochen, aus dem zwingend die Lehre von der custodia utriusque tabulae oder dem membrum praecipuum ecclesiae abgeleitet oder auf sie geschlossen werden müßte. Wie denn die beiden zuletzt genannten Erklärungen ebenfalls theologisch-doktrinäre und nicht natürliche Erklärungen des als Tatsache frappierenden landesherrlichen Kirchenregimentes

auch der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung sind, das sie so wenig natürlich erklären wie es überhaupt als natürlich befriedigend nicht erklärt ist. Und doch ist solche natürliche Erklärung möglich.

[Fortsetzung.] Als Gottes Dienerin wird in der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung die weltliche Obrigkeit bezeichnet; als Pflicht erscheint zugleich das Recht der weltlichen Obrigkeit, eine Kirchenordnung zu erlassen. Wo war es doch, wo im gleichen Sinne vom Dienen und von Recht und Pflicht als Korrelaten gesprochen wurde? War es nicht bei der Erklärung des Begriffes der Gemeinschaft und wurde nicht die Struktur des Lebens zur Reformationszeit als ein System von Gemeinschaften = Kollektivismus erklärt, wie das heutige Leben als ein System von Individuen = Individualismus? In der Tat ist diese Erklärung des landesherrlichen Kirchenregimentes, des Berufes des Landesherrn zum Erlasse einer kirchlichen Ordnung, was als Problem auch die schleswig-holsteinische Kirchenordnung wohl sieht, wie aus der theologisch-geschraubten Erklärung aus der Dienerschaft gegen Gott hervorgeht, in der Tat ist die Erklärung des landesherrlichen Kirchenregimentes aus der Struktur des zeitgenössischen Lebens heraus ebenso natürlich, wie es der Erfahrung widerspräche, wenn die Reformationszeit selber sie schon klar gesehen hätte. Denn die zeitgenössischen Dinge werden allermeist wegen zu geringer Distanz nicht erkannt. Wenig hat übrigens der Reformations- und der ihr folgenden Zeit mit ihrer Lehre vom praecipuum membrum ecclesiae zu einer natürlichen Erklärung des Phänomens des landesherrlichen Kirchenregimentes gefehlt; denn eine Lehre von einer Gliedschaft ist auch der Theorie der Gemeinschaft eigen.

[Fortsetzung.] Der Begriff der Gemeinschaft als der realen Einheit einer Vielheit von Menschen wurde am Begriffe der komplizierten biologischen Einheit des Organismus erklärt, die Teile der Gemeinschaft entsprechend als Glieder des Ganzen. Wie die Aktion des Gesamtorganismus nur zu stande komme durch Zusammenwirken aller Glieder, indem eines das andere bedinge und ihm „diene", so komme auch die Aktion des realen Ganzen der Gemeinschaft nur zustande durch wechselseitiges Dienen der Teile, sage ihrer Glieder. Wechselseitiges Dienen

wurde als die natürliche Ordnung wie des Organismus, so der Gemeinschaft bezeichnet, als ihr natürliches „Recht“ mit entsprechender natürlicher „Pflicht“. Damit, und mit den Worten, die zur Verdeutlichung des Kollektivismus angeführt wurden, vergleiche man die Stellung des Landesherrn in der Kirche nach der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung. „. . . . das mittelalterliche Denken erfaßt . . . . den Einzelnen nur als ein in seinem Wesen und seinen Interessen durch solche Gemeinschaften bestimmtes und ihr untergeordnetes Glied . . . . Des Individuums Beruf ist es, den Zwecken der religiösen oder weltlichen Gemeinschaft zu dienen, der es angehört und in der sein Leben aufzugehen hat . . . Das mittelalterliche Denken . . . . macht alle zu Dienern größerer sie umfassender Formen und zu Arbeitsgenossen an irgend einem gemeinsamen Werke. Man dient der Kirche, dem Staat . . . .; jede Ausübung eines Berufes wird zu einer Art Amt, schlingt um alle, die Gleiches zu leisten haben, ein Band und begründet damit neue Gemeinschaften“. *Das* ist besonders an der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung sichtbar, daß dem Landesherrn die Ausübung seines Berufes als Landesherr zum Amte nicht nur in der weltlichen, sondern auch in der Kirchengemeinschaft wird. Denn eben dies besagen, wenn sie ihrer theologischen Formulierung entkleidet sind, die Worte: „Gott sy gelauet, dat wy dat weten, ns nu der Auericheit Gades Denerynne, wen se dat Schwerdt recht vöret tho straffende de bösen, vnde tho beschramende de framen, so achten wy dat de Auericheit van Gade geordent, alder erst vnde recht yn eren Ampte, Gades denerynne ys. Wenn se vorschaffet gude christlike Ordeninge . . . .“ Dann erst also ist die weltliche Obrigkeit, und ihr Träger, der Landesherr, „recht yn erem Ampte Gades Denerynne“, wenn sie für christliche Ordnung sorgt, darin die Christenheit erhalten werde: Der Beruf des Landesherrn, sein Land zu regieren, ist sein kirchliches Amt der Schaffung christlicher Ordnung, ein Amt, das bei der vorwiegenden Bedeutung der Ordnung, der künstlichen nicht minder wie der natürlichen, für menschliches Zusammenleben, seinen Träger wohl zu einem vornehmlichen — praecipuum — Gliede der kirchlichen Gemeinschaft machen konnte.

[*Fortsetzung.*] Aber trotz solcher *Einordnung des Landesherrn* in die natürliche Ordnung der kirchlichen Ge-

meinschaft als deren Glied bleibt die von ihm besonders ausgeübte Gewalt Staatsgewalt, wie die des Gelehrten, der mit seiner Wissenschaft der Kirche dienen will, wohl zu einem Dienste an der Kirche werden kann, aber an sich Wissenschaft bleibt.[112]) Dementsprechend ist denn auch in der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung schlichtweg nur von der „weltlichen Obrigkeit" die Rede, ohne sich mit dem Firlefanz des membrum praecipuum oder der custodia utriusque tabulae zu verbrämen. Schlechtweg erklärt die Obrigkeit, daß sie die Ordnung erlasse und schlechtweg ist sie es, die sie unterzeichnet und veröffentlicht, wie aus den Schlußworten, die sich auf die Mitwirkung der Landstände ausdrücklich berufen, sich ergibt.

Das ist bedeutsam für die Entwickelungslinie der schleswig-holsteinischen Landeskirche. Denn in der Festlegung des Charakters der Kirchenordnung vom 9. März 1542 als einer staatlichen Ordnung[113]) ist der erste Punkt zur Bestimmung jener Entwickelungslinie gezeichnet. Er liegt, das sei noch einmal betont, auf der Linie des Staatsanstaltscharakters der Kirche.

[Die Grundlagen und Keime der Entwickelung.] Noch freilich — im Jahre 1542 — war der Staatsanstaltscharakter der Kirche erst im Keime vorhanden, wie etwa Willkür, die der Stoff der Kirche als Anstalt ist, im Keime im Organismuswillen vorhanden ist. Denn die Struktur des Gesamtlebens war damals so sehr nach Gemeinschaften

---

[112]) Vergl. H. Rendtorff, Das Gewißheitsproblem in dem theologischen System des Johannes Musäus, Leipzig 1912: „Mit bewußtem Festhalten stellt er sich in die Tradition der Kirche, nichts will er mit seiner Arbeit als ihr dienen . . ."

[113]) Ebenso, speziell für die Kirchenordnung von 1542, F. Rendtorff a. a. O. S. 78: „Dem entspricht, daß die Ordnung unter Mitwirkung der Landstände von Obrigkeitswegen kraft landesherrlicher Gewalt, also als ein Staatsgesetz, erlassen wird"; auch dazu Lau, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogthümern Schleswig-Holstein bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts, Hamburg 1867, S. 307: „Wohl in keinem lutherischen Lande ist die kirchliche Verfassung so wenig ausgebildet gewesen, und das Kirchliche so sehr mit dem Staatlichen verschmolzen gewesen, als wie in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein, nicht ohne Mitwirkung der mehrfachen Landesteilungen."

orientiert, daß eine Anstalt zu denken so wenig möglich war wie den modernen Staat mit dem am Individuum orientierten Denken als Stoff. Darum tragen alle Kircheneinrichtungen im einzelnen Gemeinschafts- und nicht zweck-mäßigen Charakter wie heute. Insonderheit der Prediger ist nicht eine im Dienstvertrage zu der einzelnen Gemeinde stehende Person, die gegen kontante Barzahlung arbeitet, sondern er ist ihr Glied, das um seiner besonderen dem Ganzen notwendigen Funktion willen vom Ganzen erhalten wird. Es ist kein Unterschied zwischen ihm und dem Handwerker der Genossenschaften Gierkes (vergl. Gierke a. a. O. S. 239 f.). Wie dieser war er „ein Angestellter der Gemeinde", und war als solcher „nicht nur befugt, sondern verpflichtet, für sie und ihre Mitglieder ausschließlich oder zunächst zu arbeiten"; „die am Gemeingute ihm eingeräumten Nutzungen aber, welche" sein Leben und Wirken als Verwalter des Wortes und der Sakramente „erst ermöglichten und zugleich als Entgelt dafür angesehen wurden, stellten sich als eine Art von Besoldung dar. In allen diesen Fällen indes erscheint das, worin wir eine Verwendung der Allmende zur Bezahlung besonderer der Gemeinde als solcher geleisteter Dienste zu erblicken geneigt sind, der gemeinschaftlichen Denkungsart zugleich als eine Verwendung des allen gemeinen Gutes für die unmittelbaren Bedürfnisse aller. Denn Vorsteher, Beamte und Diener so gut wie angestellte Handwerker sind von der Gesamtheit schlechthin beauftragt, und ihr so gut in ihrer Vielheit wie in ihrer Einheit nützlich." So, d. i. als eines Gliedes, war aber nicht bloß die Stellung des einzigen der Kirche nach ihrem Dogma empirisch notwendigen Funktionärs, sondern auch aller anderen notwendig werdenden Funktionäre, so der Pröpste; so auch aller anderen, die der Kirchengemeinschaft dienten: Sie waren Glieder; der Landesherr machte keine Ausnahme. Freilich allesamt trugen sie — an der nachmaligen Entwicklung ist es sichtbar — den Keim zur Umwandlung aus Gliedern eines Ganzen zu dienstvertraglich Verpflichteten in sich, was für die an den Nutzungen des Gemeingutes Teilnehmenden rein äußerlich erkennbar ist aus der „Ablösung" der auf den Gemeinden zur Erhaltung ihrer Funktionäre ruhenden „Lasten". Denn „die Abschaffung der Abgaben, ihre Ablösung, Verwandlung in Steuern und dergl.", ist „ein Moment der Verwesung gemein-

schaftlicher Verhältnisse" (Tönnies S. 232 l. c.); bezüglich des Landesherrn aber, der als Glied der Kirchengemeinschaft, zunächst freilich nicht sichtbar, an den Nutzungen des Gemeingutes der gesamten Kirchengemeinschaft teilnahm, ist diese Entwickelung erkennbar an der veränderten Art seiner Handhabung des Kirchenregimentes. [Der Landesherr — der erste freie Mensch des öffentlichen Rechts.] Zuerst handhabte er es als Glied der Kirchengemeinschaft, sein Recht als seine Pflicht aus dem Lebenskreise der Gemeinschaft ableitend, später handhabte er es als sein eigenes Recht, dem als Pflicht höchstens die Gebundenheit an die salus publica gegenüber stand und der darum, mit Eifersucht über seinem Kompetenzkreise wachend, seinen Generalsuperintendenten anwies: „Damit Unseren Episkopalrechten kein Abbruch ferner zugefüget werden möge, immaßen Wir solches nachzusehen keinesweges gemeinet sind: so haben Wir für nötig erachtet, dir hiermit in Königl. Gnaden anzubefehlen, daß du selbige desto sorgfältiger in Obacht nehmen und deren Aufrechterhaltung alles Fleißes und nach äußerster Möglichkeit dir angelegen seyn lassen. Wann aber dem ungeachtet einer oder der andere zu derselben Schmälerung etwas zu unternehmen sich gelüsten lassen sollte und auf deine Anzeige das Begangene nicht alsofort redemiren würde, davon an Uns, zu Gewärtigung unserer näheren Resolution und Verfügung, immediate allerunterthänigst einberichten, auch zu gleichem Ende an alle und jede unter deiner Aufsicht stehenden Pröpste ein Circularschreiben ergehen lassen solleſt, daß sie nebst dir für die Aufrechterhaltung Unserer allerhöchsten Episkopalrechte alle mögliche Wachsamkeit gebrauchen, und die etwa aufkommenden Fälle, da solchen zum Abbruch etwas möchte tentiret werden wollen, alsofort an dich zur benöthigten Verfügung und fernerem allerunterthänigstem Bericht, nach Beschaffenheit der Sache, gelangen lassen sollen." (Auszug aus einem Rescript an den Generalsuperintendenten vom 30. April 1736, wegen Aufrechterhaltung der Königl. Hoheitsrechte in Kirchensachen. S. S. III. S. 147).

[Von Gemeinschaft zu Gesellschaft.] Das ist eine aufs höchste am Individuum orientierte Gesinnung, wenn freilich vorerst nur eine an dem einen Indi-

viduum, das die erste freie Person des öffentlichen Rechts war, dem Fürsten, orientierte, deren Stoff Willkür ist, nicht Wesenwille wie zur Zeit der Reformation, nicht „Enthusiasmus“, sondern Berechnung atmend. Und dieser Geist der Willkür, der im Staate sowohl wie in der Kirche sich aus der gemeinschaftlichen Würde entwickelte, schuf die Organisation der Kirche zu einer anstaltlichen, die Tendenzen zur Gemeinschaft ertötend; er machte aus der Kirche ein Staatsdepartement. Die Entwickelung vollzog sich natürlich nicht von Heute auf Morgen, sondern dauerte Jahrhunderte; sie beherrschte im ganzen gegenwärtig betrachteten Zeitraum von 1542—1831 wachsend die Gesinnung und führte darum schließlich zu einer Kirchenverfassung, die als Teil der Staatsverfassung anzusprechen ist, wie denn das Staatsoberhaupt zur Zeit der Entstehung der schleswig-holsteinischen Landeskirche sich äußerlich nicht von dem Kirchengliede unterschieden hatte, das die äußere Ordnung einst in die Hand genommen hatte. Die Kirche aber war ein Teil des Staates geworden, nicht der Staat ein Teil der Kirche, weil subjektiv für den Inhaber der höchsten Würde dem neuen Denken, das orientiert an Zwecken, zu denen als Mittel Macht in irgend welcher Gestalt führt, das Streben nach Macht innewohnt und weil dieses der Staat zuerst zu befriedigen vermag, da er die Machtanstalt *κατ' ἐξοχήν* ist, und weil objektiv das neue Denken auch in die kirchliche Gemeinschaft den latenten Krieg hineinträgt und eine konventionelle Ordnung auch in der Kirche nötig macht. So wurde das gesamte natürliche Recht der Kirche mechanisiert und auch die Entwickelung des landesherrlichen Kirchenregiments zu einer Erscheinungsform der Gesamtentwickelung der menschlichen Verhältnisse vom Status zum Contract. Nichts Unnatürliches sieht darum diese Arbeit in der tatsächlichen Entwickelung, auch keine Inkonsequenz der Reformation, da diese bezüglich der Kirchenverfassung keine prinzipiellen Gedanken geäußert hat. Sie kann weder im allgemeinen, noch für die schleswig-holsteinische Landeskirche im besonderen das Urteil unterschreiben: Das Kirchenregiment kann seiner Natur nach nicht als ein Stück des Staatsregimentes, die Kirchenverfassung nicht als ein Stück der Staatsverfassung betrachtet werden. Sie

wiederholt nur für die schleswig-holsteinische Landeskirche ihr allgemeines Urteil, daß es von den Zeitumständen in concreto abhänge, ob das Eine oder das Andere der Fall sei. Denn ebensowohl wie als Teil der Staatsverfassung hätte sich die erforderliche Neuordnung des Kirchenwesens innerhalb der Kirche als konventionelles, von der Gesamtgesellschaft gebilligtes Recht einer künstlichen, von der Gesellschaft bejahten Person bilden können, indem die an der kirchlichen Gemeinschaft teilnehmenden Glieder aus ihrer Willkür, d. i. aus ihrer nichtkirchlichen Sphäre, Teile ausgeschieden und diese Teile der neugebildeten Person als einem Artefakte, einer Maschine, als Repräsentantin zur Aufrechterhaltung der konventionellen Ordnung überwiesen hätte. Wie etwa der Calvinismus es gemacht hat!

[Zeitgenössische Schriftsteller: Matthiä, Falck.] Was in concreto in dem Zeitabschnitte von 1542—1831 die Zeitumstände aus der schleswig-holsteinischen Kirchenverfassung gemacht haben, einen Teil der Staatsverfassung oder die Struktur eines eigenen Verbandes, steht also jetzt zur Untersuchung und Diskussion. Auch zur Diskussion — denn es bestehen bereits Meinungen über die Natur des Kirchenregiments der schleswig-holsteinischen Landeskirche auf Grund von Untersuchungen des speziell schleswig-holsteinischen Materials. Es sind die Ansichten von Matthiä und Falck. Diese beiden Ansichten decken sich in dem wesentlichen Punkte. Denn übereinstimmend unterscheiden sie das Kirchenregiment des Landesherrn, seine Episkopalhoheit, von seinem Staatsregimente. Matthiä — er schrieb 1778 — formulierte seine Ansicht folgendermaßen (und ihm folgt Falck 1834. Dies sind die beiden einzigen Schriftsteller, die sich auf Grund eingehender Kenntnis des schleswig-holsteinischen Kirchenrechtsmaterials eine Ansicht zu bilden versucht haben. Alle neueren Urteile beruhen auf Analogieschlüssen, haben also nur problematischen Wert): „Das Kirchenrecht (— dies Wort braucht M. im Sinne von Kirchenregiment —) ist .... das Recht einer geistlichen Gesellschaft (= Dativ, nicht Genetiv; vergl. Bd. II S. 14 f.), in Dingen, die zwar mit ihrer Religion in Verbindung stehen, aber doch nicht wesentlich zu derselben gehören, Vorschriften oder Gesetze zu geben, und über die Beobachtung derselben zu halten .... (S. 7 a. a. O.). Die lutherische Kirche behauptet, daß

dieſes Recht zwar urſprünglich bey der Kirche ſelbſt und ihren Gliedern ſey, es ſey aber derſelben zuträglicher, dieſes Recht gewiſſen Perſonen zu übertragen; indem ſie es ſelber entweder garnicht oder nicht ſo gut verwalten kann; daß ſie dazu niemanden beſſer wählen könne als den Landesherrn, woferne derſelbe der Lehre der Kirche zugetan iſt etc." und unterſcheidet dann die Majeſtätsrechte von den Collegialrechten. S. 8: „Man läugnet aber, daß dieſes geſamte Recht aus der Landeshoheit folge und daß es notwendig in allen Ländern ſo ſein müſſe. Man unterſcheidet die Collegialrechte von den Majeſtätsrechten, ſchreibt jene dem Landesherrn aus der Übertragung der Gemeinden, dieſe aber vermöge der Landeshoheit zu." .... „In Schleswig und Holſtein machen .... die Könige von Dänemark und Norwegen alle Verfügungen und Geſetze, ſie mögen in den Majeſtäts- oder Collegialrechten ihren Grund haben. Die Übertragung der Collegialrechte findet Matthiä in der Übertragung der Souveränität „die im Jahre 1660 den 16. November dem Könige Friedrich III. für ihn und ſeine Nachkommen von allen Ständen des Reiches übertragen ward," wovon ſchon unter Anführung des die Kirche betreffenden Tenors geſprochen wurde, und welche übertragung er 1721 in der Huldigung der däniſchen Stände für Schleswig ausdrücklich, für Holſtein gewohnheitsrechtlich anerkannt ſieht. Matthiä und nach ihm Falck ſind alſo der Anſicht, daß Kirchenregiment und Staatsregiment ihrer Natur nach von einander zu ſcheiden ſind, auch wenn die Ausübung beider Regimente durch dieſelbe Perſon, wie in Schleswig und Holſtein, erfolge; auf das Dilemma, in das beide dadurch geraten, daß ſie beachten müſſen, wie das „Kirchenrecht" gehandhabt werde von Behörden und Einzelperſonen, die zugleich auch „Staatsrecht" ausüben, alſo Staatsbehörden, gehen beide nicht ein, ſo daß ſie beide im Grunde die Unklarheit, ob die Kirche in dem betrachteten Zeitraum eine eigene „geiſtliche Geſellſchaft" geweſen ſei, beſtehen laſſen. Dieſe Arbeit ſteht alſo nunmehr allein vor der Unterſuchung des kirchenrechtlichen Materials der Zeit von 1542—1831.

[Synodale Elemente: 1647—1736.] Die Entwickelung der Gedanken über die Kirche in der Zeit von 1542 bis 1831, und damit die Entwickelung der Kirche ſelber nach ihrem nicht-theologiſchen Gehalte, — denn nur in den Gedanken der

Menſchen beſteht die Kirche — ſteht im Rahmen der Entwickelung des Geſamtdenkens und -bewußtſeins. Wie deſſen Entwickelungslinie in ſozialer Beziehung gerade vom Status zum Contracte verläuft, ſo ſind es auch gerade Linien, die die Kirche im Stadium ihrer Vollendung um und nach 1780 mit ihren Anfängen verbinden und umgekehrt: überall die Umbiegung des Weſenwillens zur Willkür, gemeinſchaftlicher zu geſellſchaftlichen Elementen. So das evangeliſch-geiſtliche Synodalweſen: Seit 1646 blühend, verſchwindet es 1737 plötzlich. Synoden von Geiſtlichen hatten ſich nämlich in Holſtein aus den Verſammlungen der katholiſchen Kalandbrüderſchaft nach der Reformation entwickelt, waren ſeit 1646 auch in Schleswig abgehalten worden und von ſehr nützlicher Wirkſamkeit geweſen (vergl. Matthiä a. a. O. S. 23 f.; Falck III S. 197; Cronhelm: hiſt. Ver. S. 32). Seit 1737 verſchwanden ſie völlig, — ein bedeutſames Symptom: Waren in ihnen doch gemeinſchaftliche Elemente enthalten und hätten ſie doch den Keim abgeben können zur Entwickelung der Kirche zu einem eigenen Verbande! Im Jahre 1737, alſo zu einer Zeit, da das am Individuum ſich orientierende Denken, zumeiſt auf philoſophiſchem Gebiete, Sieg auf Sieg errang — es war die Zeit eines Leibniz und Voltairs —, waren ſie nicht mehr „modern“. Ihre Abhaltung wurde an jedesmalige königliche Genehmigung geknüpft mit dem Erfolge, daß ſie überhaupt nicht mehr abgehalten wurden. Bezeichnender Weiſe ſteht denn auch ihr Quaſi-Verbot in der offiziellen Cronhelmſchen Geſetzesſammlung, die um das Jahr 1750 zuſtande kam, mitten zwiſchen jener ſchon zitierten ſcharfen königlichen Anweiſung an den Generalſuperintendenten,[114]) auf die Aufrechterhaltung der königlichen Hoheitsrechte in Kirchenſachen zu achten, vom 30. April 1736 und der Hauptdienſtinſtruktion an den Generalſuperintendenten vom 14. Dezember 1739, die denſelben Geiſt atmet, mitten inne;[115]) lautet doch ihr § 1: „Es ſoll Unſer Oberconſiſtorialrath und Superintendent überhaupt ſeine Amtsführung ſo ein- und ausrichten, daß die Ehre des dreieinigen Gottes und Unſerer Unterthanen ewige Wohlfahrt, nach Vorſchrift göttlichen Wortes befördert,

---

[114]) Chalybäus a. a. O. S. 154.
[115]) Chalybäus a. a. O. S. 155.

hiernächst (!)[116]) auch Unsere Landesfürstl. Hoheit in Kirchensachen, als deren Beobachtung ihm hauptsächlich mit oblieget, ungekränkt und ungeschmälert beibehalten, und dann, nach Maßgebung Unserer und Unserer glorwürdigsten Vorfahren Kirchen- und anderer Verordnungen bestärkter Synodalschlüsse und anderer Rechte und Gewohnheiten, insoferne sie den Kirchenzustand Unserer Herzogthümer mit berühren, und auch solche applicabel sind, in Kirchen-, Schul- und dahingehörigen Sachen gute Ordnung und Richtigkeit beibehalten, dahingegen nach aller Möglichkeit aller Mißbrauch abgewendet und aus dem Wege geräumt werde." Es wird also, wie es als einer kirchlichen Anordnung geziemend angesehen wird, zunächst der Generalsuperintendent auf die Beziehung seines Amtes zum Supranaturalen hingewiesen; dem ordnet sich neben seinen Untertanen auch der Landesherr unter, da es seiner irdischen Macht nicht schadet; „hiernächst" aber, nach der Sorge um die ewige Wohlfahrt seiner Untertanen, kommt ihm sogleich sein Interesse an der Aufrechterhaltung seiner „Landesfürstl. Hoheit in Kirchensachen" und erst nach diesem das Interesse an dem, was materiell den eigentlichen Gegenstand der Funktion des Generalsuperintendenten bildet, das Interesse an einer guten Ordnung der „Kirchen-, Schul- und dahin gehörigen Sachen;" so daß sich wohl sagen läßt: auch die andere Seite des Rahmens, in dem das Verbot der Synoden steht, die an sich ein dezentralisierendes, die landesfürstliche Macht minderndes Moment bedeuten, atmet wie das Verbot selber den Geist eifersüchtiger Wachsamkeit über einer als subjektiv angesehenen Machtsphäre, die doch anfangs rein den Charakter der Pflichtsphäre eines Gemeinschaftsgliedes gehabt hatte.

[Die anfängliche Verfassung der Kirche.] Im übrigen ist die Entwickelung der zur Reformationszeit vorhandenen Keime konsequent erfolgt: Das Pfarramt lag in den Händen geprüfter ordinierter Geistlicher, die in ihrem Kirchspiele die Seelsorge zu üben hatten. Mehrere Kirchspiele waren zu einer Propstei zusammenfaßt. In Schleswig gab es zur Reformationszeit (von Holstein ist aus dieser Zeit so gut wie nichts bekannt) fünf Propsteien. Ihre Vorsteher, die Pröpste, hatten die Inspek-

---

[116]) Von mir unterstrichen.

tion der Schulen und die Kirchenvisitationen abzuhalten und die Ordination der Geistlichen vorzunehmen (Letzteres stand z. T. nach der ersten Kirchenordnung auch, wie die der Ordination vorhergehende Prüfung, dem Bischof von Schleswig zu). In Gemeinschaft mit dem Amtmanne, dem landesherrlichen Verwaltungsbeamten, bildeten sie eine Art von Unterkonsistorien und übten die Sorge um die Kirchengüter und die Ehegerichtsbarkeit. Ueber den Pröpsten stand ein aus dem katholischen Domkapitel zu Schleswig hervorgegangenes Landeskonsistorium. Nach der Kirchenordnung konzentrierten sich die kirchenregimentlichen Befugnisse in der Hand des Bischofs von Schleswig. Vier vom Bischof und Kapitel zum Konsistorium verordneten Kanonici hatten die Ehe- und übrige kirchliche Jurisdiktion. Zur Verwaltung des Kirchenvermögens wurden in den einzelnen Gemeinden je zwei Kirchenjuraten bestellt. —

Das sind die Keime, aus denen sich mit dem komplizierter werdenden Leben die kompliziertere Verfassung entwickelte, auch in Holstein, auf krausen Wegen, da durch Landteilungen unter die mehreren erbberechtigten Zweige der landesfürstlichen Familie die Einheit der Kirche zerrissen wurde. Nach solchen Teilungen erhielten die einzelnen entstandenen Teile mit eigener Profanverwaltung auch eigene Kirchenverwaltungen (da die Kirchenregierung — wie sich ergeben wird — in den höheren Instanzen von den Staatsregierungsbehörden ausgeübt wurde), z. T. sogar eigene Kirchenordnungen, unter denen die Holstein-Plönische Kirchenordnung vom 10. September 1732[117]) und die sog. Fürstliche Kirchenordnung vom 19. Oktober 1731[118]) zu nennen sind. Erst seit der Wiedervereinigung aller Teile in der königlichen Hand im Jahre 1779 ist die Entwickelung in sich gleichmäßig, wenn auch nicht ihr positives Resultat, da dieses durch die Landteilungen historisch bedingt blieb. Nach der Wiedervereinigung sah die Kirchenverfassung in ihren Grundzügen folgendermaßen aus:[119])

---

[117]) System. Sammlung III S. 23.

[118]) System. Sammlung III S. 3.

[119]) C. F. Callisen, Anleitung für Theologie Studierende und angehende Prediger in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit

[Die entwickelte Verfassung.] In den Kirchspielen übten die Prediger die Seelsorge aus; zur Verwaltung des gemeindlichen Kirchenvermögens standen ihnen zwei Kirchengeschworene zur Seite. Ueber den Gemeinden wurde die Verwaltung und Rechtspflege in nicht prinzipiell geschiedenem Pflichtkreise von den Kirchenvisitatorien und Unterkonsistorien wahrgenommen. Kirchenvisitatorien gab es je eins für jede Propstei; sie bestanden aus dem Propsten und dem Amtmann. Verstärkt durch wenigstens zwei Geistliche, meistens die ältesten einer Propstei, und dem Amtsverwalter als Protokollführer bildeten Amtmann und Propst die Unterkonsistorien. Für einzelne Städte wie Husum und Kiel gab es ein besonderes Stadtkonsistorium. Ueber den Kirchenvisitatorien und Unterkonsistorien (Stadtkonsistorien) fungierten als zweite Instanz zwei Oberkonsistorien, je eines zu Gottorf und Glückstadt. Diese gesamte Organisation unterstand der deutschen, später schleswig-holsteinischen und noch später schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei in Kopenhagen.

[Ihre Beurteilung.] So sah die kirchliche Organisation in Schleswig-Holstein aus, als alle Teile des Landes in der Hand des Königs von Dänemark als des Herzogs von Schleswig und Holstein vereinigt waren. Sie war — unterhalb der deutschen Kanzlei; denn diese war eine Staatsbehörde; cf. Matthiä a. a. O. S. 16 — scheinbar rein kirchlich, die Kirche als organisiertes Selbst verkörpernd, so daß der Schluß auf Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate nicht unberechtigt erschiene in dieser Zeit; denn äußerlich betrachtet könnte die deutsche Kanzlei dieselbe Stellung gehabt haben, wie sie heute von der herrschenden Meinung dem preußischen Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten zugeschrieben wird, die eines staatlichen Organes zur Wahrnehmung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsrechte gegenüber der Kirche. So scheint es aber nur. In Wirklichkeit war diese ganze Organisation ein Teil der

---

den landesherrlichen Kirchenverordnungen zur Wahrnehmung ihrer Pflichten bekannt zu werden, Altona 1810. Für das Studium der Kirchenverfassung um 1800 ist Callisen mit Matthiä, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, Th. 1: Flensburg 1778, Th. 2: Flensburg und Leipzig 1786, verwendbar.

Staatsverfassung, das durch sie ausgeübte Regiment Staatsregiment. [Die formelle Behandlung der kirchlichen Gesetze etc. nach Art der Staatsgesetze etc.] Außer in der Zusammensetzung und dem Pflichtkreise der einzelnen Behörden kommt das in einer scheinbar ganz belanglosen Tatsache zum Ausdruck, in der Behandlung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen etc. von Seiten des Staates. Denn die Kirchengesetze etc. wurden in den offiziellen Staatsgesetzsammlungen, in der Cronhelm'schen aus den Jahren 1749 ff. sowohl wie in der Chronologischen Sammlung der in den Jahren 1748—1848 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein und in der systematischen Sammlung der für die Herzogtümer Schleswig und Holstein erlassenen, annoch gültigen königlichen, fürstlichen, großfürstlichen und gemeinschaftlichen Verordnungen und Verfügungen, zwar als besonderes Kapitel bezw. als besonderer Band, aber prinzipiell in Gleichordnung mit den übrigen Staatsgesetzen behandelt; so lauten z. B. die Überschriften der einzelnen Teile des ersten Bandes der Cronhelmschen Sammlung:

„Erster Theil: Von den Justiz-Sachen.
Zweyter Theil: Von den Kirchen- und Konsistorial-Sachen.
Dritter Theil: Von den Oekonomie-Commercien und Polizey-Sachen.
Vierter Theil: Von Cammer-Sachen.
Fünfter Theil: Von Kriegs-Sachen."

Das war die Behandlung noch im Jahre 1830, am Ende des gegenwärtig betrachteten Entwickelungsabschnittes: Unterschiedslos werden „Kirchensachen" betreffende Anordnungen in der systematischen Uebersicht der Chronologischen Sammlung unter Num. XXVII mit den den Zivilprozeß (Num. XXV.) und die Criminal-, Fiskal- und Bruchsachen (Num. XXVI.) betreffenden Anordnungen aufgeführt. Daß es sich bei den die Kirche betreffenden Anordnungen nicht bloß um Wahrnehmung staatlicher Hoheitsrechte über die Kirche handelt, sondern um wirkliches, bis in die intermissima reichendes Kirchenregiment, zeigt die Einteilung der „Kirchensachen" (welcher Name an sich schon bezeichnend ist; denn wäre die Kirche eine eigene Körperschaft gewesen, so wäre dies sicher in der Überschrift zum Ausdrucke gelangt; wird doch z. B. unter

Num. XXVII, P die „Bibelgesellschaft“ besonders aufgeführt). So aber bezeichnet der Name „Kirchensachen“ nichts als einen Zweig der Staatsverwaltung, wie die Überschrift von Num. XXVIII „Cammer- und Finanzsachen“. In den späteren, ausgebauteren systematischen Übersichten der „Chronologischen Sammlung“ sind die „Kirchensachen“ folgendermaßen eingeteilt:

„A. Allgemeine Kirchenordnungen und Verschiedenes.
B. Von den Consistorien.
b) Von dem Schleswigschen Oberconsistorium.
c) Von dem Holsteinischen Oberconsistorium.
d) Von den Unterconsistorien.
C. Von den Generalsuperintendenten.
D. Von den Kirchenvisitatoren und von den General- und Spezial-Kirchenvisitationen.
E. Von der Besetzung der Predigerstellen, insbes. von der Präsentation, Wahl, Vokation, Ordination, Beeidigung und Introduktion der Prediger.
F. Von den Predigern, ihren Rechten und Pflichten, imgleichen von ihren Gerechtsamen und Einkünften.
G. Von dem Gnadenjahr der Predigerwitwen.
H. Von den Predigerwitwen-Pensionen.
I. Von dem Gottesdienste überhaupt und insbesondere von der Feier der Sonn- und Festtage, wie auch von einzelnen Festtagen.
K. Von der Taufe, der Confirmation, der Beichte und dem Abendmahl und den Beerdigungen.
a) Von der Taufe.
b) Von der Confirmation.
c) Von der Beichte und dem Abendmahl.
L. Von den Kirchenregistern und Kirchendokumenten.
M. Von Kirchengütern, Kirchenanlagen, Kirchenjuraten usw.
N. Von den Küstern und anderen Kirchenbedienten.
O. Von den Kirchenkollekten.
P. Von den Bibelgesellschaften.
Q. Von den fremden Religionsverwandten.
a) Von den Katholiken.
b) Von den Reformierten.
c) Von den Mährischen Brüdern.

d) Von den Mennoniſten.

e) Von den Moſaiſchen Glaubensgenoſſen".

Auf das geſamte kirchliche Leben alſo erſtreckte ſich die Tätigkeit des Staates; nicht Taufe, nicht Abendmahl, nicht Gottesdienſt und Beerdigungen ſind ausgenommen.

[Die Landeskirche: 1831 noch einzig und ausſchließlich.] Noch ein Weiteres aber läßt ſich aus dieſem Regiſter erſehen, der Begriff der Landeskirche. Die Landeskirche iſt nämlich im Jahre 1831 noch die eine einzige, ausſchließliche Kirche, zu der ſich der Staat bekennt. Das folgt aus der Einordnung der Beſtimmungen über die fremden Religionsverwandten unter die Nummer XXVII „Kirchenſachen". Dieſe Beſtimmungen werden in bezug auf die für die evangeliſch-lutheriſche Kirche erlaſſenen Beſtimmungen als Ausnahmebeſtimmungen angeſehen, nicht als Beſtimmungen für Lebenskreiſe von gleicher Bedeutung und Selbſtändigkeit wie die evangeliſch-lutheriſche Kirche. Ihre an letzter Stelle erfolgte Erwähnung unter den Kirchenſachen ergibt dies, obgleich die fremden Religionsverwandten gar keine Kirche bildeten.

[Unterſuchung der Landeskirche an der Hand der ſyſtematiſchen Überſicht der „Chronologiſchen Sammlung".] An der Hand der erwähnten Einteilung der Kirchenſachen in der „Chronologiſchen Sammlung" ſei nun an den markanteſten Tatſachen der „Kirchenſachen" ſelber die Behauptung bewieſen, für die bisher nur allgemeine Argumente herangezogen wurden, daß bis 1831 die Kirche Schleswig-Holſteins Staatsdepartement war, in Einzigkeit und Ausſchließlichkeit Staatskirche, wie in Brandenburg bis auf Johann Sigismund.

A. Allgemeine Kirchenordnungen.[120])

[Allgemeine Kirchenordnungen.] Schon die Kirchenordnung vom 9. März 1542, auf der heute noch

---

[120]) Eine alte Kirchenordnung iſt auch die Apenrader von 1598 (in den Schriften des Vereins für ſchleswig-holſteiniſche Kirchengeſchichte, 2. Reihe, IV. Bd., 1. Heft). Zur Kirchenordnung vom 9. März 1542 Michelſen, E., Die ſchleswig-holſteiniſche Kirchenordnung von 1542 mit einer ausführlichen hiſtoriſchen Einleitung. 1. Heft, Einleitung (Schriften des Vereins für ſchleswig-holſteiniſche Kirchengeſchichte, I. Reihe, 5. Heft, Kiel 1909).

prinzipiell das schleswig-holsteinische Kirchenrecht ruht, wenn auch vielleicht kaum noch eine einzige spezielle Bestimmung in Wirksamkeit ist, war ein Staatsgesetz, erlassen unter Mitwirkung der zuständigen innerstaatlichen Organe. Entsprechend heißt es am Schlusse der Kirchenordnung:

„Desse vorgeschreuen Ordeninge / hebben wy / Christiann obgemelt / tho Dennemarcken vnd Norwegen / Könninck / Mit sampt den Ehrwerdigen / Gestrengen vnde Ehrnfestenn / vnsen Reden / Prelaten / Ridderschop / Mannen vnde Steden / vnser Hertoch vnde Förstendöme / Schlesewick / Holstenn etc. Vp einem gemenen Landtage / yn vnser Stadt Rendeßborch / derhaluen geholden / eyndrechtiglick angenamen / beleuet vnn bewilliget / yn allen eren stücken / Punkten vnde Artikuln ..... Aktum vnd Datum / Rendeßborch / Vp einem Gemenen Landtage / ynn bywesen gemelder vnser Rede, Prelatē, Ridderschop, Mannen vnde Steden / darto beropen Am negenden Dage Martji Anno ym XLII etc."

Sie ist von Luther durchgesehen und gebilligt und betrifft mehr den Gottesdienst als eigentliches Kirchenrecht — ein Beweis, daß der sie erlassende Staat die Kirche auch nach ihrem eigentlichen Gehalte als einen nicht von sich selber geschiedenen, sondern mit sich identischen Lebenskreis ansah.

Was von den anderen Landeskirchen gelten mag und auch von der schleswig-holsteinischen in Bausch und Bogen mit behauptet wird, daß der Landesherr nicht qua Landesherr, sondern als Glied des besonderen Verbandes Kirche deren Ordnung übernommen habe, läßt sich für die schleswig-holsteinische an der Hand der Kirchenordnung von 1542 nicht halten. Denn aus dieser Kirchenordnung spricht nicht das Bewußtsein, welches die condicio sine qua non jener Ansicht ist, daß die Kirche ein eigener Verband sei. Der Begriff der Kirche, der in der Kirchenordnung ausdrücklich definiert wird, ist nicht der eines Religionsvereins, sondern der des zwölften schmalkaldischen Artikels: „Ein Kind von sieben Jahren weiß, was die Kirche sei: die heiligen Gläubigen ...."; denn in der Kirchenordnung heißt es: „..... die Christlike Kercke edder Christenheit ....." Dieser allgemeinen christlichen Kirche zu dienen durch Erlaß der Kirchenordnung sieht der Landesherr als seine Pflicht an, da die weltliche Obrigkeit Gottes Dienerin

und darum verpflichtet sei, christliche Ordnung zu schaffen, wie die Kirchenordnung einleitend ausführt und fortfährt: „. . . . . Godt sy gelauet / dat wy dat weten / ys nu de Auericheit Gades Denerynne / wenn se dat Schwerdt recht vöret tho straffende de bösen / vnde tho beschramende de framen / so achten wy dat de Auericheit von Gade geordent / alder erst vnde recht yn eren Ampte / Gades Denerynne ys. Wenn se vorschaffet gude Christlike Ordeninge / dardorch de Christlike Kerke edder Christenheit . . . . . wert erholden . . . . . .“

Aus solchen Anschauungen heraus beschränkt sich die Kirchenordnung nicht auf Juristisches — dies nimmt im Gegenteil einen auffallend kleinen Raum ein —, sondern erstreckt sich auf rein geistliche Dinge, wie die Marginalien der Ausgabe von 1750 (Cronhelm), von denen oben Seite 130 f. einige angeführt wurden, leicht übersehen lassen.

Einen besonderen Wert für das Kirchenrecht haben diese aus der ersten Kirchenordnung für Schleswig-Holstein gezogenen Schlüsse deshalb, weil die Kirchenordnung von Bugenhagen redigiert und von Luther ausdrücklich gebilligt ist, so daß keinesfalls die Kirchenordnung für Schleswig-Holstein vom 9. März 1542 als ein dem Geiste Luthers widersprechendes Dokument bezeichnet werden kann.[121])

Wie diese erste Kirchenordnung auf dem Wege und in den Formen des staatlichen Rechts und, also darf geschlossen werden bis zum Beweise des Gegenteils, ein Staatsgesetz ist, so sind es auch die späteren für einzelne Landschaften Schleswig-Holsteins ergangenen Kirchenordnungen, die fürstliche Kirchenordnung vom 19. Oktober 1731 und die Plönische Kirchenordnung vom 10. April 1732. Die Formen, in denen diese beiden Ordnungen zustande kamen, sind zwar andere, als die der Ordnung von 1542; nicht wirken mehr die Stände an dem Erlaß von Staatsgesetzen mit, ihre Macht ist längst gebrochen. Sondern allein aus eigener Machtvollkommenheit des Landesherrn sind die beiden späteren

---

[121]) übrigens nahm von den Reformatoren auch Karlstadt Einfluß auf Schleswig-Holstein; er wohnte eine Zeitlang bei dem Wiedertäufer Melchior Hofmann; vergl. Hermann Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt, 2. Bd. Leipzig 1905 S. 395 ff.

Ordnungen erlassen. Diese eigene Machtvollkommenheit, eine Kirchenordnung mit detaillierten, das innerkirchliche Leben betreffenden Anordnungen zu erlassen, spricht in der Vorrede jeder Kirchenordnung der Landesherr ausdrücklich aus. In der Vorrede der fürstlichen Kirchenordnung[122]) vom 19. Oktober 1731 lautet es:

„Von Gottes Gnaden Carl Friedrich etc. Nachdem leider eine Zeit her mehr als zu viel bemerket worden, daß wohl einer Seits ein großer Teil der Laien die zur Seligkeit höchst nöthige Prüfung und Vorbereitung, auch nicht weniger erforderliche Absonderung von weltlichen Dingen bei dem Gebrauch des hochwürdigen Sakrament des Altars öfters außer Acht lasse, als auch ein und anderer der Prediger selbst theils in Reichung dieser himmlischen Seelenspeise gar zu facil, andere aber in Denegierung derselben nicht weniger unbedachtsam verfahren oder zu weit gehen, so finden Wir zu Abwendung dieses höchst und seelenverderbenden Wesens kraft des Uns zukommenden Iuris Episcopalis, ja Amts und Gewissens wegen, in Unseren Städten und Aemtern und darinnen belegenen Kirchen und Gemeinen folgendes zu verordnen. Uns gemäßiget zu unumgänglich von nöthen und zwar: . . . . .“ folgen detaillierte Angaben die sacra betreffend.

Der Fürst allein, denn er ist absolut geworden, erläßt also die Kirchenordnung qua Landesherr;[123]) keine Rede ist von der Kirche als einem besonderen Verbande, sondern nur vom staatlichen Hoheitsrechte über die Kirche, das keine Schranken hat und schlechthin alles ergreift, was in der Kirche vor sich geht. Denn der Name Ius Episcopale bezeichnet nicht die Machtfülle der Kirche als selbständigen Verbandes, sondern nennt nur die Energie, die zur Ordnung der Kirchenangelegenheiten nötig ist, mit dem Namen, den die katholische Kirche, die ja damals, wie heute, ein eigener Verband war, für die Energie unter ihrem Gesichtswinkel geprägt

---

[122]) System. Sammlg. S. 3.

[123]) Ebenso sagt Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Leipzig 1902: „Sie (die ersten Ordnungen der lutherischen Kirche) sind juristisch in keiner Beziehung von dem sonstigen Landesrecht verschieden.“ Auf dies Werk ist für die Entstehung der Rechtsordnung in der protestantischen Kirche immer wieder zu verweisen.

hat. Ius Episcopale bedeutet einen Ausschnitt aus der Staatsgewalt, ist gegenständlich spezialisierte Staatsgewalt.

Ebenso ist die Holstein-Plönische Kirchenordnung[124]) vom 10. November 1732 vom Landesherrn aus eigener Machtvollkommenheit erlassen, nicht von ihm als dem Repräsentanten der innerverbandlichen Gewalt des eigenen Subjekts Kirche; auch er beruft sich auf seine Episkopalhoheit, um Interna, selbst hinein bis in die Liturgie, zu regeln: [125])

„Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Carl etc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Wenn nach der unter Gottes merklichem Beistand und Segen von Uns angetretenen Regierung der Uns angeerbten Fürstl. Plönischen Lande Unser Wunsch und Vorsatz auf nichts mehr gerichtet ist, als daß allenthalben Gerechtigkeit und gute Ordnung möge erhalten, auch Unserer Untertanen Ruh- und Wohlstand, so viel an Uns, auf alle mögliche Art und Weise möge befördert werden: so haben Wir uns insonderheit verpflichtet zu sein erachtet, den Zustand der unter Unserer Episkopalhoheit stehenden Kirchen um desto eher zu beherzigen, als wir gewiß überzeuget, daß die Gottseligkeit zu allen Dingen nütze, es auch das Amt eines christevangelischen Regenten und Fürsten erfordere, auf den innerlichen und äußerlichen Wohlstand der ihm zugehörigen Kirchen mit allem Fleiße zu sehen und Acht zu haben . . . ."

Deutlicher als anderswo ist hier der gleichsam organische, nicht bloß annexe, also mechanische Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten des Landesherrn qua Landesherr und qua summus episcopus, die eben durch Gebrauch des Namens Episkopalhoheit unterschieden werden, ausgesprochen, so daß ein engerer Zusammenhang nicht mehr denkbar ist. Denn aus dem Obersatze: Dem „Wunsch und Vorsatze, daß allenthalben Gerechtigkeit und gute Ordnung möglich erhalten, auch Unseren Untertanen Ruh- und Wohlstand, so viel an Uns, auf alle mögliche Weise befördert werden", wird als eine besondere Seite landesväterlicher Sorge, also nicht als Pflicht des membrum praecipuum, die Sorge für die der Episkopalhoheit des Fürsten unterstehenden

---

[124]) S. S. III. S. 23.
[125]) S. S. III. S. 29.

abgeleitet mit der bezeichnenden Begründung: „. . . . als Wir gewiß überzeuget, daß die Gottseligkeit zu allen Dingen nütze". Lediglich doktrinär, und zwar eine Kreuzung aus theologischer und eudämonistisch-polizeistaatlicher Doktrin ist es, wenn es heißt: „. . . . es auch das Amt eines christevangelischen Fürsten und Regenten erfordere, auf den innerlichen und äußerlichen Wohlstand der ihm zugehörigen Kirchen mit allem Fleiße zu sehen und zu achten." Theologischer Doktrin ist die Ableitung der Sorge um die Kirchen aus dem Amte eines christevangelischen Fürsten; hier liegt die Lehre vom membrum praecipuum zu Grunde; polizeistaatlich doktrinär ist die Bezeichnung der Kirchen als dem Fürsten zugehörige, die sich auf keine Weise mit irgend welchen theologischen Anschauungen vereinigen läßt, auch nicht mit der Lehre vom membrum paecipuum; und zwar tritt diese Art des Doktrinären noch hervor durch die Charakterisierung der Amtspflicht mit den Worten: „. . . . auf den innerlichen und äußerlichen Wohlstand . . . . mit allem Fleiße zu sehen und Acht zu haben" — eine Wendung, die ein Friedrich d. Gr. zur Charakterisierung seines Fürstenamtes wohl hätte gebrauchen können.

[Aus der Constitutio betr. Ecclesiastica und Criminalia.] Ganz denselben Sinn hat eine ein Jahrhundert früher, also auf halbem Wege zwischen der Kirchenordnung von 1542 und den beiden eben behandelten Ordnungen gefallene Aeußerung des damals regierenden Fürsten in der Constitutio de anno 1636 betreffend Ecclesiastica und Criminalia,[126]) einem Teile der Landgerichtsordnung. Die hierin getroffenen Maßregeln: u. a. Schaffung eines Konsistoriums und eines Generalsuperintendenten gegen die um sich greifende Unchristlichkeit, werden begründet mit den Worten (§ 3):

> „Weil aber Uns als Landesfürsten die Oberaufsicht aller Kirchen und Schulen, und demzufolge dieses vornehmlich zu beschaffen oblieget und gebühret, ... und daneben ein geistliches Gericht oder Consistorium zu erörterung Ehe- und Kirchensachen gestifftet werde."

Hier ist also die Ableitung der Berechtigung zum Erlaß der Kirchenordnung aus der Fürsten macht als solcher ausgesprochen.

[126]) S. 159 der LGO, Bd. IV des Corp. Stat. Prov. Hols., Altona 1750.

Das bei dem Gebrauch des Namens Episkopalhoheit überraschende und darum zu Erklärende ist also nicht die, wenigstens begriffliche Scheidung der Episkopalhoheit aus der übrigen Hoheitsfülle des Landesherrn sondern das in dem Gebrauche des Namens sich dokumentierende Bedürfnis der begrifflichen, gegenständlichen Sonderung. Das ist in der Tat auffallend. Es wird aber erklärt in Vergegenwärtigung der gesamten Ideologie des Protestantismus, in der die Fürsten lebten und mit der sie im Instanzenzuge ihrer Kirchenorganisation handgreiflich in Berührung kamen, deren Kirchenbegriff ein jeder Willkürbares — und Willkür ist die landesherrliche Anordnung — Gesellschaftsbild ist und dem darum die Verbindung des Kirchenregiments, obgleich begrifflich Willkür, mit dem Staatsregimente, das seiner Natur nach Willkür geworden ist, aus Mangel an Klarheit widerspricht. Das Problem ist also eben das der Verbindung von Verfassungselementen mit dem lutherischen Kirchenbegriff, der ein reiner Gemeinschaftsbegriff ist, ein Problem, das der lutherische Protestantismus (vergl. oben S. 96 ff.) nicht gelöst hat, weil Luther als Theologe sich indifferent dazu verhielt, das aber der Calvinismus gelöst hat (vergl. oben daselbst), und lösen konnte, weil in jeder Gemeinschaft Keime zur Entwickelung geschellschaftlicher Elemente, deren Geist Willkür ist, enthalten sind, da Willkür nichts als eine einseitige Entwickelung von Wesenwillen, der Substanz von Gemeinschaft, ist.

[Ergebnis: Kirchenrecht entsteht auf dem Wege und in den Formen des Staatsrecht.] Das Resultat dieser Erörterung der Kirchenordnungen usw. ist, daß das Kirchenrecht in dieser Epoche auf dem Wege und in den Formen des Staatsrechts entstand; das wird im Verlaufe der weiteren Untersuchung noch mehr hervortreten, ohne daß darauf besonders verwiesen zu werden brauchte.

Nicht nur in diesem Resultate zeigt sich, daß das Kirchenrecht wahres staatliches Recht war, die Kirche Staatsteil, sondern auch in Ursprung und Zusammensetzung der spezifisch kirchlichen Behörden, deren konstitutive Bestimmungen in der Chronologischen Sammlung aufgeführt werden unter

„B. Von den Konsistorien."

[Von den Konsistorien. Bedeutung der Stellung in der systematischen Uebersicht.] Ehe auf diese selbst eingegangen wird, muß einer rein formalen Tatsache gedacht werden, die für sich allein zwar keine absolute Beweiskraft hat, aber im ganzen Zusammenhange die Ansicht bekräftigt, daß es sich in der Kirche um ein Staatsdepardement handle, nämlich die Stellung des Abschnittes „Von den Consistorien“ unter den „Kirchensachen“ der chronologischen Sammlung. Einteilungen pflegen nach der Bedeutung zu geschehen, die die geordneten Gegenstände für die Hauptsache haben. Für die lutherische Kirche die Hauptsache sind nun die sozialen Elemente des Kirchenbegriffes Luthers, nämlich die Gemeinde und das Predigtamt. Die nach dem Dogma naheliegende Gruppierung in Amt und Gemeinde ist kein willkürliches Verfassungsprinzip, wie in der Calvinischen Kirchenverfassung das Gemeindeprinzip, sondern selbstverständliche, theologisch ausgedrückt: göttliche Ordnung. Durch sie und in ihr gelangt das Wort Gottes zur Darstellung und Wirkung. Alle andere Ordnung der Kirche ist willkürlich und unwesentlich. Wenn darum die schleswig-holsteinische Landeskirche ein eigener und sich selbst gestaltender Verband gewesen wäre, so dürfte sie bei einer Gruppierung ihrer Angelegenheiten die für sie wichtigsten Tatsachen, also Gemeinde und Predigtamt — vielleicht nach den Bestimmungen über ihre Lehre, z. B. Annahme oder Nichtannahme der Konkordienformel — an die Spitze gestellt haben. Was aber stellt die Einteilung der offiziellen chronologischen Sammlung an die Spitze? Willkürliches und rein Akzidentielles —, das freilich unter einem anderen Gesichtswinkel die Hauptbedeutung hat, nämlich in Beziehung auf den Staat. Lediglich im Hinblick auf die Bedeutung für den Staat sind die Kirchensachen gruppiert. Darum stehen am Schlusse die gleichgültigeren Dinge, unter O die Kirchenkollekten, unter P die Bibelgesellschaft und unter Q die Ausnahme vom Gesamttatbestande der Kirche, die fremden Religionsverwandten; darum stehen an der Spitze die allgemeinen Kirchenordnungen, die das Wesen und die politische Kraft einer Kirche bestimmen: darum folgen ihnen unmittelbar die Bestimmungen über die Kirchenbehörden, die Beamten und Funktionäre sowie deren Angehörige (B—H), durch die der Staat vornehmlich seinen Einfluß auf das kirchliche Leben nehmen kann. Darum kommen dann

erſt (I und K) Lehre und Kultus. Darum gehen den Beſtimmungen über kirchliche Vermögensangelegenheiten (M) die über Kirchenregiſter und -Dokumente vor (L); dann Kirchenregiſter und -Dokumente z. T. zugleich Standesregiſter und -Dokumente, alſo von höchſter Wichtigkeit für die Kenntnis des „Status“ des Landes (ihre Führung wurde bezeichnender Weiſe im Jahre 1848, als man bewußt Kirche und Staat trennen wollte, der Kirche genommen!). Küſter und andere Kirchenbediente (N) gehören zu den dem Staate gleichgültigeren Dingen. Dieſe ganze Gruppierung iſt ſelbſtverſtändlich im Hinblick auf die Bedeutung der einzelnen Gegenſtände für den Staat, weniger verſtändlich im Hinblick auf die Kirche als eigenen Verband. Darum ſpricht auch ſie dafür, daß in der betrachteten Epoche die Kirche eine Staatsanſtalt war.

[Urſprung und Charakter der Kirchenbehörden.] Schlagender als dies Moment — denn jene Gruppierung ließe ſich auch für eine ſelbſtändige Kirche rechtfertigen, ſobald ihr inneres Leben mechaniſiert wäre, iſt der Urſprung und Charakter der kirchlichen Behörden, zunächſt der Konſiſtorien. Unter ihnen bildeten die oberſte Inſtanz

die Oberkonſiſtorien.

Deren gab es auf der Höhe der Entwickelung zwei, eines auf Gottorp, das andere in Glückſtadt. Was ihren Urſprung betrifft, ſo beruhten beide auf königlichen Verordnungen, das ſchleswigſche auf der vom 14. Oktober 1773[127]) und das glückſtädtiſche auf der vom 17. Auguſt 1774.[128]) Beide Verordnungen waren reine Staatsakte und laſſen ſich keinesfalls als kirchlich vom Landesherrn qua summus episcopus erlaſſen auffaſſen (wenn man unter summus episcopus den heutigen Inhaber des landesherrlichen Kirchenregimentes der herrſchenden Meinung verſteht), wie Falck[129]) es behauptet: „Alle neueren Kirchengeſetze ſind von dem Landesherrn in der Eigenſchaft eines summi episcopi .... erlaſſen. Die Staatsaktsqualität ergibt der Inhalt der beiden ſehr ähnlich lautenden Verordnungen.

---

[127]) S. S. III. S. 110.

[128]) S. S. III. S. 112.

[129]) a. a. O., III. Bd., S. 691 und 681.

Sei auszugsweise die Verordnung für das Glückstädter Oberkonsistorium mitgeteilt:

„Verordnung und Instruktion für die Regierung und das Pinneberg- und Altonaische Oberappellationsgericht zu Glückstadt, wodurch Einrichtung und Verfassung, auch Obliegenheiten und Geschäfte derselben fürs künftige bestimmt werden.

Christian der Siebente etc. Da Wir die im Jahre 1771 bey Unserer Regierung zu Glückstadt, wie auch dem Pinneberg- und Altonaischen Oberappellationsgerichte gemachte Anordnung, vermöge deren dieselbe sich mit keinen zur Polizey und inneren Landesregierung gehörigen Angelegenheiten, sondern lediglich mit den eigentlichen Rechts- und Kirchensachen zu befassen angewiesen, auch die Geschäfte selbst nach gewissen Distrikten vor den Räthen besorget werden, aus bewegenden Ursachen aufzuheben, und dagegen die vorige auf die Instruktion de anno 1752 gegründete Verfassung und Einrichtung wiederherzustellen beschlossen, auch außerdem den Uns übertragenen des Großfürsten aller Reußen kaiserl. Hoheit und Lbd. vorhin zuständig gewesenen einseitigen und gemeinschaftlichen Antheil am Herzogthum Holstein, durch eine Verordnung vom heutigen Dato, mit Aufhebung der Justizkanzley zu Kiel zu Unserer Glückstädtischen Regierungskanzley geleget haben; so finden Wir es nöthig, vorgedachte Instruktion hiermittelst nachstehendermassen zu erneuern, auch in einigen Stücken zu erweitern und zu verändern." (Folgt die eigentliche Instruktion.)

Aus dieser Vorrede ergibt sich:

Die Glückstädter Oberkonsistorium genannte Behörde war in erster Linie eine Regierungs- und Gerichtsbehörde. Dieser Charakter wog so sehr über, daß der Name Oberkonsistorium, der in der Folge vorkommt, in der Überschrift und in der Vorrede zur Instruktion fehlt. Ferner wird in der Vorrede eine derartige Kompetenzänderung angekündigt: außer mit kirchlichen und eigentlichen Rechtssachen soll die Behörde sich in Zukunft auch mit Polizei- und Sachen der inneren Landesverwaltung befassen — eine Kompetenzänderung, die niemals die Kirche aussprechen könnte, wäre sie auch so selbständig zum Staate, wie die katholische Kirche es nach der Bulle Unam sanctam sein

will. Außerdem wird noch ein Drittes angedeutet, die durch eine Verordnung, ebenfalls vom 17. August 1774 [130]), veranlaßte Aufhebung der Justizkanzlei und des Oberkonsistoriums zu Kiel; die Verordnung hat zugleich die künftige Verwaltung der Regierungs-, Kirchen- und Justizgeschäfte in den vorher gemeinschaftlichen und einseitig großfürstlichen Anteilen des Herzogtums Holstein geregelt. Auch in diesem dritten Akte liegt eine solche Vermengung von Gegenständen kirchlicher und überwiegend staatlicher Art vor wie sie nie die Kirche als eigener Verband, nie ihr Oberhaupt als summus episcopus hätte aussprechen können, sondern alleine der Staat und der Landesherr als dessen Oberhaupt. Staatlichen Ursprungs also ist die Behörde, die auf der Verordnung vom 17. August 1774 ruht.

Aber nicht alleine staatlichen Ursprungs ist das Oberkonsistorium zu Glückstadt gewesen (ebenso auch das zu Gottorp), sondern auch staatlichen Charakters (was sich nicht notwendig deckt, da das heutige Konsistorium von manchen als staatlichen Ursprungs, aber kirchlichen Charakters bezeichnet wird). [Das Oberkonsistorium staatlich.] Das beweist seine Zusammensetzung und Kompetenz. Die betreffenden Bestimmungen der Verordnung lauten:

„Es soll Unsere Holsteinische Regierung zu Glückstadt außer Unseres freundlich lieben Vetters und Schwagers, des Landgrafen und Prinzen Herrn Carl zu Hessen-Kassel Lbd., als Unserm Statthalter, und in solcher Qualität dieses Gerichts Praeside, ein Kanzler und ein Vicekanzler, welcher, bey Anwesenheit des Kanzlers nur die Arbeit eines ordentlichen Rats verrichten, bey dessen Abwesenheit aber desselben Vices vertreten und das Direktorium führen soll, vorgesetzet seyn und ihnen von sämtlichen Räthen, Secretarien und Bedienten des Gerichts die gebührende Folge unweigerlich geleistet werden. In Oberconsistorialsachen sollen dem Regierungscollegio, außer den Pastoren bei den Schloß- und Stadtgemeinen zu Glückstadt, beyde Generalsuperintendenten beywohnen, bis Wir, nach eines von beyden Abgange, dieserwegen das Erforderliche näher verfügen werden."

---

[130]) S. S. III. S. 112.

Demnach sind am Oberkonsistorium zwei Seiten zu unterscheiden: einmal, und zwar in erster Linie, war es Regierungs- und Gerichtsbehörde; denn zuerst wird seine Zusammensetzung als solche geregelt: nur weltliche Mitglieder sitzen darin, was für eine geistliche Behörde sinnwidrig wäre. Erst in zweiter Linie war diese Behörde auch geistliche Instanz, und zwar war es dieselbe Behörde, die ihren Charakter auch dadurch nicht verlor, daß in Oberkonsistorialsachen zu dem Regierungskollegium geistliche Mitglieder hinzutraten, eine Auffassung, die deutlich in der Ausdrucksweise der Verordnung hervortritt: Sie spricht nicht vom Oberkonsistorium, sondern nur vom Regierungskollegium, dem in Konsistorialsachen geistliche Mitglieder beiwohnen sollen, das also Regierungskollegium bleibt.

Schließlich die Kompetenz (vergl. I, 3 der Verordnung):

„Die Regierung und das Oberappellationsgericht haben, außer dem fernerhin von denenselben zu besorgenden Justiz- und Kirchenwesen, auch an den Polizey- und Regierungsangelegenheiten den vorhin gedachten Antheil wiederum zu nehmen . . . . .“

Nach allem läge der Zweifel nahe, ob es denn wirklich überhaupt Oberkonsistorien [131]) gab. Dieser Zweifel ist nicht gerechtfertigt, schon aus einem formellen Grunde. In den systematischen Registern der chronologischen Sammlung findet sich die Rubrik: „Von den Consistorien“. In der systematischen Sammlung sieht deren Ueberschrift folgendermaßen aus:

„Zweiter Abschnitt.“

„Von den Consistorien im Allgemeinen, dem Schleswigschen Oberconsistorio, dem Holsteinischen Oberconsistorio, den Landconsistorien und den Unterconsistorien.“

Hier finden sich folgende Gesetzesbezeichnungen:

„Nr. 5. Instruktion für das Schleswigsche Oberconsistorium vom 14. Oktober 1773;

Nr. 10. Verordnung und Instruktion für die Regierung und das Pinneberg- und Altonaische Oberappellationsgericht zu Glückstadt vom 17. August 1774;“

---

[131]) Vergl. Schoen, a. a. O., S. 98 f.

und in vielen Nummern, d. i. offiziellen Gesetzesfirmen, desgleichen der Name Oberconsistorium, so in der

„Nr. 13. Promemoria, daß das Holsteinische Oberconsistorium in allen Sachen, die zu dessen Erklärung gelangen, das Bedenken des Generalsuperintendenten einziehen und solches mit einsenden sollen, vom 3. April 1756."

Aus solchem Gebrauche des Namens folgt, daß das erweiterte Oberappellationsgericht oder Regierungskollegium sehr wohl als besondere Instanz für Kirchensachen gedacht wurde; eben das besagt auch die Verordnung vom 17. August 1773 (unter I, 2) selber:

„Eben die Personen, aus welchen das Regierungscollegium und das Holsteinische Oberconsistorium besteht, sollen unter demselben Praesidio, Unser Pinneberg- und Altonaisches Oberappellationsgericht und Oberconsistorium ausmachen ....."

Aber aus allem folgt zugleich, daß Regierungskollegium und Oberkonsistorium im Grunde dennoch eine und dieselbe, und zwar eine Staatsbehörde waren. — Das schleswigsche Oberkonsistorium war dem holsteinischen so ähnlich, daß hierauf einzugehen nicht notwendig ist.

Was von den Oberkonsistorien gilt, daß sie Behörden staatlichen Ursprunges und staatlichen Charakters waren, gilt auch von den Landoberkonsistorien.

[Ebenso die Landoberkonsistorien.] Landoberkonsistorien waren besondere Konsistorien für die Landesteile der Praelaten und der Ritterschaft. Diese waren anfangs vom landesherrlichen Kirchenregiment frei gewesen und hatten selber in ihrem Gebiete das Kirchenregiment ausgeübt. In dem großen Sammlungsprozesse aber, in dem die landesherrliche Gewalt alle im Lande wirksamen Kräfte sich anzueignen suchte, war auch dieses Kirchenregiment vom landesherrlichen aufgesogen worden, also von der Staatsgewalt. Vor dieser Aufsaugung ist das Kirchenregiment ein genossenschaftlich-gemeinschaftliches gewesen, so lange nämlich, als die Praelaten und die Ritterschaft noch wahre Landstände waren, das Land (Reich) selber also noch auf gemeinschaftlicher Basis ruhte. Mit dem Heranwachsen der landesherrlichen Gewalt zur absoluten Gewalt der Landesherren aber starben sie langsam hinweg. Die Existenz der Landoberkonsistorien als besondere Kon-

fiſtorien für die Praelaten und Ritterſchaft iſt ein Recht von deren alter Landſtandſchaft.

[Aus der Landgerichtsordnung.] Die grundlegende Beſtimmung findet ſich bezeichnender Weiſe in der Landgerichtsordnung (P. IV. tit. 28 §§ 5—7),[132]) einem typiſchen Staatsgeſetze, in der mehrere Sonderbeſtimmungen zu dem Ganzen der Landgerichtsordnung vereinigt ſind; in einem ihrer Teile, nämlich in der Constitutio de anno 1636 betreffend die Ecclesiastica und Criminalia iſt die in Rede ſtehende Beſtimmung enthalten. Die Landgerichtsordnung ordnet im weſentlichen das Verfahren vor dem Landgerichte; als Berufungsinſtanz über dieſem Landgericht fungierte das Landoberkonſiſtorium, das in der Landgerichtsordnung ſelber Generalkonſiſtorium genannt wird. Auch dieſe Behörde war in erſter Linie ein geiſtliches Gericht, d. h. es hat teils ſeinen „Namen daher, weil Perſonen geiſtlichen Standes in ihm ſitzen, teils weil ſogenannte geiſtliche Sachen in ihnen unterſucht und entſchieden werden", wie Matthiä a. a. O. S. 258 ſagt, und es iſt ebenfalls eine Behörde ſtaatlichen Urſprungs. Denn in der Landgerichtsordnung heißt es:

„Weil aber uns als Lands-Fürſten die Überaufſicht aller Kirchen und Schulen, und denen zufolge, dieſes vornehmlich zu beſchaffen, oblieget und gebühret . . . . . und daneben ein geiſtliches Gericht oder Consistorium zu erörterung Ehe- und Kirchenſachen geſtiftet werde (§ 3) . . . . deſſen direction, auf maſſe wie beim Landgericht observiret jederzeit von dem pro tempore regierenden Lands-Fürſten, dependiren, und mit Adlichen, gelahrten und geiſtlichen Räthen, wie auch dem Land-Cantzler . . . . . Imgleichen zweyen obgedachten General-Superintendenten, nebenſt zweyen der vornehmbſten Probſten . . . . beſetzt werden ſoll . . ." (§ 5).

Der Paſſus über die Zuſammenſetzung beweiſt ſchon einen anderen Punkt, daß nämlich dieſe neben ihrem ſtaatlichen Urſprunge auch ſtaatlichen Charakter haben, eine Tatſache, die beſonders aus dem § 7 erhellt:

„Alle Citationes und Mandata ſollen aus der Regie-

---

[132]) C. St. P. H., Altona 1750, IV. Bd.

rung ..... erkannt, und die Urtheil .... Executioni mandiret werden."

Denn wie wäre anders dieses Schneiden des Funktionskreises der Regierung mit dem des Generalkonsistoriums zu verstehen? — Für Holstein lag die Sache ähnlich (vergl. hierüber Matthiä a. a. O. S. 278). Die Kompetenz aber — und das mag diese Behörde besonders als Kirchenbehörde erscheinen lassen, war vormiegend kirchlich (§ 6):

„Für welches Consistorium denn alle, so in prima instantia fürs Landgericht gehören, zu antworten schuldig seyn sollen, dahin auch alle Ehesachen, (die damals als Kirchensachen galten) wie die Namen haben, und was sonsten für Exceß, gegen die Kirchenordnung verübet, zu bringen, Wie denn auch, da wegen gedachter Kirchenordnung und Disciplin, oder Lehr und Leben, die Priester jemand zu beklagen oder selbst zu belangen wären".

[Die Unterkonsistorien.] Wie diese oberen Instanzen, so waren auch die Unterinstanzen,

die Unterkonsistorien,

Behörden staatlichen Ursprungs und Charakters. Ihre Aufgabe war die Rechtsprechung in Kirchensachen und (in Gemeinschaft mit den Kirchenvisitatoren) Verwaltung der Kirchenangelegenheiten in erster Instanz. Die Berufung ging von ihnen an die Oberkonsistorien. Ein solches Unterkonsistorium ist im Segeberger Justizreglement vom 9. Dezember 1743[121]) geregelt. Es ist staatlichen Ursprungs, da Christian der Sechste es ganz in den Formen seiner staatlichen Anordnungen erlassen hat, und es ist staatlichen Charakters, da nach ihm ein Laie, der Amtmann, den Vorsitz des Konsistoriums hat und seine Stimme den Ausschlag geben soll; denn in dem Vorsitze und in der leitenden Tätigkeit des staatlichen Amtmanns als eines zu Instruktionsgehorsam verpflichteten Beamten nimmt der Staat seinen Einfluß auf die Funktion dieses geistlichen Gerichts.

Die letzten Reglements, Regulative genannt, für Unterkon-

---

[121]) Corp. Const. Reg. Hols. II 365.

ſiſtorien ſtammen aus den Jahren 1815 ff.[134]) Sie haben an den beſtehenden Grundſätzen nichts geändert: noch hat der Amtmann den Vorſitz; ſie haben alſo ſtaatlichen Charakter; und ſie ſind ſtaatlichen Urſprungs, da ein Staatsakt, königliche Verordnung, ſie ins Leben rief. Ihre Kompetenz iſt rein geiſtlich in dem Sinne der Zeit.

Während die Konſiſtorien aus mehreren Perſonen beſtanden, und mehr in formaler Beziehung das Kirchenregiment ausübten, in Rechtſprechung und Verwaltung, ſtanden

die Generalſuperintendenten[135])

allein ihrem Pflichtenkreiſe vor. [Die Generalſuperintendenten, ſtaatlichen Urſprungs und Charakters.] Des Generalſuperintendenten Aufgabe beſtand weniger in formalem Wirken als in perſönlicher Fühlungnahme mit dem kirchlichen Leben. Darum gehört zu ſeinem Pflichtkreiſe die Abhaltung von Generalviſitationen, das ſind Inſpektionen, die ihn perſönlich in die einzelnen Gemeinden führen, deren Leben er durch Prüfung und Beobachtung aller Vorgänge in den Gemeinden, von der Vermögenslage bis zu den religiöſen Zuſtänden, kennen lernen ſollte. Auch dieſes Amt beruhte auf einem Staatsakte. Zwar wird, weil der Generalſuperintendent damals wie heute ein Geiſtlicher war, gerne behauptet, hier handle es ſich um alles andere eher als um einen Staatsbeamten. Allein man vergleiche das Dekret, das dieſes Amt ſchuf. Auch dieſes findet ſich in der ſchon öfter genannten Landgerichtsordnung! (P. IV. tit. 25 § 4.) Es wurde ſchon darauf hingewieſen, daß die das Dekret enthaltende Constitutio betreffend die Eccleciastica und Criminalia vornehmlich Maßregeln gegen die Unchriſtlichkeit enthält und daß als ſolche Maßregel das Konſiſtorium (§ 3) geſtiftet wurde; als eine ſolche Maßregel war auch die Schaffung des Generalſuperintendentenamtes gedacht (§ 4); zu beachten iſt hier

---

[134]) Für Rendsburg vom 11. September 1815; für Stormarn vom 15. Juni 1818; für Kiel vom 13. November 1820; für Hamburg vom 26. Februar 1821.

[135]) Vergl. Aktenſtücke zum Amtsantritt des holſteiniſchen Generalſuperintendenten Calliſen 1792, herausgegeben von v. Schubert in den Schriften des Vereins für ſchleswig-holſteiniſche Kirchengeſchichte, II. Reihe, 1. Bd., 2. Heft, S. 88.

der wunderliche Satzbau, aus dem sich der Charakter der Maßregel ergibt: § 1, dessen Marginale lautet: „Wodurch diese Constitution veranlaßt", enthält die allgemeine Begründung der Maßregel; § 2 befaßt sich mit dem Ius Patronatus; § 3, der mit dem § 4 einen Satz bildet, ist ganz Vordersatz für den § 4, in dem das Generalsuperintendentenamt gestiftet wird; der § 3 drückt die Berechtigung des Landesherrn zur Maßregel aus:

„Weil aber Uns *als Lands-Fürsten* die Oberaufsicht aller Kirchen und Schulen . . . oblieget und gebühret . . .", welcher Gedanke im § 4 wieder aufgenommen wird:

„*Als seyn Wir solche christliche Verordnung und höchstnöthige Inspektion . . . . einzuführen entschlossen*, dergestalt, daß von nun an ein jedweder unter Uns einen, und also insgesamt zweene, in Lehr und Leben christliche und wohl qualifizierte Generalsuperintendenten zu verordnen Vorhabens, so jährlich, nachdem die Regierung abgewechselt wird, in allen Kirchen der Praelaten und Ritterschaft dieser Fürstenthümer, Generalvisitationen, denen deswegen aufgerichteten Kirchenordnungen gemäß, fleißig verrichten, und den pro tempore regierenden Herrn, von allen bei den Visitationen befundenen Mißbräuchen, ohne Ansehen der Personen, getreulich referieren sollen." Die Berufung auf die Landesfürstenqualität zeigt, daß die *Stiftung* des Generalsuperintendentenamtes als *Staatsakt* gedacht war, wie der Erlaß der ganzen Constitutio, wofür außer diesem inneren Grunde auch der äußere der Stellung der ganzen Constitutio in der Landgerichtsordnung spricht. Aber auch *staatlichen Charakter* hatte das Generalsuperintendentenamt; denn der Generalsuperintendent mußte an den pro tempore regierenden Herrn referieren wie heute ein *vortragender Rat im Ministerium* oder wie ein Minister beim Könige. Noch deutlicher ist ein Vorgang, der sich hundert Jahre vor dem Ende des gegenwärtig betrachteten Zeitraumes abgespielt hat, also aus der Zeit, da der Absolutismus seinen Höhepunkt erreicht hatte. Im Jahre 1736 unter dem 30. April wurde nämlich an den Generalsuperintendenten verfügt:

„Damit Unseren Episkopalrechten kein Abbruch ferner zugefüget werden möge, immaßen Wir solchem nachzusehen

keineswegs gemeinet sind: so haben wir für nöthig erachtet, dir hiemit in Königl. Gnaden anzubefehlen, daß du selbige desto sorgfältiger in Obacht nehmen, und deren Aufrechterhaltung alles Fleißes und nach äußerster Möglichkeit dir angelegen seyn lassen . . . . . ."

Hier webt der Geist jener bekannten Antwort Friedrich Wilhelms des Ersten von Preußen aus dem Jahre 1717 auf die französisch abgefaßte Beschwerdeschrift des Grafen Dohna gegen die Besteuerung der Lehnsgüter, daß das ganze Land so ruiniert sein werde:

„Tout le pays sera ruiné? Nihil Kredo, aber das Kredo, daß die Junkers ihre Autorität wird ruiniert werden. Ich stabuliere die Souveraineté wie einen Roche von Bronze!"

Der Geist des Absolutismus ist es, der auf Sammlung aller im Lande tätigen Energie in die eine Hand des Landesherrn ausgeht. Als Mittel zu solcher Sammlung benutzt die Verordnung von 1736 in concreto den Generalsuperintendenten. Grell sticht das kalte Licht dieses Geistes ab von dem warmen des Geistes, in dem einst der Landesherr als Glied einer natürlichen Gemeinschaft und, gebunden durch den Geist der Gemeinschaft, deren äußere Ordnung als eine Pflicht übernommen hatte. 1736 ist er nicht mehr gebunden, sondern der freie Mensch des öffentlichen Rechts. Wenn dabei der Ausdruck — oben wurde das schon ausgeführt — Episkopalrechte fällt, so ist das nur formell im Sinne einer theologischen Doktrin gesprochen, die jene beiden Machtsphären — im völligen Mißverstehen von Luthers Kirchenbegriff — im Landesherrn trotz ihrer dynamischen Einheit unterscheiden zu müssen meinte, weil Luther die Scheidung von weltlichem und geistlichem Regiment befohlen habe. Es kommt aber nicht auf einen doktrinären Ausdruck an, sondern auf die Tatsache, und diese ist die Behandlung des Generalsuperintendenten als Staatsbeamten, diktiert vom Machtstreben des absoluten Fürsten. Machtstreben ist dessen Triebfeder, mag sie auch als Dienst gegen Gott frisiert sein; denn dem Dienste gegen Gott, praktisch ausgedrückt dem Dienste in der Gemeinschaft, ist Machtstreben fremd. Diese Bemerkung über theologisch-moralisierend verkapptes Machtstreben ist kein Exkurs, sondern geschieht im Hinblick auf die Haupt-Dienst-Instruktion für den Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739,

die ebenfalls schon erwähnt wurde und die geradezu typisch ist für solche Verkappung:

„Es soll, heißt es im § 1, Unser Oberconsistorialrath und Superintendent überhaupt seine Amtsführung so ein- und ausrichten, daß die Ehre des dreieinigen Gottes und Unserer Unterthanen ewige Wohlfahrt, nach Vorschrift göttlichen Wortes befördert; hiernächst (!) auch Unsere Landesfürstl. Hoheit in Kirchensachen, als deren Beobachtung ihm hauptsächlich mit oblieget, ungekränkt und ungeschmälert beibehalten und dann .... in Kirchen-, Schul- und dahin gehörigen Sachen gute Ordnung und Richtigkeit beibehalten, dahingegen nach aller Möglichkeit aller Mißbrauch abgewendet und aus dem Wege geräumet werde."

Einleitend wird hier Gott die Ehre gegeben als eine gefühlvolle Verbrämung zur moralischen Stärkung des Gesamtverfahrens; hier kann man sich noch unterordnen, da solches die Macht eher mehrt als mindert, hiernächst (!), also gleich nach Gott, aber kommen „Wir" mit „Unserer Landesfürstlichen Hoheit in Kirchensachen". Machtstreben ist auch hier die Triebfeder. Die Behandlung des Generalsuperintendenten als Staatsbeamten, der ganzen Angelegenheit als Staatsangelegenheit, ist die in den Worten der kollegialistischen Doktrin verborgene Tatsache.

Der Schluß liegt nahe und ist auch nicht verfehlt, daß die Personen, die unter den Generalsuperintendenten wirkten, die Spezialvisitatoren, kurz genannt auch

die Kirchenvisitatoren und deren, wie der Generalsuperintendenten, Tätigkeit, die General- und Spezialkirchenvisitationen

Staatsbeamte bez. Staatsfunktionen waren. [Die Kirchenvisitatoren etc.: Segeberger Justizreglement.] Denn auch das Amt der Visitatoren ruhte auf staatlicher Anordnung. Schon in der Kirchenordnung vom 9. März 1542 — das wurde oben erwähnt — ist dies Amt geordnet, staatsgesetzlich also, und so ist es geblieben. Aus späterer Zeit ist ein Musterfall für ordnende Bestimmungen über Visitationswesen das Segeberger Justizreglement vom 9. Dezember 1743. In dessen § 52 ist das Grundsätzliche enthalten:

„Weil nach der in §is 32 et 34 enthaltenen Verfehung nur die das Segebergiſche Kirchen-Schul- und Armenweſen anbetreffende Rechts-Processe zur Consistorial-Cognition gehören, und gleichwohl ſelbiges ohne beſtändige Aufſicht nicht gelaſſen werden mag; ſo ſollen Unſer p. t. Amtmann und p. t. Praepositus, kraft der denſelben von Amts wegen mit obliegenden Visitatorial-Function, daſelbſten alle von Zeit zu Zeit vorfallende außergerichtliche, die Kirchen-Schul- und Armen-Verfaſſung concernirende Angelegenheiten, inſoweit Wir als Patronus, oder vermöge habender Landesherrlichen und Ober-Biſchöflichen Bothmäßigkeit daran Theil nehmen, Nahmens Unſer führohin beſorgen, und entweder ſelbſt berichtigen, oder nöthigen Falls an Unſer Glückſtädtiſches Ober-Consistorium referiren, damit dieſes die Sache entſcheide, oder allenfalls, in specie bey vorſeyender Veräußerung eines Immobilis, zu Unſerer immediaten Decision verſtelle, insbeſondere aber die von Alters her verordnete Special-Visitationes derer ſämtlichen Stadt- und Land-Kirchen und Gemeinen Segebergiſcher Praepositur mit Beybehaltung der von Unſerm p. t. General-Superintendenten zu verrichtenden General-Visitation unnachbleiblich und zwar überall conjunctim halten, dergeſtalt, daß ſie damit in ihrem ganzen Visitations-Districte, wenigſtens alle drey Jahre herumkommen, und den Terminum zur Visitation, welche der Probſt nicht nur auf vorgängig genommene Abrede mit dem Amtsverwalter, wann ſolcher mit zugegen ſeyn muß, in Vorſchlag bringet, ſondern auch, nach erhaltener Genehmigung des Amtmanns, dem Pastori des Ortes zur weitern Kundmachung von der Cantzel einſeitig intimiret, jedesmahl zu der bequemſten Jahreszeit, da die Feldarbeit am geringſten, die Wege am beſten, und die Tage am längſten ſind, ſoweit thunlich, anſetzen."

Was zunächſt das Juſtizreglement ſelber betrifft, ſo iſt kein Zweifel, daß es Staatsgeſetz iſt, vom Landesherrn Chriſtian VI. aus eigener, der Machtvollkommenheit des abſoluten Fürſten erlaſſen. Es enthält darum keine Erwähnung der Mitwirkung innerſtaatlicher Faktoren, auch nicht am Schluſſe.

Die Gegenſtände der Viſitationen, „außergerichtliche, die Kirchen-Schul- und Armenverfaſſung concernirende Ange-

legenheiten“ sind nach der Auffassung der Zeit kirchliche Angelegenheiten, in dieser Zugehörigkeit stammend aus katholischer Zeit, also aus einer Zeit, in der die Kirche als selbständiger Verband mit eigenem Rechte nicht nur sich selbst fühlte, sondern auch geachtet wurde; jetzt aber der Kirche noch zugehörend als einer statio fisci; denn die Lösung der Schul- und Armenangelegenheiten von der Hand der Kirche begann erst zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus.

Bemerkenswert aber ist, daß die Spezialvisitationen nur auf die dem Könige als Patron oder als Landesherrn oder als Oberbischof zugehörigen Kirchen sich erstrecken sollten. Denn hierin stecken Elemente aus der Zeit des Eigenkirchentums. Diese Beschränkung der landesherrlichen Macht auf bestimmte Kirchen ist ohne Zweifel eine Ausnahme von dem Grundsatze der unbeschränkten Souveränität, jedoch nicht sie ganz aufhebend; denn die den Spezialvisitationen nicht unterworfenen Kirchen etc. unterlagen den Generalvisitationen durch die Generalsuperintendenten, waren also auch der landesherrlich-staatlichen Einwirkung zugänglich. „Spezialvisitationen sind eigentlich nur für die königlichen Aemter und Städte, schreibt Matthiä S. 17. In den adelichen Distrikten sind die Generalsuperintendenten alleine Visitatoren.“ „Ihnen liegt es ob, dahin zu sehen, daß die Episkopalhoheit des Königs in Kirchensachen von den adeligen oder bürgerlichen Patronen in den Städten, oder anderen Zivilbeamten nicht gekränket werde . . . .“ Dies wird in erster Linie als ihr Amt bezeichnet. Die Sorge um das eigentliche kirchliche Leben wird ihnen erst nachher anbefohlen. Dabei haben sie, die Beamte des Königs qua Landesherr sind, nicht allein die Revision der Kirchenrechnungen etc., also die Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, zu üben — ein Recht, das auch heute noch der Staat für sich in Anspruch nimmt, vergl. Art. 35 des Staatsgesetzes v. 6. April 1878:

> „Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behufe die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu bringen . . . .“

Dies Recht erklärt die herrschende Meinung für vereinbar mit der Natur der Kirche als eines eigenen, dem Staate gegenüber selbständigen Verbandes. Aus ihm also kann füglich nicht zwingend abgeleitet werden, daß in ihm der Staatscharakter der Kirche offenbar wurde; aber die Kirchenvisitationen erstreckten sich auch auf das, was heute unbestritten als innerkirchliche Sphäre gilt, auf die Wort- und Sakramentsverwaltung. „Bei[136]) diesen Visitationen wird öffentlicher Gottesdienst gehalten, dabey der Prediger über einen vom Probsten vorgeschriebenen Text prediget, und dann die Jungen sowohl als die Alten entweder vom Probsten oder nach dessen Gefallen vom Prediger catechisiert werden, um den Lehrvortrag und die Erkenntnis der Zuhörer zu prüfen. Damit der Probst um so besser von ersterem urteilen könne, kann er von dem Prediger verlangen, daß sie ihm die Concepte ihrer gehaltenen Predigten vorzeigen. Das letztere zu erfahren, ist befohlen, daß bey diesem Gottesdienste, außer den Kindern, besonders den Confirmierten der letzten Jahre und Schulmeistern, die ganze Gemeine, wenigstens aus jedem Hause einer, gegenwärtig sei." Hier handelt es sich also um unzweifelhafte Interna des kirchlichen Lebens. Und diese haben Staatsbeamte zu visitieren, welche These selbst dann nicht entkräftet wird, wenn von dem Probsten abgesehen wird; denn coniunctim! — § 52 des Segeb. Justiz-R.s und in dem Rescript vom 31. Mai 1737[137]) — haben Propst und Amtmann die Visitationen zu halten. Alle Beschreibungen des Visitationswesens aber erreichen nicht die Plastizität des genannten „Rescripts an den Generalsuperintendenten und sämtliche Kirchenvisitatoren, über die Gegenstände der General- und Spezialkirchenvisitationen. Es sei darum hierher gesetzt:

„Christian der Sechste etc. Da Wir, nach der für die Wohlfahrt Unserer Königreiche und Länder tragenden landesväterlichen Vorsorge, unter anderem Uns auch angelegen seyn lassen, das Kirchen- und Schulwesen und was dem anhängig, in einen guten Stand zu setzen, damit Solches aufrecht erhalten werden

[136]) Matthiä a. a. O. S. 17.

[137]) S. S. III. 160. Die Unterstreichungen in dem Citat stammen von mir.

und dem Lande ersprießlich seyn könne: so haben Wir nach gewissen Umständen für nöthig und diensam befunden, über nachfolgende Punkte genaue Kundschaft einzuziehen, als:

1) in welchem Zustande das Kirchen- und Schulwesen sich überhaupt befindet?
2) welchergestalt die Prediger und übrigen Kirchen- und Schuldiener in Lehre, Leben und Amtsfleiß beschaffen und sich verhalten, insonderheit wie ein jeglicher Prediger die Curam specialem animarum sich lasse angelegen seyn?
3) wie die Catechisationen und übriger Unterricht in denen Schulen beschaffet werde?
4) Wie die Versorgung der Armuth an jeglichem Orte und jedem Kirchspiel nach Unserer jüngst emanierten Verordnung eingerichtet sey und beobachtet werde?
5) ob und wie die Kirchen und Schulen in baulichem Zustande unterhalten und wie die Kirchenrevenüen administriert werden?
6) ob und wie Unsere allerhöchsten Episcopal-Iura jedes Orts beobachtet werden?
7) ob und wie Unseren allerhöchsten Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen von denen Beikommenden nachgelebt werden? und
8) was für Fehler und Gebrechen im Kirchen- und Schulwesen jedes Orts zu bemerken und wie solchen am füglichsten könne abgeholfen werden?

Ergehet demnach an Dich Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß du nach diesem bei denen zu haltenden gewöhnlichen Generalvisitationen von obspezifizirten Momentis genaue Wissenschaft zu erlangen dir angelegen seyn lassest, und demnächst, so oft du in einem Amte, Stadt und Landschaft die Generalvisitation zu Ende gebracht, von dem Befinden, nach Anleitung bemeldeter Punkte, deinen allerunterthänigsten pflichtmäßigen Bericht abstattest, und selbigem dein gleichmäßiges Bedenken anhängest, wie du vermeinest, daß denen etwa anzutreffenden Mängeln und Mißbräuchen abzuhelfen sey, und sonsten zum Aufnehmen des Kirchen- und Schulwesens etwas verändert und gebessert werden könne.

(Ergehet demnach an euch Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß, wann ihr nach diesem die gewöhnlichen Kirchenvisitationen in dem euch anbetrauten Distrikte halten werdet, ihr sodann auf obige Momente Acht habet, um davon zum Eingangs bemeldeten Zweck die erforderliche Nachricht zu bekommen, und demnächst jedesmal nach geendigter Visitation, nachdem selbige conjunctim von euch oder nach hergebrachter alten Observanz von dir, Unseren Kirchenpropsten, an diesem oder jenem Orte allein gehalten wird, resp. coniunctim und separatim, nach Anleitung obbemeldeter Punkte, von dem Befinden euren allerunterthänigsten pflichtmäßigen Bericht abstattet, und selbigem euer gleichmäßiges Bedenken anhänget, welchergestalt denen etwa eingerissenen Mängeln und Mißbräuchen abzuhelfen sei, und was sonsten zum Aufnehmen des Kirchen- und Schulwesens verändert und verbessert werden könne).

Wornach etc.

Gegeben etc. Friedensburg, den 31sten Mai 1737."

Hier ist keine Möglichkeit mehr einer Konstruktion des Kirchenregimentes als eines besonderen, nicht-landesherrlichen Machtkomplexes, wie Falck und Matthiä wollen und wie die herrschende Ansicht es vom heutigen Kirchenregiment behauptet. Sondern der Landesherr dekretiert hier als Landesherr, absolut und unbeschränkt von Ständen oder anderen innerstaatlichen Faktoren. Denn ausdrücklich heißt es: „. . . . . nach der für die Wohlfahrt Unserer Königreiche und Länder tragenden landesväterlichen Vorsorge, unter anderem (!) Uns auch angelegen seyn lassen, das Kirchen- und Schulwesen . . . . . in einen guten Stand zu setzen, damit Solches . . . . . dem Lande ersprießlich seyn könne . . . . . ." Die Wohlfahrt des Landes, das Cameralprinzip, das merkantilistische und rein staatspolitische, ist der Gesichtspunkt des Rescripts. Auf sie richtet sich die „landesväterliche Vorsorge", zu der „unter anderem" auch die Sorge um das Kirchen- und Schulwesen gehört. Nicht erstaunlich ist, daß unter den Cameralgesichtspunkt der „landesväterlichen Vorsorge" i. w. S. das Kirchen- und Schul-Bau- und Rechnungswesen (Nr. 5), nicht auch, daß darunter das Armenwesen (Nr. 4) subsumiert wird; denn deren Charakter ist ökono-

misch. Nicht erstaunlich ist ferner der Begriff des Gehorsams gegen kirchliche Gesetze und Verordnungen (Nr. 7), und die Aufrechterhaltung der Episkopalhoheit (Nr. 6) unter den Wohlfahrtsgesichtspunkt, als die landesväterliche Vorsorge angehend; denn beides gewährleistet die Ruhe des Landes. Erstaunlich aber ist für die Theorie eines Falck, daß unter die landesväterliche Vorsorge bezogen werden, als das Walten des Staatsoberhauptes qua Landesherr angehend, die Beschaffenheit der Catechisationen (und des übrigen Unterrichts) in den Schulen (Nr. 3) und die „Gestalt", in der „die Prediger und übrigen Kirchen- (und Schul)-diener in Lehre, Leben und Amtsfleiß beschaffen und sich verhalten, insonderheit wie ein jeglicher Prediger die Cura specialem animarum sich lasse angelegen seyn". Läßt sich schließlich noch die Lebensführung und der Amtsfleiß der Kirchendiener, als die Landeswohlfahrt berührend, unter die landesväterliche Vorsorge beziehen, ohne daß die Selbständigkeit der Kirche notwendig geleugnet werden müßte, die Lehre und die Cura specialis animarum der Prediger gingen den Landesherrn nur dann etwas an, wenn die Kirche in Wort- und Sakramentsverwaltung ein vom Staate nicht geschiedener Lebenskreis war. Dem entspricht der Ton, in dem das Reskript zu den Visitatoren redet: er ist kategorisch, wie ein militärischer Befehl. Als Staatsbeamte an die staatliche Zentralinstanz haben die Visitatoren über ihre Visitationen zu berichten und Remedur vorzuschlagen.

Als in einem Staatsdepartement schaltet der Landesherr, und durch ihn der Staat, in der Kirche. Neben der Struktur des Kirchenregimentsapparates zeigen das die Bestimmungen über die

Besetzung der Predigerstellen, die Präsentation, Wahl, Vokation, Ordination, Beeidigung und Introduktion.

[Erlaß der Bestimmungen über Besetzung von Predigerstellen: Staatsakt.] Diese Bestimmungen gruppieren sich um das Predigtamt, nicht nach der Seite der Cura specialis animarum, sondern seiner Beziehungen zu seinem Funktionär, dem Prediger, den Charakter des Amtes enthüllend. Sie sind besonders wichtig, weil das

Predigtamt das empirisch zuerst notwendige Amt der Kirche und darum schon im lutherischen Kirchenbegriffe, also dem dogmatischen, wenn auch nicht geregelt und dogmatisch festgelegt, so doch als eine Voraussetzung der Praxis behandelt wird. Es ist darum anzunehmen, daß die Kirche, wäre sie im betrachteten Zeitraume ein eigener Verband gewesen, dies Amt, wenn irgend eines, selber geregelt hätte. Zu achten ist bei den einzelnen regelnden Normen also darauf, wer sie erlassen hat, der Staat oder die Kirche. Dies Subjekt der Regelung ist, wie schon bei Gelegenheit der Deduktionen über die Kirchenordnungen und die Konsistorien klar geworden sein mag, auch hier dann nicht leicht zu bestimmen, wenn der Faktor der staatlichen Willensbildung das Staatsoberhaupt allein ist, wie es zur Zeit des Absolutismus der Fall war. Denn dann herrscht für den Staat ein Zustand, wie er nach der herrschenden Meinung in der Folge der Reformation für die Kirche sich entwickelt hat: der Wille des Fürsten allein regiert. Aus dem Subjekt der einzelnen regelnden Bestimmung allein kann in diesem Falle nicht entschieden werden, ob die herrschende Meinung Recht hat oder nicht. Aber neben anderem an der Diktion wird erkannt werden können, ob das Subjekt der staatlichen Macht oder ein dienendes Glied der Kirche redet; auch darin muß es sich zeigen, wenn eine kirchliche Angelegenheit in einer zweifellos als Staatsgesetz sich findenden Norm sich findet. Desto bedeutsamer für die Gesamtauffassung aber muß das jeweils gefundene Resultat sein, je näher die einzelne Regelung den „Interna" der Kirche steht.

Zwei Arten der Besetzung von Predigerstellen, außer durch das Kirchenregiment schlechthin, kennt das schleswig-holsteinische Kirchenrecht, die durch Wahl der Kirchengemeinde und die nach Präsentation eines Patrons. Aus den Normen über die Besetzung der Predigerstellen durch das Kirchenregiment mögen wegen der persönlichen Identität des Inhabers des Kirchenregimentes und des Staatsregimentes nicht absolut zwingend die gesuchten Fingerzeige gefunden werden. Wohl aber in den Normen bez. der beiden anderen Arten.

Die ursprüngliche Einrichtung, daß ein Predigtamt besetzt werde durch Wahl der Kirchengemeinde oder nach Präsentation eines Patrons, ist im Allgemeinen nicht auf staatliche

Anordnung zurückzuführen. Sie ist *älter als der moderne Staat*, der gesellschaftlich-willkürlicher Natur ist, und stammt aus einer Zeit, in der das Vorstellungsleben noch gemeinschaftlich orientiert war. Das *Recht* des Predigtamtes war das natürliche Recht der Gemeinschaft, der gewachsenen Ordnung eines Organismus vergleichbar. Kein künstliches Artefakt, sondern eine organische Einrichtung einer Genossenschaft war die Besetzung der Predigerstellen durch Gemeindewahl, wie die nach Präsentation des Patrons eines Herrschaftsverbandes. Beide Einrichtungen sind, wie die Kirche selber in das moderne Leben, vom modernen Leben übernommen, aber modernisiert, d. i. auf gesellschaftlich-willkürliche Basis so sehr gestellt worden, daß nicht nur Details ihrer Regelung, sondern sie selber sogar von der Gnade der Gesellschaft leben. In der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung von 1542 schon heißt es über die Pfarrbesetzung:

> „Item vom vorleninge der Kerken bidden de Prelaten, Adel und Stede, dat eines yedern herrlichkeit ungekrencket bliven möchte, Late wy tho, ydoch dat se de Kerkheren, so se setten, erstlick tho dem Bisschoppe schicken, unde denselven alldor Examineren laten."

Energischer noch bestimmt die *Constitutio de anno 1636* betreffend die Ecclesiastica und Criminalia (LGO, P. IV, V. tit. § 2); das Marginale des § 2 sei hier angeführt:

> „Es wird jedem sein wohl erlangtes Ius Patronatus, in so ferne es *nicht* zu weit *extendirt* und gemißbrauchet, *gegönnet*."

Hier ist nicht nur der *Rahmen der Ausübung des Patronatrechtes* vom Staate usurpiert, sondern sogar die ganze Einrichtung des Patronates von der Gnade des Staates abhängig gemacht, indem den Patronatsherren ihr Ius Patronatus „gegönnt" wird. Die beiden angezogenen Stellen aus der Kirchenordnung von 1542 und der Constitutio von 1636 sind voll beweiskräftig für das gegenwärtige thema probandum, daß der Staat in die Kirche als in sein Departement hineinregiert habe; denn beide Gesetze sind Staatsgesetze. Von der Kirchenordnung wurde das oben schon ausgeführt mit dem Hinweise, daß sie unter Mitwirkung der den Staatswillen bildenden Faktoren, der Stände, zustande gekommen sei. Die Constitutio von 1636 aber ist ein Teil

der Landgerichtsordnung, auf deren staatlichen Charakter ebenfalls schon hingewiesen wurde. Staatlich aber ist die Regelung des Patronatrechts in dem betrachteten Zeitraume geblieben. Nach 1807 z. B. unter dem 13. Januar[138]) verfügt die deutsche Kanzlei in Kopenhagen, die ja eine reine Staatsbehörde war, an beide Oberkonsistorien, daß Predigtamtsvakanzen in bestimmter Weise zu veröffentlichen seien. — Mit den durch eine von der Gemeinde vorzunehmende Wahl zu besetzenden Predigerstellen stand es ebenso wie mit den nach Präsentation eines Patrons besetzten; sie sind auch staatlicher Regelung unterworfen. In einem Reskripte vom 16. April 1736[139]) für das Herzogtum Schleswig wird z. B. verfügt:

„Wir Christian der Sechste etc. Euch ist bishero von Uns allergnädigst concediret worden, wenn in dem euch anbetrauten Distrikt Predigerdienste erlediget werden, welche durch eine von der Gemeinde vorzunehmende Wahl dem Herkommen nach besetzet werden, zu solchem Behufe in Unserm allerhöchsten Namen besagten Gemeinen drei Subjekte zu präsentiren, um aus selbigen eines zu Besetzung der vorhandenen Vakanz zu erwählen, worauf denn dieselbe sogleich zur Elektion geschritten und ihr den Wahlact zur Ertheilung Unserer allerhöchsten Approbation für den neu erwählten Pastor oder Diakonum allerunterthänigst einberichtet habt."

Die eben zitierte Verfügung der deutschen Kanzlei von 1807 gilt auch für die durch Gemeindewahl zu besetzenden Predigerstellen.

Lediglich genauerer Ausführung des so skizzierten Bildes des Predigtamtes würden nähere Daten über das Präsentations- und Wahlrecht dienen, eben so solche über die Wahl, Vokation, Ordination, Beeidigung und Introduktion der Prediger.[140]) Sie erübrigen sich für diese Darstellung also. Wegen besonderer Prägnanz der Sache sei hier aber einiges über die Beeidigung der Prediger gesagt. [Eid der Pastoren.] Die Rolle, die der Eid im öffentlichen Leben spielt, ist eine Sache für sich. Jedenfalls tritt er da auf, wo erhöhte Bedeutung einer Sache besondere Kaute-

---

[138]) S. S. III. 207.

[139]) S. S. III. 181.

[140]) Vgl. Matthiä a. a. O., I. Bd., S. 81—111.

len fordert. Daß er in einer religiösen Gemeinschaft, geschworen von den Funktionären des Predigtamtes, erscheint, kann um so weniger Wunder nehmen, als im Eide die Gottheit, in bezug auf die die Gemeinschaft überhaupt besteht, angerufen wird. Erstaunlich aber ist es durchaus, wenn die Normen über den Eid nicht von der betreffenden religiösen Gemeinschaft, sondern vom Staate erlassen sind und in seinem Interesse geschworen werden, wie es im betrachteten Zeitraume in Schleswig-Holstein der Fall war. Hier hatten die Prediger zwei Eide zu schwören, den Religionseid und den Eid der Treue. Die Normen beider Eide sind nach Formalien und Subjekt des Erlasses einander gleich; der Landesherr befahl sie. Nur über den Treueid ist hier etwas zu sagen; denn immer kann behauptet werden, den Religionseid habe der Landesherr in den Formen des Staatsaktes befehlen können, weil er in der Kirche ebenso souverän sei wie in dem von ihr geschiedenen Staate, so daß aus der Gleichheit der Formalien nichts geschlossen werden dürfe. Die den Treueid begleitenden Umstände sind aber auch schon bezeichnend genug. Unterm 5. Februar 1742 ist dem Glückstädtischen und dem Pinneberg-Altonaischen Oberkonsistorium und dem Propsten in Rantzau ein kgl. Reskript über den von den Predigern zu leistenden Treueid zugegangen. Er lautet: [141])

„Christian der Sechste etc. Es ist bis hiezu in Unseren Herzogthümern nicht gebräuchlich gewesen, daß die Candidati s. s. theologiae, wenn sie zum Ministerio gelanget sind, den Eid der Treue separatim abgeleget und eingesandt haben. Wann Wir aber allergnädigst wollen, daß ein solches künftig geschehen soll, immaßen es auch in Unseren Königreichen hergebracht ist: so gesinnen Wir hiemit an Ew. Lbd. gnädigst und befehlen euch allergnädigst, diese Unsere allerhöchste Resolution Unserem Oberconsistorialrath und Generalsuperintendenten —, respectu des Herzogthums Holstein, Unsers Antheils, Unserm Consistorialrath und Propsten —, welcher ad dies vitae die Ordination in der Münsterdorfischen Präpositur zu verrichten hat, resp. derselben, und Unserem Consistorialrath und Kirchenpropsten —, resp. der Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona kund zu tun,

[141]) S. S. III. S. 188.

anbei einem jeden von anliegenden Eidesformularien ein Exemplar zuzufertigen, und in Unserem Namen ihnen anzubefehlen, daß, wenn sie nach diesem einen Candidaten zum Predigtamt ordiniren werden, sie nach solchem allemal einen separaten Eid der Treue, welchen er selbst zu schreiben, zu unterschreiben und mit seinem gewöhnlichen Pettschaft zu besiegeln hat, von ihm fordern und denselben an Unsere Deutsche Kanzlei zur verwahrlichen Aufhebung alsofort einsenden sollen.

Die Wir etc.

Gegeben etc. Kopenhagen, den 5. Februar 1742."

Bedeutsam an diesem Rescript ist auch, daß die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen als die zur Aufbewahrung des unterschriebenen Eides zuständige Zentralbehörde bezeichnet wird, die doch eine reine Staatsbehörde war, und daß der Fürst qua Landesherr das Rescript erlassen hat. Daß dies der Fall ist, ergibt zweifellos der Wortlaut des Eides selber:

„Formula Iuramenti.

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Christian der Sechste, mein allergnädigster Erbkönig und Herr, mich — — — allergnädigst bestellet und angenommen: so gelobe und verpflichte ich mich Ihro Königl. Majestät Nutzen und Bestes zu befördern, Schaden und Nachteil aber, nach äußerstem Vermögen zu hindern und abzuwenden; insonderheit aber nach allen Kräften und Vermögen darüber zu seyn, damit Ihro Königl. Majestät absolutem Dominium, Souveränität und Erbgerechtigkeit über Ihro Majestät Reiche und Lande unveränderlich erhalten und auf Ihro Königl. Majestät rechtmäßige Erbsucceſſoren fortgepflanzet werde; dabei ich dann Leib, Gut und Blut aufzusetzen will schuldig und gehalten seyn; ich will nicht gestatten oder zulassen, daß jemand, wer er auch seyn möchte, dawider einigermaßen heimlich oder öffentlich etwas Gefährliches vornehme, rede oder handle, besonders daferne dergleichen wider Verhoffen sich etwas begeben und zu meiner Notiz kommen sollte, mich demselben sofort nicht allein ungescheuet widersetzen, sondern auch Ihro Königl. Majestät solches allerunterthänigst zu erkennen geben. Was ich in Erfahrung bringe und verschwie-

gen soll gehalten werden, will ich nimmer offenbaren. In dem mir anbetrauten Amte will ich mich nach meiner Bestallung sowohl als Ihro Königl. Majestät Ordres und Befehlen, so allbereits ergangen oder noch ergehen werden, allerunterthänigst richten und verhalten, auch sonst mich solchergestalt comportiren, wie es einem ehrliebenden und getreuen — — und Diener gebühret und anstehet. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! Geschehen zu etc."

Denn als summus episcopus könnte der Landesherr sich nimmermehr „Erbkönig und Herr" nennen lassen, auch nicht verlangen, daß der Prediger sorge, daß „Ihro Königl. Majestät absolutum Dominium ..... erhalten und ..... fortgepflanzt werde". Solches kann der Landesherr nur im Staate, nicht aber in von diesem verschiedenen Verbänden verlangen. Die Pflicht zur Leistung des Treueides ist eben die andere Folge jener prinzipiellen Hineinregierung in die Kirche durch den Staat, der Natur der Kirche als Staatsdepartement, des Kirchenregiments als Staatsregiments.

Vervollständigt wird das gewonnene Bild durch die kritische Betrachtung der Bestimmungen über

die Prediger, ihre Rechte und Pflichten, im Gleichen von ihren Gerechtsamen und Einkünften.

[Bestimmungen über die Prediger und ihre Einkünfte — Staatsakte.] Darum kann auch hier die Anführung von Beweismaterial beschränkt werden. Die erste in der systematischen Sammlung angeführte Bestimmung enthält einen kräftigen Beweis. Es ist die „Anordnung, wie mit den Predigern, die sich wider die Kirchenordnung und sonsten vergehen, zu verfahren" vom 13. Januar 1565.[142]) Hier wird die Kirchenordnung als Staatsgesetz, die ganze Angelegenheit der genannten Vergehen als Staatsangelegenheit behandelt; denn die „Verbrecher" sollen „im Beiseyn Unseres Amtmanns ..... verhöret werden". Solche Zuständigkeit des Amtmanns, d. i. zweifellos eines Staatsbeamten, kann nur in Staatsangelegenheiten stattfinden; sie verfügen kann nur der Staat. Ebenfalls das „Circular an sämtliche Kirchenvisitatoren im

[142]) S. S. III. S. 211.

Herzogthum Schleswig wegen der Anzeige der unehelichen Geburten durch die Prediger vom 15. Oktober 1802“ [143]) kann nur der Staat erlassen haben; denn da es gerichtet ist an die Kirchenvisitatoren, so wendet es sich auch an den Amtmann, den Staatsbeamten, welchem eine kirchliche Instanz auf keinen Fall etwas zu sagen hätte. — Das Gleiche beweist eine Verfügung für Holstein, daß die Prediger den Anweisungen der Generalsuperintendenten, der Visitatoren und Pröpste schuldige Folge zu leisten haben, vom 13. Januar 1738.[144]) Denn abgesehen von den Generalsuperintendenten und Pröpsten wird hier der Amtmann den Predigern vorgeordnet, was eine Instanz, die nicht zugleich kirchlichem und staatlichem Kreise ausschließlich angehörte, nicht verfügen könnte. Daß der Staat aber die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Pastoren erließ, zeigt, daß er die Kirche, deren notwendigste Funktionäre die Pastoren sind, als sein Gebiet, sein Departement behandelt.

An die Bestimmungen über die Pastoren und deren Rechtsstellung sind in den systematischen Verzeichnissen der späteren Jahrgänge der chronologischen Sammlung Bestimmungen über deren Angehörige angeschlossen, unter G bez. H.

Von dem Gnadenjahre der Predigerwitwen und von den Predigerwitwenpensionen.

[Ebenso über das Gnadenjahr der Predigerwitwen und über deren Pensionen.] Ihrer Wirkung und ihrem Zwecke nach stehen die Bestimmungen dieser beiden Gruppen einander gleich; in beiden handelt es sich um die Versorgung der Predigerwitwen. Solche Versorgungen gab es bis in die neueste Zeit hinein vornehmlich nur für die Angehörigen von Staatsbeamten. Daraus indessen schon schließen zu wollen, die Kirche sei in der betrachteten Epoche ein Staatsdepartement gewesen, wäre voreilig; denn — wie es sie heute für Angehörige von Privatangestellten gibt — wären auch damals diese Versorgungen für die Witwen der Prediger als eines eigenen Verbandes Angestellter nicht unmöglich gewesen, besonders da das soziale Fürsorgewesen eine der ältesten Aufgaben der Kirche ist. Indessen

[143]) S. S. III. 222.
[144]) S. S. III. S. 216.

aus den Einzelheiten auch dieser Bestimmungen ergibt sich zwingend, daß die Kirche ein Staatsdepartement war. Vor allem ist ein königliches Reskript vom 22. September 1642[145]) zu nennen, wodurch bestimmt wird, wie lange das Gnadenjahr dauern mag, und daß nur Witwen es genießen sollen. Das Bedeutsame dieses Reskripts ist, daß — es erwähnt dies selber — es ergangen ist auf ein an den deutschen Kanzler eingegangenes Memorial. Denn der deutsche Kanzler war nicht ein Kirchenangestellter, sondern ein Staatsbeamter, und zwar der höchste für die Staatsverwaltung der Herzogtümer. Wiederum ist zu bemerken, daß die Funktion dieses Staatsbeamten in Kirchensachen zu dem Schlusse zwingt, daß die Kirche ein Staatsdepartement war. — Zum selben Schlusse zwingt ein „Reskript an den Hardesvogt, daß das Gnadenjahr einer zum Konkurse gekommenen Witwe an die Stelle der Alimente trete" vom 11. April 1806.[146]) Denn der Hardesvogt war ein Staatsbeamter, juristisch dem heutigen preußischen Landrate vergleichbar. — Entsprechend ist das „Kanzleyschreiben an das Oberconsistorium zu Gottorf, betreffend eine nähere Bestimmung bei Verteilung der Predigerwitwenzulagegelder" vom 17. Dezember 1791[147]) zu beurteilen; denn die deutsche Kanzlei als Staatsbehörde konnte die Entscheidung nur in einem Staatsdepartement treffen.

[Die Interna.] Mit den eigentlich internen Angelegenheiten der Kirche befaßt sich die Gruppe I der systematischen Inhaltsverzeichnisse der chronologischen Sammlung:

Von dem Gottesdienste überhaupt, und insbesondere von der Feier der Sonntage und Feiertage, wie auch von einzelnen Festtagen.

Schon die Kirchenordnung von 1542, deren staatlicher Charakter immer wieder betont werden muß, trifft hierüber (S. 26) Bestimmungen, die Angelegenheit also als Staatsangelegenheit ansehend. Wegen seiner besonders deutlichen Sprache ist hier das Edictum wegen der Betetage vom 12. Juni 1634 zu nennen. Es ist ein Teil der Landgerichtsordnung (P. IV,

---

[145]) S. S. III. S. 255.
[146]) S. S. III. S. 270.
[147]) S. S. III. 287.

tit. XXIII.), also zweifellos eine staatliche Anordnung, auch unter dem Gesichtspunkte der Staatswohlfahrt erlassen. Denn zur Zeit seines Erlasses tobte in Deutschland der große Religionskrieg. Es war zu befürchten, daß er auch auf die mit der dänischen Krone verbundenen Länder hinübergreife, „da die Zeite sich immer gefährlicher anlassen". „Umb Abwendung selbiger beschwerlichen Läufftе" muß darum „Gott angeruffen" werden. Nicht nur aber, daß den Bewohnern solche Gebete nahegelegt werden, auch gewisse Tage zu den Betetagen und wie selbige zu begehen" (d. i. die Liturgie, § 2) wird anbefohlen; „wie es desfalls in den Pfarrdörfern zu halten" (§ 3); „solche sind mit aller Devotion und gebührend zu feyren" (man soll sich insonderheit nicht volltrinken, § 4); in § 6 ist verfügt „wie gegen den Uebertreter zu verfahren". Zu solchen das interne Leben der Kirche betreffenden Anordnungen kann der Landesherr als solcher nicht befugt gewesen sein, wenn die Kirche in der Wortverwaltung ein vom Staate getrennter Lebenskreis, sondern nur, wenn sie auch in diesem Punkte vom Staate nicht verschieden war. Aber das ist eben das Charakteristikum der Kirche in dem betrachteten Zeitraum, daß sie auch in der Wortverwaltung ein vom Staate nicht getrennter Lebenskreis war mit der Konsequenz, daß die Kirchenglieder vom Staate mit äußerem Zwange zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten angehalten wurden (cf. § 6 des Edictums wegen der Betetage). [Die Kirchenglieder z. T. mit äußerem Zwange vom Staate zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten angehalten.] Interessant ist unter diesem Gesichtswinkel das „Reskript[148]) an beide Oberconsistorien in den Herzogthümern, wie auch an die Pinnebergischen und Altonaischen, ingleichen an die Rantzauischen Kirchenvisitatoren, das Beten des Vaterunsers und den Kirchensegen betreffend," vom 16. Februar 1798. Die Anordnung lautet:

„Christian der Siebente etc. So wie Wir Unsern lieben Untertanen Unsere Willensmeinung in Ansehung des Gebrauchs der neuen Schleswig-Holsteinischen Kirchenagende durch das unterm 26. v. M. erlassene Patent eröfnet haben, so finden Wir Uns bewogen, Ew. Lbd. und euch hiedurch aufzutragen,

---

[148]) S. S. III. 308.

sämtlichen dem dortigen Oberconsistorio (euch) untergeordneten Predigern durch eine Circularverfügung aufzugeben:

1. das Gebet des Herrn vor dem Altar und auf der Kanzel, wie auch bei der Taufe und Abendmahlsfeier, mit den Worten Christi zu beten und sich einer Umschreibung desselben nur bei einzelnen Gelegenheiten und zur Erklärung dieses Gebetes zu bedienen.
2. In Ansehung des Kirchensegens folgende Regeln zu beobachten: An den Orten, wo bisher nur der mosaische Segen gebraucht worden, oder wo die Gemeine den alleinigen Gebrauch desselben wünschet, sollen sie in Hinsicht dieses Segens bei dem vormaligen Herkommen bleiben. An den Orten aber, wo der Prediger darüber mit der Gemeine einverstanden ist, kann mit demselben und dem apostolischen Segen 2. Cor. 13, V. 13 abgewechselt, der eine oder der andere gebraucht werden, wobei jedoch in beiden Fällen das feierliche Aufstehen der Gemeine bei der Segenserteilung beizubehalten ist.

   Anderer guten Segenswünsche können die Prediger sich bei minder feierlichen Gelegenheiten nach wie vor bedienen. Auch sind die Candidaten auf den Gebrauch dieser letzteren eingeschränkt.

Die etc. Gegeben etc. Kopenhagen, den 16. Februar 1798."

Die Anordnungen betreffen also materiell, nicht bloß formell religiöse Angelegenheiten; sie sind vom Könige nicht in seiner Eigenschaft als summus episcopus erlassen — jedenfalls repräsentierte er als solcher keine besondere Machtsphäre —, was nichts Bemerkenswertes wäre, sondern von ihm als Landesherrn; denn er wendet sich an die Oberconsistorien, die oben als Staats-Behörden bestimmt wurden, und erwähnt als besonderen Adressaten den königlichen Statthalter in den genannten Gebieten, was nur erklärlich ist, wenn der ganze Akt ein Staatsakt war: „ . . . . so finden Wir Uns bewogen, Ew. Lbd. . . . . aufzutragen, sämtlichen dem dortigen Oberconsistorio (. . . . . .) untergebenen Predigern aufzugeben: 1) . . . . . 2) . . . . . ."

Nicht nur in der Wort-, sondern auch in der Sakramentsverwaltung war die Kirche ein vom Staate ungeschiedener Lebenskreis. Bestimmungen, die unter K

„Von der Taufe, der Konfirmation, der Beichte und dem Abendmahl und den Beerdigungen,“ aufgeführt sind, beweisen dies. So ist in der gemeinschaftlichen Polizeiverordnung vom 27. Dezember 1636[149]) vorgeschrieben, daß bei den Taufen nur drei Gevatter sein sollen. So ist des ferneren auch in der gemeinschaftlichen Verordnung — mirabile dictu — wegen der Gottesfurcht d. d. Gottorf den 14. Dezember 1623 vorgeschrieben, daß jeder wenigstens einmal im Jahre beichten und das Abendmahl genießen solle.[150])

Ein Zeichen landesherrlicher Machtvollkommenheit und der Eingliederung der Kirche in den Staat ist das Verbot der Exorcismen bei der Taufe durch die königliche Verordnung vom 23. Dezember 1737.[151]) Denn der Exorcismus, die Beschwörung oder Austreibung des Teufels aus dem Menschen, ist eine uralte Einrichtung bei der Taufe. In der alten christlichen Kirche schon gab es ihn bei der Taufe der Heiden und der kleinen Kinder auf Grund der Erbsündenlehre. Er wurde von Luther beibehalten und ist auch von den Altlutheranern wieder aufgenommen.

Eigentümlich ist, daß in Schleswig-Holstein die Konfirmation, die nach protestantischer Lehre zwar selber kein Sakrament ist, aber Voraussetzung für die Teilnahme an der Abendmahlsfeier, eine Zeitlang abgekommen ist und daß ihre Wiedereinführung durch landesherrliche Verordnungen,[152]) also nicht von der Kirche aus, veranlaßt worden ist. — Hauptverordnungen: die königliche vom 24. Oktober 1646 und die fürstliche vom 16. Juni 1693.[153])

[Die Kirche in Wort- und Sakramentsverwaltung ein vom Staate nicht geschiedener Lebenskreis.] Aus allem folgt eben dies, daß die Kirche im betrachteten Zeitraume auch in der Sakramentsverwaltung, wie

---

[149]) S. S. III. S. 373.
[150]) S. S. III. S. 409.
[151]) Callisen a. a. O., S. 108, gemeinsch. Vero. vom 10. Februar 1638.
[152]) Falck, a. a. O. III., S. 702.
[153]) Falck a. a. O.; Callisen 114.

in der Wortverwaltung ein vom Staate nicht geschiedener Lebenskreis war,

Was will zu diesen fundamentalen Eingriffen in das kirchliche Leben, zu der festgestellten Identität vom Staat und Kirche in der Wort- und Sakramentsverwaltung, noch viel besagen, daß auch in Sachen der Führung der Kirchenregister und -Dokumente (L), der Verwaltung der Kirchengüter (M), der Küster und anderen Kirchenbedienten (N), der Kirchenkollekten (O) der Staat sich mit der Kirche identifizierte? Ein näheres Eingehen auf diese Punkte dürfte sich darum erübrigen und die Anführung der Köpfe einiger Verfügungen genügen, da sie selber für sich sprechen:

Von den Kirchenregistern und Kirchendokumenten.

1. Regulativ, wie die Tauf-, Copulations- und andere Kirchenregister geführet werden sollen, vom 6. August 1762. (S. S. III. S. 446.)
2. Extension der Verfügung wegen Führung der Kirchenregister auf die fremden Religionsverwandten, in sofern sie eine ordentliche Gemeine ausmachen, vom 15. April 1763. (S. S. III. S. 458.)
3. Verfügung wegen Aufbewahrung der Kirchendokumente und Kirchenbücher, vom 31. August 1802. (S. S. III. S. 464.)
4. Kanzeleyschreiben an das Oberconsistorium betr. Aufbewahrung der Kirchenarchive in den Pastoratwohnungen bei Mangel an Platz in der Kirche, vom 9. April 1803. (S. S. III. S. 468.)

Von den Kirchengütern und deren Verwaltung (Von den Kirchenjuraten, Gebäuden, Capitalien, Rechnungen und Inventarien).

[Von den Kirchengütern etc.] 1. (Königliche) Verordnung, betr. die sichere Belegung der Kirchen- und anderer ad pios usus destinirten Capitalien, für das Herzogthum Schleswig vom 2. Mai 1740. (S. S. III. S. 496.)
2. Auszug aus der Landgerichtsordnung (1636), die Mitaufsicht der Patronen über die Kirchengüter betreffend. P. IV tit. XXV. § 11.
3. Fürstliche Verordnung, betr. das Offizium der Kirchen-

juraten und die Verwaltung der Kirchengelder, vom 21. November 1736. (S. S. III. S. 477.)

4. (Königliches) Reſcript an das Oberconſiſtorium zu Gottorf, betr. die Umtauſchung der Kirchenländereien, vom 20. April 1739. (S. S. III. S. 495.)
5. Reſcript an das Glückſtädtiſche Oberconſiſtorium, daß die Magiſtrate im Herzogthum Holſtein, welche das Ius patronatus haben, über jede mit den Kirchenmitteln vorzunehmende Veränderung vorher die Königl. Genehmigung ſuchen ſollen, vom 10, November 1770. (S. S. III. S. 568.)

Von den Küſtern und anderen Kirchenbedienten.

[Von den Küſtern etc.] 1. Circularverfügung des Holſteiniſchen Oberconſiſtoriums zu Glückſtadt an ſämtliche Kirchenpatrone und Kirchenviſitatoren im Herzogthum Holſtein, betr. die Adjuncturen cum spe succedendi bei Küſterbedienungen, vom 10. Auguſt 1812. (S. S. III. S. 536.)

2. (Königliches) Mandat an ſämtliche Küſter in Angeln, daß ſie ſich bei Hochzeiten und Begräbniſſen der bisher üblichen Reden zu enthalten haben, vom 4. Juli 1788. (S. S. III. S. 536.)

Von den Kirchenkollekten.

[Von den Kirchenkollekten.] 1. Verordnung, daß keine Kollekten mittelſt Ausſetzung der Becken vor den Kirchentüren anders als auf immediaten Königl. Befehl auszuſtellen, vom 30. Januar 1708 (für Holſtein vom 3. November 1763).

2. Kanzeleiſchreiben, betr. die einſtweilige Deponierung der Collektengelder bei der königlichen Caſſe vom 10. November 1829.

Von den Bibelgeſellſchaften.

[Von den Bibelgeſellſchaften.] 1. Königliches Reſcript an beide Oberconſiſtorien, betr. die den Predigern in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ertheilte Erlaubniß, von den Kanzeln zu Beiträgen für die Schleswig-Holſteiniſche Bibelgeſellſchaft aufzufordern, vom 14. Januar 1823. (S. S. III. S. 558.)

Die Aufführung der Beſtimmungen über die Bibelgeſellſchaften unter den „Kirchenſachen“ iſt ein eigenartiges

Zeichen für die Stellung der „Kirchensachen“ zum Staate und für ihren Charakter überhaupt. Durch diese Aufführung werden die Bibelgesellschaftsangelegenheiten den eigentlich kirchlichen Angelegenheiten gleich geordnet, obgleich sie die Kirche selber garnicht betreffen, sondern nur Vereinsangelegenheiten sind. Das ist nur verständlich in Vergegenwärtigung, daß das gesamte kirchliche Leben rationalisiert, mechanisiert war und daß darum die Kirche nicht als organische Einheit dem Staate gegenüber stand, sondern daß die Angelegenheiten des kirchlichen Lebens für den Staat nur ein mechanisches Aggregat waren, wie die Cammer-Sachen, auf die der Staat seine Tätigkeit als auf Kirchen-„Sachen“ ausdehnte.

Nur aus der Erkenntnis, daß die Kirchenangelegenheiten dem Staate ein mechanisches Aggregat waren, ist es begreiflich, daß unter Kirchensachen die Verhältnisse der fremden Religionsverwandten geregelt wurden. [Die fremden Religionsverwandten.] Denn die

fremden Religionsverwandten[154])

gehörten nicht mit zu der Kirche, zu der sich der Staat durch sein Oberhaupt bekannte, die einzig und ausschließlich war. Eine eigene Kirche haben keine fremden Religionsverwandten in Schleswig-Holstein gebildet und auch nicht bilden können; lediglich als Ausnahmen von den Angelegenheiten der Staatskirche konnten ihre Angelegenheiten als Kirchensachen erscheinen, konnten vor allem die Angelegenheiten der Juden, deren Verbindung nie, auch heute nicht, als Kirche angesehen ist, als Kirchensachen begriffen werden. Das ist der prinzipielle Zug der fremden Religionsverwandten unter den Kirchensachen und im Staate: eine tolerierte Ausnahme, die toleriert wird nicht aus religiösen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen; [Gründe der Toleranz.] wie denn der bekannte Zusammenhang des monarchischen Wohlfahrtsstaates,[155]) zu dem sich im betrachteten Zeitraume auch in

---

[154]) Chr. L. Wiegmann, Kurz gefaßte Geschichte der christlichen Religion und des Kirchenwesens in den dänischen Staaten, besonders in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Kiel und Flensburg 1840; auch Matthiä, W. Chr., Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, Flensburg und Leipzig 1778—1786.

[155]) Tönnies, Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat, S. 66.

Schleswig-Holstein der Staat entwickelt hat, für Schleswig-Holstein gerade in den „Bestätigten Privilegien für die Reformirte, die sich in den königlichen Reichen und Landen niedergelassen haben, und niederlassen werden, vom 25. Januar 1734“ eine besonders deutliche Illustration erfährt. (Vergl. bes. Nr. 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29).[156]) Darum sind auch, mit einziger Ausnahme der Reformierten in den bestätigten Privilegien vom 25. Januar 1734, von keinem Landesherrn die fremden Religionsverwandten als Einheit toleriert worden, sondern immer ist nur einem bestimmten Orte oder Territorium, wie der Stadt Altona oder der Landschaft Eiderstedt, ein Privilegium verliehen worden, daß dort genau bezeichnete Gruppen fremder Religionsverwandter wohnen und in genau bezeichnetem Umfange ihres Glaubens leben dürften. [Paulsens Formulierung 1834.] Das drückt Paulsen in seinem Handbuche des schleswig-holsteinischen Privatrechts (§ 23, S. 34), allerdings ohne sich einer besonderen Charakterisierung bewußt zu sein, also bezeichnend für die Anschauungen, in denen noch er (1834) lebte und schrieb, folgendermaßen aus: „Die meisten Rechte haben die fremden Religionsverwandten an den vorgenannten Orten (Friedrichstadt und Nordstrand), so wie in Altona, Glückstadt und Rendsburg. Die, deren kirchenrechtliches Verhältnis bestimmt ist, sind namentlich: Mitglieder der Brüdergemeinde, Reformierte mit Remonstranten, Römisch-Katholische, Jansenistisch-Katholische, Bekenner der griechischen Kirche, Mennoniten“; die Juden behandelt Paulsen in einem besonderen Kapitel. Solcher formellen Behandlung der fremden Religionsverwandten als tolerierter Ausnahme und ihrer Angelegenheiten als „Kirchensachen“ entsprach natürlich auch eine materielle durch Staatsorgane. So heißt es in der großen Instruktion für den Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739 im § 7:

„. . . . . so soll doch Unser Generalsuperintendent, so wie die Pröpste ihres Ortes, dieselben (d. i. die fremden Religionsverwandten) in genauer Obsicht haben, und ihnen nicht gestatten, anderswo, als da ihnen das Exercitium Religionis erlaubet, außer der höchstnöthigen Administratione Sacrorum, ihren Gottesdienst zu haben, viel weniger

[156]) S. S. III. S. 569.

irgendwo in Unſern Herzogthümern ihre beſonderen Lehrpuncte ausſtreuen, und des Endes ihre Abgeordneten heimlich ausſenden, ſondern ſobald er, der Generalſuperintendent, dergleichen etwas in Erfahrung bringet, ſoll er ſolcherhalb um obrigkeitliche Hülfe zur Abſchaffung ſothanen Unweſens anſuchen, und da ſelbige ihm über Vermuthen nicht gewähret werden wollte, desfalls bei Unſerm nachgeordneten Oberconſiſtorio mit ſeinem Berichte einkommen."

In der chronologiſchen Sammlung ſind von den fremden Religionsverwandten immer zuerſt

die Katholiken

genannt. Ihre Stellung befand ſich ganz in dem gezeichneten Rahmen, wie ſich aus den Titeln zweier Beſtimmungen ergibt:

1. Reſcript an die Regierungskanzelei zu Glückſtadt, daß den römiſch-katholiſchen Geiſtlichen die Uebung ihrer Religion außerhalb dem Orte, wo ſelbige zugelaſſen, gänzlich unterſagt ſeyn ſolle, vom 29. März 1661 S. S. III. S. 561.)
2. Mandat, daß die katholiſchen Geiſtlichen die Gränzen der ihnen zugeſtandenen Toleranz nicht überſchreiten ſollen, vom 23. März 1676 (S. S. III. S. 562).

Näheres über die rechtliche Stellung der Katholiken im Zeitraum von 1642—1831 vorzuführen, liegt nicht im Intereſſe dieſer Beweisführung; man vergleiche darüber Matthiä a. a. O., der nach Städten geſondert (!) die rechtliche Stellung der Katholiken behandelt.

Den Katholiken folgen in der chronologiſchen Sammlung

die Reformierten.

Deren Stellung iſt prinzipiell anders. Seit dem beſtätigten Privilegium für die Reformierten vom 25. Januar 1734, das ſchon erwähnt wurde, werden die Reformierten als Einheit gedacht. Inſonderheit das genannte Privilegium ſpricht ihre generelle Zulaſſung aus:

„1. Alle und jede Reformierte, wes Standes und Condition, auch welcher Nation ſie ſeyn mögen, welche irgendwo in Unſern Königreichen, Fürſtenthümern und Landen ſich häuslich niederzulaſſen geſonnen, anderen Unſern Erbunterthanen gleich, Uns, als ihren rechtmäßigen Erbkönig

und Herrn, treu, hold und gewärtig zu seyen, Unsern Nutzen und Bestes äußersten Fleißes suchen und befördern, Schaden und Nachteil aber, nach allem Vermögen, warnen, verhüten und abwenden.

2. Alle Reformierte, wes Standes und Condition sie auch sind, geistliche oder weltliche, welche in Unsern Fürstenthümern schon angesessen sind, oder künftighin sich hieselbst niederzulassen gedenken, sollen vor dem Magistrate des Ortes, woselbsten sie sich aufhalten, den gewöhnlichen Eid abstatten, und soll die Gewinnung des Bürgerrechts vom Sekretario, gleich bei anderen Bürgern, im Bürgerbuch annotiret werden etc."

Indessen, wenn hier auch alle Reformierten Schleswig-Holsteins königlichen Anteils als Einheit gedacht werden, so hat es doch immer einzelne Städte wie Altona gegeben, in denen sie noch besondere Vorrechte besaßen, so daß das Prinzip ihrer einheitlichen Behandlung nicht lückenlos durchgeführt war. So bedeutet denn auch ihre Behandlung in dem zitierten Privilegium nicht die förmliche Aufnahme ihrer Konfession als gleichberechtigt mit der lutherischen analog dem Vorgange in Brandenburg-Preußen unter Johann Sigismund und Georg Wilhelm, sondern in ihnen wurde nur eine besonders tüchtige Industrie- und Handelsklasse aufgenommen und deren Angelegenheiten bleiben Ausnahme angelegenheiten gegenüber den regulären der Lutherischen; nicht ganz unähnlich ist ihr (— und übrigens auch der anderen fremden Religionsverwandten —) Verhältnis zur evangelisch-lutherischen Kirche dem Verhältnis des gesamten Protestantismus zur katholischen Kirche nach deren Lehre: zwar kein entarteter, aber doch ein Ausnahmezustand und als solcher unter die Kirchensachen begriffen. Den Reformierten ist jegliche Propaganda für ihr Bekenntnis verboten und „sollte sich jemand von selbsten bey ihnen anmelden, soll es ihnen dergleichen Personen anzunehmen, keineswegs zugelassen seyn, sondern sie selber, selbige sogleich von sich abzuweisen, verpflichtet seyn." Schließlich unterstanden sie, wie schon generell erwähnt, hinsichtlich ihrer Religionsübung der Aufsicht der Generalsuperintendenten und Pröpste ihres Ortes (§ 7 der Generalsuperintendenteninstruktion vom 14. Dezember 1739).

Die Stellung der

Mähriſchen Brüder[157])

gibt Falck treffend wieder. „Wenn übrigens hier von fremden Religionsverwandten die Rede iſt, ſo können unter dieſem Namen die Herrenhuter oder Mähriſchen Brüder nicht mit verſtanden werden. Sie bilden im rechtlichen Verſtande keine beſondere Religionsparthei, ſondern gehören zur proteſtantiſchen Kirche, und das Eigenthümliche ihrer Verfaſſung bezieht ſich bloß auf ihre Gemeindeorte.“ Vergl. die Conceſſion für die Brudergemeinde zu Chriſtiansfeld; die ihnen hier eingeräumten Vorteile ſind ungewöhnlich groß.

Die Stellung der

Mennoniſten

und Wiedertäufer iſt ebenfalls nicht weit zu einer beſonderen ausgebaut geweſen. Falck ſagt von ihnen: „Die Mennoniſten und Wiedertäufer haben in Altona und Friedrichſtadt Gemeinden. Auch ſind ſie in Eiderſtedt und Schwabſtedt geduldet, ohne indeß daſelbſt kirchliche Einrichtungen zu haben. In Eiderſtedt müſſen ſie eine jährliche Abgabe an die Prediger wie auch an die übrigen Kirchen- und Schulbediente entrichten. Auch ſollen ſie daſelbſt die Geburt ihrer Kinder den Predigern des Ortes anzeigen.“

Bezüglich der

Separatiſten

genügt ebenfalls, weil ſie rechtlich aus dem gezeichneten Rahmen nicht herausfallen, die Anführung Falcks: „Ebenſo wenig (wie die Mähriſchen Brüder nämlich) ſind die ſogenannten Separatiſten, die ſich aus irrigen Prinzipien von der Kirche und Gemeinde trennen, als eine eigene Religionsparthei anzuſehen.“ Es gab nur ganz wenige Beſtimmungen über ſie, ſo im Segeberger Juſtizreglement (§ 36, deſſen Marg. lautet: „Wie weit ſich die dem Conſiſtorio competirende Kirchenzucht erſtrecken ſolle“).

---

[157]) Max Wittern, Die Geſchichte der Brüdergemeinde in Schleswig-Holſtein, Kiel 1908 (Schriften des Vereins für ſchleswig-holſteiniſche Kirchengeſchichte, II. Reihe, IV. Bd., 4. Heft).

Aehnlich unbedeutend war die Stellung der

Immergenten.[158])

Viel weiter ausgebaut, aber hinsichtlich der Grundauffassung auch gänzlich anders, war die Stellung der

mosaischen Glaubensgenossen.

Die Juden sind nicht nur vom deutschen Bewußtsein als fremde Religionsverwandte, sondern als Blutsfremde behandelt worden, und zwar stets in ihrer Gesamtheit. Daher haben sie keine rechtlichen Beziehungen zu den einzelnen Territorien des alten deutschen Reiches gehabt, sondern nur zum Reiche. Das Reich, der König gewährte ihnen Schutz, wie aus der Kehrseite, dem Judenregal, bekannt ist. In Schleswig-Holstein war ihre Stellung die, daß sie mit Ausnahme gewisser Orte sich nur mit einer allerhöchsten Bewilligung niederlassen durften. (Paulsen a. a. O. S. 36.)

[Ergebnis: Die evangelisch-lutherische Kirche ecclesia dominans.] Damit ist die Betrachtung der fremden Religionsverwandten in Schleswig-Holstein abgeschlossen. Sie hat ergeben, daß die evangelisch-lutherische Kirche die ecclesia dominans, die einzige und ausschließliche, war, zu der sich der Staat durch sein Oberhaupt bekannte. Und zwar war sie das bis zum Ende des betrachteten Zeitraumes, dem Jahre 1831; denn bis dahin ist der Status der Herzogtümer, und auch Dänemarks, nicht grundsätzlich verändert worden. Kein änderndes, überhaupt kein Grundgesetz ist bis dahin seit der lex regia von 1665 ergangen. Mit Fug und Sicherheit kann darum von der schleswig-holsteinischen Landeskirche in der Zeit vor dem vollen Einbruche des am Individuum orientierten Denkens in das öffentliche Leben das gesagt werden, womit Schoen[159]) das Landeskirchentum in seiner reinen Form, die es in Preußen seit Johann Sigismund überwunden hat, zeichnet: „. . . . . so erscheint als Landeskirche in jedem Staate die eine Kirche, welche von Staatswegen anerkannt ist, deren Lehre öffentlich gepredigt wird, und deren Existenz und Gedeihen den

---

[158]) Reimer Hansen, Wiedertäufer in Eiderstedt, in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, 2. Bd., Heft 2, S. 238, und 3, S. 344, Kiel 1901—1903.

[159]) Schoen, Landeskirchentum, S. 142.

Gegenstand besonderer staatlicher Fürsorge bilden. Diese Landeskirche ist aber gleichzeitig Staatskirche. Der Staat selber bekennt sich durch sein Oberhaupt ausschließlich zu ihr — er ist streng konfessionell —, er fordert, daß alle seine Untertanen ihr angehören, er betrachtet sie als eine obligatorische Staatsanstalt zur Vermittelung des Seelenheiles für alle Staatsangehörigen. Landeskirche und Staatskirche sind für unsere Zeit identische Begriffe." Das gilt auch für die schleswig-holsteinische Landeskirche im betrachteten Zeitraume, obgleich sie fremde Religionsverwandte kannte; denn sie kannte sie nur als Ausnahme, nicht als eine reguläre Einrichtung, wie die brandenburg-preußische seit Johann Sigismund. Dem zusammenschauenden Blicke aber konzentriert sich die Fülle der Erscheinungen der schleswig-holsteinischen Landeskirche in der Zeit vor der bewußteren Einführung des Individualismus als System des Lebens in das öffentliche Leben in fünf Punkten:

[Die fünf Punkte Kahls über Territorialismus und Staatskirchentum.]

1. Die Kirchengewalt war mit der Staatsgewalt verbunden.
2. Das kirchliche Recht entstand auf dem Wege und in den Formen des staatlichen Rechts.
3. Die kirchliche Regierung wurde von Behörden staatlichen Ursprungs und staatlichen Charakters ausgeübt.
4. Die Kirchenglieder wurden vom Staate mit äußerem Zwange zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten angehalten.
5. Die Kirche war auch in Wort- und Sakramentsverwaltung ein vom Staate nicht unterschiedener Lebenskreis.[160])

[Gesamtergebnis: Die Kirche von 1542—1831 Staatskirche.] Der Gewinn, den die hiermit beendete Untersuchung der rechtlichen Stellung der Kirche Schleswig-Holsteins seit der Reformation bis zum Jahre 1831 gebracht hat, ergibt sich aus einem Vergleiche des Resultats der geschichtlichen Untersuchung

---

[160]) Kahl, S. 263, a. a. O., über Territorialismus und Staatskirchentum.

mit dem Gesichtswinkel, unter dem die Untersuchung angestellt wurde. Alles geschichtliche Geschehen wurde als Bewegung aufgefaßt und also als Aeußerung von an sich nicht wahrnehmbaren Kräften. Es wurde angenommen, daß zu der jeweiligen Form der Kirche, in der sich ihre Stellung zum Staate ausprägt, jeweils besonders gruppierte Kräfte zusammengewirkt haben und zusammenwirken. Dann wurde wieder von den an sich nicht wahrnehmbaren Kräften als dem Hauptnenner alles Geschehens zu ihren sichtbaren Wirkungen zurückgekehrt und, da Bewegung sich im Raume abspielt, die sämtlichen an der Bildung der Kirche beteiligten Kräfte als ihre Componenten unter Linien versinnlicht gedacht, ebenfalls die schließlich componierte Kraft, die *Resultierende*. Diese letzte Linie, deren Richtung im Laufe der Zeiten je nach dem Spiele der Kräfte wechseln muß und gewechselt hat — war doch die Stellung der Kirche im römischen Reiche eine andere als zur Zeit eines Innozenz III —, *nachzuzeichnen* für die schleswig-holsteinische Landeskirche in dem Zeitraume seit ihrer Entstehung bis zum Einbruche des Individualismus in das öffentliche Leben um 1831, sollte die Aufgabe des eben erledigten Abschnittes sein, um die Richtung, in der sich die Kirche entwickelt hätte, festzustellen und zugleich den Grad der Konstanz dieser Richtung festzustellen. Nach dieser Feststellung sollte in einem weiteren Abschnitte der Verlauf der Entwickelungslinie während des Ringens des Individualismus gegen die vorhandenen Kräfte des öffentlichen Lebens, also nach 1831, gesucht, und wieder der Grad der Richtungskonstanz der Entwickelungslinie festgestellt werden, um mit den beiden Urteilen, dem über die Zeit von 1542—1831 und dem über ihre Fortsetzung bis zur Gegenwart von 1831—1867 das Material zu einem Wahrscheinlichkeitsurteile über die Richtung der Entwickelungslinie nach 1867, d. i. in der Gegenwart, zu haben: denn, so wurde gesagt, bei starker oder völliger Konstanz der bisherigen Richtung ist es wahrscheinlich, daß auch in der Gegenwart die alte Richtung beibehalten ist; und umgekehrt: wenn ein starkes Schwanken der Richtung in beiden vor-gegenwartlichen Epochen festgestellt werden würde, so würde dies Schwanken entweder in der Gegenwart fortdauern oder ein Umschlagen in eine andere Richtung vermuten lassen. Das gewonnene Wahrscheinlichkeitsurteil aber sollte verglichen werden mit dem Urteil über

die Gegenwart, das eine Unterſuchung der Gegenwart ſelber nach einer beſonderen Methode liefern würde.

Was hat nun die Betrachtung des Zeitraumes ſeit der Entſtehung der Landeskirche Schleswig-Holſteins bis 1831 gezeigt? Sie zeigte eine Staatskirche, hängend im Prinzip in der erſten Kirchenordnung von 1542, die ein Staatsgeſetz war, und ferner eine völlig konſtante Richtungslinie, da z. B. noch die nach 1815[161]) für gewiſſe Unterkonſiſtorien erlaſſenen Regulative Staatsorgane geſchaffen haben und da eine neue grundlegende Kirchenordnung nicht ergangen iſt. Die Abweichung in die Richtung des Individualismus, die in der Toleranz gegen die fremden Religionsverwandten lag, iſt nicht nur dem Umfange nach viel geringer geweſen als anderswo, z. B. in Preußen, ſondern ſie hat ſich ſtets ihren Ausnahmecharakter bewahrt.

Nunmehr iſt alſo dem Plane gemäß der Zeitraum der bewußten Verſuche zur Einführung des Individualismus ins öffentliche Leben von 1831 bis zur Gegenwart zu unterſuchen, als deren Beginn für die ſchleswig-holſteiniſche Landeskirche der 1. Oktober 1867, das Datum der Einführung der preußiſchen Verfaſſungsurkunde mit ihren kirchenpolitiſchen Grundſätzen, geſetzt wurde.

Es iſt noch zu ſagen, daß nach 1867 kein neues Geſetz erlaſſen iſt mit ausgeſprochen änderndem Charakter, daß teils die alten Einrichtungen geblieben ſind, daß aber auch neue Einrichtungen gekommen ſind, die in ihrer Geſamtheit die von der herrſchenden Meinung behauptete Veränderung gebracht haben können. Aber eine Vermutung beſteht, es herrſche noch der 1867 bei Einführung der preußiſchen Verfaſſungsurkunde geltende Zuſtand, der der Epoche ſeit 1831. Welcher war dies?

B. B. I. 2. c. βββ. Die ſchleswig-holſteiniſche Landeskirche vom 28. Mai 1831 bis zum 1. Oktober 1867.[162])

[Die Zeit von 1831—1867, die Epoche der Gährungen.] War die Epoche ſeit Entſtehung der ſchleswig-

[161]) Regulativ für das Unterkonſiſtorium zu Rendsburg vom 11. September 1815; zu Stormarn vom 15. Juni 1818; zu Kiel vom 13. November 1820; zu Oldenburg vom 26. Februar 1821, ſ. auch S. 162 f.

[162]) Über den kirchenrechtlichen Zuſtand in den Herzogtümern iſt man ſich vor dem preußiſchen Regime im Lande ſelbſt auch nicht klar

holsteinischen Landeskirche bis zum Jahre 1831 als dem Zeitpunkte, in dem zum ersten Male mit einiger Bewußtheit individualistische Gedanken in das öffentliche Leben eingeführt wurden, die Zeit der dynamischen Durchsetzung der neuen Denkungsart gewesen gegenüber der bisherigen kollektivistischen, so ringt das neue Denken in der Zeit von 1831—1867 mit *steigender Bewußtheit* und steigendem *Erfolge* um den Sieg auf dem Felde des *öffentlichen* Lebens: die Anerkennung des Individuums als Subjekts und Faktors auch des öffentlichen Lebens an Stelle bloß eines einzigen „Freien", des Fürsten, steht auf der Fahne. Der Proklamation der Menschenrechte und ihrer konsequenten Verwirklichung strebt dies Drängen zu. In Schleswig-Holstein fiel diese Entwickelung zusammen mit der Erhebung der Herzogtümer gegen Dänemark, ja erschien sogar in ihr als ihrem Gewande. In die *politischen* Ereignisse der Zeit von 1831—1867 ist darum auch die *Gestaltung der Kirche*, als stofflich dem Denken angehörig, *eingewickelt*. Nicht finden sich große selbständige Kirchengesetze von der Art der Kirchenordnung von 1542 (wenn auch die Schaffung einer solchen in einem Memorandum des Ministeriums an den König vom 15. Februar 1856, Ges.- u. Min.-Bl. S. 397, über die Niedersetzung einer Kommission zur Reform der Kirchenverfassung angebahnt worden ist), sondern die prinzipiellen *Sätze über die Kirche* finden sich in den auffallend zahlreich ergangenen *Staats*grundgesetzen der Epoche. Natürlich — denn war die Kirche bis dahin eine Staatsanstalt gewesen, so mußten Staatsgrundsätze dieses Departements Erwähnung tun; in welchem

---

gewesen. Denn auf S. 356 des 7. Jahrg. des *Correspondenzblattes*, herausgegeben von Ashausen 1836, Kiel, wird ein Propst Paulsen heftig angegriffen, weil er auf der Ständeversammlung für Schleswig gesagt hatte: „Daß in unserem Lande die Sorge für das Kirchenwesen mit zu den Vorrechten Sr. Majestät des Königs, als obersten Bischof, gehöre"; — wozu der Angreifer bemerkt: „Wir meinen, daß die evangelisch-lutherische Kirche in Schleswig-Holstein eigentlich ganz ohne alle Verfassung ist . . ." — E. *Michelsen*, Aktenstücke zur Geschichte unserer Landeskirche in den Jahrn 1848—1850 in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte I, 1897—1900, 3. Bd., S. 95.

Sinne, das mußte zwingend der Geist des einzelnen Staatsgrundgesetzes ergeben.[163])

[Die Regierungen seit 1831.] Abhängig also von der Regierung und, wie diese von 1831 bis 1867 in verschiedenen Händen gelegen hat, von deren verschiedenen Subjekten ist letzten Endes die Gestalt der Kirche von 1831—1867 gewesen. Dies sind in dem fraglichen Zeitraum die Subjekte der Regierung in Schleswig-Holstein gewesen:

1. von 1831 bis zum 23. März 1848 der König von Dänemark;
2. vom 23. März 1848 bis zum 22. Oktober 1848 die „provisorische Regierung" für den „nicht freien" Landesherrn;
3. vom 22. Oktober 1848 bis zum 27. März 1849 die „gemeinsame" Regierung;

---

[163]) Zurückschauend betrachtet hat übrigens die Epoche öffentlichen Lebens von 1831—1867 eine Art von Vorläufer in dem Kgl. Patent, betreffend die künftigen Verhältnisse und Verfassung der bisher deutschen Reichslande Seiner Majestät, vom 9. September 1806. Nach Auflösung des Deutschen Reiches wird befohlen:

„Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg, Unsere Grafschaft Rantzau und Unsere Stadt Altona sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem gesamten Staatskörper der Unserem kgl. Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil verbunden und solchemnach von nun an Unserer alleinigen und unumschränkten Bothmäßigkeit unterworfen sein.

In Betracht der aufgelöseten Verhältnisse dieser Unserer vorgenannten Lande zu den bisherigen deutschen Reichsgerichten verordnen und bestellen Wir Unser bereits bestehendes Oberdicasterium zu Glückstadt, unter der Benennung Unseres Königlichen Holsteinischen Obergerichts, zur höchsten Uns allein untergeordneten Justizbehörde in diesem Unserem Herzogthum Holstein, neben welcher jedoch das adelige Landgericht unter Unserer alleinigen allerhöchsten Autorität auf die bisherige Weise, bis zu anderweitiger Verfügung ferner bestehen soll." Im übrigen solle das alte Recht weitergelten.

Das Gesetz erhielt also im allgemeinen das alte holsteinische Recht; nur bezüglich der völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse trat eine Änderung ein, nicht aber — und das interessiert hier — bezüglich der kirchenrechtlichen Verhältnisse.

4. vom 27. März 1849 bis zum Februar 1851 die Statthalterschaft;
5. vom Februar 1851 bis 1863/64 der König von Dänemark;
6. 1864 nach dem Einmarsche der Bundestruppen in Holstein die Bundeskommissäre des deutschen Bundes, die die herzogliche Landesregierung einrichteten;
7. 1864 in Schleswig die kaiserlich österreichische und königlich preußische oberste Civilbehörde;
8. seit dem Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 fungierte sie auch in Holstein;
9. seit dem 12. Januar 1865 die gemeinsame Landesregierung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein;
10. seit dem 15. September 1865, dem Vertrage von Gastein, in Schleswig unter der obersten Leitung des königlich preußischen Gouverneurs und unter der Oberaufsicht des königlich preußischen Civilkommissarius die Schleswigsche Regierung,
11. in Holstein unter dem k. k. österreichischen Statthalter die „Herzoglich Holsteinische Landesregierung".
12. Seit dem 31. September 1866, seit dem Einmarsche der Preußen ein vom König von Preußen ernannter Oberpräsident; seitdem hat an der Spitze der Provinzialregierung dauernd ein Oberpräsident gestanden wie in den alten Provinzen Preußens.

Alle diese Regierungen haben Staatsgrundsätze verkündet, teils indem sie die bestehenden ausdrücklich aufrecht erhielten, teils indem sie neue Staatsgrundgesetze erließen. Diese Staatsgrundsätze sind in folgenden Bekanntmachungen enthalten:

[Die Staatsgrundbestimmungen seit 1831.]

1. Vom 28. Mai 1831 das Allgemeine Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Chron. S. S. 80);

2. vom 15. Mai 1834 je eine Verordnung wegen näherer Regulierung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogtume Schleswig (Holstein) (Chron. S. S. 139);
3. vom 15. Mai 1834 die Verfügung, betreffend eine provisorische Gerichtsordnung für das schleswig-holstein-lauenburgische Oberappellationsgericht in Kiel, für die Herzogtümer Schleswig und Holstein (Chron. S. S. 201);
4. vom 15. Mai 1834 die Verfügung, betreffend eine der Provinzialregierung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein auf Gottorp erteilte provisorische Instruktion, für die Herzogtümer Schleswig und Holstein (Chron. S. S. 263);
5. vom 15. Mai 1834 je eine Verfügung, betreffend eine Instruktion und Gerichtsordnung für die dem schleswig-holstein-lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel unmittelbar untergeordneten Landesdicasterien der Herzogtümer Schleswig und Holstein (Chron. S. S. 303);
6. vom 28. Januar 1848 das Kanzlei-Patent, wodurch ein allerhöchstes Rescript wegen Einführung einer Verfassung zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird (Chron. S. S. 21);
7. vom 15. September 1848 das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Schleswig-Holstein (Chron. S. S. 281);
8. vom 27. Dezember 1848 das Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes (Chron. S. S. 733);
9. vom 28. Januar 1852 das allerhöchste Manifest betreffend die Angelegenheiten der Monarchie (Chron. S. f. Schl. S. 7);
10. vom 15. Februar 1854 die Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogtums Schleswig (Chron. S. f. Schl. S. 149);
11. vom 15. Juni 1854 die Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogtums Holstein (Ges.- u. Min.-Bl. S. 515);
12. vom 2. Oktober 1855 das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie (Ges.- u. Min.-Bl. S. 257);
13. vom 10. November 1855 die allerhöchste Bekanntmachung, betreffend eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogtums Schleswig;

14. vom 23. Juni 1856 die allerhöchste Bekanntmachung, betreffend eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogtums Holstein (Ges.- u. Min.-Bl. S. 222);
15. vom 6. November 1858 das Patent wegen Aufhebung der Verfassung vom 2. Oktober 1855 für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg (Ges.- u. Min.-Bl. S. 285);
16. vom 6. November 1858 das Patent für das Herzogtum Holstein, wegen Aufhebung der §§ 1—6 der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung für das gedachte Herzogtum, sowie der allerhöchsten Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogtums Holstein betreffend (Ges.- u. Min.-Bl. S. 286);
17. vom 1. Dezember 1862 die Instruktion für die königlich holsteinische Regierung (Ges.- u. Min.-Bl. S. 221);
18. vom 30. März 1863 die Bekanntmachung, betreffend die Verfassungsverhältnisse des Herzogtums Holstein (Ges.- u Min.-Bl. S. 29);
19. vom 18. November 1863 das Grundgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreichs Dänemark und des Herzogtums Schleswig (Chron. S. f. Schl. S. 340);
20. vom 6. Januar 1864 die Verfügung der Kommissäre des deutschen Bundes, betreffend die Centralverwaltung des Herzogtums Holstein (Holst.-Lauenb. Ges.- u. V.-Bl. S. 13);
21. vom 8. Februar 1864 die Bekanntmachung des königlich preußischen Civilkommissarius für das Herzogtum Schleswig (Ges.- u. Verobl. f. Holst. u. L. S. 13);
22. vom 7. Dezember 1864 die Bekanntmachung, betreffend die Übernahme der k. k. österreichischen und königlich preußischen obersten Civilbehörde der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg (Ges.- u. Verobl. f. Holst. u. L. S. 366);
23. vom 12. Januar 1865 die Verordnung der k. k. österreichischen und k. preußischen obersten Civilbehörde der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg (Ges.- u. Verobl. f. Holst. u. L. S. 18);

24. vom 15. September 1865 die Bekanntmachung des k. preußischen Civil-Commissars für das Herzogtum Schleswig, betreffend die Organisation der Verwaltung im Herzogtum Schleswig (Verobl. f. Schl. S. 2);
25. vom 15. September 1865 die Verordnung des k. k. österreichischen Statthalters für das Herzogtum Holstein, betreffend die Einsetzung einer Landesregierung für das Herzogtum Holstein und die der Entscheidung des Statthalters vorbehaltenen Angelegenheiten (Verobl. f. Holst. S. 2);
26. vom 10. Juni 1866 die Proklamation des k. preußischen Gouverneurs (Verobl. f. Holst. S. 1);
27. vom 12. Juni 1866 die Bekanntmachung des Oberpräsidenten für Schleswig-Holstein (Verobl. f. Holst. S. 2);
28. vom 15. Juni 1866 die Bekanntmachung des Oberpräsidenten für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, betreffend die Übernahme des Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein in Bezug auf das Herzogtum Schleswig (Verobl. f. Holst. S. 9);
29. vom 3. Dezember 1866 die Bekanntmachung des Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein, betreffend die einstweilige Ordnung der holsteinischen Centralverwaltung (Verobl. f. Schl.-H. S. 64);
30. vom 24. Dezember 1866 das preußische Gesetz, betreffend die Einverleibung der Herzogtümer Holstein und Schleswig in die preußische Monarchie (Ges.-S. S. 875);
31. vom 12. Januar 1867 die königliche Ordre, betreffend die Ordnung der Verwaltung der Herzogtümer Schleswig und Holstein (Ges.-S. S. 129).

Mit diesen 31 Normen sind die rechtlichen Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts der Herzogtümer Schleswig und Holstein in der Zeit von 1831 bis 1867 bezeichnet. In ihnen ist naturgemäß auch die Gestalt der Kirche, da sie im Anfange der Epoche ein Staatsdepartement war, festgelegt, nicht freilich so, daß jede Regierung vollständig mit den Grundsätzen ihrer Vorgängerin gebrochen und selber neue Grundsätze aufgestellt hätte. Das ist vielmehr nur in der Zeit von 1848 ge-

schehen. Sondern oft beschränkte sich die neue Regierung darauf zu verkünden, daß sie nach den bisherigen Grundsätzen weiterregieren werde, also, obgleich die Kirche garnicht nennend, doch stillschweigend etwas über sie aussagend. Die sämtlichen Normen werden nun auf ihren kirchenrechtlichen Gehalt zu prüfen sein.

[Staatsgrundgesetz und Kirche.] Es liegt im Wesen des Staatsgrundgesetzes, daß es derjenigen Dinge Erwähnung tut, die nach den Anschauungen, aus denen es geboren wird, für den Staat relevant sind. Wenn also in einem solchen Gesetze sich Bestimmungen finden über die „christliche" Religion, so ist daraus zu schließen, daß die christliche Religion für den Staat als solchen relevant sein soll; umgekehrt aber, wenn ein solches Gesetz der christlichen Religion keine oder nur ganz unbedeutende Erwähnung tut, so spricht darin sich die Anschauung aus, daß für den Staat als solchen die christliche Religion entweder nicht von Bedeutung sei, oder aber das Gegenteil, daß die christliche Religion für den Staat etwas so Relevantes, Selbstverständliches sei, daß ihrer mit Bedeutung zu erwähnen überflüssig erscheint.

[Die Gesetze von 1831 und 1834.] Das erste Staatsgrundgesetz der gegenwärtig betrachteten Epoche, das „Allgemeine Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein" vom 28. Mai 1831, trifft selber keine die Grundtatsachen weder der Kirche noch des Staates berührenden Anordnungen, sondern kündigt nur den Rahmen an, in den eine neue beabsichtigte Verwaltungs- und Staatsorganisation gefügt werden soll. Schon seine wenigen Bestimmungen aber sind bezeichnend: Das Gesetz, einseitig vom absoluten Könige erlassen, zeigt dessen Absicht an, dem Zuge der Zeit entsprechend, dem Volke eine angemessene Teilnahme am Staatsleben durch Verleihung einer ständischen Verfassung zu geben; die ständische Repräsentanz soll an der Verwaltung eine angemessene Teilnahme haben. In dieser Bestimmung, die zunächst auf die entsprechende der Wiener Bundesakte zurückführt, kommt ein Rest jener Anschauung zum Vorschein, die den Staat unter völliger Verkennung des neuen Lebens gebildet sah aus den drei natürlichen Ständen, dem status politicus, oeconomicus und ecclesiasticus. Der status ecclesiasticus war

dieſer Anſchauung vom evangeliſch-lutheriſchen Staat die Zuſammenfaſſung der Vertreter des ministerium verbi, alſo worauf es hier ankommt, Kennzeichen für die Konfeſſionalität des Staates. Wenn nun in dem Grundgeſetze von 1831 die Geiſtlichen als Stand gedacht wurden — was übrigens auch noch in den Verfaſſungsgeſetzen von 1854 geſchieht —, ſo muß alſo für den Staat daraus geſchloſſen werden, daß er nach dem Grundgeſetze konfeſſionellen Charakter haben ſollte. Das Geſetz von 1831 iſt mithin ein Beiſpiel für die Alternative, daß einer beſtimmten Kirche uno Religion deswegen keine prinzipielle Erwähnung ihrer Form geſchieht, weil ihre Verbindung mit dem Staate als ſelbſtverſtändlich angeſehen wird. Die Richtigkeit dieſer Deduktion wird bewieſen durch jene in dem genannten Grundgeſetze angekündigten und auf ſeiner Baſis ergangenen Beſtimmungen über den Ausbau der Verfaſſung.

Die Verordnung vom 15. Mai 1834 wegen näherer Regulierung der ſtändiſchen Verhältniſſe in dem Herzogtum Schleswig bez. Holſtein — denn für jedes Land geſondert wurden Stände geſchaffen — enthält zwar ſelber in religiös kirchlicher Beziehung nur eine einzige Beſtimmung: es knüpft die Wählbarkeit in die Ständeverſammlung an die Zugehörigkeit zur chriſtlichen Religion (§ 4), eine Beſtimmung, die wegen ihrer Allgemeinheit nicht zur Konfeſſionalität des Staates zu paſſen ſcheint; macht ſie doch nicht nur evangeliſch-lutheriſche, ſondern auch reformierte und katholiſche Chriſten wählbar und ſieht ſie ſomit ſcheinbar als regulären und nicht bloß als Ausnahme tolerierten Beſtandteil des Volkes, das durch die Stände vertreten werden ſoll, auch nicht-lutheriſche Chriſten an. Indeſſen paßt ſie doch zu dem konfeſſionellen Staatscharakter, da es ſich tatſächlich doch nur um Toleranz, d. i. um eine Ausnahme handelt; denn das genannte Geſetz bildet durch die gemeinſchaftliche Beziehung auf das Geſetz vom 28. Mai 1831 mit den anderen in Ausführung dieſes Geſetzes ergangenen Verordnungen eine Einheit; und dieſe, die die Verwaltung und Juſtiz neu organiſieren, ſind entſchieden auf die Konfeſſionalität des Staates geſtimmt. Die Rechtſprechung wird nämlich in den unteren Inſtanzen für ecclesiastica ſpezifiſch geiſtlichen Gerichten, den Konſiſtorien, übertragen. Dieſe Konſiſtorien ſind nach Zuſammenſetzung und Kompetenz ſolche

alter Art.[164]) So heißt es in der Verfügung, betreffend eine Instruktion und Gerichtsordnung für die dem schleswig-holstein-lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel unmittelbar untergeordneten Landesdicasterien des Herzogtums Schleswig (Holstein):

„Zum Geschäftskreise des Oberconsistorii und des Landesoberconsistorii gehört lediglich die Entscheidung streitiger, der geistlichen Gerichtsbarkeit nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften unterworfenen Rechtssachen, rücksichtlich der Streitigkeiten über Vermögen und Einkünfte der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, unter den Einschränkungen, welche die der Regierung in Entscheidung von Differenzen über Kirchen- und Schulprästanda beigelegte Kompetenz ergibt" (§ 22).

Zu den genannten bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gehören unter anderem auch die Regulative aus den Jahren 1815 ff. für die Konsistorien für Rendsburg, Stormarn, Kiel und Oldenburg, auch das Segeberger Justizreglement vom 9. Dezember 1740. Hiernach haben die Prediger und ihre Angehörigen, auch die emeritierten, vor den Konsistorien ihren allgemeinen Gerichtsstand für alle ihre Angelegenheiten außer den Polizei-, Steuer- und schweren Criminalsachen (die delicta leviora kamen vor den Kirchenvisitatoren zur Entscheidung), ebenso — allerdings nur für Matrimonialsachen — die Organisten, Küster und Lehrer. Die Zusammensetzung dieser Gerichte war ebenfalls konfessionell. An der Spitze der Konsistorien standen der Amtmann, der als Staatsbeamter evangelisch-lutherisch war, neben ihm saßen der Probst und die beiden ältesten Prediger des Sprengels, als solche evangelisch-lutherisch, und der Aktuar, der aus demselben Grunde wie der Amtmann evangelisch-lutherisch war. Das Oberkonsistorium bestand aus sämtlichen Mit-

---

[164]) Über die Metamorphose der „Stände" vergl. Philippowich, Grundriß der politischen Ökonomie, 1. Bd., Neunte Aufl., Tübingen 1911, S. 198. — Über die Entwickelung des Ständerechts zum Staatsrechte vergl. Lorenz v. Stein, Die Verwaltungslehre, Die Innere Verwaltung, Zweites Hauptgebiet. Das Besoldungswesen. 3. Teil, 1. Heft; die Zeit bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1884; ganz kurz umrissen in wenigen Sätzen, S. 22.

gliedern des Obergerichts, dem Generalsuperintendenten und noch zwei anderen geistlichen Mitgliedern, war also ebenfalls konfessionell. — Hierher gehört auch eine Bestimmung der Verfügung vom 15. Mai 1834, betreffend eine der Provinzialregierung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein auf Gottorf erteilte provisorische Instruktion, für die Herzogtümer Schleswig und Holstein:

„Die Regierung hat die Conzession .... zur Ehe der Lutheraner mit anderen christlichen Glaubensgenossen zu erteilen." (§ 8.)

Diese Bestimmung, die dem modernen Empfinden nicht entspricht, erklärt sich aus der Anschauung, nach der der Staat für das Seelenheil seiner Bewohner zu sorgen hat und der der Begriff des konfessionellen Staates entspringt; danach kann das wahre Seelenheil nur durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche — denn nur eine könne die richtige sein, wie es nur eine Wahrheit gäbe — gewonnen werden; welche, bestimmt der Staat; — diese Anschauung fand für Deutschland in dem somit auch für Holstein, nicht aber für Schleswig gültigen Satze ihren Niederschlag: Cuius regio eius religio. Für sie gefährden Ehen von Angehörigen der vom Staate für richtig erkannten Kirche mit Angehörigen fremder Kirchen das Seelenheit und sind somit zu verwerfen; wenn dennoch besondere Umstände sie ausnahmsweise für die in Frage kommenden beiden Personen nicht gefährlich erscheinen lassen, so gebührt das entscheidende Urteil über die Zulässigkeit einer Ehe wegen der sozialen und persönlichen Wirkung dem Staate; dieser kann dann ausnahmsweise von dem grundsätzlichen Eheverbot zwischen den Angehörigen verschiedener Religionsparteien dispensieren. Aus der vorliegenden Bestimmung ergibt sich solche Besorgtheit des Staates um das Seelenheil insonderheit seiner lutherischen Bewohner, weiterhin — da die ganze Anschauungsweise dem konfessionellen Staate angehört — seine Konfessionalität. Die Konfessionalität des Staates ist aber nicht eigentlich das, was zur Diskussion steht, sondern vielmehr eine Konsequenz derselben, das Staatskirchentum — eine Konsequenz insofern: Wenn der Staat konfessionell ist und für das Seelenheil seiner Bewohner sorgt, so liegt es nahe, daß er auch ihre Organisation in seine Hand nimmt (d. i. die Kirche im organisatorischen

Sinne) und zu einem Teile seiner selbst macht. Diese Konsequenz ist nicht a priori, sondern a posteriori; denn die Organisation ist auch neben dem für das Seelenheil sorgenden Staate möglich, wie denn Luther selber für die Kirche, die ihm die heilige Christenheit war, eine eigene Organisation erstrebt hat. Sondern sie ist a posteriori, aus dem Notstande der Kirche erwachsen; denn das Staatskirchentum ist die verneinende Antwort auf die Frage, ob die Organisation der Kirche dem Staate gegenüber selbständig, etwas Getrenntes sei. Die Organisation der Kirche aber blieb nach 1831 — das ergeben die Bestimmungen von 1834 — die eines Staatsdepartements: das Subjekt der Organisation der evangelisch-lutherischen Christen des Landes war nicht etwa die Gesamtheit der evangelisch-lutherischen Christen selber, als Einheit gedacht, sondern der Staat. In der Anlage und dem Leben der Organisation spricht sich das aus.

Die Anlage einer Organisation geht von der Tatsache aus, daß Träger alles Lebens der Organisation Menschen sind. Eine planmäßige Ordnung dieser Menschen im Hinblick auf das Wesen und den Zweck der Organisation so, daß eine kleine Zahl eine hervorragende dirigierende Stellung einnimmt und die größere Anzahl, zu der indessen auch die kleinere Gruppe wieder gehört, geleitet wird, ist die Anlage; dreifältig ist sie: es sind einzelne ausgesondert, die die Gesetzgebung, einzelne, die die Rechtsprechung und andere einzelne, die die Verwaltung (oder mehrere dieser drei Gegenstände zugleich) in Händen haben sollen.

Das Subjekt der Verwaltung der Kirche ist in der Verfügung vom 15. Mai 1834, betreffend eine der Provinzialregierung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein auf Gottorf erteilte provisorische Instruktion, für die Herzogtümer Schleswig und Holstein bestimmt worden. Es war nicht eine eigene Kirchenbehörde in der Art, wie die herrschende Meinung heute das moderne Konsistorium der schleswig-holsteinischen Landeskirche ansieht; sondern es war die besondere, von den Staatsverwaltungsbehörden Dänemarks für die Herzogtümer Schleswig und Holstein „abgesonderte Verwaltungsbehörde“ (§ 1). Sie führte den Namen „Königliche Schleswig-Holsteinische Regierung“. Ihre Zusammensetzung ist in den §§ 44, 47, 48, 49 der genannten Verfügung bestimmt:

„§ 44. Der Statthalter der Herzogtümer Schleswig und Holstein ist der Regierung, welche neben den außerordentlichen Mitgliedern bis weiter aus einem Präsidenten, acht Regierungsräthen und zwei Assessoren besteht, als Chef vorgesetzt . . . .“

„§ 47. Der Regierung werden zwei geistliche Mitglieder für die kirchlichen und Schulangelegenheiten beigeordnet, welche nach Aufforderung des Präsidenten den Sitzungen beiwohnen oder ihre Vota über die ihnen zugestellten Akten schriftlich abgeben. Ihnen liegt es insbesondere ob, auf Amtsführung und Wandel der Kirchen- und Schulbediente ihre Aufmerksamkeit zu richten und die ihnen bekanntgewordenen Unregelmäßigkeiten in der Regierung zur Sprache zu bringen.“

„§ 48. Zum Behufe der Aufsicht über die Gelehrtenschulen wird gleichfalls der Regierung ein außerordentliches Mitglied beigeordnet . . . . .“

„§ 49. Wenn Gegenstände in der Regierung zur Verhandlung stehen, wobei es auf technische Kenntnisse ankommt, so sind die in dem Fache angestellten Beamten verpflichtet, sich in der Sitzung einzufinden . . . . .“

Nach diesen Bestimmungen bestand die Regierung aus 11 ordentlichen Mitgliedern (§ 44), für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde sie erweitert auf 13, für die Gelehrtenschulangelegenheiten auf 12 Mitglieder. Die zu den bezeichneten besonderen Angelegenheiten der Regierung besonders beigeordneten *außerordentlichen* Mitglieder wurden für den besonderen Pflichtenkreis Staatsbeamte, wenn sie es nicht sonst schon waren. Ihre Funktion in der Regierung war *sachlich* mit der der *technischen* Beamten z. B. Bausachverständigen *verwandt*; wie diese zu einer sachgemäßen Erledigung der Regierungsangelegenheiten an den Sitzungen der Regierung bloß teilnahmen, so wurden die nach §§ 47 und 48 in die Regierung eintretenden Personen zu demselben Zwecke außerordentliche Mitglieder der Regierung. Für das Mitglied für die Gelehrtenschul-Angelegenheiten ist das im § 48 ausgesprochen. Bezüglich der *geistlichen* Mitglieder ergibt sich dies aus der Bestimmung des § 47: „Der Regierung werden zwei geistliche Mitglieder für die Kirchen- und Schulangelegenheiten beigeordnet“, sowie aus dem Gebrauche des Wortes „gleichfalls“ im § 48; dies Wort bezieht sich auf die Beiordnung

der geiſtlichen Mitglieder im vorhergehenden Paragraphen; es will anzeigen, daß das Mitglied für Gelehrtenſchul-Angelegenheiten dieſelbe Stellung in der Regierung haben ſoll, wie die geiſtlichen Mitglieder; dadurch daß der § 48 das Mitglied für Gelehrtenſchulangelegenheiten als außerordentliches bezeichnet, ſagt er zugleich was übrigens — wenn auch nicht mit voller Schärfe — im Worte „beigeordnet“ des § 47 liegt, daß auch die geiſtlichen Mitglieder der Regierung außerordentliche Mitglieder ſein ſollen. Es iſt alſo nicht ſo, daß für Kirchenangelegenheiten die ſonſt Staatsangelegenheiten wahrnehmende Behörde einen rein kirchlichen Charakter gewönne, welcher Vorgang durch den Hinzutritt der geiſtlichen Mitglieder zum Ausdrucke käme, ſondern vielmehr ſo, daß alle Angelegenheiten der Regierung, die in den §§ 1 ff. beſtimmt ſind, als Staatsangelegenheiten angeſehen werden; nur aus Zweckmäßigkeitsgründen wird die Regierung für die genannten Angelegenheiten um zwei Mitglieder vermehrt. Kirchenangelegenheiten in dem Sinne, daß ſie von den Staatsangelegenheiten, als einer beſonderen Organiſation zugehörig, unterſchieden würden, kennt dieſe grundlegende Verfügung vom 15. Mai 1834 nicht; ſie kennt lediglich Staatsangelegenheiten, Kirchenangelegenheiten nur als einen beſonderen Ausſchnitt aus ihnen. Subjekt der Organiſation der „Kirchenſachen“ iſt der Staat.

Daß der Staat nur Kirchenſachen, aber keine Kirche als Organiſation kannte, daß er vielmehr ſelber Subjekt der Organiſation der Kirchenſachen war, ergibt evident die der ſchleswig-holſtein-lauenburgiſchen Regierung, alſo der ſtaatlichen Verwaltungsbehörde, zugewieſene Kompetenz in Kirchenſachen (§§ 4—8 der Verfügung, betreffend eine der Provinzialregierung für die Herzogtümer Schleswig und Holſtein auf Gottorf erteilte proviſoriſche Inſtruktion, für die Herzogtümer Schleswig und Holſtein vom 15. Mai 1834). Sie bezieht ſich zunächſt in ausdrücklicher Gegenüberſtellung zu allen anderen Angelegenheiten auf die Kirchen-(und Steuer)ſachen der Stadt Altona, eine Regelung, die deswegen um ſo bedeutſamer iſt, als für das übrige Schleswig-Holſtein alle, auch die bez. der Stadt Altona allein von der Kompetenz der Regierung ausgeſchloſſenen Angelegenheiten, zu deren Geſchäftskreiſe gehören; wird alſo der Stadt Altona eine

besondere Ordnung gegeben, die der Kompetenz der Regierung entzogen ist, und werden andererseits ihre Kirchen- und Steuersachen gleich allen anderen Provinzialsachen der Regierung zugewiesen, so offenbart sich darin das Prinzip, die Kirchensachen als Staatssachen zu behandeln. — Deutlicher aber erhellt dies aus den folgenden Bestimmungen; § 5 enthält sie in nuce:

„Die Regierung hat über die Erhaltung der Territorial- Episkopal- Jurisdiktions- sowie Unserer sämtlichen Hoheitsrechte sorgfältig zu wachen."

Das ist eine allein auf die subjektiven Befugnisse des absoluten Landesherrn bezogene Formulierung der Regierungskompetenz. Sie erscheint ebenso verständlich, wie richtig ausgedrückt, wenn beachtet wird, daß Dänemark-Schleswig-Holstein absolut regierte Staaten geblieben waren, da die neugeschaffene ständische Repräsentanz nur beratend, nicht beschließend war. Der Absolutismus als Bewußtseinsstadium kannte nur Befugnisse eines Einzigen, des Monarchen, eben die im § 5 genannten Rechte, so daß man wohl sagen kann, die gesamte Regierungskompetenz sei in nuce im § 5 genannt. Die Ausdrucksweise selber des § 5 ist pleonastisch-bombastisch; wenn er vier Gruppen von Rechten nennt, so sind das im Sinne des Absolutismus keine wesentlich verschiedenen, sondern nur gegenständlich unterschiedene, auf den einen Hauptnenner „Territorial"- oder „sämtliche Hoheitsrechte" beziehbare Rechte; denn der Begriff Territorialrechte umfaßt sämtliche Hoheitsrechte, aus denen die Episkopal- und Jurisdiktionsrechte nur einen Ausschnitt darstellen.[105]) Immerhin ist die besondere Erwähnung der Episkopalrechte neben den „sämtlichen" Hoheitsrechten bezeichnend dafür, daß auch sie als staatliches Recht gedacht wurden. Denn es hat die besondere Erwähnung der Episkopalrechte den Sinn nicht einer Gegenüberstellung, sondern einer Aufzählung aus dem allgemeinen Begriffe. Die Formulierung des § 5 ist also gleichbedeutend mit dieser: „Die Regierung hat über die Episkopalrechte so sorgfältig zu wachen, wie über Unsere sämtlichen Hoheitsrechte"; denn sonst erschienen die Verbindungsworte zwischen Episkopal- und -rechte „so wie" nicht in

---

[105]) Kahl a. a. O., S. 317.

zwei Wörtern, als wirklich gleichstellend in bezug auf das Prädikat, sondern in einem Worte „sowie", dann gleichbedeutend mit „und", also aufzählend. Es ist ersichtlich, daß im § 5 nicht mehr die Anschauung waltet, die Albrecht von Preußen von der Episkopalhoheit hatte, daß sie ihm als Landesfürsten ein alienum officium sei, sondern vielmehr die, daß die Episkopalrechte ein natürlicher Ausschnitt aus den sämtlichen Hoheitsrechten seien. Der Gebrauch des Wortes Episkopalrechte aber ist eine Tradition bei Aufzählung der Hauptrechte des Königs, zu denen begreiflicherweise die Rechte über die wichtige und ehemals so sehr einflußreiche Kirche gerechnet wurden. So werden sie in mannigfachen Anordnungen von anderen Rechten unterschieden, zumal wenn die Anordnungen sich auf die Kirche beziehen. Ein typisches Beispiel dafür sind einige Seiten aus der offiziellen Cronhelmschen Gesetzes-Sammlung (1749—1751). Die Sammlung sollte nach dem vorgedruckten Erlaß die annoch in Holstein gültigen Anordnungen enthalten. Sie ist nach den verschiedenen Gegenständen der Staatsverwaltung geordnet. Eine der so entstandenen Gruppen enthält die „Kirchensachen". Unter diesen befinden sich zwei — die zitierten — Anweisungen an den Generalsuperintendenten über seine Pflichten. Beide gebrauchen das Wort Episkopalhoheit bez. -recht, beide in dem Sinne, daß der Generalsuperintendent auf ihre Wahrung achten solle. Zwischen beiden aber, zwischen Num. VI und IX als Num. VIII (Num. VII ist nur eine Verweisung) findet sich eine andere Verordnung, die sich mit einer Sache beschäftigt, die wohl nicht wenig geeignet gewesen wäre, die Macht, d. i. die Episkopalhoheit des Königs zu schmälern. Ihr Gegenstand sind nämlich die Synoden der Geistlichen. Die Bestimmung, die durch die Verordnung getroffen wird, ist, daß die Abhaltung von Synoden künftighin nur mit königlicher Erlaubnis stattfinden solle. Vergegenwärtigt man sich nun, daß seit dieser Verordnung keine Synoden mehr abgehalten sind, würdigt man ferner die kategorische Ausdrucksweise der Verhaltungsmaßregeln für den Generalsuperintendenten, die die Wache über die Episkopalrechte anbefehlen, so scheint mir die Gruppierung der Verordnungen nicht zufällig, der König von Dänemark sein officium episcopale schon damals (1737) nicht mehr als ein officium alienum und den Zwang zur Ordnung der Kirchensachen nicht mehr als unangenehm em-

pfunden zu haben. Viel weniger wird er es also im Jahre 1834, nach einem Jahrhundert absolutistischer Anschauung und Regierung, getan haben. Wenn also das Wort „Episkopalrechte" im § 5 gebraucht wird, so geschieht dies einerseits infolge eines alten Brauches, andererseits aus einer selbstgefälligen Eitelkeit, die sich an dem bombastischen Klange der Namen und Aufzählung der mehreren Kronrechte selber berauscht.

Was also im Jahre 1834 sowohl wie im Jahre 1737 unter Episkopalrechten verstanden wurde, ist die Hoheit des Landesherrn in Kirchensachen. Ihre Erwähnung im § 5 hat lediglich die Bedeutung einer besonderen Nachdrücklichkeit, diese Bedeutung aber auch ganz; und wenn diese Episkopalrechte ausdrücklich in den Geschäftsbereich der Staatsbehörden verwiesen werden, so ist damit ausdrücklich wiederholt, daß sie nur als ein Ausschnitt „Unserer sämtlichen Hoheitsrechte" angesehen werden.

Enthält der § 5 mit den übrigen Kompetenzen der Regierung auch die in Kirchensachen in nuce, so werden sie in den folgenden Paragraphen näher bezeichnet (§§ 6—8). Besonders genannt sind als Gegenstände ihrer Kompetenz folgende Kirchensachen:

1. Die Aufsicht über das Leben und den Wandel der Geistlichen; diese Bestimmung ist nicht so zu verstehen, daß die Regierung auf eventuelle Criminalvergehen der Geistlichen zu achten hätte; denn diese gehören, die graviora zur Kognition der ordentlichen Gerichte, die leviora zu der der Consistorien und Visitatoren. Sondern sie deckt sich mit einer modernen, die enthalten ist in der Dienstinstruktion für die altpreußischen Konsistorien vom 23. Oktober 1817, die inhaltlich heute auch für Schleswig-Holstein gilt:

„Demnach hat dasselbe (das Konsistorium)

1. . . . . .
2. die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen . . . . . Im Falle bemerkenswerter Unordnungen ist das Konsistorium befugt, außerordentliche Visitationen zu veranlassen;"

oder wie es in der im kirchlichen Amtblatte (Jahrgang 1868 S. 3 und Jahrgang 1876 S. 47) sich findenden Zusammenstellung der Ressortverhältnisse für Schleswig-Holstein heißt, wie sie sich nach der königlichen Verordnung vom 24. September 1867 gestalten:

„Das Konsistorium hat:

1. . . . . .
2. die Aufsicht und Disziplin über sämtliche evangelisch-lutherische Geistliche, sowohl in Betracht ihrer geistlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Wandel und Leben."

Die Aufsicht über Wandel und Leben der Geistlichen ist eine spezifisch kirchliche Angelegenheit; darum ist sie heute, dem modernen Empfinden entsprechend, einer Behörde mit spezifisch kirchlicher Kompetenz zugewiesen; ihre Zuweisung an die Regierung im Jahre 1834 ergibt, daß sie damals als Staatssache angesehen wurde.

2. Die Aufsicht über die Lehre der Geistlichen; sie gehörte 1834 als Staatssache zum Ressort der Regierung, während dies nach modernem Empfinden die kirchlichste Angelegenheit neben dem Dogma selber ist, die gedacht werden kann; sie ist heute auch dem Konsistorium zugewiesen (cf. No. 2 der zitierten Zusammenstellung).

3. Die Erhaltung der kirchlichen Gebäude; auch sie ist heute Sache des Konsistoriums, wenn auch gerade auf dem Gebiete des Bauwesens das Interesse des Staates besonders gewahrt ist.

4. Die zweckmäßige Verwendung des Kirchenvermögens; auch diese wird heute als interne Angelegenheit der Kirche angesehen; allerdings hat der Staat das Recht der Einsicht in das Budget der Kirche; im Jahre 1834 wurde sie ohne weitere Reflexion als Staatssache behandelt.

5. Die Ergreifung von Maßregeln, auch die Abhaltung von Spezialvisitationen zur Abstellung von Mißständen und Unordnungen. Auch sie ist heute Sache des Konsistoriums.

6. Die Erledigung „von Streitigkeiten, welche über Leistungen und Zahlungen von Seiten der Untertanen an Kirchen etc. . . . etwa entstehen möchten." Bezeichnend ist in dieser Bestimmung der Gebrauch des Namens „Untertanen" statt etwa Kirchenangehörige; denn der Staat von 1834 kannte prinzipiell nur Untertanen, nicht etwa ihnen gegenüber Kirchenangehörige.

7. Die Erteilung von Conzessionen zur Hauscopulation. (§ 8).

8. Die Dispensation vom konfirmationsfähigen Alter (§ 8).

9. Die Dispensation zur Heirat vor abgelaufener gesetzlicher Wartezeit, im dispensablen Grade der Verwandtschaft und zur Ehe von Lutheranern mit anderen christlichen Glaubensgenossen (§ 8).

Die aufgeführten Angelegenheiten sind nach heutiger Auffassung so wenig Staatsangelegenheiten i. e. S., daß sie den besonderen Kirchenorganen zur Regelung zugewiesen sind; mit Ausnahme allerdings der Dispensation zur Heirat vor abgelaufener Wartezeit, während die Conzession zur Heirat im dispensablen Grade der Verwandtschaft heute nicht mehr in Deutschland vorkommt. Das Bild, das die Gesamtheit der zitierten Bestimmungen von der Verwaltung der Kirchensachen ermöglicht, ist ein geschlossenes: Die Kirche war nach den Bestimmungen des Jahres 1834 Staatssache, das Subjekt der Verwaltungsorganisation der Staat.

Diese Tatsache ist auch in der Organisation der Justiz ausgesprochen. Es wurde eben ausgeführt, daß für die Geistlichen etc. in den unteren Instanzen besondere geistliche Gerichte bestanden. Man könnte versucht sein, darin ein Beispiel weitestgehender Selbständigkeit zu sehen, wie auch im früheren Mittelalter besonders in den Städten das Streben nach eigener Gerichtsbarkeit zu den ausgezeichnetsten Merkmalen des Strebens nach Selbständigkeit zählt und wie heute in einem eigenen kirchlichen Disziplinarverfahren für Geistliche ein Hauptkriterium für die Selbständigkeit der Kirche von Manchem gefunden wird. Durch zwei Gründe wird diese Ansicht ad absurdum geführt: Durch die Zusammensetzung dieser „geistlichen" Gerichte und durch die Art des Instanzenzuges. Nach den Regulativen aus den Jahren 1815 ff. z. B. ist die Zusammensetzung folgende: Das Präsidium, der wichtigste Posten in einem aus mehreren Personen bestehenden Gericht, lag beim Amtmann, einem dem heutigen Landrate entfernt vergleichbaren Staatsbeamten. Beisitzer waren der Propst und die beiden ältesten Geistlichen des Sprengels (Propstei). Diese drei also waren geistliche Mitglieder, der Aktuar aber wiederum Staatsbeamter (§ 1). Schon diese Zusammensetzung zeigt, daß von einer geistlichen Gerichtsbarkeit um das Jahr 1834 keine

Rede sein konnte, daß vielmehr, da das Präsidium bei einem Staatsbeamten lag, auch diese Gerichte trotz des Sitzes von Geistlichen in ihnen Staatsgerichte waren. Der Instanzenzug stellt diese Ansicht als gesichert fest. Denn die oberste Instanz wie für alle Gerichte, so auch für die geistlichen, war nach der Verfügung vom 15. Mai 1834, betreffend die provisorische Gerichtsordnung für das schleswig-holstein-lauenburgische Oberappellationsgericht in Kiel, für die Herzogtümer Schleswig und Holstein das schleswig-holstein-lauenburgische Oberappellationsgericht zu Kiel. Der maßgebende § 2 lautete:

> „In den Herzogtümern Schleswig und Holstein steht dem Oberappellationsgerichte nicht allein die Gerichtsbarkeit letzter Instanz für alle zur Kompetenz der weltlichen und geistlichen Gerichte gehörigen Streitigkeiten .... zu ...."

Das Oberappellationsgericht aber war nach seiner Zusammensetzung ein Staatsgericht; es bestand aus einem weltlichen Präsidenten und acht weltlichen Räten (§ 19 der gen. Verf.).

Als letztes besonderes Hauptorgan für Kirchensachen nach 1834 ist noch der Generalsuperintendent zu erwähnen. Für seine Stellung waren damals noch die älteren Bestimmungen, vornehmlich die Instruktion vom 14. Dezember 1739, maßgebend, die im vorigen Hauptabschnitte mit dem Resultat geprüft sind, daß er ein Staatsbeamter war. War er es damals, so blieb er es auch, da seine Stellung verändernde Gesetze im Jahre 1834 auf Grund des „allgemeinen Gesetzes" von 1831 nicht ergingen.

Was schließlich als letztes die kirchliche Gesetzgebung betrifft, so kann sie mit einem kurzen Worte erledigt werden: Die Frage ist, ob es seit 1831 eine eigene kirchliche Gesetzgebung gegeben hat. Vor 1831 gab es sie nicht, da die Kirche Staatskirche und der Staat absolut regiert war. Nach 1831 hat sich hierin nichts geändert; denn der Staat blieb absolut, da die auf Grund des allgemeinen Gesetzes von 1831 eingeführten Stände nur beratende waren, da kein besonderes Gesetz über eine eigene kirchliche Gesetzgebung ergangen ist und da auch in keinem der ergangenen Gesetze, weder direkt — was doch anzunehmen wäre — noch indirekt, irgend eine Bemerkung über eine eigene kirchliche Gesetzgebung enthalten ist. Auch in dieser Grundbeziehung blieb

es also beim Alten: Die kirchliche Gesetzgebung blieb Staatsgesetzgebung, die Kirche selber ein Staatsdepartement.

[Die Gesetze der Zeit um 1848.] Die nächste bedeutende Grundbestimmung, die untersucht werden muß, um zu erkennen, ob in der Zeit von 1831 bis 1867 die Kirche vom Staate frei war oder nicht, ist das Kanzlei-Patent vom 28. Januar 1848, „wodurch ein allerhöchstes Reskript wegen Einführung einer Verfassung zur öffentlichen Kunde gebracht wird". Es ist — an Wirkung von kaum irgend einem Gesetze der ganzen Geschichte übertroffen — das berüchtigte oder berühmte Patent, das durch seine Ankündigung einer Gesamtstaatsverfassung die Erhebung der Herzogtümer Schleswig und Holstein oder, wie dänische Gesetze und Verordnungen nach 1851 sagen: den „Aufruhr in den Herzogtümern" hervorrief. Besondere auf die Kirche bezügliche Anordnungen enthält dies Patent, das selber nie zur Ausführung gekommen ist, nicht. Es kann aber aus ihm wohl geschlossen werden, wie die Regelung der Kirchensachen in den neuen Gesamtstaaten gedacht war: das ganze Patent war nur die Ankündigung der Gesamtstaatsverfassung; für diese enthielt es den Rahmen. Die Ausarbeitung der Verfassung selber innerhalb des bezeichneten Rahmens sollten Vertreter des Volkes übernehmen. Das Volk aber war noch gedacht als aus drei Ständen bestehend; denn die Ritterschaft und die Geistlichkeit als solche sollten ihre Abgeordneten in der vorberatenden Versammlung haben, eine Einrichtung, die weder der preußische Landtag noch der Reichstag mehr kennen. Man kann aus dieser Bestimmung vielleicht schließen, daß im neuen Gesamtstaate die Kirche, deren Vertreter als solche auf seine Grundlagen maßgebenden Einfluß haben sollten, ihre enge Verbindung mit dem Staate als Staatsdepartement (wie seit 1831 und 1834) behalten sollte. Indessen völlig zwingend ist der Schluß nicht und er dürfte kaum ausgesprochen werden, wenn nicht ein anderes Moment ihn zu stützen da wäre, enthalten in folgender Bestimmung des Patents:

> „Durch diese ständische Verfassung, welche Wir aus freier landesherrlichen Machtvollkommenheit erklären werden, wird in den allgemeinen Gesetzen vom 28. Mai 1831 und in den Verordnungen vom 15. Mai 1854 . . . . . in der Verbindung dieser

Herzogtümer (Schleswig und Holstein), in den Verhältnissen Unserer Herzogtümer Holstein und Lauenburg zum deutschen Bunde und in den Verhältnissen Unseres letztgedachten Herzogtums nichts geändert werden."

Aus dem Willen, „die Verfassung aus freier landesherrlicher Machtvollkommenheit" zu erklären, spricht der Geist der absoluten Monarchie; absolut war ja auch nach den Bestimmungen von 1831 und 1834 noch der Landesherr, da die damals geschaffenen Stände nur beratende Stimme hatten. Mit einem Federstriche — formell — konnte der Landesherr die bestehende Verfassung wieder beseitigen. Nun ist zu beachten, daß die Tatsachen des öffentlichen Lebens eines Zeitalters mit einander in Verbindung stehen; denn sie werden aus demselben Zeitbewußtsein geboren werden. Eine Tatsache des öffentlichen Lebens der Vergangenheit ist die absolute Monarchie gewesen; eine weitere, daß die Kirche zur Zeit der absoluten Monarchie Staatskirche war. Wenn also auch in Schleswig-Holstein der Zusammenhang zwischen der Kirche und der absoluten Monarchie bisher bestanden hatte, daß die Kirche Staatsdepartement war, so ist es nicht unbegründet zu schließen: Weil der Geist der durch das Patent vom 28. Januar 1848 angekündigten Verfassung der der absoluten Monarchie war, so mußte die Kirche des angekündigten Gesamtstaates Staatsdepartement werden.

Wozu diese Deduktionen aus einer niemals verwirklichten Ankündigung einer Verfassung gemacht werden, könnte einer fragen; worauf zu antworten: Verfassungen werden aus dem Zeitbewußtsein geboren; auf das Bewußtsein der Zeit des Kanzlei-Patentes vom 28. Januar 1848 kann aus dem Patent geschlossen werden; es festzustellen in einer Epoche wildester politischer Gärungen, ist von Wert, weil die Verfassungen der gesamten Epoche zur Diskussion stehen, und damit das Zeitbewußtsein der gesamten Epoche. Oder um mit den Worten der Begründung für die Untersuchung des Zeitraumes von 1831 bis 1867 zu reden: es sollte festgestellt werden, ob die Richtungskonstante, die im Verhältnis von Staat und Kirche zu einander zu Tage tritt, in der Zeit von 1831 bis 1867 geradeaus verlaufen oder ob sie abgelenkt ist; dazu kann die Feststellung des Zeitbewußtseins dienen, der Mutter des Verhältnisses von Staat und Kirche. Festgestellt ist also, daß in der neuen Gesamtstaatsverfassung die Kirche als Staats-

kirche gedacht war, und damit, daß die Richtungskonstante bis zum 28. Januar 1848 geradeaus verlaufen ist.

Diese Feststellung ist um so wichtiger, als kaum zwei Monate später eine Bewegung losbrach, die in bewußtem und ungleich konsequenterem Zusammenhange mit den individualistischen, „liberal" genannten Ideen des neuen Zeitalters stand. Zwar leiteten auch die Gesetze von 1831 und 1834 sich von ihnen ab. Hieß es doch in der Vorrede des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein vom 28. Mai 1831:

> „. . . . Wie Wir mit Rücksicht auf Unseren für das Herzogtum Holstein erfolgten Beitritt zum deutschen Bunde bereits früher beschlossen haben, für dieses Herzogtum eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene ständische Verfassung einzuführen, so . . . . . ",

welche Erklärung sich auf jene Bestimmung der Verfassung des deutschen Bundes bezieht, nach der seine Mitglieder — eine Konzession an die Ideen des Volkes der großen Zeit von 1813 — ständische Verfassungen erlassen sollten. Aber die Bestimmung der deutschen Bundesakte und die aus ihr heraus erlassenen ständischen Verfassungen waren nur ein Rudiment der liberalen Ideen von 1813. Anders die Bewegung von 1848: mochte sie in politischer Hinsicht unkluge Formulierungen enthalten — sie war ein offenes Bekenntnis zum Geiste der neuen Zeit, zunächst in Deutschland selber, dann aber auch in den Herzogtümern Holstein und Schleswig. Darum brachen auch die Grundgesetze ihres Geistes ganz mit den vorhandenen. Für die Frage der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate in Schleswig-Holstein nach dem Geiste der neuen Gedanken kommen zwei Gesetze in Betracht, das über die Grundrechte des deutschen Volkes[166]) als Grundlage aller anderen, das in Schleswig-Holstein verkündet und damit zur Geltung gebracht ist am 27. Dezember 1848, und das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 15. September 1848.

---

[166]) Für die Rolle, die in aktiver und passiver Weise die „Menschenrechte" gespielt haben, vergl. Adolf Menzel, Mirabeau und die Menschenrechte, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 34. Bd. S. 435.

Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 15. September 1848 und der Grundrechte des deutschen Volkes über Angelegenheiten der Religion sind je in einem besonderen Abschnitte enthalten, in den Grundrechten im Artikel 5, in dem Grundgesetze vom 15. September 1848 unter Num. VII. „Von dem Verhältnis des Staates zu den religiösen Gemeinschaften". Gleich die erste Bestimmung (eigentlich sogar schon die Ueberschrift des ganzen Abschnittes VII) ist bezeichnend für den Gegensatz zwischen dem Geiste des neuen Gesetzes und dem der alten; sie lautet:

„Der Staat gewährt allen Kirchen- und religiösen Gemeinschaften gleichen Schutz".

Damit ist im Prinzip vom Staate eine Mehrheit von gleichberechtigten religiösen und Kirchengemeinschaften anerkannt. Der Staat ist nicht mehr konfessionell. Dem alten Regime wäre eine solche Verfassungsbestimmung nicht möglich gewesen; tatsächlich findet sich auch in keinem seiner Gesetze eine ähnliche; denn der Staat kannte prinzipiell nur eine religiöse Wahrheit, vertreten von der Kirche, zu der er sich selbst durch sein Oberhaupt bekannte; er kannte dementsprechend auch nur eine einzige Organisationsart einer religiösen Gemeinschaft, eine solche, deren Subjekt er selber war. Wenn dennoch im Staate sich Angehörige anderer Religionsparteien befanden und sogar Organisationen besaßen, so waren sie vom Staate nur als Ausnahme zugelassen, nicht aus religiösen, sondern profanen, meist wirtschaftlichen Motiven; nicht in toto wurde eine solche „fremde" Religionspartei im Lande zugelassen, sondern vermöge eines an eine bestimmte Stadt oder eine bestimmte Landschaft verliehenen Privilegiums durfte sie sich dort, aber auch nur dort, niederlassen und sich im Rahmen des Privilegs betätigen. — Ganz anders das Grundgesetz, dessen Bestimmungen alle mit der zitierten auf einer Linie stehen und denselben Geist atmen, so die Bestimmung über die Gewährung der Bekenntnisfreiheit, der Freiheit der Bildung neuer Religionsgesellschaften und der gemeinsamen Religionsübung, so auch die Bestimmung über die Verleihung von Korporationsrechten an religiöse Genossenschaften; ihr Geist ist der Geist der Grundrechte des deutschen Volkes. Diesen bringen sie auch staatskirchenrechtlich, was hier von Bedeutung ist, zum Ausdrucke. Vor den anderen ragt der § 17 des Artikels 5 hervor:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche."

Diese Bestimmungen sind nicht bloß kühle Evolutionen eines Gedankensystems, sondern das Zeichen des Gegensätzlichen tragen sie an der Stirn: der Kampf war ihr Pate. Besonders das Wort: „Es besteht fernerhin keine Staatskirche" hat diesen Charakter. Es besagt, daß das neue Staatsgrundgesetz auf einem anderen Boden steht als das alte Recht und daß der ausgesprochene neue Gedanke im Kampfe mit dem, den er verneint, geboren wurde. Nur konsequent ist es, wenn es vorher heißt: „Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat", da das größte mögliche Vorrecht, durch den Staat selber organisiert zu sein als ein Teil seiner selbst, für jede religiöse Gemeinschaft verneint wird. Ebenso konsequent auch der positive Ausdruck: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig." Wenn es aber heißt: „. . . . bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen", so entspringt das aus einer anderen Anschauung, der nämlich, daß der Staat die Herrschaft über alle Willkür im Staate seiner Natur nach d. h. in Konsequenz des Staatsgedankens hat und daß vor ihm als der sozialen Willkür schlechthin alle Willkür als vor ihrem Herrn gleichberechtigt, aber auch gleich gebunden ist. Hier, in diesem Worte, handelt es sich nicht wie bei den anderen um eine rechtsgestaltende Bestimmung, sondern um den Ausspruch der Erkenntnis einer Tatsache, die heute an sich ist. Die Erkenntnis schließlich, daß religiöses Bekenntnis und bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte wesentlich nichts miteinander gemein haben, bewegt den Staat zu dem Verbote ihrer praktischen Verquickung, insonderheit zu dem Verbote, daß der Genuß der bürgerlichen und der staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntnis nicht bedingt oder beschränkt werden und andererseits, daß den staatsbürgerlichen Pflichten durch das religiöse Bekenntnis kein Abbruch geschehen darf. All das kannte das ancien régime nicht: infolge des organisatorischen Notstandes der Kirche zur Reformationszeit hatte der Staat einst die Organisation der Kirche unter den Auspizien

der allgemeinen Tendenz zur Zentralisierung aller Willkür übernommen. Das war keine inkonsequente Handlungsweise gewesen, da er nur homogene Elemente, nämlich Willkür, in seine Hand bekam. Inkonsequent wurde er erst, als er Un-Willkürliches, nämlich Religiöses, mit Willkürlichem, nämlich mit Organisation, so sehr verquickte, daß er den Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte *an* das religiöse Bekenntnis band, das er selber durch sein Oberhaupt hatte.

[*Die Gesetze der Reaktion bis 1863.*] So wenig nun reiner Individualismus der adäquate Ausdruck des Lebens ist,[167]) sondern so sicher, als dieses kollektivistische Elemente wesentlich enthält, so wenig konnte der Individualismus als Gedankensystem einseitig herrschend bleiben, so wenig konnte auch dessen Ausdruck: das Staatsgrundgesetz vom 15. September 1848 und das Gesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes, das Volksleben dauernd bestimmen. Eine *Reaktion* mußte kommen. Sie kam im Bunde mit einem starken Gegner, mit dem ancien régime, und zwar um so schneller und einseitiger als der Individualismus, sage Liberalismus, einseitig geherrscht hatte. In Schleswig-Holstein war der Einzug des Individualismus geknüpft gewesen an die politischen Vorgänge, an die Erhebung der Herzogtümer gegen Dänemark; mit deren unglücklichem Ausgange brach auch seine Herrschaft zusammen vor der Reaktion im veränderten Gewande des alten Regime, das mit einigen Resten des Individualismus konziliant zu sein suchte: Die im Jahre 1854 für Schleswig und Holstein errichtete ständische Vertretung erhielt statt nur beratende beschließende Befugnis. Das Staatskirchenrecht blieb das alte:[168])

---

[167]) S. auch *Barth*, Die leitenden Ideen des 20. Jahrhunderts (Die deutsche Schule, Zeitschrift, im Auftrage des Deutschen Lehrervereins herausgegeben, XVIII. Jg., Maiheft 1914, S. 278 ff.). *Troeltsch*, Das Wesen des modernen Geistes, in den Preußischen Jahrbüchern 1907, S. 1 ff. S. 37: „Aber es gibt keinen Individualismus als solchen, sowenig wie den Fortschritt als solchen", und S. 36: „Die moderne Welt ist kein einheitliches Prinzip."

[168]) Wie sehr übrigens „nach Niederwerfung des Aufruhrs in den Herzogtümern" die Kirche praktisch reines Staatsinstrument war, läßt sich ersehen aus dem II. Schwarzbuche über die dänische Maßregierung im Herzogtum Schleswig: Kirche und Schule im Dienste der Danisierungsbestrebungen, Kiel 1864. Auf diese „Schwarzbücher" hat *Dr. Reuber*

Vier Gesetze sind es, in denen das neue alte Staatsrecht zunächst formuliert wurde:

1. Das allerhöchste Manifest vom 28. Januar 1852, betreffend die Angelegenheiten der dänischen Monarchie;
2. Die Verordnung vom 15. Februar 1854, betreffend die Verfassung des Herzogtums Schleswig;
3. Die Verordnung vom 15. Juni 1854, betreffend die Verfassung des Herzogtums Holstein;
4. Die Verordnung vom 26. August 1854, betreffend die Verfassung der dänischen Monarchie für deren gemeinschaftliche Angelegenheiten.

Das erste dieser vier Gesetze hatte dieselbe Bedeutung wie das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831; es war eine Ankündigung des Erlasses von Verfassungen für Schleswig und Holstein, zugleich den Rahmen der Verfassungen enthaltend. Seine politischen Anordnungen, der große Schmerz aller Schleswig-Holsteiner, sind hier soweit gleichgültig, als sie nicht die kirchlichen Verhältnisse berühren. Seine bedeutsamste politische Bestimmung aber war auch für die Kirchensachen der Herzogtümer von einschneidender Bedeutung. Der Zweck des Gesetzes war nämlich, die Einverleibung Schleswigs in das Königreich Dänemark vorzubereiten, unter Trennung von Holstein und Nichtachtung jenes einst von Christian dem Ersten zu Riga (1460) beschworenen Versprechens, „up ewig ungedeelt" die Herzogtümer zu belassen. Man faßte zu dem Ende alle drei Länder als eine Einheit auf innerhalb deren die einzelnen Teile eine besondere Stellung einnahmen. Bildete Holstein „einen selbständigen Teil der Unserem königlichen Scepter untergebenen dänischen Monarchie", „mit derselben durch das unter dem 31. Mai v. J. von Uns erlassene Thronfolgegesetz für die dänische Monarchie auf immer vereinigt", so war „Schleswig ein unzertrennlicher Zubehör Unserer dänischen Krone". Dementsprechend wurden drei Arten von Staatsangelegenheiten unterschieden, nämlich der ganzen dänischen

---

am 26. Mai 1914 bei der Begründung seiner Interpellation „betr. Beseitigung der durch den Nationalitätenkampf in die Bevölkerung Nordschleswigs hineingetragenen Beunruhigung" im preußischen Herrenhause Bezug genommen (S. 334 der Verhandlungen).

Monarchie gemeinschaftliche, besondere des Herzogtums Holstein und besondere des Herzogtums Schleswig. In Anpassung an diese Verfassung wurde die Verwaltung geändert: Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten wurden dänischen Ministerien zugewiesen, während für die besonderen Angelegenheiten der Herzogtümer besondere Ministerien, das Ministerium für das Herzogtum Schleswig und das für Holstein eingerichtet wurden. Dadurch, daß diesen beiden Ministerien die Verwaltung der Angelegenheiten je eines Herzogtums zugewiesen wurde, waren beide funktionell von einander getrennt, da die Schleswig-Holsteinische Regierung aufgehoben wurde. An der Auffassung der Kirchensachen als Staatssachen wurde aber nichts geändert; bis auf den letzten Rest wurde in diesem Punkte die individualistische Auffassung aus dem Staatsleben gestrichen. Die dies dekretierende Bestimmung des Manifestes lautet:

„. . . . . Die früher zum Ressort der Schleswig-Holsteinischen Regierung gehörigen Geschäfte sollen, insoweit sie das Herzogtum Schleswig betreffen, von dem Ministerium für das Herzogtum Schleswig, insoweit sie die Herzogtümer Holstein und Lauenburg betreffen, von dem Ministerium für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg nach den bestehenden Vorschriften . . . . . wahrgenommen werden."

Da die Kirchensachen, wie oben ausgeführt, zum Ressort der Schleswig-Holsteinischen Regierung gehört hatten, so wurden sie also jetzt Angelegenheiten der besonderen Ministerien. Mit dieser Überweisung allein ist noch nicht direkt gesagt, daß sie wieder als Staatsangelegenheiten angesehen wurden; denn es wäre möglich gewesen und das betreffende Ministerium nur die Staatsaufsicht hätte üben sollen; aber der Zusatz, daß die besonderen Angelegenheiten und also die Kirchensachen „nach den bestehenden Vorschriften" von den besonderen Ministerien sollten wahrgenommen werden, sagt es. Damit ist ihre Behandlung als Staatsangelegenheiten unzweideutig dekretiert.

Diese Vorschriften des Manifestes von 1852 sind der Rahmen, in dem sich die Bestimmungen der drei übrigen genannten Gesetze bewegen. In der Verordnung vom 26. Juli 1854 über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie steht nur eine das Staats-Kirchenrecht betreffende Bestimmung:

„Der König soll der evangelisch-lutherischen Kirche angehören.“ (§ 5).

Sie sagt nichts Neues gegenüber den Gesetzen von 1831 und 1834, sondern spricht nur etwas ausdrücklich aus, was damals der näheren Erwähnung nicht für wert, weil selbstverständlich, gehalten wurde; denn im König bekannte sich ja der Staat zur Staatskonfession, dessen Konfessionalität in den übrigen Bestimmungen hinlänglich festgestellt war. — Ein wenig eingehender bestimmen die beiden anderen Gesetze die Kirchensachen als Staatsangelegenheiten, So die Verordnung vom 15. Februar 1854. In nuce sagt es der § 1:

„Die Ausübung der souveränen Regierungsgewalt in Unserem Herzogtum Schleswig wird in Betreff der besonderen Angelegenheiten desselben durch die nachstehenden Vorschriften näher bestimmt.“

Hier ist von der souveränen Regierungsgewalt als der Staatsgewalt die Rede, deren Ausübung durch die nachstehenden Vorschriften geregelt werde. Da zu den in den nachstehenden Vorschriften genannten Angelegenheiten als dem Objekt der Regierungsgewalt auch die Kirchensachen gehörten, so waren sie also unter die Objekte der Regierungsgewalt subsumiert, waren also Staatsangelegenheiten. Die bedeutsamste der nachstehenden die Ausübung der souveränen Regierungsgewalt in Kirchensachen regelnde Vorschrift, § 3, sagt nun über die Kirchensachen nichts Ausdrückliches; sie behandelt sie ohne besondere Nennung den übrigen „besonderen“ Angelegenheiten des Herzogtums Schleswig gleich unter Bezugnahme auf die entsprechende Bestimmung des Manifestes vom 28. Januar 1852, das oben schon gewürdigt wurde. § 3 sagt nur, daß

„hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche nach Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 zu dem amtlichen Wirkungskreise Unseres Ministeriums für das Herzogtum Schleswig gehören“,

dieses Herzogtum seine eigene Gesetzgebung und Verwaltung haben solle. Darin liegt implicite die Regelung der Kirchenangelegenheiten als Staatsangelegenheiten. § 4 bringt dies sozusagen auf einen dogmatischen Ausdruck:

„Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche Unseres Herzogtums Schleswig."

Hier zum ersten Male fällt im schleswig-holsteinischen Kirchenrechte der Ausdruck Landeskirche und zwar als terminus für einen bestimmten Zustand der Kirche im Herzogtume Schleswig allein, nicht etwa — und das ist nach der bisher gemeinsamen Geschichte der beiden Herzogtümer auffallend — für Schleswig-Holstein als Einheit. Damit ist der Gegenstand des staatskirchenrechtlichen Geistes der Verfassung, der in den übrigen Bestimmungen verwirklicht ist, noch ausdrücklich betont, und zwar gegenüber der Bestimmung der Grundrechte: „Es besteht fernerhin keine Staatskirche". Wenn es also weiter im § 4 heißt:

„Ihre (der Landeskirche) Einkünfte dürfen nicht geschmälert und nur zu den Zwecken dieser Kirche verwandt werden",

so darf hieraus nicht geschlossen werden, daß die Landeskirche ein besonderer Organismus sein sollte; sondern es sollte das kirchlichen Zwecken gewidmete Vermögen diesen Zwecken erhalten bleiben. Ueberhaupt wollte die zitierte Bestimmung einer Gefahr vorbeugen, die nur möglich sein kann, wenn die Kirche kein eigener Organismus ist; denn ist die Kirche ein eigener Organismus, so kann ihr Vermögen ihren Zwecken nicht entzogen werden, dafür sorgt sie selbst; anders wenn sie Staatsdepartement ist. Daß es sich in den Kirchenzwecken aber tatsächlich um Staatszwecke handelte, erhellt, wenn es ferner heißt:

„. . . . . (Die Einkünfte dieser Kirche) sollen, insoweit es zur Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist, aus Unserer Kasse ergänzt werden. Die Geistlichen dieser Kirche sollen an der Beaufsichtigung des Schul- und Armenwesens in der bisherigen Weise auch fernerhin Anteil nehmen."

Denn „Unsere Casse" war die Staatskasse, aus der Zuschüsse mangels besonderer Bestimmung und Qualifikation nur zu Staatszwecken erfolgen; eine besondere Bestimmung und Qualifikation liegt nicht vor, besonders kein Dotationsversprechen, wie es im deutschen Reiche nach dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 den Kirchen gegeben worden war. Auch daß die Geistlichen dieser Kirche an der Beaufsichtigung und Verwaltung des Schul- und Armenwesens, also an nicht im eigentlichen Sinne kirchlichen, sondern mit diesen nur geschichtlich im Zusammenhange stehenden

Staatsangelegenheiten, in der bisherigen Weise Anteil nehmen sollten, zeigt in diesem Zusammenhange die Auffassung der Kirchensachen als Staatssachen. Ebenso § 5:

„Nur evangelische Christen können Kirchen- und Schulpatrone sein oder an der Verwaltung des Kirchenregimentes oder Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirche Anteil nehmen . . . . ."

Diese Bestimmung selber ist nicht das Beweismittel; auch hier ist es viel mehr der Zusammenhang, die Aufnahme der Bestimmung in ein Staatsgrundgesetz. — Ebenso wenn im § 10 die Versammlung der Provinzialstände des Herzogtums Schleswig als das gesetzliche Organ der Stände dieses Herzogtums bezeichnet werden und wenn festgesetzt wird, daß Vertreter der Geistlichkeit als solcher an ihr teilnehmen sollen. Denn die Geistlichkeit als Stand ist nach der entsprechenden Anschauung vom Staate ein konstitutiver Faktor des Staates, der sie zusammen mit den anderen Ständen ist. Daß die Geistlichkeit tatsächlich als Stand im alten Sinne gedacht war, ergibt der Anhang des gegenwärtig behandelten Gesetzes Littr. B, das die Zusammensetzung der Provinzialstände der Herzogtums Schleswig regelt. Demnach wählte die Geistlichkeit des Herzogtums Schleswig als solche aus ihrer Mitte fünf Abgeordnete; zum Zwecke dieser Wahl wurde das Herzogtum in fünf geistliche Wahldistrikte eingeteilt etc. — Die eigentliche Beweiskraft liegt auch hier neben dem Materialen der Anordnung darin, daß der Staat und nicht die Kirche oder die Geistlichkeit die Anordnung traf. — Ebenso auch, aber ein wenig schwächer, wiegt § 20, daß die Zugehörigkeit zum christlichen Bekenntnis Bedingung der Wählbarkeit in die Versammlung der Provinzialstände sein soll.

Von diesen Bestimmungen für das Herzogtum Schleswig unterscheiden sich die für das Herzogtum Holstein der Verordnung vom 15. Juni 1854, betreffend die Verfassung des Herzogtums Holstein, nicht wesentlich. Wie Schleswig, so hatte auch Holstein seine Kirchenangelegenheiten als besondere, und zwar als Staatsangelegenheiten. Eine ausführliche Besprechung kann also füglich unterbleiben.

Nicht lange haben die Verfassungen des Jahres 1854 gegolten. Schon im Jahre 1855 wurden sie abgeändert durch eine

sogenannte Gesamtstaatsverfassung. Das entsprechende Gesetz ist das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie vom 2. Oktober 1855. So wichtig und einschneidend die hierdurch eingeführten Veränderungen politisch sind, in kirchenrechtlicher Beziehung wurde nichts geändert. Das neue Verfassungsgesetz schloß Schleswig noch enger an Dänemark an, ohne es jedoch ganz einzuverleiben. Darum wurden auch nach diesem Gesetze noch gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie von besonderen des Königreiches Dänemark und der Herzogtümer Holstein und Schleswig unterschieden. Gemeinschaftliche Angelegenheiten sollten alle die sein, „die nicht ausdrücklich als für die einzelnen Landesteile gesonderte bezeichnet" wurden. Die Bezeichnung der gesonderten Angelegenheiten ist enumerativ erfolgt, für Schleswig durch die Verordnung vom 10. Oktober 1855, für Holstein durch die allerhöchste Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, betreffend eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogtums Holstein. Der entscheidende Passus über Kirchensachen lautet für Holstein:

„Die besonderen Angelegenheiten des Herzogtums Holstein sind:

. . . . . .

das Kirchen- und Unterrichtswesen mit den unter selbiges gehörenden Lehranstalten, mit Ausnahme der unter das Militärwesen gehörenden Lehranstalten; das Navigationsexamen gehört zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Marine."

Hier ist die Regelung des Kirchenwesens die gleiche wie seit dem Manifest von 1852. Wie das Verfassungsgesetz seinen einzigen Zweck darin erblicke, Schleswig dem Königreiche möglichst nahe anzugliedern, so ließ es, abgesehen von den darauf bezüglichen Bestimmungen, alles beim Zustande der Verordnungen von 1854. Diese Tatsache, zusammengehalten mit der zitierten Regelung der Kirchensachen, ergibt, daß auch nach der Gesamtstaatsverfassung die Kirche noch Staatsteil war.

Der Erlaß der Gesamtstaatsverfassung rief nicht nur bei den Schleswig-Holsteinern, die die Ausdrucksweise der Begründung dieser Verfassung: es sollen die einzelnen Teile der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen unter Aufrechterhaltung der Eigen-

art und Selbständigkeit seiner Teile zusammengefaßt werden, als schneidenden Hohn empfanden, sondern auch in Deutschland, ja sogar bei dem sehr altersschwach gewordenen deutschen Bunde Unwillen hervor. Dieser letztere verlangte darum bez. des Bundesteils Holstein die Aufhebung der Gesamtstaatsverfassung. Dänemark kam diesem Verlangen nach, da Preußen und Oesterreich höchstpersönlich dahinter standen. So galt denn in Dänemark und Schleswig die Gesamtstaatsverfassung, in Holstein wieder alle vor dieser erlassenen Bestimmungen: der Zustand der Kirche als eines Staatsdepartements blieb erhalten.

Die Organisation der gesamten Staatsangelegenheiten und somit auch der Kirchenangelegenheiten wurde für Holstein durch die Schaffung der Königlich Holsteinischen Regierung geändert, nicht ihrem wesentlichen Gehalte nach, sondern nur formell. Denn die neu geschaffene Regierung sollte „unter Aufsicht des Ministeriums für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg im Allgemeinen und soweit es die Verhältnisse gestatteten, die sämtlichen von Letzterem bisher wahrgenommenen Geschäfte, insofern selbige das erstgenannte Herzogtum angehen," führen; die Regierung sollte nur dem Ministerium für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg untergeordnet sein. Die Kirchen angelegenheiten blieben also Staatsangelegenheiten.

So blieb es auch nach dem letzten für Schleswig-Holstein-Dänemark erlassenen Grundgesetze für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreiches Dänemark und des Herzogtums Schleswig vom 18. November 1863. Dies Gesetz sprach die Einverleibung Schleswigs in Dänemark endgültig aus. Es enthält den Rahmen, in dem die neue Verfassung ausgebaut werden sollte. Der Ausbau erfolgte aber nicht und das Ganze blieb ein Torso, weil der deutsche Bund, voran Preußen und Oesterreich seine Ausführung verhinderten, was ihnen freilich nur mit Waffengewalt — durch den siegreichen Krieg des Jahres 1864 — gelang. Immerhin ist das Gesetz durch die Unterschrift des Königs und die Publikation formell zur Geltung gelangt. Seine einzige mit Religion zusammenhängende Bestimmung ist der § 3:

„Der König soll der evangelisch-lutherischen Kirche angehören." Diese Bestimmung allein, so sehr sie auch an

der Hand der Geschichte eine Präsumption für den Staatsdepartementscharakter der Kirche begründet, sagt nichts Entscheidendes über die rechtliche Behandlung der Kirchensachen. Aber aus ihr zusammen mit dem Stillschweigen des Gesetzes über Kirchenangelegenheiten — man vergleiche demgegenüber die Gesetze des Jahres 1848 — darf geschlossen werden, daß es bezüglich ihrer beim Alten bleiben sollte. Die Kirchen angelegenheiten blieben also Staatsangelegenheiten.

[Die Zeit von 1863 bis zum 1. Oktober 1867.] In der auf den Erlaß dieses Gesetzes folgenden Zeit, bis zur Einführung der Preußischen Verfassungsurkunde in Schleswig-Holstein am 1. Oktober 1867, hat die Regierung Schleswig-Holsteins in einer nicht eben kleinen Zahl von Händen gelegen. In dieser Zeit hatte der staats- und völkerrechtliche Zustand der Herzogtümer den Charakter — das läßt sich retrospektiv sagen — eines Interimszustandes. Grundsätzlich ändernde Bestimmungen über die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse sind nicht ergangen. Auch in dieser Zeit blieb die Kirche ein Staatsdepartement. Das ergibt sich z. B. aus der letzten bedeutenderen Bestimmung kirchenrechtlicher Art für das Herzogtum Schleswig vom 23. April 1864. Ihr wesentlicher Inhalt lautete:

> „Allen christlichen Glaubensbekenntnissen, gegen welche nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein Verbot erlassen wurde, wird öffentlicher Schutz und gleiche bürgerliche Berechtigung zugesichert. Es soll ihrer freien Religionsübung nirgends im Lande ein Hindernis in den Weg gelegt, und der Verkehr mit ihren kirchlichen Oberen nicht gestört werden.
>
> „Die Gründung von Kirchen und Gemeinden mit Parochialrechten, dann von Schulen und religiösen Vereinen bedarf nach dem für die Landeskirche geltenden Maßstabe der Genehmigung der Regierung."

Durch diese Bestimmung wurde nicht mit dem alten Prinzip gebrochen. Denn nur um eine Aeußerung des Toleranzgedankens handelt es sich in diesem Gesetze: Weder wurden die anderen christlichen Bekenntnisse der Landeskirche gleichgestellt; selbst der Absatz 2 des Gesetzes, der nach dem für die Landeskirche geltenden Maßstabe den anderen christlichen (nicht

evangelisch-lutherischen) Glaubensbekenntnissen die Genehmigung der Regierung für die aufgezählten Gegenstände zusichert, sagt nicht, daß die anderen christlichen Glaubensbekenntnisse der Landeskirche gleich behandelt werden sollen. Denn an der Landeskirche nimmt der Staat, dessen Organ die Regierung ist, selber Teil, zunächst indem er sich in seinem Oberhaupte zu ihr bekennt, dann indem er ihr die notwendige Organisation, gleichsam das Röhrensystem, in dem das Leben der Kirche als „hilliger Christenheit" fließt, liefert, indem er die Vorbildung und Prüfung der Geistlichen in seine Hände nimmt wie z. B. auch seiner richterlichen Beamten und schließlich, indem er sie finanziell unterstützt. Nichts von dem wird den anderen christlichen Glaubensbekenntnissen zugesichert, sondern sie müssen nach wie vor für alles Materielle selber sorgen; nur in der formellen Behandlung wird ihnen einige Ähnlichkeit mit dem Staate zugesichert. Noch auch wird die Landeskirche beseitigt; aus dem Passus des Absatzes 2: „nach dem für die Landeskirche geltenden Maßstabe" ist vielmehr ihre Erhaltung selbstverständliche Voraussetzung. Das aber ist unter diesem Sehwinkel das Wichtigste an dem ganzen Gesetze: nicht schlechthin allen Glaubensbekenntnissen, sondern nur den christlichen wird die bezeichnete Toleranz gewährt.

> Dies Gesetz, das während des Krieges
> „mit Rücksicht auf das Bedürfnis eines großen Teiles der alliierten Armee, so wie der nicht der Landeskirche angehörenden Bewohner des Herzogthums ....."

Schleswig erlassen wurde, ist aber nur ein Indiz für das, was auch die politische Geschichte der Jahre 1864, 1865 und 1866, und zwar viel deutlicher, zeigt: die Erhaltung der Landeskirche als Staatsdepartements.

Die dänische Gesamtstaatsverfassung vom 18. November 1863 hatte einen Protest des deutschen Bundes hervorgerufen. Dänemark hatte sich um ihn nicht gekümmert. Daraufhin beschloß der deutsche Bund die Bundesexekution. Noch im Dezember 1863 ließ er Holstein durch Sachsen und Hannoveraner besetzen und am 6. Juni 1864 seine Kommissäre für Holstein und Lauenburg eine Verfügung, betreffend die Zentralverwaltung des Herzogtums Holstein verkündigen, in der es hieß:

„Wir (die Bundescommissäre) haben . . . . . beschlossen und verfügen bis auf Weiteres wie folgt:

1. Die durch das Patent vom 12. November 1862 errichtete Holsteinische Regierung zu Ploen wird mit dem 12. dieses Monats aufgehoben und die für dieselbe erlassene Instruktion vom 30. XI. 1862 außer Kraft gesetzt.

2. Die gesamte Centralverwaltung des Herzogtums Holstein wird einer Behörde übertragen, welche unter dem Namen „Herzogliche Landesregierung“ mit dem 12. dieses Monats in Wirksamkeit tritt und ihren Sitz in Kiel hat.

3. Die Zuständigkeit der herzoglichen Landesregierung erstreckt sich auf alle Zweige der Verwaltung, welche bisher zu dem Wirkungskreise der betreffenden Ministerien und Zentralbehörden in Kopenhagen und der Holsteinischen Regierung gehört haben.

4. Die herzogliche Landesregierung hat unter Unserer Oberaufsicht die Verwaltung des Herzogtums Holstein in dem bezeichneten Umfange nach den bestehenden Gesetzen und Normen zu führen, an Uns zu berichten, Unsere Anordnungen zur Ausführung zu bringen und namentlich Unsere Entschließung in allen denjenigen Dingen einzuholen, in welchen seither eine landesherrliche Entschließung erforderlich war“ etc.

Diese Verfügung bedeutete mit ihrer Abschaffung der bisherigen Behörden formell den glatten Bruch mit dem bisherigen Regime bezüglich der Kirchensachen, die der Holsteinischen Regierung zugeteilt waren; materiell aber blieb es beim Alten: nicht nur daß — wie es moderner Auffassung selbstverständlich ist — die Kirche der staatlichen Hoheit untergeben blieb, was aus der Anordnung der Unterordnung der nunmehr für sie zuständigen Herzoglichen Landesregierung unter die Bundeskommissäre folgt; sondern die Kirchensachen blieben Staatssachen nach der Bestimmung: „Die Herzogliche Landesregierung hat . . . . . die Verwaltung . . . . . nach den bestehenden Gesetzen und Normen zu führen . . . .“

In entsprechender Weise wurde die dänische Verwaltung in Schleswig bei der Besetzung im Februar 1864 ersetzt, zwar nicht durch Bundeskommissäre wie in Holstein, sondern durch die Kaiserlich Königliche Oesterreichische und Königlich Preußische

oberste Zivilbehörde. Denn Oesterreich und Preußen hatten um Neujahr 1864 herum die schleswig-holsteinische Angelegenheit aus den Händen des deutschen Bundes in ihre energischeren genommen. Auch in Schleswig änderte man nur formell, sachlich dagegen ließ man es beim Bestehenden:

„. . . . . den auf die Sicherung der Rechte und Interessen des Herzogtums Schleswig gerichteten Intentionen entspricht es, daß zunächst die bestehenden Landesgesetze für die gesamte Civilverwaltung maßgeben bleiben . . . . .“

lautete die Bekanntmachung des anfangs allein fungierenden preußischen Civilkommissarius für Schleswig.

Nach dem Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 legten die Bundeskommissare für Holstein und Lauenburg ihr Amt nieder und übergaben es an die Zivilkommissare für Schleswig. In der Bekanntmachung über die Uebernahme der Verwaltung auch Holsteins vom 7. Dezember 1864 erklärten der k. k. österreichische und k. preußische oberste Zivilkommissarius:

„. . . . . die Verfügung der Herren Bundeskommissäre vom 6. Januar dieses Jahres, betreffend die Centralverwaltung des Herzogthums Holstein (Stück 4 des Gesetz- und Verordnungsblattes) bleibt bis auf Weiteres in Kraft . . . . .“

Die Verfügung der Bundeskommissäre vom 6. Januar 1864 aber hatte, wie ausgeführt den Kirchensachen ihren Charakter als Staatsangelegenheiten belassen. Sie behielten ihn auch jetzt durch die Erklärung, daß die genannte Verfügung in Kraft bleiben sollte, womit übrigens zugleich auch die Erhaltung der zwei Landeskirchen anerkannt war.

Da der preußische und österreichische Kommissar nunmehr die Verwaltung beider Herzogtümer in ihrer Hand hatten, so wurde am 12. Januar eine gemeinsame Landesregierung für beide Herzogtümer geschaffen. Das war einerseits aus verwaltungstechnischen Gründen praktisch, andererseits politisch klug gehandelt; war es doch eine Konzession an den Wahlspruch der Herzogtümer: „Up ewig ungedeelt!“, welchem Wahlspruche zu Liebe auch heute noch die Verwaltung Schleswig-Holsteins in der Regierungsinstanz bei einer Behörde liegt, nicht wie in den anderen Provinzen, und für eine kurze Zeit — vom 21. Februar 1867 bis zum 20. Juni 1868 — auch in Schleswig-Holstein, bei mehreren.

Auch die große Politik ließ es damals nicht zu. Folgendermaßen war dieser Zustand formuliert in der Verordnung der k. k. österreichischen und k. preußischen obersten Zivilbehörde der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg:

Wir verordnen „. . . . . im Anschluß an Unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J., hiermit wie folgt:

§ 1. . . . . (ordnete die Schaffung der „Schleswig-Holsteinischen Landesregierung" an).

§ 2. Die Landesregierung . . . . . hat . . . . . alle Zweige der Verwaltung zu besorgen, welche früher zu dem Wirkungskreise der betr. Ministerien und den Centralbehörden in Kopenhagen sowie der Holsteinischen Regierung in Ploen gehörten und seit dem von der Herzoglichen Landesregierung in Kiel und der obersten Civilbehörde in Flensburg ihre Erledigung fanden . . . . ."

Die Bestimmung der Kompetenz der neuen Behörde durch einfache Bezugnahme auf die der ehemaligen Holsteinischen Regierung bez. der Herzoglichen Landesregierung bedeutete die Erhaltung der Kirchensachen als Staatsangelegenheiten, der Kirche als Staatsdepartement.

Die große Politik indessen, deren Objekte in jenen Tagen vornehmlich die Herzogtümer Schleswig und Holstein waren, wurde bald anders orientiert. Ihren Niederschlag fand sie vorläufig im Gasteiner Vertrage vom 14. August 1865. Durch diesen wurden Schleswig und Holstein wiederum auseinandergerissen. Schleswig erhielt einen preußischen Gouverneur, Holstein einen österreichischen Statthalter. Der königlich preußische Zivilkommissarius, der unter dem Gouverneur fungierte, erließ eine Bekanntmachung, betreffend die Organisation im Herzogtum Schleswig, unterm 15. September 1865. Darin hieß es:

„. . . . 1. Unter unmittelbarer Aufsicht des Königlichen Civilkommissarius wird

a) eine Reihe besonders bestimmter Angelegenheiten
b) do. do.
c) do. do.

verwaltet werden.

2. Für alle anderen Zweige der Verwaltung werden die Geschäfte unter unmittelbarer Aufsicht des Königlichen Com-

missarius von einer Behörde geführt, die unter dem Namen „Schleswigsche Regierung“ ihren Sitz in Schleswig hat. Sie wird vier nach der sachlichen Verschiedenheit der Verwaltungsangelegenheiten getrennte Sektionen bilden, deren jede ihre Geschäftssachen nach den bestehenden Gesetzen und Normen, sowie nach einer den ganzen Geschäftsbetrieb regelnden Instruktion behandelt und erledigt.

Die I. Sektion . . . . . .

Die II. Sektion, ..., umfaßt die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten . . . . . .“

Auch nach dieser Bekanntmachung blieben also in Schleswig vermöge der Bezugnahme auf die „bestehenden Gesetze und Normen“ die Kirchensachen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Staatsangelegenheiten, die Kirche Staatsdepartement.

Ebenso war es in Holstein. Der k. k. österreichische Statthalter hatte eine Verordnung, ebenfalls unter dem 15. September 1865, erlassen, betreffend die Einsetzung einer Landesregierung für das Herzogtum Holstein und die der Entscheidung des Statthalters vorbehaltenen Angelegenheiten. Darin sagte er:

„§ 1. Für die gesamte Verwaltung im Herzogthum Holstein wird eine Regierungsbehörde errichtet, welche vom 15. September dieses Jahres ab unter dem Namen „Herzoglich Holsteinische Landesregierung“ fungieren und ihren Sitz in der Stadt Kiel nehmen wird.

§ 2. Die Landesregierung ist dem k. k. österreichischen Statthalter für das Herzogthum Holstein untergeordnet und hat unter den im § 3 angeführten Einschränkungen alle Zweige der Verwaltung zu besorgen, welche früher zu dem Wirkungskreise der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung auf Gottorf . . . . . gehörten.“

Also auch in Holstein blieb die Landeskirche durch Bezugnahme auf die frühere Regelung Staatsdepartement.

Nicht lange galt der Gasteiner Vertrag. Oesterreich brach ihn mit der Berufung der Provinzialstände Holsteins. Preußen beantwortete dies mit dem Kriege gegen Oesterreich. Preußische Truppen rückten in Holstein ein (am 7. Juni 1866), die österreichischen zogen nach Süden ab. Am 10. Juni 1866 erließ der k.

preußische Gouverneur für Schleswig eine Proklamation mit der Bestimmung:

„. . . . . die durch Bekanntmachung des k. k. Herrn Statthalters vom 15. September 1865 eingesetzte Holsteinische Landesregierung in Kiel ist aufgelöst . . . . Eine Bekanntmachung über die anderweite Organisation der Centralbehörde bleibt vorbehalten . . . .“ Der Baron Carl von Plessen wurde zum Oberpräsidenten für beide Herzogtümer ernannt.

Diese Proklamation änderte also nichts an dem bestehenden Zustande der Landeskirche als Staatsdepartement. Auch taten es nicht die Bekanntmachungen des ernannten Oberpräsidenten von Scheel, betreffend seine Uebernahme des Oberpräsidiums, weder die für Holstein vom 12. Juni 1865 noch die für Schleswig vom 15. Juni desselben Jahres, in welch letzterer er aussprach, daß er

„die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung im Herzogthum Schleswig übernehme.“

Daraus sowie aus der ferneren Bemerkung dieser Bekanntmachung:

„Bis zur weiteren Verfügung aber bleibt die in der Bekanntmachung vom 15. September 1865 (Verobl. f. d. Herzogthum Schleswig Stück 1 No. 3) veröffentlichte Organisation der Verwaltung im Herzogthum Schleswig unverändert bestehen . . . . . .“

muß geschlossen werden, daß die Landeskirche im alten Zustande als Staatsdepartement erhalten blieb.

Für Holstein ergibt sich derselbe Schluß auch aus der Tatsache der Nicht-Anordnung einer Veränderung und der Bekanntmachung des Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein, betr. die einstweilige Organisation der holsteinischen Zentralverwaltung, vom 3. Dezember 1866, in der die durch eine Vermehrung des Regierungspersonals ermöglichte Schaffung mehrerer Regierungssektionen ausgesprochen wurde; es hieß:

„2. Die übrigen Geschäfte werden zunächst in drei Sektionen verteilt:

Die I. Sektion . . . . . umfaßt das Kirchen- und . . . . . wesen . . . . . .“

Also auch hier Nichtänderung des Staatsdepartements-Zustandes der Landeskirche.

Das ist die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche vom Jahre 1831 bis zum Jahre 1867. Denn der durch die Verfügungen des Oberpräsidenten geschaffene Zustand blieb bis zur Einführung der preußischen Verfassungsurkunde am 1. Oktober 1867 bestehen. Ihr Resultat war: Die Kirche war zur Zeit der Einverleibung in das Königreich Preußen am 24. Dezember 1864 und der Einführung der preußischen Verfassungsurkunde Staatsdepartement. Und zwar von besonderer Art: Wie ein Staat die bestimmt geartete Zusammenfassung eines auf einem bestimmten Gebiet radizierten Volkes ist, so war die Landeskirche ebenfalls auf bestimmtem Gebiet radiziert, auf dem der ehemaligen Herzogtümer Holstein und Schleswig, und zwar im Anschlusse an die Staatsverwaltung. Das folgt einerseits aus der in den Bekanntmachungen des Oberpräsidenten, vom 12. Juli für Schleswig und vom 15. Juli 1866 für Holstein, aufrechterhaltenen und damit verfügten besonderen Verwaltungsorganisation je für Schleswig und Holstein, woraus zugleich folgt, daß zur Zeit der formellen Einverleibung Schleswigs und Holsteins in Preußen am 24. Dezember 1866 und der Einführung der preußischen Verfassungsurkunde in den ehemaligen Herzogtümern am 1. Oktober 1867 von einer schleswig-holsteinischen Landeskirche keine Rede sein kann, sondern nur von einer schleswigschen und einer holsteinischen. Dieser Zustand datiert seit den Einverleibungsbestrebungen Dänemarks. Er ist zum ersten Male deutlich ausgesprochen in den Verfassungsverordnungen für Schleswig vom 15. Februar 1854 und für Holstein vom 11. Juni 1854 und zieht sich seitdem durch die Geschichte der Herzogtümer bis in die preußische Zeit. Er wurde endgültig abgelöst durch die Verschmelzung beider Landeskirchen in preußischer Zeit, was seinen Ausdruck fand in der Schaffung eines Konsistoriums für die evangelisch-lutherische Kirche Schleswig-Holsteins durch die Verordnung vom 24. September 1867, welches am 28. Mai 1868 ins Leben trat. Diese Tatsache, die völlig unbekannt zu sein scheint, die freilich auch für die zur Diskussion stehende Frage der Selbstständigkeit oder Unselbständigkeit der schleswig-holsteinischen Landeskirche gegenüber dem preußischen Staate gleichgültig ist, sei

hiermit hervorgehoben; sie *folgt*, noch einmal sei es gesagt, daraus, daß die seit Beginn der Feindseligkeiten gegen Dänemark im Dezember 1863 in Funktion gewesenen Regierungsorgane, von den Bundeskommissären bis auf den Oberpräsidenten von Scheel-Plessen, die materielle Aufrechterhaltung des Rechtszustandes der dänischen Zeit ausgesprochen haben. Dieser Rechtszustand aber bestand in einer Scheidung Holsteins von Schleswig, auch in Kirchensachen. Seine klassische Formulierung hatte dieser Zustand in den Verfassungsverordnungen vom 15. Februar 1854 für Schleswig und vom 11. Juni 1854 für Holstein. Gleichlautend hatten beide Verfassungen erklärt (§ 4 bez. § 5):

„Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche Unseres Herzogtums Schleswig (Holstein)."

So war es auch noch beim Eintritt des preußischen Regimes: *Holstein* und *Schleswig*, noch als besondere Herzogtümer unterschieden, hatten *je ihre besondere Landeskirche*, organisatorisch von einander getrennt wie die Staatsverwaltungen, da die Kirchenorganisationen, die eben die Landeskirchen ausmachen, Staatsorganisationen waren. Bezeichnender Weise spricht denn auch die königliche Verordnung vom 24. September 1867, die also vor der Einführung der preußischen Verfassungsurkunde ergangen ist, nicht von der schleswig-holsteinischen Landeskirche oder der evangelisch-lutherischen Kirche Schleswig-Holsteins, wie es die spätere Zeit tut, sondern sie sagt im § 1:

„für die Herzogthümer Holstein und Schleswig ist ein evangelisch-lutherisches Konsistorium . . . . . einzurichten." —

Wie gesagt, berührt dies den Staatsdepartementscharakter [169]) der

---

[169]) Einen Beweis für den Staatsdepartementscharakter der Kirche Schleswig-Holsteins in vorpreußischer Zeit bildet die Tatsache, daß die Stände des Landes auch über die Kirche zu beraten hatten; vergl. das schon zitierte Correspondenzblatt von 1836, aber auch die „Zeitung für die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig". In Nr. 17, Jg. 1838 (Schleswig den 13. Juli) heißt es:

„Zur ferneren Tagesordnung stand die Motivierung der Proposition der Abg. Thomsen . . . dahin lautend:

Daß die Ständeversammlung mit Beziehung auf die Kgl. Bekanntmachung für die Schleswigschen Provinzialstände vom 12. Mai d. J. die Kirchenzehnten, die Wahl der Juraten und die Gemeinschaft der

Landeskirchen Schleswigs und Holsteins als des Zustandes, den der Artikel 15 der preußischen Verfassungsurkunde aufrechterhalten wissen wollte, garnicht, und der Zustand der landeskirchlichen Trennung, wie er in Trennung der Staatsverwaltungen der Herzogtümer Schleswig und Holstein bestanden hatte, endete mit der Zusammenlegung der beiden Herzogtümer zu einem Ganzen, die in der Organisation zur preußischen Provinz ihren Ausdruck fand.

[Resumé: die Richtlinie.] Es ist noch übrig, das Resumé aus diesem gesamten Geschichtsüberblick unter dem Gesichtswinkel zu ziehen, unter dem er unternommen wurde. Eine Richtungskonstante, wie sie sich ergeben mußte aus dem Zusammenwirken der in Staat und Kirche inkorporierten Kräfte, sollte gezeichnet werden. Der erste Punkt durch den sie geht, liegt in der Reformationszeit. Damals war die Kirche Staatskirche und blieb es bis zum zweiten Punkte. Der liegt in der Zeit vor 1848. Auch damals war die Kirche Staatskirche. Der dritte Punkt liegt in der Zeit von 1848: die Kirche sollte nicht mehr Staatskirche, sondern private Korporation sein. Der vierte Punkt liegt in den auf die 1848er Zeit folgenden Jahren: die Kirche war wieder Staatskirche und blieb es bis zur preußischen Zeit. Die Richtungslinie verläuft also bis 1848 konsequent in der Richtung des Staatskirchentums, erleidet in der Zeit von 1848 eine entschiedene Ablenkung in die Richtung der privaten Korporationsqualität, nimmt nach der 1848-er Zeit die alte Richtung des Staatskirchentums wieder auf und behält sie trotz heftigster politischer Erschütterungen des betreffenden Landes, in deren Gefolge eine Änderung der Richtung leicht hätte eintreten können, konstant bei, um sie bei der Einverleibung der Herzogtümer in Preußen noch zu haben. Das Urteil über die Richtung der Entwickelungslinie der vorpreußischen Zeit ist also: Die Neigung zum Staatskirchentum wiegt stark über; das Wahrscheinlichkeitsurteil über die preu-

---

Kirchengüter im Amte Hadersleben betreffend, sich bei Sr. Majestät dem Könige auf das Eindringlichste dafür verwenden möge, daß die Erledigung der in dem Gutachten der ersten Schleswigschen Ständeversammlung über diese Angelegenheit gemachten Anträge und Vorschläge möglichst beschleunigt würde." Vergl. A. Decker, Die Ständeversammlung keine Kirchenversammlung, Hamburg 1863.

ßische Zeit darum: Wahrscheinlich ist auch heute unter preußischem Regime die Kirche noch Staatskirche, und zwar ist dies für Schleswig-Holstein um so viel wahrscheinlicher, als die Richtung der Entwickelungslinie seit der Reformation in Schleswig-Holstein konstanter gewesen ist als in Preußen und eine Neigung zum Individualismus durch Zulassung der fremden Religionsverwandten nie wie in Preußen reguläres Prinzip wurde, sondern die Zulassung Ausnahme blieb. Immerhin ist eine Aenderung deswegen möglich, weil die Entwickelungslinie um die Zeit von 1848 eine starke Abweichung aufweist und die Tendenzen zur Trennung von Staat und Kirche, die sie einst hervorriefen, nie mehr eingeschlafen sind. Aber sie ist nicht wahrscheinlich, da sie im Gesetze nie ausdrücklich ausgesprochen ist, sich also nur stillschweigend durchgesetzt haben kann — was bei einer so wichtigen Tatsache aber nicht zu vermuten ist, und da das gegenwärtige Bewußtsein, aus dem die Gestalt der Kirche abgeleitet werden muß, über das Wesen der Faktoren Staat und Kirche zu ungeklärt ist, um aus sich heraus die „Trennung von Staat und Kirche" auszusprechen den Mut zu haben; ist doch sogar infolge dieser prinzipiellen Unklarheit der Artikel 15 der Preußischen Verfassung aufgehoben worden! — Indessen ist doch zu beachten, daß das aus der Geschichte gewonnene Urteil über die Gestalt der schleswig-holsteinischen Landeskirche in der Gegenwart kein absolutes Urteil gewährt. Darum ist die Gegenwart selbst einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Das soll im folgenden Teil dieser Arbeit geschehen.

B. V. II. Die heutige schleswig-holsteinische Landeskirche und ihr Verhältnis zum preußischen Staate — ein Begriffsproblem.[170])

[Das „Heute" der schleswig-holsteinischen Landeskirche seit dem 1. Oktober 1867.] Das „Heute" der schleswig-holsteinischen Landeskirche ist die Zeit seit

---

[170]) Vergl. hierzu mehr allgemein und programmatisch als positivrechtlich-speziell Hinschius, Die evangelische Landeskirche und die Einverleibung der neuen Provinzen, Berlin 1867. Auch die schon zitierten Schriften von Friedberg und Hinschius über denselben Gegenstand sind heranzuziehen. Ferner Geffken, Staat und Kirche in ihrem Verhältnis geschichtlich entwickelt, Berlin 1875, S. 607 ff.: „Der Staat und die protestantischen Kirchen seit 1848", bes. S. 627.

dem 1. Oktober 1867, d. i. seit der Einführung der preußischen Verfassung in Schleswig-Holstein. Denn seit jenem Tage steht das gesamte schleswig-holsteinische Kirchenrecht auf der neuen Grundlage der preußischen Verfassung, wie alles Landesrecht in Preußen; mag im Einzelnen auch das alte Recht weiter gelten, es gilt nur weiter, weil und soweit dies im Rahmen des preußischen Staatsgrundgesetzes möglich ist.

[Die Konsistorial-Presbyterial-Synodal-Verfassung.] Einschneidende Veränderungen hat in der Gegenwart die landeskirchliche Verfassung der Nordmark erlebt. Sie bekam im Konsistorium zu Kiel eine einheitliche Zentralleitung (1867) und durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung (1878) jene Errungenschaften des lutherischen Protestantismus im 19. Jahrhundert, die unter dem Namen der Synodal-Presbyterialverfassung bekannt sind. Dies sind die Grundeinrichtungen der Kirche seit jenen einschneidenden Organisationsänderungen:

An der Spitze der Landeskirche steht der König von Preußen „als Inhaber des landesherrlichen Kirchenregimentes", wie er sich z. B. in dem Publikationserlasse der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 selber nennt. Der Landesherr regiert die Kirche ähnlich wie den preußischen Staat, nicht absolut, sondern in der Gesetzgebung gebunden an die Zustimmung der Synoden; jedoch kann kein Kirchengesetz gegen seine Zustimmung zu stande kommen. Er hat die Sanktion, er erteilt den Ausfertigungsbefehl und vollzieht die Publikation; er ernennt die Kirchenregimentsbeamten; er ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz über die Kirchenregimentsbehörden; er beruft, vertagt und schließt die Gesamtsynode.

Unter dem Landesherrn wirkt für die schleswig-holsteinische Landeskirche der preußische Minister der geistlichen Angelegenheiten. Zum Landesherrn als Inhaber des Kirchenregimentes steht er ebenso wie zu ihm als Staatsoberhaupt. Er kontrasigniert insonderheit alle kirchenregimentlichen Anordnungen des Landesherrn. Die herrschende Meinung sagt von ihm, er sei oberste Staats- und Kirchenbehörde zu gleicher Zeit.[171])

[171]) Vergl. Schoen a. a. O. S. 223: „. . . . Der Kultusminister, der gleichzeitig als oberste Kirchenbehörde fungiert, . . ."

In vorpreußischer Zeit hatte der Landesherr noch mehr Rechte als die aufgezählten, iura reservata genannten; sie nennt man iura vicaria. Deren Ausübung ist in preußischer Zeit den Kirchenregimentsbehörden übertragen worden. Die bedeutendste unter diesen ist das Konsistorium zu Kiel, das nach der Annexion der Herzogtümer durch Preußen durch eine noch vor der Einführung der preußischen Verfassung in der neuen Provinz erlassene königliche Verordnung geschaffen ist (Vero. v. 24. September 1867). Es besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Notwendige Mitglieder sind die beiden Generalsuperintendenten der Landeskirche. Die Befugnisse des Konsistoriums lassen sich nicht kurz aufzählen oder charakterisieren. Sie sind enumerativ geordnet. Nur so viel läßt sich generell sagen: Das Konsistorium verwaltet die Angelegenheiten der Landeskirche, so weit nicht auch die presbyterial-synodalen Organe Anteil an der Verwaltung haben.

Das Territorium der Landeskirche ist in zwei Generalsuperintendenturbezirke eingeteilt, die im wesentlichen den ehemaligen Herzogtümern Schleswig und Holstein entsprechen. Jedem steht ein Generalsuperintendent vor, der das Kirchenregiment da und insofern wahrnimmt, als persönliche Fühlungnahme mit dem kirchlichen Leben nötig ist, dem ein rein büro- und aktenmäßiger Betrieb weniger als anderen Lebenssphären gerecht werden kann. Die Generalsuperintendenten sind Geistliche. Sie üben die Aufsicht über die Geistlichen und niederen Kirchendiener. Die nötige Kenntnis aller sie angehenden Verhältnisse schaffen sie sich durch Generalvisitationen.

Unter den Generalsuperintendenten wirken ähnlich, wie sie die niederen Kirchendiener und Geistlichen eines kleineren Sprengels beaufsichtigen, der Propsteien, die Pröpste. Auch sie halten Visitationen ab.

Unter den Pröpsten stehen die Pastoren und niederen Kirchendiener. Die Pastoren haben die ganze cura animarum. Zu den niederen Kirchendienern gehören die Küster, Organisten etc.

Die Pastoren walten in Gemeinden, d. i. die Gesamtheit der evangelisch-lutherischen Christen eines bestimmten Bezirkes (Personalgemeinden bleiben hier außer Betracht). Am Leben dieser Gemeinde nehmen die einzelnen Glieder aktiven Anteil. Ihre ge-

wählten Organe sind der Kirchenvorstand als die engere und das Kirchenkollegium als die weitere Gemeindevertretung; in Gemeinden unter 500 Seelen steht an der Stelle des Kirchenkollegiums die Gemeindeversammlung. Durch diese Vertretungen wirken die Laien am Leben der Gemeinde mit, besonders an der Vermögensverwaltung und — theoretisch wenigstens — auch an der Kirchenzucht.

Über den Kirchengemeinden stehen als weitere sie umfassende Verbände die Propsteisynoden. Sie bestehen aus den Pröpsten und sämtlichen ein Pfarramt innerhalb des Propsteisynodalverbandes definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen, sowie aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder. Diese werden auf sechs Jahre von den Kirchenkollegien gewählt. Den Vorsitz in den Versammlungen der Propsteisynode hat der Propst. Die Propsteisynoden nehmen an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten teil, dem Umfange nach vornehmlich an der Vermögensverwaltung. Ausschüsse der Synoden führen die Geschäfte, solange die Synoden selber nicht versammelt sind.

Ueber den Propsteisynoden steht die Synode der Gesamtkirche, die Gesamtsynode. Sie besteht aus den Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein, acht vom Landesherrn ernannten Mitgliedern, einem Mitgliede der theologischen Fakultät zu Kiel und aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Sie nimmt einerseits, in der Provinzialinstanz, an der landeskirchlichen Verwaltung teil, andererseits auch an der kirchlichen Gesetzgebung. Kirchengesetze werden von ihr beraten und können ohne ihre Zustimmung nicht entstehen. Sie sondern ähnlich wie die Propsteisynode und zum selben Zwecke aus sich den Gesamtsynodalausschuß aus.

Die Kirchengemeinden, die Propsteisynodalverbände und der Gesamtsynodalverband (auch die Parochialverbände, d. i. Verbände mehrerer unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundener Parochien einer Ortschaft) haben die juristische Persönlichkeit des Privatrechts.

Die kirchliche Rechtsbildung geschieht durch den Landesherrn und die Gesamtsynode gemeinschaftlich, soweit es sich nicht um iura reservata handelt. Die Sanktion, die Erteilung des Ausfertigungsbefehls und die Publikation der Ge-

ſetze z. B. ſteht dem Landesherrn perſönlich zu. Vor dem Erlaſſe eines Kirchengeſetzes hat ſich die Staatsbehörde darüber zu äußern.

Die Kirche hat noch eine eigene Gerichtsbarkeit, nämlich über die Dienſtverhältniſſe der Geiſtlichen und niederen Kirchendiener: Dieſe Gerichtsbarkeit iſt disziplinär. Sie iſt wie die Handhabung der Kirchenzucht inſtanzenmäßig organiſiert.

Die Beſetzung der kirchlichen Stellen geſchieht folgendermaßen: Spitze der Kirche iſt immer der Landesherr. Erwerb und Verluſt des landesherrlichen Kirchenregimentes geſchieht nach den Normen über den Erwerb und Verluſt der Staatsgewalt. — Die Ernennung der kirchenregimentlichen Beamten erfolgt auf Vorſchlag der Kirchenbehörde unter Mitwirkung der Staatsbehörden durch den Landesherrn. — Die Paſtoren werden vom Konſiſtorium ernannt, teils nach Wahl durch die Gemeinden, teils auf Vorſchlag eines Patrons, teils durch libera collatio des Kirchenregiments.

Die Kirche hat ein eigenes Beſteuerungsrecht; ſie übt es aus durch die Kirchenkollegien.

Eine ſehr alte, noch heute im Grunde im kanoniſchen Rechte hängende, darum aber nicht unbedeutende Einrichtung iſt das Patronat, d. i. der Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche einer phyſiſchen oder juriſtiſchen Perſon bezüglich einer Kirche oder eines Amtes auf Grund eines beſonderen Rechtstitels zuſtehen.[172]) Das Hauptrecht eines Kirchenpatrons iſt ſein Präſentationsrecht, auch an der Vermögensverwaltung iſt er beteiligt.

Grundlage aber der geſamten Kirchenorganiſation, auf dem ſie ſteht und für das ſie überhaupt vorhanden iſt, ſind die Glieder der Kirche, die einzelnen evangeliſch-lutheriſchen Chriſten, die als Mitglieder einer beſtimmten ſchleswig-holſteiniſchen Gemeinde angehören und als ſolche Mitglieder der Landeskirche ſind.

Einige Rechte am Kirchenregiment der ſchleswig-holſteiniſchen Landeskirche hat der Staat als ſolcher, nämlich die exekutiviſche Beitreibung kirchlicher Abgaben, das ſog. Interimiſtikum, die Bauſachen, die Abgrenzung der kirchlichen Parochialverbände.[173])

---

[172]) Vergl. Sehling, Kirchenrecht, S. 73.

[173]) Vergl. Zorn a. a. O. S. 361 ff.

[Die schleswig-holsteinische Landeskirche als Selbst — ein Begriffsproblem.] Das sind die Grundzüge der schleswig-holsteinischen Landeskirche von heute. Sie geben in ihrer Gesamtheit ein harmonisches Bild, und, lediglich nach dem Vorgeführten ohne Berücksichtigung des Untergrundes des Gewebes zu urteilen — vornehmlich auf das entworfene Bild stützt sich die herrschende Meinung —, ist die Kirche dem Staate gegenüber ein lebendiges Selbst, vom Staate getrennt und ihm gegenüber selbständig; denn ihre Abhängigkeit in der exekutivischen Beitreibung der Abgaben etc. vom Staate fällt nicht entscheidend ins Gewicht. Wird diese Meinung den Tatsachen gerecht? Ist die schleswig-holsteinische Landeskirche dem Staate gegenüber wirklich selbständig oder nicht?

[Die bisherigen Methoden und ihr Versagen.] Da dies ein allen Landeskirchen gemeinsames Problem ist, so ist die bisherige Litteratur über diese Frage zu berücksichtigen. Das kann geschehen durch einen kurzen Hinweis auf bereits gemachte Ausführungen, die ergeben haben, daß die Wissenschaft bisher zwingende Resultate nicht gefunden hat, und wegen der Unzulänglichkeit der Methoden — zwei sind es im Grunde — nicht hat finden können! Die eine Methode sucht, von der Natur von Staat und Kirche ausgehend, die natürliche Gestalt der Kirche in dem gesamten sie jetzt ordnenden Rechte zu finden, wähnend, die natürliche Gestalt habe sich infolge der Wirksamkeit der Einsichten des 19. Jahrhunderts dynamisch — da ja ein bestimmter, ausdrücklich schöpferischer Akt nicht vorhanden ist — in der Gesamtheit der Bestimmungen durchgesetzt, die aus dem Geiste der neuen Einsichten geflossen sind. Die andere ist die historische Methode. Sie geht vornehmlich von dem — angeblichen — Kirchenideale Luthers aus, von seinem Worte, daß man die geistliche und die weltliche Gewalt nicht miteinander vermengen solle, und verfolgt das Werden der Landeskirchen durch die Geschichte; sie verweist dann sonderlich auf die Ideen eines Friedrich Wilhelm IV. und seiner Zeit, die in romantischer, geschichtelnder Schwärmerei das Kirchenregiment in die rechten Hände zurückgeben wollte (in Erinnerung an Luthers Wort), und sagt, daß infolge dieser Ideen die Kirche tatsächlich vom Staate getrennt sei; der Erlaß der Synodal-

Presbyterialordnungen sei der sprechende Ausdruck dafür. Beide Methoden sind auch kombiniert worden. Zu zwingenden Resultaten hat, wie gesagt, keine der beiden Methoden geführt, weder, wenn ihr Resultat das Urteil der Selbständigkeit, noch auch, wenn es das der Unselbständigkeit der Kirche war. Denn eine „natürliche" Gestalt der Landeskirche gibt es nicht, sondern die Gestalt der Kirche ist eine Zwecken angemessene und Zwecken anzumessende Schöpfung der Willkür, mag diese auch nicht bewußt gewaltet haben, sondern als wesentliches Ingredienz des Zeitgeistes nur dynamisch. Die historische Methode aber kann immer nur zu einer historischen Ansicht führen und, wenn sie diese auch in den gegenwärtig geltenden Normen sieht — und das tut sie! — so wird ihr Resultat so wenig Erkenntnis sein, als die Gegenwart die Vergangenheit ist. — Erst in neuester Zeit ist auf dem Grunde der historischen Methode der Versuch unternommen worden, das gegenwärtig geltende Recht als solches zu erfassen. Die einzelnen Züge der Landeskirchen ist versucht worden, festzustellen. Die Arbeiten von Riedner „Grundsätze [174]) der Verwaltungsorganisation der altpreußischen Landeskirche" und „Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen",[175]) von Theinert „Zur rechtlichen Kennzeichnung der Konsistorial-Synodalverfassung der altpreußischen evangelischen Landeskirche" [176]) und von Schoen „Das evangelische Kirchenrecht in Preußen",[177]) sind hier zu nennen. Bei allem Erfolge im

---

[174]) Im Verwaltungsarchiv, Bd. 6, Berlin 1903.

[175]) In den kirchenrechtlichen Abhandlungen von Stutz, 13. und 14. Heft, Stuttgart 1904.

[176]) Im Verwaltungsarchiv, Bd. 16.

[177]) Berlin 1903; auch dies Werk, obgleich das gesamte evangelische Kirchenrecht in Preußen umfassend, gehört hierher; denn sein Hauptwert besteht in der Erfassung einer rechtlichen Kennzeichnung der einzelnen Kirchenteile.

Von einzelnen Schriftstellern ist das Problem auch mit einiger Bewußtheit gesehen und bei Erklärung des Wesens des Vereins, der Verbandspersönlichkeit, untersucht worden. Am bekanntesten ist Gierkes Theorie der „realen Verbandspersönlichkeit". Gierke sagt, der Gesamtwille der zur Einheit verbundenen Vielheit von Menschen, sage ihrer Willen, sei ein lebendiges, reales Wesen. Deswegen werde er von der Rechtsordnung respektiert als ein soziales Selbständiges, Ganzes. Gierke gebraucht zur Vorstellung den Begriff eines Organismus, und zwar nimmt er das

Einzelnen haben sie jedoch kein zwingendes Resultat gehabt, z. T. auch nicht haben wollen: sie haben keine zwingende Antwort gebracht auf die Frage der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit der Landeskirchen gegenüber dem Staate. Riedner konstatiert sogar, daß die moderne Kirchenpolitik nicht nach einheitlichem Grundprinzip erfolge, sondern realpolitisch-klug da eingreife, wo ein Bedürfnis sich zeige.

Daß auch diese letzte Methode nicht Antwort geben konnte, liegt wiederum nicht am Gegenstande, sondern an dem Mittel, mit dem gearbeitet wurde. Denn dies Mittel ist Bestimmung der Eigen-

---

wirkliche Vorhandensein eines Lebewesens an. So sagt er S. 16 in seinem Vortrage über „das Wesen der menschlichen Verbände", Berlin 1902: „Der Einheitsbegriff über Einzelwesen und Gemeinwesen ist Lebewesen." Damit benutzt Gierke also wohl einen Einheitsbegriff; denn der Begriff des Lebewesens ist ein Einheitsbegriff. Aber nicht den allgemeinsten Einheitsbegriff, den zu denken Menschen fähig sind; und weil er diesen allgemeinsten Einheitsbegriff nicht sieht, sieht er nicht, daß im Hinblick auf den allgemeinsten Einheitsbegriff, den von Kant klar gestellten Begriff des organisierten Ganzen, der Organismusbegriff nur gleichsam die besondere Objektivation des allgemeinsten Einheitsbegriffes ist, und setzt darum den Einheitsbegriff dem Organismusbegriff faktisch gleich und ist dadurch allerdings folgerichtig gezwungen, die Verbandspersönlichkeit als reales Lebewesen zu qualifizieren. — Jellinek entgegnet ihm darum (System der öffentlichen Rechte, 1892, S. 38): „Den Begriff des Organismus in die Jurisprudenz einführen, heißt in den erkenntnistheoretischen Fehler verfallen, der der Rechtswelt gleiche Realität wie der Außenwelt zuschreibt." Aber wie diese Bemerkung im Hinblick auf Gierke nur halb das Richtige trifft, so findet Jellinek selber die Lösung auch nicht. Indessen ist er unter allen Schriftstellern wohl derjenige, der der Lösung am nächsten kommt. Denn er sieht sehr wohl, daß bei der Vorstellung einer Einheit in der Vielheit und Vielheit in der Einheit das Problem in dem Begriffe der Einheit liegt, daß also der Begriff des Selbständigen, Ganzen, das tertium comparationis, der Hauptnenner ist, auf den wie alle anderen besonderen Ganzen, vornehmlich auch der sinnlichen Welt, so die der geistigen zu beziehen sind. Ja, er erkennt sogar, daß der Gierke und der übrigen Juristenwelt fehlende Begriff eben der von Kant festgestellte Begriff des organisierten Ganzen ist; denn er zitiert ausdrücklich die §§ 64 und 65 der Kritik der Urteilskraft. Aber sofort verliert er den richtigen Gesichtswinkel wieder, indem er die Kantische „innere Zweckmäßigkeit" des organisierten Ganzen gleich „menschliche Zwecke" setzt; diesen Begriff macht er dann zum Hauptkriterium seines Einheitsbegriffes (!). (System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg i. B. 1892, 2. Aufl. 1905, S. 22 ff.)

tümlichkeiten der einzelnen Kircheneinrichtungen; das aus der Zusammenstellung aller Einzelresultate sich ergebende Bild ist aber nie unmittelbar die Antwort auf die Frage nach der Selbstständigkeit der Kirche vor dem Staate. Es ist eben hier, wie bei den beiden anderen Methoden, nicht beachtet — und darin liegt der Fehler —, daß zwischen Staat und Kirche als ein fernerer, eigener Begriff sich noch der des Selbständigen als eigener Begriff befand; denn das ganze Problem ist kein historisches, sondern ein logisches, wie denn z. B. Wilhelm Wundt die Soziologie, die ja die Wissenschaft von der Gesellschaft

---

Unklar ist Christian Meurer, Juristische Personen nach deutschem Reichsrechte, Stuttgart 1901, S. 46 und passim. Er sagt ganz richtig über die juristischen Personen: „Das Recht läßt einer Vielheit die Behandlung als Einheit angedeihen. Für das Recht erscheint eine Vielheit als Einheit." Aber er erkennt nicht, daß er damit den Begriff der Einheit als einen selbständigen Begriff verwendet, und zwar als den Oberbegriff, in Bezug auf welchen juristische Personen nur besondere Erscheinungsformen sind. Im Gegenteil — er hält den Begriff der Einheit — in unklarer Weise — für „etwas Anderes"; denn er fährt S. 47 fort: „Wie ich so legt, wie es scheint, auch Hölder das Entscheidende in die Behandlung nach Art von „etwas Anderen" (von mir unterstrichen), „gleich einem eigenen Individuum" . . ." So findet sich in der Jurisprudenz der Einheitsbegriff nicht als ein selbständiger Begriff, sondern entweder wird in nicht zulässiger Weise die soziale Einheit (aus Vielheit) dem konkreten Einheitsbegriffe des Organismus gleichgesetzt: die soziale Einheit sei ein realer Organismus (Gierke); oder es wird die soziale Einheit, anstatt sie auf den Begriff der Einheit zu beziehen als auf den Oberbegriff und gleichsam Hauptnenner, einem „etwas anderen" gleich behandelt, einem Individuum oder Organismus gleich, welcher Begriff wiederum logisch in dem Begriff der Einheit seinen Oberbegriff hat. — Erkenntniskritisch weit vom Ziele befindet sich jene Juristengruppe, welche meint, das heutige Wesen der Kirche im Hinblick auf ihre Selbständigkeit oder Unselbständigkeit durch Vergleich mit den Begriffen „Anstalt" und „Körperschaftsbegriff" feststellen zu können. Denn beide sind nichts als verhüllte Einheitsbegriffe. Das wird klar in Vergegenwärtigung der beiden Begriffe in Gierkes trefflicher Formulierung, die denen der anderen zu Grunde liegt: „Wenn nun aber so der Anstaltsbegriff mit dem Körperschaftsbegriffe alle Merkmale einer über den Individuen anerkannten abstrakten Verbandspersönlichkeit gemein hat, so besteht doch zwischen beiden der oft berührte scharfe Gegensatz, daß die Körperschaftsperson als Gesamtperson der verbundenen Gesamtheit entstammt und in ihr lebt, die Anstaltsperson aber ihr Leben von einem außerhalb der Gesamtheit stehenden Leben abzweigt und un-

ist und als solche es mit dem Wesen des Rechts zu tun hat, in seinem zitierten Werke über Logik behandelt. Um Begriffe handelt es sich, um den Begriff Staat, den Begriff Kirche und den Begriff des Selbständigen. Da die Begriffe Staat und Kirche, so weit sie im Hinblick auf die Kirchen- und Staatsverfassung korrespondierende sind, schon bestimmt sind, so handelt es sich nunmehr — und darum sei ihm ein besonderer Abschnitt gewidmet — um die Klarstellung des Begriffes des Selbständigen.

B. C. Die Lösung des Gesamtproblems.

[Der Begriff des Selbständigen. — Wert des Einheitsbegriffes.] Es klang vielleicht seltsam, wenn behauptet wurde, die Lösung des Gesamtproblems vermittele der Begriff des Selbständigen als ein eigener Begriff. Denn nicht ist die Vorstellung, der Selbständigkeitsbegriff sei ein eigener Begriff, gerade geläufig; noch weniger dürfte geglaubt werden, daß der fragliche Begriff schon in mustergültiger Weise bestimmt sei. Aber man nehme nur einen anderen Namen und mit einem Schlage ist erkennbar, daß nicht nur der genannte Begriff schon bestimmt ist, sondern daß das wissenschaftliche Problem der Erkenntnis des Verhältnisses von Kirche und Staat in

---

abhängig von einer solchen fortführt." (Das deutsche Genossenschaftsrecht, 2. Bd., Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffes, Berlin 1873, S. 970.) Zu beachten ist bei diesem Gierkeschen Körperschaftsbegriffe, daß er wie die Meinung des Textes das Hauptkriterium nicht, wie ausnahmslos die gesamte Kirchenrechtswissenschaft, in eigener Verwaltung und, wenn es hoch kommt, in eigener Gesetzgebung sieht, sondern den Nachdruck auf eigen legend, nach dem Subjekt des Lebens fragt, das ist, wie Kant es formuliert: nach der Ursache der Einheit nach Dasein und Form. Freilich fragt Gierke so nicht bewußt, sondern intuitiv, indem er seinen Organismusbegriff vor Augen hat. — Speziell für das protestantische Kirchenrecht erkennt Theiner a. a. O., S. 91, Anm. 134, den Begriff des Selbständigen als von entscheidender Bedeutung: „Gesetzgebung ist das notwendige, aber auch ausreichende Entscheidungsmerkmal für die Selbständigkeit (übereinstimmend Hübler, Kirchenrechtsquellen, 4. Aufl., 1902, S. 93. Sohm, Kritik zu Friedbergs „Verfassungsrecht" im Archiv für öffentliches Recht, B. 4, 1889, S. 172). — In der Litteratur wird fast durchweg lediglich die Zuerteilung einer eigenen Verwaltung als maßgebend angeführt, was nicht ausreicht (Sohm a. a. O.)."

der bezeichneten Richtung liegt und ein Begriffsproblem ist, wenn — wie diese Arbeit es will — von konkretem Recht ausgegangen und nicht mit Vorstellungen eines „natürlichen und darum wünschenswerten Zustandes“ gearbeitet wird. Denn der Begriff des Selbständigen ist der Begriff, nach dem — wie er im täglichen Leben und in der Wissenschaft nicht entbehrt werden kann — seit Menschengedenken die Menschen gerungen haben: Es ist der Begriff der Einheit, des Ganzen. Dieser Begriff allein ermöglicht geistiges Leben und so bietet sich dar, daß jeder Weltanschauung, jeder Religion Kernbegriff der des Ganzen, der Einheit ist. [Platos Urteil.] Plato urteilt über den Wert des Einheitsbegriffes:

„Von den Göttern ein Geschenk an das Geschlecht der Menschen, so schätze ich die Gabe, im Vielen das Eine zu erblicken! Einen neuen Prometheus sandten hiermit die Unsterblichen zu uns herab, und jetzt erst zündeten sie uns ein hellodernedes Licht. Doch die gelehrten Männer unserer Zeit gehen entweder übereilt zu Werke, oder sie versäumen sich am Wege; das Eine und das Viele setzen sie aufs Geradewohl . . . . . .“ [178])

[Einheitsbegriffe.] Ohne den Einheitsbegriff gibt es keine Welt, nur eine Vielheit von Erscheinungen und Bewegungen. Erst durch den Einheitsbegriff werden die Erscheinungen geordnet und ermöglichen dem Menschen, sich „in der Welt“, die nun für ihn da ist als oberster Einheitsbegriff, in dem alle anderen ihre Einheit haben, zurecht zu finden. An ihren Einheitsbegriffen scheiden sich die Weltanschauungen, scheiden sich die Religionen. Die Religionen setzen als Einheitsbegriff den Begriff Gottes; es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß auch in Luthers „Welt“-anschauung sein Gottesbegriff der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht ist. So ist es in jedem theologischen Weltbilde. Darum stelle ich von ihnen eines hier, das besonders instruktiv ist und dessen klassische und stolze Schönheit zu allen Zeiten bewundert ist: Dantes Weltbild: (Paradies, 1. Gesang V. 103 ff.)

„Die Dinge sämtlich . . . . haben
Unter sich Ordnung, und das All ist nur 103
Durch diese Form Gott ähnlich und erhaben.

[178]) Zitiert nach Chamberlain, Immanuel Kant, Die Persönlichkeit als Einführung in das Werk, 2. Aufl., München 1909, S. 396.

Die höhern Weſen ſehn in ihr die Spur
Der Kraft, der ewgen, die zum Ziel gegeben
Vom Schöpfer ward der Ordnung der Natur.
Nach ihr nun ſehn wir alle Weſen ſtreben,
Ob hoch ihr Los, ob niedrig ſei; ob mehr,
Ob minder nah ſie ihrem Urſprung leben.
Sie treiben durch des Seins unendlich Meer
Geleitet von dem Trieb, den Gott als Steuer
Jedwedem gab, zu manchem Hafen her.
Er iſt's, der trägt zum Mond empor das Feuer,
Der dieſen Erdenball zuſammenhält
Und eint, er, der bewegt die Herzen euer.
Nicht nur auf Weſen, die vernunftlos, ſchnellt
Er, wie ein Bogen, ſeine ſichern Pfeile,
Auf die auch, denen Geiſt und Lieb' geſellt.
Die Vorſicht, die zum Ganzen eint die Teile,
Die durch ihr Licht des Himmels Ruh erhält,
In dem der Kreis ſich dreht von größter Eile,
Läßt zum beſtimmten Platz in jener Welt
Uns jetzo durch die Kraft der Sehne bringen,
Die, was ſie treibt, nach heiterm Ziele ſchnellt.
Wahr iſt's, daß, wie oft Formen nicht gelingen,
Wie ſie in ſich des Künſtlers Geiſt empfahn,
Wenn ſpröde mit der Kunſt die Stoffe ringen,
So das Geſchöpf oft weicht von ſolcher Bahn,
Denn ihm iſt von Natur die Kraft verliehen,
Trotz jener Kraft, ſich anderm Ziel zu nahn,
Wenn erdenwärts es falſche Reize ziehen —
Gleichwie man ſehn kann aus der Wolke Schlund
Zum Boden hin des Feuers Strahlen fliehen.
Nun iſt dir kund, denk ich, weniger nicht kund,
Wie von der Erde du emporgeſtiegen,
Als wie der Bach vom Berge fließt zum Grund!
Bliebſt du, von Hemmnis frei, am Boden liegen,
Erſtaunenswerther wär's, als ſäheſt du
Träg an den Grund ſich lebend Feuer ſchmiegen."

Dazu bemerkt Streckfuß in ſeiner Ausgabe der Divina Commedia: „Alſo: Alles in der Welt ſtrebt in ſeinem Teile,

teils näher, teils ferner, teils unbewußt, teils bewußt, mitunter auf ganz verschiedenen Wegen, vom Gott eingesenkten Triebe geführt, zur Gottheit zurück! Dieser Trieb, selbst ein Teil des Göttlichen, ist die eigentliche bewegende Kraft des Weltganzen und erhebt die Weltordnung zum Abbild der Gottheit. V. 104. 106 ff. bis 114. Er wirkt die Elementarerscheinungen in Natur- und Menschheit, z. B. den Zug des Feuers nach oben, den Umschwung der Erde nach unten, die physisch-psychische Seite des Menschenlebens, wie sie in der Herzbewegung ruht, V. 115 bis 117. Er waltet aber auch in den vernünftigen Wesen als das höhere, geistige Begehrungsvermögen nach Gott, V. 118—121. Er äußert sich im höchsten Himmel als ewiges Ruhen in Gott und wiederum schwingt er die anderen Sphären in der ewigen Sehnsucht nach seinem Ziele unablässig um, V. 121—123. Aber wie er auch wirke, — sein „heitres" Ziel ist immer und überall dasselbe, und sicher führt er jedes Ding demselben zu, V. 124—126. Freilich ist den höheren Wesen jene Freiheit des Willens gegeben, deren mögliche Abirrung vom wahren Ziele in Fegf., Ges. 16—18, 74 entwickelt worden ist und auch hier in Betracht kommt, V. 127 bis 135. Aber nimmer beim geläuterten Menschen! Dieser muß sich der ursprünglichen Bestimmung treu, gerade dem Ziele zu immer mehr emporheben, wie Dante jetzt, zum Sinnbild davon, körperschrankenlos sich in den Himmel schwingt, V. 136—140."

[Der Einheitsbegriff in Philosophie und Naturwissenschaft.] Dem Danteschen Weltbilde gibt also ein göttlicher Trieb, der allem Seienden innewohnt, zu Gott die Einheit in der Vielheit, die „durch diese Form Gott ähnlich und erhaben ist." — Es ist aber nicht nur eine Eigentümlichkeit der Theologie, die Welt im Grunde als Einheit aufzufassen; auch die Philosophie und die Naturwissenschaft tun es. Als solches Beispiel philosophischer Weltanschauung sei erinnert an Schopenhauer „Die Welt als Wille und Vorstellung", und der modernen Naturwissenschaft erscheint durch den Begriff der Adhäsion die Einheit gewährleistet.

Bei all diesen Einheitsbegriffen handelt es sich um den absoluten Einheitsbegriff: Einheit soll sein die Welt, das Universum. Mit diesem einzigen Einheitsbegriff kommt der Mensch aber nicht aus; er ist gezwungen unterhalb des obersten Einheitsbegriffes

sich Begriffe kleinerer Einheiten zu bilden. Solche Einheiten sind die Begriffe des „Atoms“ oder der „ausdehnungslosen Kraftzentren“.[179]) Für die Anschauung aber bestehen innerhalb der Fülle der Erscheinungen zwei Gruppen von Einheiten, solche, die von Natur sind, und solche, die die Kunst geschaffen hat; die einen sind lebendig, wie die Wesen der Natur, die anderen sind tot, sind Maschinen. [Kant.] Von einem Kunstprodukte sagt Kant in seiner Kritik der Urteilskraft, und zwar in ihrem zweiten Teile, der Kritik der teleologischen Urteilskraft (§ 65), es sei „das Produkt einer von der Materie (den Teilen) desselben unterschiedenen vernünftigen Ursache, deren Causalität (in Herbeischaffung und Verbindung der Teile) durch ihre Idee von einem dadurch möglichen Ganzen (mithin nicht durch die Natur außer ihm) bestimmt wird.“ Das Naturprodukt im Gegensatz zum Kunstprodukte aber bestimmt er dahin, daß es „nur als Naturzweck und ohne Causalität der Begriffe von vernünftigen Wesen außer ihm möglich sei.“

Wenn es nur diese beiden Einheitsbegriffe gibt und wenn von der Kirche reden, insbesondere sie als vom Staate getrennt hinstellen, sie als Einheit denken heißt, so ist zu fragen, nach welchem der beiden Einheitsbegriffe Kirche und Staat gedacht werden, wenn sie als selbständige Einheiten gedacht werden. Die Antwort scheint einfach zu sein; denn weil beide, Kirche und Staat nur in den Gedanken von Menschen bestehen, und also das Produkt einer von ihrer Materie unterschiedenen vernünftigen Ursache zu sein scheinen, deren Causalität durch ihre Idee von einem dadurch möglichen Ganzen bestimmt wird, so scheinen sie als Kunstprodukte gedacht zu werden. Indessen ist dieses Urteil nicht richtig; denn wenn Staat und Kirche als Produkte menschlicher Willkür auch Kunstprodukte sind, so sind sie dennoch unter den Begriff der Naturprodukte zu beziehen, weil die Idee, nach der sie geschaffen sind, die des organisierten Wesens ist. Kant

---

[179]) Vergl. Schäffle, a. a. O., Einleitung der 2. Ausg., und Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, 2. Aufl., § 2, auch die in einzelnen Anmerkungen dieser Arbeit gebrachten Definitionen des Begriffs der „Kraft“.

ſelber ſagt in der einzigen Anmerkung[180]) zum § 65: „Man kann .... einer gewiſſen Verbindung, die aber .... mehr in der Idee als in der Wirklichkeit angetroffen wird, durch eine Analogie mit den genannten unmittelbaren Naturzwecken Licht geben. So hat man ſich, bei einer neuerlich unternommenen gänzlichen Umbildung eines großen Volkes zu einem Staat, des Wortes Organiſation häufig für Einrichtung von Magiſtraturen uſw. und ſelbſt des ganzen Staatskörpers ſehr ſchicklich bedient ....“ Wenn alſo Staat und Kirche nach dem Begriffe des Naturproduktes zu denken ſind und wenn die Frage iſt, ob die Kirche Staatsteil oder ſoziales Selbſt ſei, ſo erſcheint dieſe Frage nunmehr in dem Gewande: [Formulierung des Landeskirchenproblems im Hinblick auf Kants Begriff des organiſierten Weſens;] Wird die Kirche (die ſchleswig-holſteiniſche Landeskirche) nach dem Begriffe des ſelbſtändigen Naturprodukts als ein ſolches oder, da ſie andernfalls ein Staatsteil iſt, als ein Teil eines ſolchen vom gegenwärtig geltenden Rechte gedacht? Um das zu erkennen, bedarf es einer kritiſchen Beſtimmung des Naturprodukts. Kant ſelber gibt ſie, indem er ſagt: „ein Ding als Naturprodukt verhalte ſich zu ſich ſelbſt wechſelſeitig als Urſache und Wirkung“ (§ 65 Eingang)[181]) — eine Beſtimmung, die unverſtändlich erſcheint, inſofern Urſache und Wirkung gegenſätzliche Begriffe ſind und ſomit — wenigſtens ſcheinbar — nicht von einem einzigen Gegenſtande in Bezug auf ihn ſelber ausgeſagt werden können. Kant ſagt von ſeiner Definition denn auch ſelber:

---

[180]) Vergl. Kuno Fiſcher, Immanuel Kant und ſeine Lehre, in ſeiner Geſchichte der Philoſophie, 5. Bd., 4. Aufl., Heidelberg 1899, S. 490.

[181]) Ähnlich beſtimmt Lorenz v. Stein als Hauptkriterium eines Vereins die Fähigkeit der Selbſtbeſtimmung der Vereinten als Einheit. S. 12 f. einer Verwaltungslehre, 1. Teil, 3. Abt., 2. Aufl., Die vollziehende Gewalt; 3. Teil, Das Syſtem des Vereinsweſens und des Vereinsrechts, Stuttgart 1869. Über das Verhältnis des Staates zu Vereinen, ihrem Rechte und ihrer Entſtehung vergl. Gierke, Die Genoſſenſchaftstheorie und die deutſche Rechtſprechung, Berlin 1887.

„welches ein etwas uneigentlicher und unbestimmter Ausdruck ist, der einer Ableitung von einem bestimmten Begriffe bedarf.“ Diese Ableitung gibt er mit folgenden Worten: „Die Causalverbindung, sofern sie bloß durch den Verstand gedacht wird, ist eine Verknüpfung, die eine Reihe (von Ursachen und Wirkungen) ausmacht, welche immer abwärts geht, und die Dinge selbst, welche als Wirkungen andere als Ursache voraussetzen, können von diesen nicht gegenseitig zugleich Ursache sein. Diese Causalverbindung nennt man die der wirkenden Ursachen (nexus effectivus). Dagegen aber kann doch auch eine Causalverbindung nach einem Vernunftbegriffe (von Zwecken) gedacht werden, welche, wenn man sie als Reihe betrachtete, sowohl abwärts als aufwärts Abhängigkeit bei sich führen würde, in der das Ding, welches einmal als Wirkung bezeichnet ist, dennoch aufwärts den Namen einer Ursache desjenigen Dinges verdient, wovon es die Wirkung ist. Im Praktischen (nämlich der Kunst) findet man leicht dergleichen Verknüpfung, wie z. B. das Haus zwar die Ursache der Gelder ist, die für Miete eingenommen werden, aber doch auch umgekehrt die Vorstellung von diesem möglichen Einkommen die Ursache der Erbauung des Hauses war. Eine solche Causalverknüpfung wird die der Endursachen (nexus finalis) genannt. Man könnte die erstere vielleicht schicklicher die Verknüpfung der realen, die zweite der idealen Ursachen nennen, weil bei dieser Benennung zugleich begriffen wird, daß es nicht mehr als diese zwei Arten der Causalität geben könne.“

Innerhalb des Rahmens dieser Ableitung bestimmt Kant den Begriff des Dinges als Naturprodukt (das „sich zu sich selbst wechselseitig als Ursache und Wirkung verhält“) dahin, daß „die Teile (ihrem Dasein und der Form nach) nur in Beziehung auf das Ganze möglich sind“ und „daß die Teile sich dadurch zur Einheit eines Ganzen verbinden, daß sie von einander wechselseitig Ursache und Wirkung ihrer Form sind.“ Es handelt sich hier um eine unter mehrfachem Gesichtswinkel erfolgte Begriffsbestimmung. Auf welche Teile der Begriffsbestimmung im Hinblick auf die Frage, ob die Kirche einem selbständigen Naturprodukte gleich oder nur Teil eines solchen sei, Gewicht zu legen ist, entscheidet sich nach dem, was von der Kirche gegenwärtig schon der Beobachter in seiner Hand hat. Die Kirchen t e i l e sind es; denn diese wurden im vorigen Abschnitte gezeichnet. Und zwar sind sie an

der Hand der kantischen Begriffsbestimmung des organisierten Ganzen in Bezug auf das Ganze zu betrachten, als dessen Teile als selbständigen Ganzen sie von der herrschenden Meinung bezeichnet werden, d. i. in Bezug auf die Kirche. Wie aber dies, da doch das Ganze nicht bekannt ist? Die Antwort ist: Wenn das Naturprodukt sich zu sich selbst wechselseitig als Ursache und Wirkung verhält, dergestalt, daß die Teile ihrem Dasein und ihrer Form nach nur in Beziehung auf das Ganze möglich sind, so ist auch das Ganze Ursache seiner Teile. Darum lautet die Frage, deren Antwort nach dieser Verengerung nunmehr die Lösung des Gesamtproblems birgt: [andere Formulierung.] Ist die Kirche als Ganzes Ursache ihrer Teile oder ist es der Staat? Wenn die Kirche es ist, so ist sie ein selbständiges Ganzes und ihr Konsistorium, dessen rechtliche Stellung zur Diskussion steht, ihr und nicht des Staates Teil, eine Kirchen-, keine Staatsbehörde. Umgekehrt wenn der Staat Ursache der Kirchenteile ist, so ist das Konsistorium zu Kiel Staatsteil, eine Staatsbehörde. Darum sind nunmehr die einzelnen Kirchenteile auf ihr Causalverhältnis zum Kirchenganzen bez. zum preußischen Staate zu untersuchen. In Betracht kommen natürlich nur die vitalen Teile der Kirche, diejenigen die in organisatorischer Beziehung gewissermaßen animalisches Aequivalent ihres Wesenwillens sind, nämlich: Die konsistorialen, das landesherrliche Kirchenregiment ausübenden und verwaltenden Elemente, d. i. der landesherrliche Summepiskopat, der preußische Minister der geistlichen Angelegenheiten, das Konsistorium zu Kiel, die Generalsuperintendenten und die Pröpste; ferner die sog. presbyterialen Elemente, die durch die Aeltesten der Gemeinden gebildet werden, die Kirchenvorstände und Kirchenkollegien bez. Gemeindeversammlungen (auch die Parochialverbandsvertretungen gehören hierher); ferner die synodalen Elemente: die Propsteisynoden und die Gesamtsynode mit ihren Ausschüssen; und schließlich zwei Organe, die mit dem Namen konsistorial-presbyterial-synodale Verfassung nicht genannt werden, die Pastoren und Kirchenpatrone.

Diese Teile der Kirche sind also daraufhin zu untersuchen, ob die Kirche als Ganzes ihre Ursache sei oder der Staat. — Es

sei begonnen mit den historisch ältesten Elementen der Kirche, den konsistorialen.

Ursache von etwas sein, heißt, es nach seinem Dasein und seiner Form bedingen. Hier ist also festzustellen, ob die einzelnen Teile der Kirche durch diese bedingt sind, und zwar nach dem geltenden Rechte, d. h. ob sie durch die Kirche selber hervorgerufen, durch sie gesetzt sind und durch sie verändert werden können. Diese letzte Frage nach dem Rechte zur Veränderung ist besonders für die Kirchenteile von Bedeutung, die älter sind als das moderne Recht, soweit es die Kirche mit ihren Teilen zum sozial-relevanten Faktor gemacht hat.

Das erste und älteste Organ der schleswig-holsteinischen Landeskirche ist

der Landesherr,

auch summus episcopus genannt. Als Spitze der Kirche ist er so alt wie die Kirche selber. Dementsprechend gehören die dieses Institut regelnden Normen nicht der neueren Zeit an, sondern sind alte, und es steht hier darum, weil nicht feststellbar, nicht zur Diskussion, ob die Kirche nach heutiger Auffassung dies Organ geschaffen hat, als vielmehr, ob sie imstande ist, es aus sich zu verändern und aufzuheben. Das kann nicht im engeren Kirchenrechte gefunden werden, sondern in der Stellungnahme des Gegenpols der Kirche im heutigen Sozialleben, des Staates; mit anderen Worten lautet die Frage: hat der Staat zu diesem Organe so Stellung genommen, daß es als seines Rechtes anzusehen ist?

Mit dem Summepiskopate selber befaßt sich kein Staatsgesetz, wobei unter Gesetzen Formen verstanden werden, in denen der Staat seinen Willen ausdrückt, also auch eventuell Stellung zur Kirche nimmt. Wohl aber setzen einige Staatsgesetze das genannte Institut voraus. So vor allem das Staatsgesetz vom 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein . . . ., abgeändert und ergänzt durch das Staatsgesetz vom 14. Juli 1895 über denselben Gegenstand. Dies Gesetz mit seinem Nachtrage beschäftigt sich mit der durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung geschaffenen Verfassung der schleswig-holsteinischen Landeskirche. Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung ist ein sogenanntes Kirchengesetz, d. h. zustande gekommen alleine durch kirchliche Faktoren ohne Mitwirkung des Staates. Sie

konnte sich nicht selbst in Geltung setzen innerhalb des Staates, sondern das konnte nur der Staat tun. Er tat es in dem Staatsgesetze vom 6. April 1878 und seinem Ergänzungsgesetze vom 14. Juli 1895. Nicht die ganze Kirchengemeinde- und Synodalordnung ist durch die beiden Gesetze sanktioniert und damit staatsgesetzlich festgelegt worden, sondern nur einzelne Teile, die dem Staate von Wichtigkeit für sich schienen. Der für den Staat hierbei maßgebende Gesichtswinkel wird der der Staatsaufsicht genannt. Der Name ist aber ganz gleichgültig, es kommt auf den mit jenen Gesetzen tatsächlich erreichten Effekt an. Der soll jetzt festgestellt werden, zunächst, wie gesagt, bez. des Verhältnisses des Staates zum Landesherrn als dem summus episcopus.

Summus episcopus der schleswig-holsteinischen Landeskirche ist immer der König von Preußen. Mit diesem Namen „der König" erwähnen seiner die Artikel 23 und 24 des Staatsgesetzes vom 6. April 1878, die in ihrer Gültigkeit durch das Gesetz vom 14. Juli 1895 erhalten sind; und mit den Worten einer „königlichen Verordnung" setzen andere Artikel den König als notwendiges Institut der Kirche voraus, so die Artikel 29 und 37. Der betreffende Satz des Artikels 23 lautet:

> „Bevor ein von der Gesamt- oder Bezirkssynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei,"

und des Artikels 24:

> „Kirchengesetze, durch welche kirchliche Ausgaben zu Zwekken der Provinz oder des Bezirkes bewilligt werden, bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums."

Beide Artikel beschäftigen sich also mit derselben Sache, mit einem Teilakte der Kirchengesetzgebung, der Sanktion der Kirchengesetze durch den König. Sie nehmen also Bezug auf die besondere Rolle, die der König im Organisationsleben der Kirche spielt und die als die des summus episcopus bezeichnet wird. Nur der Erinnerung wegen sei gesagt, daß von der herrschenden Meinung die Befugnissphäre des Königs als summus episcopus nicht als staatlich, sondern als selbständiges Annexum der Staatsgewalt des Königs ange-

sehen wird. Hier interessiert nur das eine, daß in den zitierten Artikeln die Einrichtung des Summepiskopates durch die bloße Nennung des Namens und die Bezeichnung der konkreten Sanktionsfunktion vom Staate als sein Interesse berührend bezeichnet und damit festgelegt wird, welchen selben Effekt auch die Artikel 29 und 37 mit ihrer Anordnung königlicher Verordnungen haben; sie brauchen darum nicht näher erwähnt zu werden. In der einheitlichen Richtung der genannten Artikel liegt auch die Bestimmung des ersten Satzes des Artikels 29:

> „Soweit die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten bisher von den Regierungen zu Schleswig [und Wiesbaden] geführt ist, geht dieselbe auf das Konsistorium zu Kiel [und auf das Konsistorium zu Wiesbaden] als Organe der Kirchenregierung über."

Der Ausdruck „Organ der Kirchenregierung" besagt in dem Zusammenhange ein Mehrfaches: er sagt zunächst, daß der Staat als solcher sich mit dem sozialen Körper der Kirche in seiner Funktion befasse. Er sagt ferner, daß für diese Funktion ein bestimmtes Organ geschaffen sei, nämlich das Konsistorium zu Kiel. Er legt ferner den Charakter des Konsistoriums so, wie er augenblicklich ist, fest (vergl. auch den Abs. 2 desselben Artikels 29:

> „Eine Veränderung der kollegialen Verfassung des Konsistoriums bedarf der Genehmigung durch ein Staatsgesetz"),

nämlich als Organs der Kirchenregierung in seiner bisherigen Abhängigkeit vom Minister der geistlichen Angelegenheiten (vergl. Abs. 3 desselben Artikels 29:

> „An den Befugnissen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten wird durch dies Gesetz nichts geändert")

und durch diese Abhängigkeit auch vom Könige, von dem der Minister der geistlichen Angelegenheiten abhängig ist. Mit anderen Worten: durch Festlegung des Charakters des Konsistoriums wird zugleich auch seine condicio sine qua non, der Summepiskopat festgelegt, sowohl hinsichtlich seines Daseins als Hauptorgan der Kirche als auch nach seiner Form als monarchisches Organ, als auch nach seiner Kompetenz als oberstes Organ der Kirchenregierung, als auch nach den Normen über die Sukzession beim Wechsel des Trägers des Kirchenregimentes, als auch nach der Art der Berufung zum Amte bei Fortfall des bisherigen Trägers. Dies alles,

das unter dem Ausdrucke des Daseins und der Form erschöpfend begriffen wird, ist in jedem einzelnen genannten Artikel staatlich festgelegt; durch die verschiedenen Wendungen der einzelnen je auf ihre besonderen Zwecke abgestellten Artikel wird die Festlegung nur verdeutlicht; darum sind hier mehrere Artikel zitiert,obgleich einen zu zitieren genügt hätte. Die Würdigung der staatlichen Festlegung des Institutes des Summepiskopates wird unten im Zusammenhange mit den Ergebnissen der Untersuchung der anderen landeskirchlichen Grundbestandteile erfolgen.

Unter dem Landesherrn wirkt für die schleswig-holsteinische Landeskirche

der preußische Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Mit ihm als Kirchenbehörde befaßt sich der schon zitierte Artikel 29 des Staatsgesetzes vom 6. April 1878:

„An den Befugnissen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten wird durch dies Gesetz nichts geändert.“[182])

Der Satz erhält also die bisherigen Befugnisse des Ministers der geistlichen Angelegenheiten aufrecht gegenüber der Befugnisverschiebung zwischen der Regierung zu Schleswig und dem Konsistorium zu Kiel. Die hier gemeinten bisherigen und also auch gegenwärtigen Befugnisse des Ministers der geistlichen Angelegenheiten sind en bloc genannt in der Königlichen Verordnung vom 24. September 1867, die das Konsistorium schuf, wenn es heißt:

„Vorgesetzte Behörde des Konsistoriums ist bis auf Weiteres Unser Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, an welchen in Fällen, welche über die Kompetenz des Konsistoriums hinausgehen, zu berichten ist.“

Wie man nun auch im einzelnen die Befugnisse und das Verhältnis des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zur schleswig-holsteinischen Landeskirche deuten möge, das Resultat der gegenwärtigen Feststellung ist, daß das Staatsgesetz vom 6. April

---

[182]) Diese Bestimmung mit ihrem Kirchenbilde in Einklang zu bringen, ist die herrschende Meinung schlechthin nicht im Stande. Denn: es wird nichts geändert, heißt: es bleibt beim Alten! Vor diesem Gesetze ist er Staatsbehörde gewesen — das ergibt die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche. Nach diesem Gesetze soll er auch Kirchenbehörde sein?!

1878 sich mit ihm in seinem Verhältnisse zur Kirche befaßt, seine rechtliche Stellung als solche mithin festgelegt hat. Auf die Bedeutung dieser Tatsache wird ebenfalls später eingegangen werden.

Unter dem Minister der geistlichen Angelegenheiten beginnt die Individualisierung der Behörden des Kirchenregimentes gegenüber den Staatsbehödren. Die oberste eigentliche und nur — Kirchen-Behörde ist

das Konsistorium zu Kiel.

Es beruht auf der königlichen Verordnung vom 24. September 1867, ist also geschaffen vor der Geltung der preußischen Verfassungsurkunde in Schleswig-Holstein. Da die Verordnung schlicht als eine königliche bezeichnet ist, so kann aus ihr selber nicht erkannt werden, ob der Staat oder, wenn die Kirche vom Staate getrennt sein sollte, die Kirche durch ihren summus episcopus das Konsistorium geschaffen hat. Auch bezüglich des Konsistoriums kann es sich hier also nur um die Feststellung handeln, wie sich der Staat zu diesem Institute verhalte. In zahlreichen Willenserklärungen hat er es genannt. Hier genügt es, den schon genannten Artikel 29 des Staatsgesetzes vom 8. April 1878 anzuführen; denn er ist so plastisch, daß er die eingehende Erwähnung fernerer Bestimmungen überflüssig macht:

> „Soweit die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten bisher von den Regierungen zu Schleswig [und Wiesbaden] geführt ist, geht dieselbe auf das Konsistorium zu Kiel [und auf das Konsistorium zu Wiesbaden] . . . über . . .
>
> Eine Veränderung der kollegialen Verfassung des Konsistoriums bedarf der Genehmigung durch ein Staatsgesetz."

Auch des Konsistoriums rechtliche Stellung ist also durch Staatsgesetz festgelegt. Sein Dasein und seine Form sind ebenfalls vom Staatswillen abhängig. Die Bedeutung auch dieser Tatsache wird unten gewürdigt werden.

Weiter sind besondere kirchliche Organe

die beiden Generalsuperintendenten

für Holstein und Schleswig. Beide sind Geistliche, und näher wohl als bei anderen, besonders den bisher behandelten Kirchenorganen, läge es, ihnen den staatlichen Charakter abzusprechen. Hier ist wiederum nur festzustellen, wie sich der Staat zum Institute der Generalsuperintendenten verhalte. Auch hier ist festzustellen, daß

er das Institut in seinen Willenserklärungen genannt hat, mit ihm als einem konkreten Faktor des öffentlichen Lebens rechnend. Wieder ist hier der Artikel 29 des Staatsgesetzes vom 6. April 1878 zu nennen, der in seinem Absatz 2 sagt:

„Eine Veränderung der kollegialen Verfassung des Konsistoriums bedarf der Genehmigung durch ein Staatsgesetz."

Denn zum Konsistorium, dessen Verfassung in der Verordnung vom 24. September bestimmt ist, gehören als notwendige Mitglieder die beiden Generalsuperintendenten:

„§ 1. Für die Herzogthümer Holstein und Schleswig ist ein evangelisch-lutherisches Konsistorium in Kiel unter Leitung eines weltlichen Vorsitzenden einzurichten, welchem die beiden für Holstein und Schleswig fungierenden Generalsuperintendenten . . . . . beizuordnen sind."

Aber nicht nur durch solche indirekte Beziehung rechnet der Staat mit der Institution der Generalsuperintendenten, auch direkt nennt er sie in seinen Willenserklärungen, sie so von sich aus festlegend. Vor allen anderen genügt, auf das Staatsgesetz vom 14. Juli 1895 § 1 zu verweisen. Es ist das Abänderungs- und Ergänzungsgesetz zum Staatsgesetze vom 6. April 1878, welche beide die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein betreffen. Die in Betracht kommende Stelle des § 1 lautet:

„Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelische Kirche der Provinz Schleswig-Holsten vom 4. November 1876 . . . . . abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§ . . . . 86 Nr. 1 bis 4 . . . ."

Der § 86 gehört zu den die Gesamtsynode der schleswig-holsteinischen Landeskirche regelnden Bestimmungen:

„Die Gesamtsynode besteht:

1. aus den Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein;
2. . . . . ".

Diese Bestimmung staatlicher Art nennt direkt die beiden Generalsuperintendenten für Holstein und Schleswig als notwendige Glieder der Gesamtsynode der Landeskirche, als Faktoren des öffent-

lichen Lebens sie anerkennend und mit ihnen rechnend, die Institution damit an den staatlichen Willen bindend. Ob der Staat aber die Institution aus sich gesetzt habe oder ob die Kirche die Ursache dieses Kirchenteiles sei, ist damit nicht gesagt; das soll erst später festgestellt werden.

In den gleichen Beziehungen wie die oberen Instanzen stehen die unteren Instanzen der Kirchenregierung zum Staate,

die Pröpste.

Denn auch ihrer hat der Staat in seinen Willenserklärungen Erwähnung getan. Wieder ist auf das Ergänzungsgesetz zum Staatsgesetze vom 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein . . . . . vom 14. Juli 1895 zu verweisen. Im § 1 bindet dieses nämlich Veränderungen der §§ 72 ff. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung an staatsgesetzliche Genehmigung. Zu den so festgelegten Bestimmungen gehört auch die des § 73 über die Zusammensetzung der Propsteisynode:

„Die Propsteisynode besteht:

1. aus dem Propst . . . . . .“

Damit ist die Institution der Pröpste als Faktor des öffentlichen Lebens vom Staate anerkannt und festgelegt. über die Bedeutung dieser Tatsache wird unten gehandelt werden.

Mögen die bisher behandelten Organe auch von größter Bedeutung für das öffentliche Leben sein, diejenigen Organe, durch die besonders die Kirche sich ins öffentliche Leben hineinprojiciert und das öffentliche Bewußtsein aufs tiefste beeinflußt, sind nicht sie, sondern

die Pastoren.

Hat der Staat Gelegenheit genommen, die anderen Kirchenorgane nach Dasein und Form an seinen Willen zu binden, nicht minder — das darf erwartet werden — wird er es bezüglich der Pastoren getan haben. Auch deren Bindung findet sich im § 1 des schon mehrfach angezogenen Staatsgesetzes vom 14. Juli 1895, nämlich in dessen Erwähnung der §§ 1—4 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung. In diesen Paragraphen ist die Verfassung der Kirchengemeinden geordnet. § 3 erwähnt die Pastoren.

„Der Kirchenvorstand bildet die engere, das Kirchenkollegium die größere Repräsentation.

1. der Kirchenvorstand besteht:
   a) aus dem Pastor der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt. Sind in einer Parochie mehrere Geistliche angestellt, so gehören sie sämtlich dem Kirchenvorstande an. Hülfsgeistliche auf nicht fundierten Stellen (Adjunkten, ständige Vikare) haben das Recht, an den Berathungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen, sind aber nur stimmberechtigt, wenn sie den Pastor vertreten.
   b) . . . . . "

Also auch diese Institution ist staats-gesetzlich festgelegt, ebenso wie jene andere ebenfalls im Namen der schleswig-holsteinischen Kirchenverfassung nicht mitgenannte, die der

Kirchenpatrone.

Das Kirchenpatronat gehört zu den ältesten Einrichtungen der Landeskirche und ist viel älter als die übrige moderne kirchliche Verfassung. Die gesamte Institution ist aber vom modernen Rechte übernommen und vom Staate als Faktor des öffentlichen Lebens anerkannt. Denn das erwähnte Ergänzungsgesetz vom 14. Juli 1895, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein . . . . . , bindet Veränderungen der §§ 68 ff. an staatsgesetzliche Genehmigung. Die §§ 68—71 aber tragen die Überschrift:

„Rechte der Kirchenpatrone".

In ihnen sind die Grundzüge des Patronatsrechts behandelt, und somit ist auch das Institut des Patronates an den Staatswillen gebunden. Was diese Tatsache unter dem Gesichtswinkel der gegenwärtigen Fragestellung, ob die Kirche oder der Staat Ursache der Kirchenteile sei, bedeutet, wird im Zusammenhange behandelt werden mit den Ergebnissen der Untersuchung der presbyterial-synodalen Organe ebenfalls im Hinblick auf die Frage, wer ihre Ursache sei.

Zu den presbyterial-synodalen Organen der Kirche gehören in unterstem Kreise

die Kirchengemeindeorgane,

soweit sie die „Repräsentation der Gemeinde" bilden — der Kirchenvorstand, das Kirchenkollegium und, in Gemeinden unter 500 Seelen, die Gemeindeversammlung. Was zunächst den Kirchenvorstand betrifft, so ist sowohl sein Dasein wie seine Form an

den Willen des Staates gebunden. Denn in dem schon erwähnten § 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, der durch das Staatsgesetz vom 14. Juli 1895 staatlich sanktioniert ist (§ 1) heißt es bezüglich seines Daseins:

„der Kirchenvorstand bildet die engere . . . . . Repräsentation der Gemeinde",

und bezüglich seiner Form:

„Der Kirchenvorstand besteht:

a) aus dem Pastor der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt. Sind in einer Parochie mehrere Geistliche angestellt, so gehören sie sämtlich dem Kirchenvorstande an. Hülfsgeistliche auf nicht fundierten Stellen (Adjunkten, ständige Vikare) haben das Recht an den Berathungen des Kirchenvorstandes Theil zu nehmen, sind aber nur dann stimmberechtigt, wenn sie den Pastor vertreten;

b) aus einer Anzahl von Aeltesten, welche vom Kirchenkollegium gewählt werden."

Die Zahl der Aeltesten wird durch die Propsteisynode, die — wie sich ergeben wird — ebenfalls nach Form und Dasein an den Willen des Staates gebunden ist, bestimmt (§ 4 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, ebenfalls durch § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1895 sanktioniert), so daß also indirekt auch die Zahl der Aeltesten ein bestimmter Faktor in der Wahrscheinlichkeitsrechnung des Staates ist. Denn eine Wahrscheinlichkeitsrechnung ist die positive Ordnung des Verhältnisses des preußischen Staates zur schleswig-holsteinischen Landeskirche, berechnet auf Erhaltung des Gleichgewichts in seinem Innern. Nur so viel, aber auch gerade so viel, beteiligt er sich an der Kirche durch seine eigenen Organe, als ihm nötig scheint, um das Spiel der in der Kirche gebundenen Kräfte zu beherrschen. — — Wie mit dem Kirchenvorstande steht es auch mit dem Kirchenkollegium; denn in eben denselben §§ 3 bez. 4 wie der Kirchenvorstand, ist es auch geregelt:

„. . . . . Das Kirchenkollegium besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes und einer Anzahl von berufenen Gemeindemitgliedern. Die letzteren heißen Gemeindevertreter und werden durch Wahl der Gemeinde bestimmt.

§ 4. Die Zahl der Gemeindevertreter wird zunächst von dem Konsistorium festgestellt; jedoch dürfen der Gemeindever-

treter nicht weniger, als 12, und nicht mehr, als 30 sein. Die endgültige Feststellung der Zahl geschieht in derselben Zahlenbegrenzung nach Vernehmung des Kirchenkollegiums durch die Propsteisynode."

Auch das Kirchenkollegium ist mithin nach Dasein und Form an den Willen des Staates gebunden, wie auch die Repräsentation der Gemeinden, in denen die einfachere Gemeindeverfassung zur Anwendung kommt. Denn diese ist in den §§ 56 und 57 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung geregelt, und diese Paragraphen sind ebenfalls im § 1 des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1895 staatsgesetzlich festgelegt, § 57 allerdings nur soweit er eine Beziehung auf die §§ 3 und 4 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung enthält. § 56 lautet:

„Die einfachere Gemeindeverfassung kommt zur Ausführung:

1. in den Gemeinden von weniger als 500 Seelen;
2. in den Gemeinden mit Privatpatronen, in welchen Dänisches Kirchenrecht gilt.

In diesen Gemeinden wird nur ein Kirchenvorstand, nicht aber ein Kirchenkollegium gebildet.

Die Gemeindeversammlung übt hier die Rechte aus, welche sonst dem Kirchenkollegium zustehen,"

und § 57, soweit er staatsgesetzlich sanktioniert ist, trägt diesen Wortlaut:

„Für die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 (d. s. die über die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Gemeinden mit der komplizierteren Verfassung) . . . . sinngemäß Anwendung."

Der letzte Faktor, den neben dieser Bindung der Gemeinderepräsentation an seinen Willen der Staat in seine Rechnung einsetzt, soweit sie die Gemeinden angeht, ist die Festlegung der Bestimmungen über die Berechtigung zu den Wahlen der Gemeindevertreter durch ihn im § 1 des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1895. Diese Norm legt den Abs. 2 des § 8 und die No. 5 und 6 des § 9 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung fest. § 8 Abs. 2 heißt:

„Wahlberechtigt sind alle männlichen volljährigen Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Ge-

meinde wohnen, zu den Kirchenlasten oder directen Staatssteuern beitragen und weder unter Pflegschaft noch im Hause und Brode Anderer stehen. Personen, welche wegen Besitzes von Orden und Ehrenzeichen, mit denen Steuerfreiheit verbunden ist, von der Steuer befreit sind, bleiben dessen ungeachtet wahlberechtigt,"

und § 9 No. 5 und 6 enthält die Vorschrift:

„Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen:

. . . . . .

5. über deren Vermögen ein noch unbeendeter Concurs schwebt;
6. welche in dem letzten Jahre vor der Wahl aus Armenmitteln der bürgerlichen Gemeinde unterstützt worden sind, oder in diesem Zeitraume Unvermögens halber Erlaß der Kirchensteuern oder, wo solche nicht bestehen, Befreiung von den Gemeindesteuern genossen haben."

Nicht allein indessen diese im weiteren Sinne mit der Gemeinderepräsentation zusammenhängenden Vorschriften sind an den Willen des Staates gebunden und gelangen nur durch ihn zur Wirksamkeit, sondern auch die Institution der Kirchengemeinden selber ist von seinem Willen abhängig. Dieser Institution geschieht im § 1 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung Erwähnung:

„Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten."

Dieser Paragraph aber ist im § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1895 staatsgesetzlich sanktioniert und festgelegt.

Somit ist die Selbstverwaltungs-Organisation der schleswig-holsteinischen Landeskirche in ihrem unteren, dem Gemeindekreise, nach Dasein und Form an den Willen des Staates gebunden. Wie steht es mit der Organisation in den höheren Instanzen der Propstei und der Gesamtkirche?

Die kirchliche Selbstverwaltung in der Propsteiinstanz ist in der

Propsteisynode

organisiert. Auch deren Normen finden sich in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, §§ 72 ff., und sind ebenfalls staatsgesetzlich

sanktioniert in dem § 1 des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1895, dies jedoch nur die §§ 72—74 und der § 81 No. 5, der hier nicht in Betracht kommt. Die Propsteisynode selbst ist im § 72 als Organ der Selbstverwaltung in der Propsteiinstanz bestimmt:

„Die zu demselben Aufsichtsbezirk (Propstei) gehörenden Kirchengemeinden bilden den Verband der Propsteisynode."

Dieser staatsgesetzlich bestätigten Bestimmung über das Dasein der Propsteisynode tritt der ebenfalls staatsgesetzlich bestätigte Paragraph 73 über ihre Form zur Seite:

„Die Propsteisynode besteht:

1. aus dem Propst und sämtlichen ein Pfarramt innerhalb des Propsteisynodalverbandes definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen,
2. aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder."

Daran reiht sich, analog der Organisation der kirchlichen Selbstverwaltung des Gemeindekreises, als letzte die staatlich sanktionierte und festgelegte Ordnung des Wahlverfahrens zur Gewinnung der weltlichen Mitglieder der Propsteisynode (§ 74). — Einen wesentlichen Bestandteil der kirchlichen Selbstverwaltung in der Propsteiinstanz bildet außer der Propsteisynode, seitdem der Propsteisynodalverband in vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Rechtssubjektivität erlangt hat (Kirchengesetz vom 8. Juni 1898 mit Staatsgesetz vom 9. Juni 1898),

der Propsteisynodalausschuß.

Denn er vertritt den Propsteisynodalverband nach § 1 des Kirchengesetzes vom 8. Juni, sanktioniert und festgelegt durch den § 1 des Staatsgesetzes vom 9. Juni 1898, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten:

„Der Propsteisynodalausschuß (§ 76 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876) . . . . . vertritt den Propstei-(Kreis-)Synodalverband in vermögensrechtlichen Angelegenheiten . . . . . ."

Der angezogene § 76 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung lautet:

„Für jede Propsteisynode wird ein Propsteisynodalausschuß gebildet. Derselbe besteht aus dem Propst als Vorsitzenden und aus vier von der Propsteisynode aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Beisitzern, von denen mindestens

Einer ein Geistlicher sein muß. Für dieses gewählte Mitglied des Synodalausschusses ist ein Ersatzmann zu wählen. Der geistliche Beisitzer, und wenn deren mehrere in dem Ausschusse sind, der an erster Stelle gewählte, hat den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten. Bei einer Vakanz oder dauernden Behinderung kann die Kirchenregierung dem zur interimistischen Wahrnehmung der Propsteigeschäfte beauftragten Geistlichen den Synodalvorsitz übertragen."

So zeigt sich, da auch diese Bestimmung staatsgesetzlich festgelegt ist, daß auch in der Propsteiinstanz die kirchliche Selbstverwaltung nach Dasein und Form an den Willen des Staates gebunden ist, und daß die Kirche sie bezüglich der behandelten Punkte mit Gültigkeit für das öffentliche Leben, soweit es im Staate seinen Ausdruck und seine Garantie findet, nicht aus sich allein abändern kann, sondern ergänzender staatlicher Genehmigung bedarf. Steht es mit der Organisation der kirchlichen Selbstverwaltung in der Provinzialinstanz, verkörpert in der

Gesamtsynode,

und den an sie im Hinblick auf die Selbstverwaltung angeschlossenen Organen ebenso? Auch hier mögen die gesetzlichen Bestimmungen vorgeführt sein, auf denen dieser Kreis kirchlicher Organisation ruht, und nach Ursache ihres Daseins und ihrer Form untersucht werden. Es handelt sich um die Gesamtsynode, ihren Ausschuß und die Art, wie beide zu Stande kommen. Was zunächst die Art der Gewinnung der Gesamtsynodalmitglieder betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen geborenen und gekorenen Mitgliedern. Denn der § 86 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, der, soweit er zitiert wird, durch den § 1 des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1895 staatsgesetzlich sanktioniert und somit festgelegt ist, lautet:

„Die Gesamtsynode besteht:

1. aus den Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein,
2. aus acht von dem Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern,
3. aus einem Mitgliede der theologischen Fakultät zu Kiel, welches von dieser selbst gewählt wird,
4. aus den nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten."

Die geborenen Mitglieder sowie die Art ihrer Gewinnung ist also, da es eben geborene Mitglieder sind, in den No. 1—3 genannt und bestimmt. Die gekorenen Mitglieder aber, deren Dasein durch die No. 4 festgelegt ist, werden durch Wahl gewonnen, deren Modus nur kirchengesetzlich, deren Prinzip aber auch staatsgesetzlich, durch den § 1 des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1895 nämlich, bestimmt ist; denn die staatsgesetzlich bestimmten Punkte über die Wahl lauten (§ 87):

Abs. 3: „Die Wahl der Abgeordneten zur Gesamtsynode erfolgt dergestalt, daß
für Wahlkreise mit weniger als 30 000 Gemeindeangehörigen je zwei Abgeordnete,
für Wahlkreise von 30 000—50 000 Gemeindeangehörigen je drei Abgeordnete,
für Wahlkreise von 50 000 Gemeindeangehörigen und darüber je vier Abgeordnete gewählt werden.

Abs. 4: „Unter den von jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten muß stets ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden. In Betreff der übrigen Abgeordneten steht den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zu."

Es ist also in ihren Grundzügen die Form der Gesamtsynode staatsgesetzlich festgelegt; ebenso ist es auch ihr Dasein; dies in dem durch Staatsgesetz vom 14. Juli 1895, § 1, festgelegten § 85 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung:

„Die Gesamtheit der zu der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein gehörenden Gemeinden wird durch die Gesamtsynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geleitet und vertreten,"

sowie in den ebenso staatsgesetzlich festgelegten Hauptbestimmungen über ihre Kompetenz — § 92 Abs. 3 Satz 1 in Bezug auf die Mitwirkung der Gesamtsynode bei der kirchlichen Gesetzgebung, Abs. 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 —, unter denen die wichtigste, die über ihre Mitwirkung, folgendermaßen lautet:

„Sie (die Gesamtsynode) hat das Recht . . . . . , bei der kirchlichen Gesetzgebung mitzuwirken, dergestalt, daß Kirchengesetze nur mit ihrer Zustimmung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretiert werden können."

Zu der kirchlichen Selbstverwaltungsorganisation gehört in der provinzial- oder gesamtkirchlichen Instanz auch noch, neben der Gesamtsynode, der

Gesamtsynodalausschuß.

Er ist nach Dasein und Form in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, also ausdrücklich nur kirchengesetzlich, bestimmt im § 94:

„In den Synodalausschuß wählt die Gesamtsynode vor dem Schlusse einer jeden ordentlichen Versammlung aus ihrer Mitte ein geistliches und ein weltliches Mitglied, so wie je einen in Behinderungsfällen zuzuziehenden Ersatzmann auf die Zeit bis zur nächsten Wahl.

Diese bilden mit dem Präsidenten der Gesamtsynode als Vorsitzenden den Ausschuß. Im Behinderungsfall kann sich der Präsident durch einen der Beisitzer vertreten lassen.

Die Mitglieder des Konsistoriums können nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode sein."

In diesen Worten ist der Gesamtsynodalausschuß bestimmt zu einer konkreten Erscheinung. Er ist so nicht staatsgesetzlich ausdrücklich festgelegt in dem Gesetz vom 14. Juli 1895, das die staatlich festzustellenden Punkte der kirchlichen Selbstverwaltungsorganisation nennen will; denn zur Zeit des Erlasses dieses Staatsgesetzes spielte der Gesamtsynodalausschuß noch keine besonders wichtige Rolle im öffentlichen Leben. Aber seitdem der Gesamtsynodalverband in vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Rechtspersönlichkeit erlangt hat und in dieser Hinsicht vertreten wird durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses, indem nämlich dessen Mitglieder als außerordentliche Mitglieder in das Konsistorium eintreten (§ 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Vertretung .... des Gesamtsynodalverbandes der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom 8. Juni 1898), seitdem ist auch der Gesamtsynodalausschuß staatsgesetzlich festgelegt, und zwar als eben der Faktor, als der er in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung bestimmt ist. Denn im Artikel 1 des Staatsgesetzes vom 9. Juni 1898, betreffend die Vertretung ..... des Gesamt-Synodal-Verbandes der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, ... in vermögensrechtlichen Angelegen-

heiten, welches das genannte Kirchengesetz vom 8. Juni desselben Jahres über dieselbe Angelegenheit sanktioniert, heißt es:

„I. Bestimmungen für die Provinz Schleswig-Holstein.

Artikel 1. ....., das Konsistorium und der Gesamt-Synodal-Ausschuß üben die ihnen durch das anliegende Kirchengesetz vom 8. Juni 1898 zugewiesenen Rechte bei Vertretung des ..... Gesammt-Synodal-Verbandes in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten."

Mit dieser Nennung im Staatsgesetze ist der Gesamt-Synodalausschuß als Faktor der kirchlichen Selbstverwaltung in der ihm durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung gewordenen konkreten Gestalt staatsgesetzlich so festgelegt, daß Änderungen nach Form und Dasein seit dieser Nennung an staatsgesetzliche Genehmigung gebunden sind.

Was das außerhalb des konsistorial-presbyterial-synodalen Organisationsgedankens stehende Institut des Patronates betrifft, so ist es ebenfalls staatlich bedingt. Es hat seine Regelung von seiten der Kirche in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 §§ 68—70 unter der Überschrift „Rechte der Kirchenpatrone" gefunden, aber allgemein verbindlich sind diese Vorschriften erst geworden durch die ergänzenden Staatsgesetze vom 6. April 1878 und vom 14. Juli 1895. Denn diese nennen sie als ausdrücklich durch den Staatswillen bedingt, wenn sie verändert werden sollen.

Nicht anders steht es mit der Rolle, die die ebenfalls mit dem Namen „konsistorial-presbyterial-synodal" nicht genannten Pastoren in organisatorischer Hinsicht in der Landeskirche spielen. Deren Wirksamkeit ist, und damit die Rechtsstellung der Pastoren insgesamt, in den nachmals durch die Staatsgesetze vom 6. April 1878 und vom 14. Juli 1895 sanktionierten und festgelegten Vorschriften der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 genannt, so gleich im § 3 No. 1.

„Der Kirchenvorstand besteht:

a) aus dem Pastor der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramte ...."

Und was schließlich das Grundfundament der Kirche betrifft, ihre Glieder, die einzelnen evangelisch-lutherischen Christen Schleswig-Holsteins, so ist es einerseits gewohnheitsrechtlich be-

ſtimmt, daß ihr Begriff von der Kirche nicht einſeitig verändert werden darf, andererſeits aber ergibt es ſich auch durch Auslegung des von den Gemeindebürgerrechten handelnden § 8 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, der auch durch jene Staatsgeſetze in den Hauptpunkten feſtgelegt iſt; denn die Beſtimmungen über das Gemeindebürgerrecht ſchränken nur den Begriff der Gliedſchaft ein, ſetzen ihn alſo voraus.

Mit der Betrachtung des Geſamtſynodalausſchuſſes und der Kirchenglieder iſt die Unterſuchung der Teile der ſchleswig-holſteiniſchen Landeskirche auf ihr Verhältnis zum preußiſchen Staate hin beendet. Sie hat ergeben, daß ſämtliche Teile in Staatsgeſetzen einerſeits ſanktioniert und zu Faktoren des öffentlichen vom Staate beherrſchten Lebens erhoben ſind, daß ſie andererſeits aber durch die Sanktionierung zugleich ſtaatsgeſetzlich feſtgelegt ſind. Schon bezüglich der Organe der kirchlichen Selbſtverwaltung in dem Gemeindekreiſe iſt bemerkt worden, daß ſich daraus noch nicht ergibt, wer als Urſache der Kirchenteile anzuſehen iſt, ob der Staat oder die Kirche. Denn es iſt doch ſo, daß alle Kirchenteile zunächſt innerhalb des Lebenskreiſes der Kirche ins Bewußtſein getreten ſind und erſt nachher ausdrückliche oder ſtillſchweigende Bejahung durch den Staat gefunden haben. Die Antwort auf dieſe Frage der Bedeutung der ſtaatsgeſetzlichen Sanktion iſt die Löſung des Kernproblems dieſer Arbeit.

[Stellung des Staates zur ſchleswig-holſteiniſchen Landeskirche: privilegierend und beſchränkend.] Bevor es jedoch unternommen wird, dieſe Antwort zu ſuchen, ſei bemerkt, daß die Geſamt-Stellungnahme des preußiſchen Staates zur ſchleswig-holſteiniſchen Landeskirche teils privilegierend, teils beſchränkend wirkt. Auch dieſe Stellungnahme iſt zu beziehen auf die Form des Ganzen der Kirche und ihrer Teile. Die Hauptpunkte ſeien hier aufgeführt, ohne daß jedesmal die Beziehung zum einzelnen Kirchenteile genau bezeichnet würde, aber mit dem ausdrücklichen Hinweiſe, daß — wie wir ſeit Kant wiſſen, daß alles Leben Geſtalt und alle Geſtalt Leben iſt — ſo auch alle Privilegierungen und Beſchränkungen der Kirche durch den Staat im Hinblick auf die Selbſtändigkeit oder Unſelbſtändigkeit der Kirche gegenüber dem Staat nur dann richtig gewürdigt werden, wenn ſie in Beziehung gedacht werden zu den

Teilen der Kirche oder — sofern sie es sein sollte — zum Ganzen der Kirche. Der Überblick über die Privilegierungen und Beschränkungen der Kirche ist an sich instruktiv. Darum sei er hier kurz gegeben.[183]) In folgenden Punkten ist die schleswig-holsteinische Landeskirche durch den preußischen Staat privilegiert:

I. Gemeinsam mit allen anderen Religionsgesellschaften im preußischen Staate hat die schleswig-holsteinische Landeskirche

1. das Recht der gemeinsamen, öffentlichen Religionsübung, einschließlich des Rechts, ihre Kirchen mit Türmen und Glocken zu versehen. Es beruht auf dem Artikel 12 der preußischen Verfassungsurkunde.

2. Sie ist strafgesetzlich geschützt; denn die Verübung von Unfug an zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten, die durch Drohung oder Tätlichkeiten bewirkte Hinderung jemandes an der persönlichen Gottesdienstausübung, die Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes oder gottesdienstlicher Verrichtungen durch Erregung von Lärm und Unordnung an zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten, der Diebstahl an dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, die Sachbeschädigung der res religiosae, die Brandstiftung an Kultusgebäuden und die Beleidigung von Religionsdienern werden bestraft, §§ 166, 167, 242 Z. 1, 304, 306 Z. 1, 196 des Reichsstrafgesetzbuches.

3. Die Religionsdiener sind vom Geschworenen- und Schöffendienste befreit, Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 34 Z. 7 und § 85; zu Standesbeamten und deren Vertretern dürfen sie nicht ernannt werden, Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 § 3 Abs. 3; von Naturalleistungen im Frieden für die bewaffnete Macht sind die mit der Seelsorge betrauten Religionsdiener ebenfalls frei hinsichtlich der Vorspannleistung mit

---

[183]) Die jedesmalige Verweisung auf die staatsgesetzliche Norm fällt nicht in den Rahmen dieses Überblickes. Die staatsgesetzlichen Normen sind vornehmlich in dem Staatsgesetze vom 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein, und in dem Ergänzungs- und Abänderungs-Staatsgesetze dazu vom 14. Juli 1895 enthalten. Sie können an der Hand der „Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betreffend das schleswig-holsteinische Kirchenrecht" von Chalybäus leicht gefunden werden.

den zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferden nach dem Reichsgesetze, betr. Naturalleistungen im Frieden für die bewaffnete Macht, vom 13. Februar 1875.

4. Straf- und Zuchtmittel gegen ihre Mitglieder darf sie im Rahmen des Gesetzes über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 anwenden.

II. Gemeinsam mit den mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften ist

1. sie selber mit ihren Einrichtungen und Gebräuchen gegen öffentliche Beschimpfung geschützt, § 166 RStGB.

2. Die Geistlichen sind im Falle einer Mobilmachung in bestimmter Weise begünstigt und, wenn sie dem Beurlaubtenstande oder der Ersatzreserve angehören, vom Dienst mit der Waffe befreit, Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 65.

3. Ihre Kirchen und Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude sind von der Einquartierungslast befreit, § 4 Ziff. 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868.

4. Sie steht nicht unter dem Vereinsgesetze vom 11. März 1850 (§§ 2, 3).

5. Von den kommunalen Grund- und Einkommensteuern sind sie im Rahmen des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 befreit.

6. Der Austritt aus der schleswig-holsteinischen Landeskirche ist nur nach dem preußischen Gesetze vom 14. Mai 1873 möglich.

III. Gemeinsam mit den anderen Landeskirchen sind dies ihre Privilegien:

1. Sie wird — gewohnheitsrechtlich — vom Staate mit erheblichen Subventionen dotiert.

2. Bei staatlichen Einrichtungen wird sie berücksichtigt:

a) Sie wird vom Staate geehrt, indem ihre Vertreter ausgezeichnet und zur Teilnahme an Festen eingeladen werden. Bei weltlichen Institutionen beansprucht der Staat ihre Weihe (Fahnenweihe) und wichtigen Staatsakten läßt er einen landeskirchlichen Gottesdienst vorhergehen.

b) In allen öffentlichen Schulen des Staates und der Gemeinden wird landeskirchlicher Religionsunterricht erteilt und gehört zu den obligatorischen Lehrgegenständen.

c) Landeskirchliche Seelsorge und landeskirchlicher Gottesdienst in den staatlichen Strafanstalten ist staatlich organisiert, ebenso für Heer und Marine.

d) Die Vorbildung der Diener der schleswig-holsteinischen Landeskirche durch Einrichtung der theologischen Fakultäten ist staatlich organisiert; auf die Besetzung der Professuren hat die Kirche gutachtlichen Einfluß.

e) Die landeskirchlichen Feiertage sind vom Staate anerkannt, mit bürgerlicher Wirkung versehen und werden heilig gehalten.

3. Zur Durchführung gewisser landeskirchlicher Anordnungen, wie Vollstreckung von Disziplinarentscheidungen und Beitreibung der von der Kirche autonomisch festgesetzten und umgelegten Kirchenabgaben im Verwaltungszwangsverfahren leiht der Staat der Kirche seine Gewalt.

4. Den landeskirchlichen Beamten und Behörden gewährt der Staat eine besondere Rechtsstellung, weitgehende Privilegien und weitgehenden Schutz. Die Amtsgewalt der kirchlichen Ämter ist vom Staate als eine der mit den Staatsämtern verbundenen Amtsgewalt gleichwertige geachtet. — Die Kirchenbeamten sind in der Rangordnung der Staatsbeamten eingegliedert. — Wie diese sind sie von der kommunalen Steuerpflicht und den persönlichen Gemeindediensten befreit; ihre Besoldung empfangen sie aus staatlichen Mitteln. — Soweit die Kirchendiener auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören und Ersatzreservisten sind, sind sie nach Art. I. § 3 des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880 von der Einberufung zu den Übungen befreit. — Von der Übernahme mehrerer öffentlicher Ehrenämter sind die Geistlichen und die anderen Diener der Landeskirchen befreit, so von der der Vormundschaft, des Schiedsmannsamtes und einigen kommunalen Ämtern. — Schließlich sind die Geistlichen noch befreit von der Zeugenpflicht hinsichtlich des ihnen bei der Seelsorge Anvertrauten und eximiert gleich den Staatsbeamten von der Pfändung.

Zu diesen enumerativ angeführten Privilegien ist als letztes und Generalprivileg die oben breiter behandelte Sanktion des kirchlichen Lebenskreises in seiner Gesamtheit durch den Staat zu zählen.

Aber nicht nur privilegiert, auch beschränkt ist der kirchliche Lebenskreis durch den Staat. Dies in folgenden Punkten:

1. Die Beschränkung der Organisationsgewalt hinsichtlich der vitalen Kirchenteile ist oben als Hauptteil dieser Arbeit behandelt; hier kann darum füglich auf den Abschnitt verwiesen werden. Erinnert sei nur an die eingehende Sanktion der Hauptteile der Kirchengemeinde- und Synodalordnung. — Zu nennen ist aber noch die Bindung der Einrichtung neuer und der Veränderung alter Parochien an die Genehmigung des Staates, sowie das notwendige Einverständnis des Staates mit der Neueinrichtung fundierter Stellen, da der Staat ja an der Dotation beteiligt ist.

2. Auf die Besetzung der kirchlichen Ämter hat der Staat maßgebenden Einfluß; diesen Einfluß übt für die schleswig-holsteinische Landeskirche der Minister der geistlichen Angelegenheiten aus. Die wichtigeren Kirchenregimentsbeamten und die Geistlichen werden staatlich vereidigt und dem Staatsoberhaupte zu Treue und Gehorsam verpflichtet.

3. Als einen der wichtigsten Punkte auf beschränkender staatlicher Einflußnahme auf die schleswig-holsteinische Landeskirche muß man vielleicht das Recht des Staates zu Vorschriften über die Vor- und Ausbildung der Geistlichen bezeichnen. Neben der Einrichtung der landeskirchlichen Fakultät, von der ein Mitglied notwendig der Gesamtsynode angehören muß (!), macht der Staat Vorschriften über die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen. Diese müssen z. B. deutsche Gymnasien besucht haben, und die landeskirchlichen Anstalten zur theoretischen und praktischen Weiterbildung unterstehen staatlicher Aufsicht.

4. Endlich kann die schleswig-holsteinische Landeskirche in pekuniärer Hinsicht nicht schalten wie sie will, sondern der Staat beaufsichtigt die Vermögensverwaltung. Der Staat hat z. B. das Recht der Einsichtnahme in den kirchlichen Etat; Neubauten, Erwerb, Belastung und Veräußerung kirchlichen Grundeigentums, Aufnahme von Anleihen zu nicht bloß vorübergehenden Zwecken,

die Erhebung von Kirchensteuern über einen gewissen Satz hinaus etc. muß der Staat genehmigen; zur Zwangsetatisierung ist er befugt.

[Wer ist Ursache der Kirchenteile?] Das sind die Privilegierungen und Beschränkungen, die der schleswig-holsteinischen, wie auch den anderen Landeskirchen zu Teil werden (vergl. Schoen, Landeskirchentum S. 180—205). Sie vervollständigen das Bild des Verhältnisses der schleswig-holsteinischen Landeskirche zum preußischen Staate. Was stellen sie dar, Regierung des Staates in einem seiner Departements oder eigenartige Beeinflussung einer selbständigen Korporation durch den Staat? Die Antwort auch auf diese Frage liegt in der Antwort auf die andere Frage: Wer ist Ursache der Kirchenteile, die Kirche selber oder der Staat? und auf dieselbe Frage in der Verengerung: Was bedeutet die Sanktion der Kirchengesetze über die vitalen Kirchenteile durch nachfolgendes Staatsgesetz? Das ist jetzt festzustellen.

[Stellung des Staates zu den Verbänden.] Nicht allein für den Verband der schleswig-holsteinischen Landeskirche, sondern auch für andere Verbände gilt es, daß ihre Teile an den Staatswillen gebunden sind, daß die einzelnen Verbände sie und damit sich nicht verändern können ohne bestätigenden, also tatsächlich das veränderte Recht schaffenden Staatsakt. So gilt es für die katholische Kirche. Bezüglich ihrer ist das zwar in keinem Staatsgesetze ausdrücklich ausgesprochen; im Gegenteil: der Artikel 15 der Pr. V. U. mit seinem Satze, daß die Kirchen den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben sollten, ist aufgehoben; aber es ist eine nicht abweisbare Konsequenz des Staatsgedankens, daß der Staat bei seinem Interesse der Erhaltung des Gleichgewichts der in seinem Innern wirkenden Kräfte Herr sein muß über alle innerstaatliche, auch über die in der Organisation der katholischen Kirche determinierte Macht; der tatsächliche Grad der Verwirklichung dieser Staatsnotwendigkeit ist eine Frage für sich. Dennoch wird gemeiniglich nicht gezögert zu sagen, die katholische Kirche sei kein Staatsteil, sondern ein organisatorisches, soziales Selbst. So gilt es für die Kommunalverbände. Auch sie können ihre Grundstruktur nicht ohne bestätigenden und somit die Veränderung schaffenden Staatsakt nicht verändern. Dennoch gelten sie als

Staatsteile, als mittelbare Organe der Staatsverwaltung. So gilt es auch für die Aktiengesellschaften, die Vereine, die eingetragenen Genossenschaften etc. etc. Sie alle können ihre vitalen Teile nicht ohne bestätigenden und somit die Veränderung tatsächlich schaffenden Staatsakt verändern. Sie aber sind vom Staate getrennt, soziale selbständige Verbände, nicht wie die Kommunen Staatsteile.

Welchem dieser Verbände, die einerseits ein autonomes Gebiet haben, andererseits unter der Herrschaft des Staates stehen, ist die schleswig-holsteinische Landeskirche zu vergleichen? Auch sie hat ein autonomes Gebiet und steht doch andererseits unter dem Staate? — Der katholischen Kirche, den Kommunalverbänden oder den Vereinen und Aktiengesellschaften?

[Die zwieschlächtige Natur des Staates.] Der Antwort liegt das Problem zu Grunde, wie es überhaupt möglich sei, daß ein Verband wie die katholische Kirche, wie die Kommunalverbände, wie die Vereine und die Aktiengesellschaften zugleich sowohl vom Staate abhängen als auch ihm selbständig gegenüberstehe. Dieses Problems Lösung ist oben bei der Erläuterung des Begriffes der Gesellschaft schon gefunden. Es war die Erkenntnis der zwieschlächtigen Natur des Staates.[184]) Denn es wurde erkannt, daß er einerseits die Gesellschaft selber sei, die Person, in der alle anderen ihre Existenz haben und gegen deren Recht es kein Recht gäbe, die absolute Person, die

---

[184]) Gierke unterscheidet ebenfalls im Staate zwei Naturen, soferne er in Beziehung zu anderen Verbänden tritt, nämlich erstens als Träger der höchsten Gesetzgebungsgewalt und als Träger höchster Willensmacht; jedoch deckt sich diese Unterscheidung nicht mit der des Textes. (S. 472.) Verbandspersönlichkeit ist ihm „die von der Rechtsordnung anerkannte Fähigkeit eines menschlichen Verbandes, als ein von der Summe der verbundenen Personen unterschiedenes einheitliches Ganzes Subjekt von Rechten und Pflichten zu sein“ (S. 469). Deutsches Privatrecht, 1. Bd., Leipzig 1895, in Bindings System. Handbuch der Rechtswissenschaft. Die „soziologische Staatsidee“ des Textes weicht wesentlich ab von der „soziologischen Staatsidee“, wie sie Menzel, Begriff und Wesen des Staates, im Handbuch der Politik, Bd. 1, Berlin und Leipzig 1912, S. 37, entwickelt; was ein Vergleich mit einem einzigen Satze Menzels dartut: „. . . die soziologische Theorie kann . . . nur als eine Hypothese für die vorgeschichtliche Zeit angesehen werden.“

alles Recht bedinge, auch das Recht der katholischen Kirche, soweit sie in ihm lebe. Und es wurde andererseits erkannt, daß der Staat im anderen Sinne bloß der Mandatar der Gesellschaft sei, mit einem Zweck, dem nämlich, „Freiheit und Eigentum seiner Subjekte zu beschützen, mithin das auf der Gültigkeit von Kontrakten beruhende natürliche Recht auszudrücken und durchzuführen," daß in diesem Sinne der Staat eine künstliche Person sei, jedem anderen Vereine gleich in der Rechtsordnung stehend, selber an seine Verfassung gebunden, und somit unter dem Rechte; daß es hier ein Recht gäbe zwischen dem Staate und Einzelnen, das, wenn streitig geworden, von einer richterlichen Behörde könne entschieden werden.

[Selbständigkeit nur vor dem Staate als Verein.] Nur in diesem zweiten Sinne kann es gegenüber dem Staate Selbständigkeit geben, so die der Aktiengesellschaften, der katholischen Kirche: Vereine, die neben einanderstehen und die selber Ursache ihrer Teile sind; denn dem Staate als bloßem Verein gegenüber setzt sich die Aktiengesellschaft selber, bedingt sich die katholische Kirche allein. Wo aber Abhängigkeit vom Staate in diesem Sinne herrscht, wie bezüglich der Kommunalverbände, da sind diese Verbände nicht Ursache ihrer Teile, sondern da ist es der Staat, und die Verbände sind Teile des Vereins „Staat".[185])

Mit dem Staate in diesem zweiten Sinne ist die schleswig-holsteinische Landeskirche alleine zu vergleichen, wenn ihre Selbständigkeit festgestellt werden soll. Obwohl auch sie dem Staate im ersten Sinne als der absoluten Person, gegen deren Recht es kein Recht gibt, gegenüber oder besser in ihm steht — der Einwand schlägt hier nicht durch, daß nur da der Staat die Kirche beeinflussen könne, wo er kraft ausdrücklicher

---

[185]) Mir scheint Haenel mit seiner Einreihung der Kirchen zwischen die öffentlich rechtlichen Korporationen und die freien Vereine eine wichtige soziologische Einsicht gewonnen zu haben; ein juristisches Prinzip dürfte sich daraus kaum gewinnen lassen, da die Einsicht wohl ebenso zu dem juristisch Unformulierbaren gehört wie Bismarcks Einsichten in das Wesen des Deutschen Reiches, wenn er nämlich bald das Deutsche Reich als Staatenbund, bald als Bundesstaat bezeichnete — juristisch nicht faßbare soziologische Einsichten.

Bestimmung das Recht habe, wo die Kirche nicht autonom sei, so bezüglich ihrer vitalen Teile; denn die Grenze zwischen kirchlicher Autonomie und dem Rechte staatlicher Beeinflussung hat der Staat selber gezogen auf Grund der Wahrscheinlichkeitsrechnung, daß die in der gegenwärtigen Zusammensetzung der vitalen, den organisatorischen Wesenwillen gleichsam tragenden Kirchenteile determinierte Macht sein inneres Gleichgewicht nicht störe, sondern erhalte. Wenn die Rechnung falsch sein sollte, sollte da nicht der Staat im stande sein, auch gegen den Willen der Kirche (der schleswig-holsteinischen Landeskirche) auf dem Gebiete ihrer Autonomie zu schalten?

[Die schleswig-holsteinische Landeskirche und der Staat als Verein.] Nur mit dem Staate im zweiten Sinne ist die Kirche hinsichtlich der Selbständigkeit zu vergleichen, in dem er ein Verein ist wie jeder andere Verein, Person wie jede andere Person; denn allein neben diesem Staate gibt es andere selbständige Verbände, nur neben dem Staate in diesem Sinne kann darum die schleswig-holsteinische Landeskirche ein selbständiger Verband sein. Da nun in einem bestimmten Sinne diese Kirche vom Staate abhängig ist (bezüglich ihrer vitalen Teile — vom Staate im ersten Sinne ist sicher, ob auch im zweiten, ist noch nicht klar), so ist zu fragen: Wenn die Kirche vom Staate so abhängig ist, daß sie ihre vitalen Teile nicht verändern kann, ist sie dies auch soferne der Staat ein Verein ist, wie die Kommunalverbände Teile des Vereins „Staat" und nicht selber Ursache ihrer Teile sind, oder ist sie nur abhängig, wie die Aktiengesellschaften vom Staate abhängig sind, als von der absoluten Person? Ist der Staat nur im ersten Sinne Ursache der Kirchenteile, so ist sie gegenüber dem Staate im zweiten Sinne selbständig, ist eine Korporation, wie die herrschende Meinung will. Ist sie aber auch vom Staate im zweiten Sinne abhängig, so ist ein Verein Ursache ihrer Teile und somit sie selbst ein Teil dieses Vereins „Staat". Das ist das Problem.

[Lösung aus der Gesamtdisposition der als Produkt der Vergangenheit betrachteten Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des Staatskirchenrechts.] Die Lösung kann, da eine positive Bestimmung fehlt, nicht aus dem gegenwärtigen Tatbestande des

Staatskirchenrechts, soferne er einem zweidimensionalen Bilde vergleichbar ist, gefunden werden, sondern nur soferne er die Oberfläche eines Querschnittes durch den Stamm der Entwickelung ist, dessen einzelne Componenten abwärts, von der Wurzel her, erkennbar sind und aufwärts zur entfalteten Krone sich an der Hand der Beschaffenheit des Querschnittes und der erkennbaren Componenten ein Stücklein vermuten lassen.

So erweist sich denn unter diesem Sehwinkel die in einem früheren Abschnitte dieser Arbeit unternommene Aufdeckung der Entwickelungslinie der schleswig-holsteinischen Landeskirche in der Vergangenheit in ihrem Werte. In ihr wiegt die Richtung zum Staatskirchentum mit einer Stärke über, die weit über das Maß z. B. der altpreußischen Landeskirche hinausgeht. War doch bis zur Einverleibung der Herzogtümer in Preußen — die gesamte Kirchenrechtslitteratur ist derselben Ansicht — die Kirche reine Staatsanstalt. Diese Linie, allein betrachtet, wie die Vergangenheit sie gezeichnet hat, ist — trotz der Abweichung in der kritiklosen Zeit von 1848, die eben wegen ihrer Kritiklosigkeit nicht schwer wiegt — ein so starker, gerader Strich, daß gleichsam ihre Verlängerung in die Zukunft in derselben Richtung sichtbar ist! Und zwar dies schon bei der Betrachtung der Vergangenheit allein!

Dieses Urteil stärkend kommt aber noch eine gewisse, historisch bedingte dem Staatskirchentum günstige Disposition allgemeiner und spezieller Umstände hinzu.

[Spezielle Umstände a. 15 Pr. V. U.] Es ist unter den speziellen Umständen, zwischen denen, von ihnen beeinflußt, die Entwickelungslinie verläuft, zuerst der Artikel 15 der preußischen Verfassungsurkunde zu nennen. Er kam in Schleswig-Holstein am 1. Oktober 1867 in seiner ersten Fassung zur Einführung, in der er — eine Bedeutung, die er auch in seiner zweiten Fassung nicht wieder verlor — die Erhaltung wie der katholischen Kirche und der anderen Landeskirchen so auch die Erhaltung der bisherigen privilegierten Stellung der schleswig-holsteinischen besagen sollte, eine Bestimmung, die wohl in Einklang zu bringen ist mit jenem Satze der Proklamation des Königs von Preußen nach der Einverleibung der Elbherzogtümer an ihre Bewohner (vom 12. Januar 1867 [G.-S. S. 131]): „Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des

väterlichen Glaubens sein." Was aber erhalten bleiben sollte nach dem Artikel 15 und dem Geiste des Satzes der Proklamation vom 12. Januar, die bisherige privilegierte Stellung der schleswig-holsteinischen Landeskirche, das war eben die enge Verbindung mit dem Staate, eine Verbindung, wie sie enger nicht denkbar ist: organisatorische Identität! Das ist die Konsequenz für die schleswig-holsteinische Landeskirche gegenüber der preußischen: ihr Staatsanstaltscharakter war 1866/67 noch so entschieden ausgeprägt, daß es für sie zu einem Irrtum über das vom Landesherrn ausgeübte Kirchenregiment nicht kommen konnte, daß für sie das Programm der Erhaltung der bisherigen privilegierten Stellung nicht irrtümlich für das der Trennung von Staat und Kirche gehalten werden konnte. Im Staatskirchentum bestand in Schleswig-Holstein die bisherige privilegierte Stellung der Kirche, das Staatskirchentum war nach positiver Staatsgrundgesetzbestimmung zu erhalten, ein Prinzip, das mit der Aufhebung des Artikels 15 später nicht gefallen ist; denn jene Aufhebung besagte, nach Kahl a. a. O. S. 198, nur: „Das Verhältnis von Staat und Kirche sollte fortan überhaupt nicht mehr durch allgemeine, der Mißdeutung preisgegebene Sätze normiert werden, sondern ausschließlich durch spezielle gesetzliche Bestimmungen geordnet sein." Alle kirchlichen Organisationsänderungen der Folgezeit sind darum nicht aufzufassen als Verleihung einer Verfassung an einen Verein von seiten des Staates als der absoluten Person, als die er z. B. die Aktiengesellschaften regelte, wobei als Ursache der einzelnen Teile des neuen Verbandes neben dem als Verein gedachten Staate der neue Verband erschienen wäre; sondern als Verein schuf der Staat die Organisation seiner Kirchensachen, ähnlich wie nach 1807 der preußische Staat die Selbstverwaltung organisiert hat, seine eigene Verfassung als die eines Vereins als Verein ändernd, als der er Ursache seiner Teile ist.

[Umstände allgemeiner Natur: Unklarheit der Zeit über Organisationsformen.] Aber auch eine gewisse allgemeine Disposition der Zeitumstände läßt die starke Linie des Staatskirchentums der Vergangenheit in die Gegenwart verlängert erscheinen. Hier ist zuerst und vor allem die allgemeine Unklarheit über die Natur des Gesellschaftsphäno-

mens der Gegenwart zu nennen, eine Unklarheit, die in der Wissenschaft beginnt und sich fortsetzt in das gesamte Vorstellungsleben. Ein Beispiel für solche Unklarheit ist die Bezeichnung der Kirchenverfassung als von anderer Natur als die Staatsverfassung. Diese Unklarheit ist nicht nur latent vorhanden, sie ist auch erkannt. So redet Riedner S. 6 seines Aufsatzes über die Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreußischen Landeskirche von der Unsicherheit der Gegenwart gegenüber den Organisationsfragen, von dem Suchen nach Organisationsformen, um an anderer Stelle über die Signatur der gegenwärtigen Kirchenpolitik zu urteilen, daß sie nicht nach starren Prinzipien erfolge, sondern daß der Staat realpolitisch-klug eingreife, wo gerade ein Bedürfnis sich zeige, und dies seinem besonderen Charakter entsprechend regele. So Kahl a. a. O. S. 307: „Vor allem die Prinzipienlosigkeit der Gesetzgebung und der Praxis. Bestandteile aller kirchenpolitischen Systeme fließen in der Gegenwart durcheinander. Das ist insbesondere in der preußischen Staatskirchengesetzgebung und Praxis der Fall.“ Auch Kahl also erkennt die Unklarheit der Gegenwart über ihre sozialen Organisationsphänomene, und wie Kahl viele andere.[186])

[Der Streit um Art. 4 R. V. No. 16 „Vereinswesen.“] Notwendig findet wie jede allgemeine Unklarheit so auch die über die sozialen Phänomene ihren Ausdruck. Sprechend ist — gerade für kirchenrechtliche Gedankengänge interessant — der Streit um die Bedeutung des Wortes „Vereinswesen“ in dem die Zuständigkeit des deutschen Reiches bestimmenden Artikel 4 der Reichsverfassung. Die Ultramontanen behaupten immer wieder, das Kirchenwesen falle unter das Vereinswesen des genannten Artikels, der gegenwärtig herrschende Teil der öffentlichen Meinung dagegen leugnet es — nicht eben aus dem Grunde, daß er eine Erkenntnis der Verschiedenheit der Natur des Vereins- bez. Kirchenwesens hätte, sondern weil er — aus staatspolitischen Gründen — nicht will (vergl. die eingangs S. 6

---

[186]) Schon O. Bähr, Der Rechtsstaat, Cassel und Göttingen 1864, S. 175 u. passim, erkennt, daß es sich im Staatskirchenrechte um zwischengenossenschaftliches Recht einerseits und andererseits um reines Aufsichtsrecht des Staates handle.

zitierten Bemerkungen des Fürsten Bülow aus dem Jahre 1900). Ja es besteht sogar der sonderbare Kontrast, daß im Hinblick auf den ehemaligen Artikel 15 Pr. V.-U. die Kirchen als Korporationen angesehen werden, während im Hinblick auf den Artikel 4 R. V. dieser Charakter geleugnet wird. — Ferner: Der Artikel 15 der preußischen Verfassungsurkunde ist aufgehoben, nicht weil der Staat zur Regelung des Kirchenwesens sich nicht mehr geeignet hält, sondern weil „das Verhältnis von Staat und Kirche fortan überhaupt nicht mehr durch allgemeine, der Mißdeutung preisgegebene Sätze normiert werden, sondern ausschließlich durch spezielle gesetzliche Bestimmungen geordnet sein sollte." Damit ist eingestanden, daß eine Erkenntnis des Sozialen, die zu eindeutigen „allgemeinen Sätzen" führt, nicht vorhanden war und ist. — Um schließlich aus der Fülle der Erscheinungen noch ein letztes, vom Kirchenrechte weit abliegendes, Beispiel zu bringen: Was alles wird geschrieben und gesagt über das Kartell- und Trustwesen, ohne daß eine Einigkeit bestände! Von Reichswegen ist eine Kartellenquete veranstaltet worden — sie ist ergebnislos im Sande verlaufen.[187])

[Die Unklarheit des Zeitbewußtseins über Organisationsformen begründet im Objekt.] Freilich ist die Unklarheit nicht zu verwundern. Denn sie ist eine Unklarheit eines über Tatsachen reflektierenden Denkens und als solches bedingt durch das Objekt.[188]) Im Objekte, dem Sozialwesen der Gegenwart, aber findet sich des Ungeschiedenen, des Widerspruchsvollen so viel, daß von einem einheitlichen Charakter der Gegenwart nicht gesprochen werden kann, es sei denn, daß der Zug des Ungeschiedenen und Widerspruchsvollen damit gemeint würde. Ein Ringen besteht in der Gegenwart zwischen den Verbandsformen der Gemeinschaft mit denen der Gesellschaft. Zwar

---

[187]) Über das moderne Organisationswesen vergl. das angeführte Buch von Klein.

[188]) Hierüber vergl. Tönnies, Individuum und Welt in der Neuzeit, in Harms' weltwirtschaftlichem Archiv, Januar 1913, S. 37; auch Barth, Die leitenden Ideen des 20. Jahrhunderts, Maiheft 1914 der „Deutschen Schule", einer im Auftrage des deutschen Lehrervereins herausgegebenen Zeitschrift; ferner Klein, Das Organisationswesen der Gegenwart, Berlin 1913, S. 20 f.

ist die Entwickelung seit dem Mittelalter eine Entwickelung vom status zum Kontrakt, von der Gemeinschaft zur Gesellschaft, wie sich Wesenwille zur Willkür entwickelt. Aber wie der Wesenwille als psychologisches Äquivalent des Körpers nicht vernichtet werden kann, so ist auch heute das Sozialleben noch nicht ganz vergesellschaftet, wie es Manchem scheinen möchte: nicht Willkür allein regiert die Welt, sondern auch Elemente des Wesenwillens sind stark; ja stärker geworden im 19. Jahrhundert; durch die gemeinsame Not des Volkes entstand die allgemeine Wehrpflicht, das soziale Gewissen erwachte und in ihrem Gefolge kam in Deutschland die großzügige „soziale Gesetzgebung", die „Genossenschaftsbewegung" entstand und im gegenwärtigen Kriege zeigen sich Züge „sozialer Solidarität" in einem Maße, wie sie früher nicht aufgetreten ist; als bedeutendstes Symptom ist hier wohl, weil am meisten freiwillig, die freiwillige soziale Kriegshilfe zu nennen. Freilich, die alten Gemeinschaften sind zum Teil im Zerfallen begriffen, aber neue umfangreichere Gemeinschaften sind oder scheinen in der Bildung begriffen. So stark ist diese Tendenz, daß Paul Barth [189]) die „Idee der sozialen Solidarität" neben der Idee der Entwickelung für die leitende Idee des 20. Jahrhunderts hält. Mag das immerhin eine Uebertreibung sein, beruhend auf Verkennung der Stärke der mechanisierenden Tendenzen. Der Charakter der Gegenwart mit seiner Ungeschiedenheit der sozialen Elemente und der darauf beruhenden Unklarheit des Urteils und der aus ihr wieder resultierenden „Prinzipienlosigkeit der Kirchenpolitik", um das engere Gebiet dieser Arbeit wieder zu betreten, ist eine Tatsache, die allgemeinen Zeitumstände darstellend, die die in der Vergangenheit so entschieden in der Richtung des Staatskirchentums verlaufende Entwickelungslinie der schleswig-holsteinischen Landeskirche infolge des Beharrungsvermögens des einmal Determinierten als in die Gegenwart verlängert vermuten lassen. Denn das Gesamtbild ist nicht dies, daß eine starke, aus der Vergangenheit kommende, in bestimmter Richtung wirkende Kraft in der Gegenwart gekreuzt würde von anders gerichteten Kräften, sondern daß sie in der Gegenwart über ein Feld hinschießt, auf dem so viele verschiedene Kräfte gegeneinander

---

[189]) Die leitenden Ideen des 20. Jahrhunderts.

stehen, daß sie in ihrer Gesamtwirkung auf das Verhältnis von Kirche und Staat indifferent neben dem Wege der aus der Vergangenheit kommenden starken Linie des Staatskirchentums stehen.

[Ergebnis: Die schleswig-holsteinische Landeskirche ein Staatsteil, ihr Konsistorium eine Staatsbehörde.] So stellt sich denn dar, daß Ursache der vitalen Teile der Kirche, als derer, die mit Schäffle als ihre „Stützorgane" zu bezeichnen wären, in denen ihre soziale und politische Kraft als sozialen Faktors determiniert ist oder doch nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung des Staates sein soll, der Staat ist, nicht nur soferne er die Gesellschaft, sondern auch soferne er bloßer Mandatar der Gesellschaft, ein Verein ist, wie andere Vereine, nicht die Kirche; und daß damit die Möglichkeit entfällt, die Kirche nach Art eines organisierten, eigenen Ganzen anzusprechen, sondern daß sie nur ein Teil dessen sein kann, der die Ursache ihrer Teile ist, des Staates. Also ist die schleswig-holsteinische Landeskirche eine Staatsanstalt, ein Staatsdepartement nach dem positiven Rechte der Gegenwart auch heute noch,[190]) wie sie es seit ihren ersten

---

[190]) Diese Theorie des Kirchenrechts und der Konsistorien gibt der von Meier vertretenen nicht Recht (die ja auch die Konsistorien für Staatsbehörden hält), wenn sie sagt: „Aus einem Teile der Staatsgewalt ist ein der Staatsgewalt inhärierendes Sozietätsregiment geworden." Denn nicht um eine Sozietät handelt es sich in der schleswig-holsteinischen Landeskirche, sondern um eine Anstalt, d. i. um eine Vielheit von Personen, deren Subjekt, sofern sie als Einheit gedacht wird, nicht die zusammengeschlossene Vielheit, sondern ein außerhalb ihrer Stehendes, sie Umschließendes ist: Der Staat.

Ein scheinbar sehr schweres Geschütz führt für die Selbständigkeit der Landeskirchen Theiner a. a. O., S. 91, ins Feuer. Er sagt: „Wenn die Kirche Staatsteil ist, so ist die Kirchengesetzgebung notwendig Staatsgesetzgebung. Hierüber aber bestimmt Artikel 62 der Preußischen Verfassungsurkunde: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich." Weiterhin ist die gesamte Kirchenverwaltung für jene Theorie mit logischer Folge Staatsverwaltung und ihr Apparat ein staatsbehördlicher. Wo bleibt die konstitutionelle Verantwortlichkeit eines Ministers gegenüber dem Landtage, von der es im Artikel 44 desselben Gesetzes heißt: „Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher damit die Verantwortlichkeit über-

Tagen, seit 350 Jahren, gewesen ist, mit Ausnahme jener kurzen Zeit von 1848, die sie — auch dies nur programmatisch, da dem in der Verfassung vom September 1848 niedergelegten Gedankensystem nie ein entwickeltes System des Lebens entsprochen hat — zur privaten Korporation machen wollte. Wenn aber das Ganze nur ein Teil eines anderen, größeren Ganzen ist, des Staates, so ist es auch sein einer vitaler Teil, das Konsistorium: Die rechtliche Stellung des Konsistoriums der schleswig-holsteinischen Landeskirche ist die einer Staatsbehörde — das ist das Resultat dieser Untersuchung.

---

nimmt." Die Durchführung des konstitutionellen Satzes, wonach der Monarch grundsätzlich auf allen Gebieten staatlicher Tätigkeit durch die Kammern eingeschränkt ist, vermißt man bei dieser sich mit der Kirche befassenden „staatlichen Tätigkeit" vollkommen!" Nur scheinbar ist dieser Theinertsche Gedankengang ein Beweis gegen die Staatlichkeit der Kirche; denn er stellt mit seinem Vermissen der verfassungsmäßigen Formen für Kirchengesetzgebung und Verwaltung keine Kriterien der Selbständigkeit der Kirche im geltenden Rechte fest, sondern nur Folgerungen aus einem Urteil über die Frage der Selbständigkeit. Theinert stellt fest: Die Formen, die die Pr. V.-U. für die Gesetzgebung des Staates und die Regierungsakte des Königs vorschreibt, werden in Kirchensachen nicht beobachtet. Mehr kann er nicht feststellen. Wenn er dennoch — in Form einer rhetorischen Frage — daraus die Selbständigkeit der Kirche folgert, so begeht er einen logischen Fehler. Denn die Selbständigkeit oder Unselbständigkeit der Kirche ist eine Tatsache, in vorliegenden Falle eine Frage. Die Formen der Staatsgesetzgebung und -regierung für sie nicht gegeben erklären, ist die Konsequenz einer Antwort auf jene Frage, eine Antwort, welche selber der Ausspruch eines Urteils über eine Reihe von Einzeltatsachen des protestantischen preußischen Staatskirchenrechts ist. Dieses Urteil kann — sei es, daß nicht alle Tatsachen berücksichtigt werden, sei es, daß ein falscher Gesichtswinkel angewendet wird — falsch sein und somit, wenn es die Formen der Staatsgesetzgebung und -regierung auf die Kirchensachen für nicht anwendbar erklärt, zu einem Handeln gegen den Wortlaut der Verfassungsurkunde führen. Aber darum ist dennoch die Nichtanwendung der Formen der Staatsgesetzgebung und -regierung kein konstitutiver Faktor des Urteils über die Selbständigkeit der Kirche, ebensowenig wie das gegenwärtige Verfahren in Kirchensachen ohne die „Anwendung der Staatsgesetzgebungs- und -regierungsformen" nicht Rechtens ist; denn auf Grund von Irrtum kann sich Gewohnheitsrecht bilden, gegen dessen derogierende Wirkung das Recht selbst einer Verfassungsurkunde nicht geschützt ist. Wenn aber die Selbständigkeit der Kirche oder ihre Unselbständigkeit die Tatsache ist, über die mit der Nichtanwendung der

C. Schluß.[191]

[Ergebnis: Das Problem der Arbeit in dem des Willens.] Die Lösung des Problems der rechtlichen Stellung des Konsistoriums der schleswig-holsteinischen Landeskirche liegt in der des weiteren Problems des Verhältnisses dieser Landeskirche zum preußischen Staate. Dies letzte Problem ist deswegen schwer zu lösen, weil wesensverschiedene[192]) Vorstellungen mit dem Worte „Kirche" verbunden werden und weil der Gegenbegriff, zu dem die Kirche im Gesamtzusammenhange dieser Arbeit in Beziehung gedacht wird, der Staat, nicht eindeutig ist. Da Kirche und Staat soziale Phänomene sind, so liegt in der Erkenntnis des Wesens des Sozialen, d. i. des Wesens der unter den Einzelmenschen hin und her verzweigten Beziehungen, die Lösung des Problems dieser Arbeit beschlossen: Das Problem des Willens — denn Wille ist der Stoff gegenseitiger menschlicher Beziehungen — liegt also zu Grunde.

[Der menschliche Wille hat zwei Formen: Wesenwille und Willkür.] Der menschliche Wille

---

Formen der Staatsgesetzgebung und -regierung nur geurteilt, also auf Grund von Denken etwas ausgesagt wird, so ist es klar, daß durch die Nichtanwendung der verfassungsmäßigen Formen für die Staatsgesetzgebung und -regierung die Tatsache der Unselbständigkeit der Kirche so wenig berührt wird, wie Tatsachen durch Denken über sie überhaupt berührt werden.

[191]) Es sei hier nochmals besonders hervorgehoben, was aus der gesamten Arbeit sich ergibt, daß ihre geschichtlichen Überblicke keine „Geschichte" geben, sondern die Punkte hervorheben wollen, die für die Erkenntnis der besonderen Frage dieser Arbeit von Bedeutung sind.

[192]) Wenn vom Standpunkte dieser Arbeit sämtliche Gedanken über Landeskirchentum im allgemeinen und über die schleswig-holsteinische Landeskirche im besonderen überblickt werden, so finden sich als denen dieser Arbeit einigermaßen gleichartige nur die von F. Rendtorff. Nicht nur, daß Rendtorff den Rechtszustand der schleswig-holsteinischen Landeskirche in vorpreußischer Zeit als Staatskirchentum erkennt, auch soziologische Gesichtswinkel finden sich bei ihm. Denn seine Unterscheidung der Landeskirche in Landeskirche, die die Kirche schon zur Zeit der Reformation war, und Landeskirche, die zu werden die Kirche erst die Tendenz hat, nämlich eine auf einem Territorium radizierte, durch nicht-kirchliche und nicht-religiöse (im engeren Sinne) Ingredienzien entscheidend zum Ganzen bestimmte Einheit kirchlichen Charakters, ist

ist nicht etwas Einfaches, sondern zwei Geschlechter sind zu unterscheiden: einmal der Wille, sofern er das Denken enthält, der Wesenwille, und dem gegenüber die Form des Willens, der zunächst Denken ist, Denken, soferne es den Willen enthält, die Willkür. Der Wille der ersten Form ist das psychologische Äquivalent des Leibes, eine natürliche Einheit wie dieser und erklärbar aus ihm; der Wille der zweiten Form aber ist eine künstliche Einheit, verständlich aus dem, darauf er bezogen wird, aus Zwecken.

[Den Formen des Willens entsprechen zwei Formen von Verbindungen: Gemeinschaft und Gesellschaft.] Den zwei Geschlechtern menschlichen Willens entsprechen zwei Arten menschlicher Verbindungen. Die eine Art sind Einheiten, soferne Vielheiten von Menschen durch Wesenwillen in ihnen miteinander verbunden sind; in der anderen sind die Menschen durch Willkür miteinander verknüpft. Die erste Art ist der Gemeinschaftstypus; zu ihm gehören alle natürlichen, realen Verbindungen: die Familie, der Stamm, das Volk etc. Dem Gemeinschaftstypus steht der Gesellschaftstypus gegenüber; zu ihm gehören die Vielheiten von Menschen, die dadurch zur Einheit werden, daß die Willküren der

---

eine soziologische. Und von seinem Verständnis für die Gegenwart zeugt die Vorsicht seines Urteils über die Gegenwart der Kirche, S. 84, a. a. O.: „Erst seit jenen Tagen, genauer seit der Gemeindeordnung vom 16. August 1869 und der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876, ist eine Landeskirche als eine Korporation nicht nur in, sondern auch neben dem Staat, als eine Gemeinschaft eigenen und eigentümlichen Rechts in Schleswig-Holstein — ich will nicht sagen: vorhanden, aber doch im Werden, zwar in der freien Ausgestaltung einer ihrem Wesen entsprechenden Daseins- und Betätigungsform noch vielfach gehemmt durch die privilegierenden nicht weniger als durch die rechtsbeschränkenden Bestimmungen, denen sie der Staat unterwirft, aber doch schon durch das ihr jetzt gewährte Maß freier Betätigung zu selbständiger und kraftvoller Verfolgung ihrer eigenen Aufgaben und Ziele im Volksleben in einer bisher nicht dagewesenen Weise befähigt." (Das Letzte ist von mir unterstrichen.) Rendtorff unternimmt es nicht, wie es den formal denkenden Juristen nahe liegt, die Kirche zum sozialen Selbst zu stempeln. Sondern in Erkenntnis des Ungeschiedenen der Gegenwart bescheidet er sich, dieses für die Kirche besonders zu konstatieren.

verbundenen Menschen auf denselben Zweck gerichtet sind, — künstliche Einheiten.

[Staat und Kirche im Vergleich mit den sozialen Grundeinheiten.] Durch Vergleich mit diesen sozialen Grundeinheiten erhellt das Wesen von Staat und Kirche und ihres Verhältnisses zueinander. Das „Verhältnis von Staat und Kirche", so weit dabei auf ihre Verfassungen reflektiert wird, ist gemacht, ist künstlich. Wenn darum die Kirche mit dem Staate hinsichtlich ihrer Selbständigkeit verglichen werden soll, so kommen beide nur als Subjekte von Willkür in Betracht; denn nur zwischen diesen ist das Verhältnis rational. Es gibt aber auch ein irrationales Verhältnis von Staat und Kirche; bei diesem kommen Staat und Kirche nach ihren mehreren Wesensarten zugleich zur Betrachtung.[193])

[Das Wesen der Kirche.] Das Wesen der Kirche aber, dessen Erkenntnis zur Lösung des Problems wichtig ist, ist dies: Die Kirche ist einerseits eine natürliche Verbindung von Menschen zur Einheit, wie die Familie; wie diese ist sie ein unwillkürliches Produkt in Menschen gebundener Realitäten, eine Einheit wie die Einheit eines Körpers; sie lebt in den Vorstellungen der verbundenen Menschen allein; ihre Substanz ist nicht zu-

[193]) Daß Beziehungen zwischen Staat und Kirche, soferne beide als Gemeinschaften gedacht werden, möglich sind, ist schon oben gesagt worden und sagt schon Herrmann, über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate, Göttingen 1849, S. 11: „Denn grundsätzliche Gleichgiltigkeit des Staates gegen die Hauptquelle der sittlichen Volksanschauung, welche seine eigene Lebenssubstanz ist, würde ebenso politisch verkehrt sein, als es religiöser Seits unmöglich sein würde, ein großes Gebiet des sittlichen Daseins des Menschen geradezu als ein willkürliches, von göttlichen Ordnungen verlassenes zu behandeln." Denn in diesem Falle wird an den Staat gedacht, soferne er Subjekt verbundener Wesenwillen ist, als Gemein-wesen, als organisches Ganze. Dies ist der Hauptfaktor des Verhältnisses von Staat und Kirche, soferne es oben irrational genannt wurde, für das ein Entwickelungsgesetz ebensowenig gefunden werden kann, wie für zwei eng verschwägerte Familien (gegenüber der oben zitierten Bemerkung Kahls, welcher meint, das Entwickelungsgesetz finden zu können). Es ist an Herrmann übrigens interessant zu sehen, wie die Zeit um 1848 für Gebilde des Wesenwillens viel mehr Sinn hatte, als die heutige, dagegen Gebilde der Willkür gleichsam als Degeneration verabscheute.

erſt das Denken, ſondern der im natürlichen Weſen des Menſchen liegende Wille, Denken erſt, ſoferne es in dieſem Willen enthalten iſt; wie der Wille das pſychologiſche Äquivalent des menſchlichen Leibes iſt, ſo iſt die gleiche Körperlichkeit der in der Kirche zur Einheit zuſammengewachſenen Menſchen das animaliſche Äquivalent des gleichen einenden natürlichen Willens ihres Weſens, des Weſenwillens; die einzelnen Menſchen verhalten ſich zum Ganzen der Kirche und zueinander wie die einzelnen Glieder eines Leibes zum Ganzen des Leibes und zueinander. Das Recht der Kirche iſt der natürlichen Ordnung der Glieder eines Organismus vergleichbar. Dieſe Seite der Kirche kommt bei der Frage ihrer Selbſtändigkeit oder Unſelbſtändigkeit gegenüber dem Staate nicht zur Betrachtung, ſondern die andere.

Denn die Kirche iſt andererſeits auch eine künſtliche Verbindung einer Vielheit von Menſchen zur Einheit, wie ein Verein; wie dieſer iſt ſie ein willkürliches Produkt zweckmäßigen Wollens nicht allein der in ihr verbundenen Menſchen, ſondern auch der menſchlichen, ſtaatlichen Geſellſchaft, eine Einheit gleich der Einheit eines Kunſtwerkes, einer Maſchine; ſie beſteht in den Vorſtellungen mehrerer Menſchen, als in ihr verbunden ſind (oder kann es der Idee nach wenigſtens), und ihre Subſtanz iſt zuerſt Denken, nicht der natürliche menſchliche Wille, ſondern Wille, ſoferne er im Denken enthalten iſt, Willkür; die einzelnen Menſchen verhalten ſich in der Kircheneinheit wie Fremde zu einander und zum Ganzen, verbunden nur, indem ſie Mittel auf denſelben Zweck konzentrieren. Das Recht der Kirche iſt Konvention, Vertrag, fortwährenden Friedensſchlüſſen zur Beendigung eines teils offenen, teils latenten Kriegszuſtandes gleich.

[Die zwieſchlächtige Natur des Staates als „die“ Geſellſchaft und als Verein. Möglichkeit der Selbſtändigkeit der Kirche vor ihm in der zweiten Form.] Der Staat,[104]) ſoweit es ſich um die Selb-

[104]) Dieſe Unterſcheidung des Textes ſchwebt vermiſcht mit dem Begriffe des Staates als einer Gemeinſchaft Kaftan, Vier Kapitel von der Landeskirche, 2. Aufl., Schleswig 1907, vor, wenn er S. 75 ſagt: Der Staat bezeichnet „keineswegs nur die in einem Staatsganzen uns entgegentretende Rechtsorganiſation, ſondern dieſes Ganze ſelbſt

ſtändigkeit der Kirche vor ihm handelt, iſt ganz Willkürſubjekt; in ihm ſind die Menſchen nur weſentlich getrennt von einander, verbunden, begrifflich, nur auf Zeit zur Erreichung von Zwecken; aber für die Anſchauung ſind ſie auch dauernd verbunden — nicht weſentlich — und ſchaffen dadurch die beiden Naturen des Staates. Denn der Staat iſt einerſeits die Geſellſchaft der in ihm verbundenen Willkürſubjekte,[195]) ſoziale Vernunft, Garant des ſozialen Friedensſchluſſes; er iſt das abſolute Subjekt von Recht, in und unter dem allein es andere Subjekte von Recht gibt; des Staates Recht iſt das einzige; gegen ſein Recht iſt kein Recht möglich; in dieſem Verſtande kann der Staat eine Kirche als eigenes Subjekt von Recht nicht kennen — es gibt kein ius utrumque, wie es die katholiſche Kirche für ſich in Anſpruch nimmt und wie es noch ein Windthorſt konzedierte, von einem Ketteler ganz zu ſchweigen; ſondern ſein Recht iſt der Kirche Recht, auch ohne daß er es beſonders ausdrückt.

Der Staat iſt andererſeits aber auch eine nicht über, ſondern unter dem Rechte ſtehende Einheit, Mandatar der Geſellſchaft, die er im erſten Sinne ſelber iſt, ein Verein wie andere Vereine; ſein Verhältnis zur Kirche iſt nicht natürlich-notwendig, ſondern zweckmäßig-künſtlich gemacht vom Staate als der abſolu-

---

als die Kulturgemeinſchaft eines Volkes in der Fülle ſeiner Lebensintereſſen, aber unter dem Geſichtspunkte der Rechtsordnung, die als dazu vorhanden aufgefaßt wird, die Fülle dieſer Intereſſen einerſeits mit einander auszugleichen, andererſeits ..... zu ſchützen und zu fördern."

[195]) In einer ſehr eigentümlichen Formulierung erſcheint der Gedanke in der v. Ladenbergſchen Denkſchrift von 1848, Erläuterungen, die Beſtimmungen der VU vom 5. Dezember 1848 über Religion, Religionsgeſellſchaften und Unterrichtsweſen betreffend. Die Denkſchrift redet an einer Stelle von dem Art. 19 Abſ. 1 des komm. Entw. der Nat.-Verſ.: „Jede Religionsgeſellſchaft iſt in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und ſelbſtändig." Die oktr. Verf. habe dieſe Formulierung nicht aufgenommen, „weil die Grenze zwiſchen den äußeren und inneren Angelegenheiten nirgends feſt beſtimmt iſt und weil es ein negatives Recht gibt, auf welches der Staat gegenüber den Religionsgeſellſchaften niemals verzichten kann, wenn er ſich nicht ſelbſt gefährden will . . ." Vergl. Anſchütz, Die Verfaſſungsurkunde für den Preußiſchen Staat vom 31. Januar 1850, 1. Bd., Berlin 1912, S. 283.

ten Perſon; als eines Vereins kann die Kirche, ſoferne ſie ſelber als durch Willkür gebildet gedacht wird, ein Teil des Staates ſein; dann iſt ſie ein Staatsdepartement und ihre Teile ſind eine Staatsbehörde; die Kirche kann aber auch ein Verein ſein wie der Staat; dann iſt Streit über das Recht zwiſchen der Kirche und dem Staate möglich und er kann vom Richter entſchieden werden; ſo iſt es in Frankreich zur Zeit, auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, nicht aber in England; denn die engliſche Kirche iſt eine Staatskirche.

[Begriff der Selbſtändigkeit. Kriterium der Selbſtändigkeit der Kirche iſt eine allgemeine und ſpeziell ſtaatskirchenrechtliche Geſamtdispoſition der vergangenen und gegenwärtigen Lebensumſtände.] Ob im einzelnen Falle eine Kirche Staatsanſtalt, Staatsdepartement, iſt oder dem Staate gegenüber ſelbſtändig, getrennt von ihm, wird erkannt durch einen Vergleich mit dem Begriffe, der bei der Frage unbewußt das tertium comparationis iſt, mit dem Begriffe des Selbſtändigen, enger: des organiſierten Ganzen. Ein organiſiertes Ganze iſt nach Kants auf dieſe Frage zugeſchnittener Definition ſelber Urſache ſeiner Teile. Wenn alſo im konkreten Falle ein Kirchenkörper ſelber Urſache ſeiner Teile iſt (Amerika), ſo iſt die Kirche ſelbſtändig und ihre Behörden ſind Kirchenbehörden. Iſt dagegen nicht die Kirche, ſondern der Staat Urſache der Kirchenteile, ſo iſt die Kirche unſelbſtändig, ein Staatsdepartement, ihre Behörden Staatsbehörden.

Als abſolute Perſon iſt der Staat jedenfalls Herr der Kirche und Urſache wie ihres (Willkür-)Rechtes, ſo auch ihrer Teile. Wenn nun im konkreten Falle eine Kirchenſtruktur an den Willen des Staates gebunden iſt wie die der ſchleswig-holſteiniſchen Landeskirche, ſo iſt darum ſchwer erkennbar, ob der Staat nur als abſolute Perſon die Kirche bindet, als Verein aber freilaſſe, oder ob die Kirche auch an den als Verein gedachten Staat gebunden ſei.

Aber es iſt erkennbar — nicht aus einem gegebenen Tatbeſtande, ſoferne er einem — zweidimenſionalen — Bilde gleicht, ſondern nur, ſoferne der gegebene Tatbeſtand — gleichſam dreidimenſional gedacht — die Oberfläche eines Querſchnittes durch den Stamm der Entwickelung iſt, deſſen einzelne Componenten abwärts, von der Wurzel her, erkennbar ſind und darum aufwärts

zur entfalteten Krone ein Stücklein sich vermuten lassen; mit anderen Worten: aus der allgemeinen und speziell staatskirchenrechtlichen Disposition der Lebensumstände der Vergangenheit und der Gegenwart ist es erkennbar, ob die Kirchenteile im einzelnen Falle durch den Staat als Verein oder nur als die Gesellschaft bedingt sind, ob die Kirche Staatsteil ist, ihre Behörden Staatsbehörden, oder ob die Kirche mit ihren Behörden selbständig ist. Die Prüfung dieser Gesamtumstände ergibt, daß die schleswig-holsteinische Landeskirche eine Staatskirche, ihr Konsistorium eine Staatsbehörde ist.

[Der Ausblick — eine Frage.] Die Gesamtentwickelung des Denkens aber, — um zu zeigen, „wo wir stehen", und, woher wir kommen, nicht, „wohin wir gehen" (wer wüßte das?) —, der allgmeinsten Einheit, auf die die Entwickelung des Verhältnisses von Staat und Kirche bezogen werden kann, in welcher Entwickelung die Kirche steht wie alles in Gedanken Seiende, ist die: das mittelalterliche Denken, kollektivistisch, orientiert an den wirtschaftlichen, politischen und religiösen Verbänden, ist fortentwickelt zu einem vornehmlich am Individuum orientierten Denken, das den Einzelnen als Einzelnen, nicht mehr vermittelst einer Gemeinschaft als deren Glied erfaßt. In der gegenwärtigen Zeit nimmt das am Individuum orientierte Denken den breiteren Raum ein, aber das an natürlichen Gemeinschaften orientierte Denken ist nicht ausgestorben und eine Gegenbewegung gemeinschaftlicher Art scheint im Entstehen und Wachsen zu sein. Jedenfalls sind Erscheinungen wie die allgemeine Wehrpflicht, die soziale Gesetzgebung, die mancherlei Opfer im gegenwärtigen Kriege aus Gemeinsinn als ihre Symptome deutbar. Wird diese Gegenbewegung günstige Bedingungen finden? Wird insonderheit das große Ereignis der Umwelt, der Krieg, auch zu einem großen Ereignis der Innenwelt der Nation werden, zu einer Gemeinschaft sie umschmiedend und das Wachstum der Landeskirchen fördernd?

Bisher erschienene Schriften:

I. Reihe (größere Publikationen).

1. Heft: F. Witt, Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte.
Systematisch und chronologisch zusammengestellt.
(1. Auflage. 255 S. 1899.)
2. Auflage. XIV und 327 S. 1913.
Preis 7.50 Mk., für neueintretende Mitglieder 3.50 Mk.

2. Heft: F. M. Rendtorff, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.
Texte und Untersuchungen zur Geschichte des Schulwesens und des Katechismus in Schleswig-Holstein.
347 S. 1902.
Preis 5 Mk, für neueintretende Mitglieder 1.50 Mk.

3. Heft: H. v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins auf Grund von Vorlesungen an der Universität.
1. Teil. XVI und 419 S. 1907.
Mit drei Beilagen: I. Stammtafeln. II. Bischofslisten. III. Chronologische Tabelle.
(Vergriffen.)

4. Heft: Heinrich Zillen, Claus Harms' Leben in Briefen, meist von ihm selber.
VIII und 426 S. 1909.
Preis 6 Mk., für neueintretende Mitglieder 3 Mk.

5. Heft: Ernst Michelsen, Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542.
Heft 1: Einleitung S. 1—284. 1909.
(Das Heft kann durch den Buchhandel erst bezogen werden, wenn der noch ausstehende Schluß gedruckt ist.)

6. Heft: Emil Hansen, Geschichte der Konfirmation in Schleswig-Holstein
bis zum Ausgang der rationalistischen Periode.
Ein Beitrag zur Geschichte der Konfirmation auf lutherischem Kirchengebiet.
XXIII und 390 S. 1911.
Preis 7.50 Mk., für neueintretende Mitglieder 3 Mk.

7. Heft: Klaus Harms, Das Domkapitel zu Schleswig von seinen Anfängen bis zum Jahre 1542.
XI und 177 S. 1914.
Preis 3 Mk., für neueintretende Mitglieder 1.50 Mk.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen.)
Band I bis V, Band VI, Heft 1 und 2.

Buchhandlung Robert Cordes

Fernsprecher 3328 — **Kiel, Brunswiekerstraße 35a.** — Gegr. 1. Jan. 1845

Sortiment, Verlag, Schleswig-Holsteinisches Antiquariat, Bücher-Leihbibliothek und Journal-Lesezirkel.

Abteilung Verlag:

Beckmann, Pastor Heinz, Der moderne Mensch. Brosch. Mk. 0,30.

Jansen, Pastor Johs., Gibt es einen Gott, und wie vertragen sich die Übel in der Welt mit dem Gottesglauben? Brosch. Mk. 0,30.

Jansen, Pastor Johs., Die Stellung der evangelischen Kirche zur Feuerbestattung. Brosch. Mk. 0,20.

Jansen, Pastor Johs., Brauchen wir ein neues Eheideal. Brosch. Mk. 0,75.

Stubbe, Pastor Dr. Christ., Was ist uns heute die Bibel? Brosch. Mk. 0,30.

Eschе, F. A., Ritter der Landstraße. Nach den Tagebuchblättern eines Handwerksburschen. Brosch. Mk. 1,—.

Frormann, Amtsrichter W., Die Schleswig-Holsteinische Gesindeordnung vom 25. II. 1840 nebst ihren reichs- und landesgesetzlichen Ergänzungen. 2. Aufl. Geb. Mk. 2.—. Einzige gültige, kommentierte und bis in die Neuzeit ergänzte Gesetzsammlung. Sowohl für Laien, wie auch Behörden gleich wichtig.

Fuchs, Ernst, Der Blinde und andere Erzählungen. Geschenkband Mk. 1,60.

Harder, Pastor Richard, Grundsätze evangelischen Kirchenbaues. Eine Handreichung für Kirchenvorstände, Geistliche, Kirchenbaumeister. Brosch. Mk. 0,75.

Henrici, Lebenserinnerungen eines Schleswig-Holsteiners. Brosch. statt Mk. 3,— nur Mk. 1,80; geb. statt Mk. 5,— nur Mk. 3,—

Jahn, Heinz, Wir Menschen. Erzählungen und Skizzen von uns. Geschenkband Mk. 2,50.

Jensen, Boy, Gesühnt und andere Skizzen. Geschenkband Mk. 1,20.

Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Statt Mk. 24,— nur Mk. 12,—.

Körting, Gustav, Adolf Turold. Roman aus dem Leben eines Oberlehrers Brosch Mk. 6,50. Geb. Mk. 7,—.

Kreisordnung für Schleswig Holstein. Mk. 1,50.

Landgemeinde-Ordnung für Schleswig-Holstein. Mk. 1,50.

Mixius, Dr., Das Marinejahr. Geschenkband Mk. 1,—.

Neumann, Carl, Spaßvaegel. Plattdeutsche Humoresken. Geschenkband Mk. 2,—

Petersen, J., Der Alkohol. Kurzgefaßte übersichtliche Darstellung der Alkoholfrage mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule. Mit Abbildungen und graphischen Darstellungen. Mk. 0,40.

Provinzialhandbuch für Schleswig-Holstein. Letzter Jahrgang. 1897. Gebunden. Statt Mk. 15,— nur Mk. 7,50.

Rendtorff, F. M., Die Schlesw.-Holst. Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Brosch. Mk. 5,—

Rendtorff, F. M., Das deutsche Volkstum in Böhmen. Eine protestantische Geschichtsbetrachtung. Preis Mk. 0,50.

Schubert, H. v., Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. I. Band: Bis zur Reformation. Broschiert Mk. 7,50.

Schubert, H. v., Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte. (S.-A.) Mk. 0,80.

Vorschriften für das theologische Examen. Mk. 0,75.

Waitz, Kurze Geschichte Schleswig-Holsteins. Statt Mk. 3,— nur Mk. 1,50.

Waitz, Geschichte Schleswig-Holsteins. Große Ausgabe. Mk. 30,—.

Meine Sortimentsabteilung empfiehlt sich zur Lieferung aller

Bücher :: Karten :: Globen :: Kunstblätter 2c.

Kataloge gratis und franko. — Fest besuellte Bücher werden franko übersandt.